Politische Polizei und Justiz im monarchischen Deutschland

VON

Karl Frohme

STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R29B
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

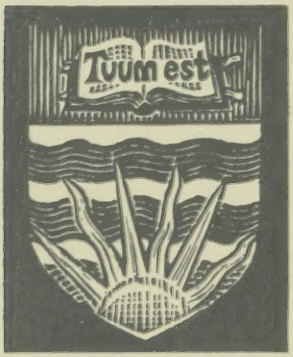

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Gift of

H. R. MacMillan

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/politischepolize00froh

Erinnerungen von Karl Frohme

Politische Polizei und Justiz im monarchischen Deutschland

Erinnerungen

von

Karl Frohme

Hamburg 1926

Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg

Inhalt.

Seite

1. Kapitel: Aus der Zeit vor dem Sozialistengesetz (bis 1878).
   1. Vereins- und Versammlungsrecht, Preßfreiheit und Briefgeheimnis unter der Polizeiherrschaft. Spitzelunwesen. Die polizeiliche Obergewalt Preußens über das Reich 7
   2. Ferdinand Lassalle unter der Fuchtel der Justiz. Wie die preußische Polizei und Justiz den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein zerstörten 17
   3. Erste „Besserungsversuche" 20

2. Kapitel: Aus der Zeit des Sozialistengesetzes (1878 bis 1890).
   1. Spitzelspezialitäten. Erlebnisse mit Spitzeln. Der Frankfurter Polizeirat Dr. Rumpf 24
   2. Die Ermordung Rumpfs und der Lieske-Prozeß 34

3. Kapitel: Aus der Zeit des Sozialistengesetzes (Fortsetzung).
   Polizeiliche Niedertracht und Brutalität bis ans Grab. Die blutige Frankfurter Friedhofsaffäre 40

4. Kapitel: Aus der Zeit des Sozialistengesetzes (Schluß).
   Politische Polizei und Sozialdemokratie an der Wasserkante. Der Altonaer Polizeikommissar Engel.
   1. Die verfehmte Partei 50
   2. Polizei und Geheimorganisation 52
   3. Kampf der Polizei gegen die rote Fahne 58
   4. „Auf grüner Heide" 60
   5. Der Polizeianarchist Engel. Anreizung zu Verbrechen. Engels Umtriebe gegen die Hamburger Polizei. Meine Anklage gegen ihn vor dem Reichstage. Wie die Staatsanwaltschaft ihn schützte 63

5. Kapitel: Kritische Einblicke in die Geheimakten der politischen Polizei.
   1. Acta personalia, Acta specialia und Acta generalia 69
   2. Ministerielle Anweisungen über die Ausführung des Sozialistengesetzes 72
   3. Weitere ministerielle Erlasse zur Bekämpfung der Sozialdemokratie 73
   4. Polizei und Heeres- und Marinebehörden 78
   5. Polizeiliche Ueberwachung sozialdemokratischer Reichsausländer 82
   6. Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung 83
   7. Jugendbewegung 87

6. Kapitel: Wie die preußische Geheimpolizei Politik auf eigene Hand betrieb.

1. Eines Reichsministers Flucht vor der Polizeischurkerei in die Oeffentlichkeit 92
2. Die Enthüllungen im Leckert-Lützow-Prozeß und im Tausch-Prozeß 95

7. Kapitel: Preußische Staatsanwälte und deutsche Staatsmänner verteidigen den Zarismus.

Der skandalöse Königsberger Prozeß 1904 und das Einreiseverbot gegen Jaurès 1905 108

8. Kapitel: Die politische Meineidsjustiz.

1. Wie die Verdächtigung der Sozialdemokratie als „Meineidspartei" entstand 117
2. Die ersten Meineidsprozesse unter dem Sozialistengesetz 119
3. Ausnutzung dieser Prozesse durch die Reaktion 122
4. Meineidsdebatten im Reichstag 125
5. Neue Meineidsprozesse und Meineidslügen-Literatur. Ein Beitrag dazu von Dr. Hans Blum 127
6. Der Hamburger Staatsanwalt Dr. Romen und der Kampf mit ihm 129
7. Ein wahrheitsliebender deutscher Professor. Der Reichslügenverband. Uebertragung der ordnungspolitischen Lügen auf die bürgerliche Rechtspflege 141

9. Kapitel: Das Essener Meineidsverbrechen.

1. Die ordnungspolitische Giftatmosphäre, aus der es erwuchs . 145
2. Das Vorspiel 147
3. Der Vollzug des Essener Justizverbrechens, ein Pyrrhussieg der Klassenjustiz 149
4. Sieg der Gerechtigkeit nach 16 Jahren 153
5. Auswirkungen des Prozesses auf das Rechtsempfinden des Volkes 160
6. Groteskes Nachspiel: Die Moabiter Streikprozesse..... 164

10. Kapitel: Der Kampf gegen das Koalitions- und Streikrecht.

1. Streikpolizei und Streikjustiz 167
2. Ihre kapitalistische Psyche 172

Nachwort 183

1. Kapitel.

Aus der Zeit vor dem Sozialistengesetz (bis 1878).

1.

Vereins- und Versammlungsrecht, Preßfreiheit und Briefgeheimnis unter der Polizeiherrschaft. Spitzelunwesen. Die polizeiliche Obergewalt Preußens über das Reich.

Von der Macht der politischen Polizei, ihrer Praxis der offenen Rechts- und Gesetzesvergewaltigung, ihren geheimen Umtrieben, ihrem Spitzel- und Agent-provocateur-Unwesen ist keine oppositionelle Partei so schwer betroffen worden wie die Sozialdemokratie, die im Geiste des Sozialismus und der Demokratie wirkende Arbeiterbewegung überhaupt.

Der im Jahre 1863 von Lassalle gegründete Allgemeine Deutsche Arbeiterverein sowie die freien gewerkschaftlichen Organisationen und sonstige im Geruche des Sozialismus stehende Arbeitervereinigungen (Gesang-, Turn-, Bildungsvereine usw.) hatten von Anfang an und in immer steigendem Maße polizeiliche Schikanen, Drangsalierungen, Verfolgungen aller Art zu erleiden. Vor allem in Preußen gab die Polizei den Sozialdemokraten gegenüber beständig das Beispiel niederträchtigen Willkürregiments. Dazu gehörten die fälschliche Auslegung, offene Mißachtung und Verletzung der vereins- und versammlungsgesetzlichen Bestimmungen, die gesetzwidrige Verweigerung der Bescheinigung von Versammlungsanmeldungen, was einer Verhinderung der Versammlung gleichkam, die gesetzwidrige Auflösung von Versammlungen und Vereinen beziehungsweise Mitgliedschaften derselben. Politische Vereine durften mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken nicht in Verbindung treten. So erachtete denn die Polizei die einzelnen Mitgliedschaften des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und der späteren sozialdemokratischen Parteien als „selbständige politische Vereine", um die gerichtliche Bestrafung ihrer Vorsteher und Leiter und ihre gerichtliche Schließung herbeizuführen. Völlig unpolitische Arbeiterorganisationen, Gewerkschaften, sogar Gesang-, Turn-, Bildungs- und Hilfsvereine stempelte die Polizei zu „politischen". Gegen ungerechtfertigte polizeiliche Verbote und Verhinderungen sowie Auflösungen von Versammlungen durch überwachende Polizeibeamte gab es allerdings das Rechtsmittel der Beschwerde an die dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörde. Aber diese

Beschwerde hatte sehr selten Erfolg. Und es war Regel mit seltener Ausnahme, daß die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die von der Polizeibehörde verfügte Schließung von Vereinen als „zu Recht" erfolgt erklärten.

Ganz allgemein übte die preußische Polizei auch die Praxis, Gastwirte zu beeinflussen, ja sogar durch direkte Androhung oder rücksichtslose Verhängung von gewerbepolizeilichen Maßregelungen zu nötigen, ihre Lokali.äten der Sozialdemokratie, den Gewerkschaften und sonstigen anrüchigen Arbeitervereinen zu Versammlungen, Festlichkeiten und andern Zusammenkünften nicht herzugeben. Solchen Wirten, die diesem Terrorismus sich nicht fügten, erschwerte die Polizei in jeder nur möglichen Weise den Gewerbebetrieb, so zum Beispiel durch die Schanksperre, die Herabsetzung der Polizeistunde, die Versagung der Genehmigung zu Tanzvergnügen, beständige polizeiliche Kontrolle usw. Es kam häufig vor, daß Wirten nicht nur der Ausschank geistiger Getränke, sondern auch der von Kaffee und Selterswasser in Versammlungen verboten wurde. Ereigneten sich doch noch 1901 im Ruhrrevier Fälle, in denen Wirte wegen Darreichung eines Glases Selterswasser an den Referenten während der Rede bestraft wurden!

Eine weitere Einschränkung des Versammlungsrechtes führte die Polizeiwillkür in Preußen für die Sozialdemokratie dadurch herbei, daß sie die Erhebung von Eintrittsgeldern in bestimmter Höhe zu Versammlungen und die Sammlung freiwilliger Beiträge zur Deckung der Unkosten als „genehmigungspflichtige Kollekte" erklärte und verbot. Selbst dann, wenn die Versammlung einstimmig beschlossen hatte, freiwillige Beiträge zu leisten (sogenannte Tellersammlungen), erfolgte das Verbot durch den überwachenden Polizeibeamten. Als „öffentliche Kollekten" behandelt und verboten wurden auch Sammlungen freiwilliger Beiträge auf Listen zur Unterstützung der Partei, der Gewerkschaften und zu irgendwelchen wohltätigen Zwecken. Diese Praxis hatte zahlreiche Strafprozesse zur Folge. Es dauerte lange, bis die Rechtsprechung sich zu der richtigen Ansicht bekannte, daß Eintrittsgelder und Tellersammlungen nicht unter den Begriff öffentlicher Kollekten fallen.

Nach gesetzlicher Vorschrift war der Vorstand politischer Vereine verpflichtet, der Polizei die Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder sowie jede Aenderung der Statuten und der Mitgliederlisten „zur Kenntnisnahme" einzureichen. Erstere Verpflichtung war der Besorgnis der polizeistaatlichen Autorität entsprungen, daß die Statuten staatsgefährliche und strafbare Absichten enthalten könnten. Als ob Menschen, die sich wirklich mit solchen Absichten tragen, dieselben statutarisch zu Kenntnis der Polizei bringen würden! Der Statuteneinreichung war, selbst vom polizeilichen Standpunkt betrachtet, keine praktische Bedeutung beizumessen. Viele Juristen haben sie zutreffend als völlig zwecklos bezeichnet.

Dahingegen hatte die Vorschrift, betreffend Einreichung der Mitgliederverzeichnisse, einen höchst bösartigen Zweck. Sie trug, wie der frei-

sinnige Reichstagsabgeordnete Rechtsanwalt Gustav Kaufmann 1890 in einer Schrift über das Vereinsrecht erklärte, „den denunziatorischen Stempel auf der Stirn." Die politische Polizei trieb mit den Verzeichnissen den denkbar infamsten Mißbrauch, indem sie den die Vergewaltigung und Vernichtung der Arbeiterbewegung erstrebenden privaten Unternehmern und den Verwaltungen öffentlicher Betriebe die in die Mitgliederliste eingeschriebenen Arbeiter denunzierte, um ihre Maßregelung herbeizuführen. So, unter beständiger Mitwirkung der Polizei, vermochte das Unternehmertum sein verruchtes System der „schwarzen Listen", der Verrufserklärung, zu entwickeln. Ich werde darüber an anderer Stelle dieses Buches noch einiges mehr zu sagen haben. Hier sei nur noch bemerkt, daß die begründete Furcht vor polizeilicher Denunziation viele tausende aufrichtiger Anhänger der Sozialdemokratie in abhängiger Stellung, nicht nur Lohnarbeiter, sondern auch selbständige Kleingewerbetreibende, Beamte, Angestellte usw. davon abhielt, der Partei als Mitglieder beizutreten. Nehme man hinzu die polizeiliche Ueberwachung der Versammlungen, die schier zahllosen Anklagen und Verurteilungen, die aus falschen, tendenziösen, gehässigen Berichten überwachender Beamten erwuchsen — und man kann den wahren Charakter der Vereins- und Versammlungspolizei als Institution zur Unterdrückung des Rechtes der freien Meinungsäußerung ganz erkennen.

Natürlich bediente sich die Polizei zur Bekämpfung der sogenannten Umsturzbewegung in willkürlichster Weise auch des Strafgesetzes. Beständig war die politische und gewerkschaftliche Arbeiterpresse ungerechten politischen Eingriffen ausgesetzt; in tausenden von Fällen wurde sie davon betroffen. So insbesondere durch die polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung, zum Beispiel wegen „Majestätsbeleidigung", Vergehens gegen den berüchtigten § 130 des Strafgesetzbuches, „Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander". Dazu kamen die von der Polizei herbeigeführten richterlichen Anordnungen von Beschlagnahmen. Die Landesgesetze über die Freiheit der Presse und auch das Reichspreßgesetz von 1874 ließen der Polizei einen weiten Spielraum für die Ausübung vergewaltigender Zensur, für die Erschwerung und Unterdrückung der freien Kritik an den Staatsautoritäten, den Herren „von Gottes Gnaden" und ihren regierenden Dienern, an den politischen und sozialen Zuständen, an der Klassenherrschaft, am Militarismus usw. Polizeimenschen und im Zusammenwirken mit ihnen Staatsanwälte und Gerichte „ordneten", wie die Vereins- und Versammlungsfreiheit, so auch die „Freiheit" der Presse. Neben dem Reichsgesetz von 1874 blieben die Bestimmungen der Landesgesetze, betreffend das Plakatwesen, bestehen. So auch die des preußischen Preßgesetzes von 1851, die lauten:

„Anschlagzettel und Plakate, die einen andern Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über

Verkäufe oder andere Vorschriften für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden."

Auch dieser Bestimmung bediente die Polizei sich Jahrzehnte hindurch, um der Sozialdemokratischen Partei, den Gewerkschaften und sonstigen Arbeitervereinigungen (Turnvereinen, Gesangvereinen usw.), die Propaganda zu erschweren. Seit den Anfängen der Bewegung ist es eine Gepflogenheit der sozialdemokratischen Parteiorganisationen, der Gewerkschaften usw., in Gastwirtschaften, wo regelmäßig viele Arbeiter verkehren, Plakate mit der Ankündigung ihrer Verwaltungs- und Versammlungslokale, Anmelde- und Zahlstellen sowie Hinweisen auf die Zwecke der Organisation auszuhängen. Das war für sie immer von großem propagandistischem Wert. Es ist eine Art der Propaganda, die dem selbstverständlichen Rechte, für eine gesetzlich zulässige Organisation öffentlich zu werben, durchaus entspricht. Die Polizei aber schritt unter Berufung auf die mitgeteilte Bestimmung des preußischen Preßgesetzes von 1851 ein. Sie behauptete: das Aushängen von Plakaten mit einem über die Ankündigung von Versammlungen hinausgehenden Inhalt sei „unerlaubt". Organisationen, die den Versuch machten, die stempelgebührenpflichtige polizeiliche Genehmigung zum Aushängen dieser Plakate zu erlangen, erhielten sie selbstverständlich nicht. Die preußische Polizei war gegenüber der politisch und gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft ebenso „groß" in erbärmlich kleinlicher Schikane, wie in der Anwendung höchstmöglicher brutaler Gewalt.

Die Machtbefugnisse, die das 1851 im Siegeslauf der Reaktion erlassene preußische Preßgesetz der politischen Polizei hauptsächlich auch mit dem „Recht" willkürlicher Beschlagnahme verlieh, konzentrierten sich ihrer Tendenz nach, gleich wie das Vereins- und Versammlungsgesetz, ursprünglich auf die Unterdrückung des Liberalismus. Der bestand den Kampf, wie für die Vereins- und Versammlungsfreiheit, so auch für die Preßfreiheit und damit gegen das System der politischen Polizei nicht. Die große Aufgabe, diesen Kampf mit andauernder Grundsatzfestigkeit und Entschiedenheit zu führen, ging auf die Sozialdemokratie über. Ihre Presse war es nunmehr alsbald einzig und allein, die von der Beschlagnahmepraxis der politischen Polizei betroffen wurde. Wie diese seit 1851 geübt worden war, darüber äußerte sich Branter in seinem Artikel „Pressepolizei" im Staatswörterbuch von Bluntschlie und Branter, Bd. III, Seite 250:

„Daß die Beschlagnahme in hundertfacher Wiederholung dazu mißbraucht werde, gegen die legalsten Meinungsäußerungen einzuschreiten, unliebsamen Zeitungen ihren Fortbestand unmöglich zu machen, den Verlegern die schwersten Vermögensnachteile zuzufügen und die Freiheit der Presse zu einer Illusion herabgewürdigt werde."

Dies Urteil bezog sich auf liberale Zeitungen. Aber wie ungeheuer schwer mußte seit 1863 erst die sozialdemokratische Presse unter der willkürlichen Beschlagnahme leiden!

Als im Jahre 1874 im Reichstage der Entwurf des Reichspreßgesetzes beraten wurde, bekannten Zentrumsführer, z. B. Windthorst, und nationalliberale Abgeordnete, z. B. Lasker, sich zu dem Prinzip, die Beschlagnahme in allen Fällen dem Richter vorzubehalten. Auch die Zentrumspresse war ja seit dem Beginn des „Kulturkampfes" von der polizeilichen Beschlagnahme hart betroffen worden. Lasker führte aus:

„Unter richterliche Garantie will ich die Beschlagnahme gestellt wissen, weil wir wahrgenommen haben, wie vielfach die Polizei den allerärgsten Mißbrauch getrieben hat mit der Beschlagnahme, und zwar ist dieser Mißbrauch nicht selten ein böswilliger gewesen. Die Böswilligkeit des Amtes hat jahrelang in Preußen stattgefunden und ich fürchte, auch in andern Ländern."

Wie dieses System geübt wurde, davon entwarf Lasker folgendes wahrheitsgetreue Bild:

„Hier in Berlin ist die Einrichtung getroffen, daß eine Anzahl von Lektoren die Nacht über sitzen und die Zeitungen eifrigst studieren, ob der Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens darin enthalten sei, und wenn sie einen solchen Tatbestand gefunden zu haben glauben, wecken sie den Polizeipräsidenten aus dem Schlafe, der die Beschlagnahme verfügt oder nicht. Man denke sich den untergeordneten Polizeibeamten, der fürchten muß, seine Stellung zu verlieren, halb schlaftrunken die Zeitungen lesend, und dann den aus dem Schlafe geweckten Polizeipräsidenten, der die Entscheidung darüber zu treffen hat, ob Gefahr im Verzuge ist oder nicht! Das ist eine lächerliche Institution, von der können sie nicht verlangen, daß wir sie befestigen."

Sie wurde aber trotzdem befestigt im Reichspreßgesetz. Welche Unsumme von Geld und von in elender Strebsucht, in Gewissenlosigkeit und Niedertracht aufgehende geistige Arbeit mag diese Schinderei verschlungen haben!

Die vom Polizeipräsidenten bestätigte Meinung der Lektoren, daß ein politisches Verbrechen oder Vergehen vorliege und sonach die Beschlagnahme und die Erhebung der Anklage geboten sei, war für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft fast immer maßgebend und ganz sicher stets dann, wenn sie im Zweifelsfalle auch noch die ausdrückliche Bestätigung des Polizeiministers fand. Fast alle von der Staatsanwaltschaft gegen oppositionelle Zeitungen angestrengten Prozesse wurden von der politischen Polizei herbeigeführt. Mit besonderem Eifer versorgte sie auch den leitenden Staatsmann Bismarck mit dem Material zur Erhebung zahlloser Beleidigungsklagen gegen oppositionelle Redakteure und Schriftsteller.

*

Schon gleich nach der Gründung des Allgemeinen DeutschenArbeitervereins konnte festgestellt werden, daß in ihm die politische Polizei Spitzeln unter dem Aushängeschild der Parteizugehörigkeit und unter der Maske proletarischer Eigenart und Gesinnungstüchtigkeit ihre Tätigkeit ausüben ließ. Diese richtete sich nicht nur auf das Aushorchen und die Beobachtung des Vereinslebens, sie bestand auch in der Anreizung und Anleitung zu

strafbaren Handlungen, zu politischen Vergehen aller Art. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Spitzel erfolgreich beigetragen haben zu der Sammlung des „Beweismaterials", auf das die vielen Prozesse sich stützten, die gegen Vereinsbeamte wegen Vergehens wider das Vereinsgesetz angestrengt wurden.

In den Mitgliedschaften des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins hatte man die Einrichtung getroffen, im Verkehrs- oder Versammlungslokal einen „Fragekasten" aufzustellen, in den jedes Mitglied Zettel mit Fragen werfen konnte, und zwar ohne die Verpflichtung zur Namensunterschrift. Sie waren nicht beschränkt auf Angelegenheiten des Vereins, konnten vielmehr auch alle sonstigen Gebiete des politischen und allgemeinen geistigen Lebens, politische Anschauungen, aktuelle Vorgänge usw. betreffen. Diese Fragen wurden dann in Mitgliederversammlungen vom Vorsitzenden verlesen, zur Beantwortung und, wenn es gewünscht wurde oder geboten erschien, zur Diskussion gestellt. Es ist leicht ersichtlich, daß diese gut gedachte Einrichtung, die zu mancher nützlichen Anregung und belehrenden Erörterung führte, von gewissenlosen Subjekten, die im Dienste der politischen Polizei ihr Mitgliedsrecht ausübten, in höchst gefährlicher Weise gegen die Interessen der Partei mißbraucht werden konnte. Es war nicht ausgeschlossen, daß der Fragekasten eine Pandorabüchse wurde, aus der Unheil für den Verein herauskam. Aber der Versammlungsvorsitzende konnte, wenn er seiner Aufgabe gewachsen war, verhindern, daß der Zweck provokatorischer Fragen erreicht wurde. Er hatte das Recht und die Pflicht, sie nicht mitzuteilen oder ihre Besprechung nicht zuzulassen, niemand dazu das Wort zu verstatten. In meiner Frankfurter Zeit, Anfang der siebziger Jahre, fiel es uns auf, daß in mehreren geschlossenen Mitgliederversammlungen hintereinander Fragen vorlagen, die ganz offenbar darauf berechnet waren, zu bedenklichen, unvorsichtigen Erörterungen und Beschlüssen Anlaß zu geben, ja, die in ihrer Fassung bereits stark mit gewissen politischen Strafgesetzbuchparagraphen kollidierten. Eine dieser Fragen lautete zum Beispiel: „In engeren, vertraulichen Zusammenkünften der Mitglieder ist man sich völlig darüber klar geworden, daß friedliche und gesetzliche Agitation nichts nützen kann, daß vielmehr hingearbeitet werden muß auf den baldigen Ausbruch der Revolution. Weshalb richtet der Verein seine Agitation nicht darauf ein?" Es gelang uns sehr bald, den Fragesteller zu ermittelu. Der Umstand, daß er allen klaren Beweisen gegenüber leugnete, es zu sein, belastete ihn nur noch mehr. Die Beweise, daß er ein Polizeiagent war, lagen vor; er wurde nach Schluß einer Versammlung mit Glanz hinausbefördert und verschwand auf Nimmerwiedersehen. Ich haben ihn etwa zehn Jahre später unter dem Sozialistengesetz wieder entdeckt als einen der Puttkamerschen „Ehrenmänner" in Berlin.

Ein anderes Mittel der politischen Polizei, oppositionelle Elemente zu überwachen und aller möglichen Frevel zu „überführen", war von jeher die gesetzwidrige Verletzung des Briefgeheimnisses. Rechtlich zulässig war

die Beschlagnahme von Postsendungen nur dann, wenn sie im Falle strafrechtlicher Untersuchung durch die zuständigen Justizorgane ausdrücklich angeordnet und dem Adressaten bekanntgegeben w rde. Aber der nicht faßbaren, insgeheim tätigen politischen Polizei wurde die Arbeit dadurch erleichtert, daß die Postverwaltungen von maßgebender Stelle angewiesen wurden, ihr alle Sendungen an Personen, die sie aufs Korn genommen hatte, zwecks Kenntnisnahme zu übergeben. Der Umstand, daß man in das Reichspostgesetz von 1871 die Bestimmung aufnahm: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich," machte diesem rechtsschänderischen Unfug kein Ende. Im Gegenteil, er schoß zeitweilig immer wieder stark in Blüte.

Schon vor der Reichsgründung konnten die Leiter und Agitatoren des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und der Eisenacher Partei sowie die Redaktionen und Verlage der Parteiblätter begründete Klagen darüber führen, vom „Schwarzen Kabinett" großer Aufmerksamkeit gewürdigt zu werden. Ebenso erging es bekannten Mitgliedern der Welfenpartei und sodann in der Zeit des Kulturkampfes auch manchem Zentrumsmann als „schwarzem Reichsfeind".

Im Plenum und in der Petitionskommission des Reichstages gab 1873 eine Interpellation des fortschrittlichen Abgeordneten für Hamburg II, Dr. Banks, Anlaß zur Feststellung gröblicher Verletzungen des Postgeheimnisses. Die diesem Geheimnis auch unterliegenden postamtlichen Zeitungsbestellbücher waren dazu mißbraucht worden, die Namen von Beamten und sonstigen Personen festzustellen, die auf verpönte Blätter abonniert hatten. Standen solche Personen im Dienste der Postverwaltung, so ging diese selbst im Disziplinarwege gegen sie vor. Aber auch der politischen Polizei wurde aus den Bestellbüchern Kenntnis über die Bezieher sozialdemokratischer und sonstiger gefährlicher Zeitungen gegeben. Das konnte kein Geheimnis bleiben. Die Sozialdemokratie traf deshalb die Einrichtung, Gesinnungsgenossen, die rücksichtlich ihrer Stellung Ursache hatten, sich vor der Bekanntschaft mit der Polizei zu hüten, die Parteiblätter durch Vertrauensmänner zustellen zu lassen.

Im Februar 1873 hatte das Leipziger Bezirksgericht als Berufungsinstanz über eine gegen den „Volksstaat" gerichtete Anklage zu entscheiden. Das sozialdemokratische Organ sollte sich in einem Artikel „Zur Briefstieberei" des Vergehens der „Schmähung von Staatseinrichtungen" schuldig gemacht haben. Das Gericht gelangte zu einem freisprechenden Urteil unter folgender Begründung: „Durch befragte Zeugen (darunter Bebel, Fritsche und Liebknecht) sei eine „Mehrheit von Fällen nachgewiesen worden, in denen von auswärtigen Führern der Sozialdemokratischen Partei an die Expedition und Redaktion der Zeitschrift „Der Volksstaat" sowie von hiesigen Führern dieser Partei, ebenso wie von diesen an auswärtige Gesinnungsgenossen gerichtete und der Post übergebene Briefe und Packereien entweder gar nicht oder doch in so verletztem Zustande an die Adressaten gelangt sind, daß man deutlich an denselben hat wahrnehmen können, wie sie in der Zwischenzeit an den

Seiten aufgeschnitten oder sonst zur Herausnahme des Inhalts geöffnet und später wieder zugeklebt worden waren". Damit war die Tatsache systematisch geübter Briefstibitzerei unanfechtbar gerichtlich festgestellt.

Zum System der politischen Polizei gehörte in erster Linie immer auch die regelmäßige Führung schwarzer Listen über die von den Spitzeln einer staatsfeindlichen Gesinnung verdächtigten oder „überführten" Personen. Gegen solche Aufmerksamkeiten geheimer Polizeiallmacht konnte kein Mensch sich schützen. In Frankfurt erfuhr ich von zuverlässigster Seite, daß in den Listen der politischen Abteilung der Polizei einige angesehene Bürger, die niemals zu uns Beziehungen gehabt, niemals im politischen Leben sich bemerkbar gemacht hatten, die keiner von uns kannte, die vielmehr, wie wir feststellen konnten, an politischer Harmlosigkeit nichts zu wünschen übrig ließen, verzeichnet waren als dringend verdächtig, in geheimer Weise es mit der Sozialdemokratie zu halten und sie zu unterstützen.

Die Aufgaben, die eine der heillosesten Korruption dienende politische Polizei ihren Söldlingen stellt, machen es durchaus erklärlich, daß zu solchem Dienst „im Interesse der Staatswohlfahrt" nur Individuen ohne jegliche Selbstachtung, ohne Scham und Gewissen, ohne Sinn für Moral und Gerechtigkeit, ohne menschliches Gefühl sich eignen. Die Spitzel und Agents provocateurs echter und rechter Art müssen in Ausübung ihres elenden Berufes heucheln, fälschen, stehlen, betrügen und lügen, verleumden und natürlich auch Meineide leisten können; der bösartige Zweck ihres Wirkens heiligt ihnen die schlechtesten Mittel. Zu ihren Praktiken hat unter anderm immer gehört der Meineid vor Gericht und die Anstiftung dazu sowie zu Mord und Raub, Attentaten und sonstigen Verbrechen.

Der alte Demokrat Waldeck sagte im Preußischen Abgeordnetenhause in der Begründung seiner Ablehnung des geheimen Polizeifonds: Solche Fonds schaffen dem Staate keinen Vorteil, sie seien unmoralisch, „weil sie das Denunziationswesen und alles Schlechte, was in der menschlichen Natur liegt, begünstigen". Auch Eugen Richter, der Führer der Fortschrittspartei, wandte sich 1874 gegen die Bewilligung dieser Fonds mit einer Erinnerung an die der politischen Polizei zu dankenden politischen Prozesse der letzten 25 Jahre, „an alle jene falschen Zeugen und gefälschten Aktenstücke, die in diesen Prozessen vorgekommen sind". Mit dem Spionier-system der politischen Polizei verband sich tatsächlich eine förmliche Züchtung des Denunziantentums. Wir erlebten eine neue Bestätigung der alten, bis in die Zeiten des cäsaristischen Roms zurückgehende Erfahrung, daß immer, wenn eine Partei von den Gewalthabern unterdrückt wurde, sich elende Liebediener und fanatische und rachsüchtige Subjekte fanden, die sich als Denunzianten an der Hetze beteiligten und der politischen Polizei und Justiz die Arbeit erleichterten. Wie erlebten, daß die Denunziationssucht in einen großen Teil der bürgerlichen Presse eindrang und daß sie zeitweilig in den Kreisen der sogenannten Patrioten und Ordnungspolitiker geradezu epidemisch wurde, so zum Beispiel nach den Attentaten Hödels und

Nobilings auf Wilhelm I. Viele Hunderte von Anklagen und Verurteilungen wegen Majestätsbeleidigung wurden durch Denunziation, die in der Regel eine falsche war, herbeigeführt.

Die Obergewalt Preußens, als stärkster und führender Bundesstaat, machte für die Bestimmung des Geistes und Charakters, des Wirkens und der Organisation der politischen Polizei im ganzen Reiche in demselben Maße sich geltend wie für die Justiz und alle andern staatlichen Machtfaktoren. Die Fäden der politischen Polizei liefen zusammen in der Berliner Zentrale, dem preußischen Ministerium des Innern. Selbst die Innenministerien der süddeutschen Staaten, Bayerns, Württembergs, Badens und Hessens, deren Bevölkerung die preußische Hegemonie und ihr System stets entschieden bekämpfte, konnten sich den direktiven Berliner Einflüssen nicht entziehen. Es nutzte ihnen in der Regel nichts, den Anweisungen des preußischen Polizeiministers zu widerstreben. So wurde denn sehr bald unter anderm auch die Frage des Fremdenrechts, der Naturalisation von Ausländern der Entscheidung der Einzelstaaten entzogen und von Berlin aus nach streng reaktionär polizeistaatlichen Grundsätzen „geregelt". Fortgesetzt waren die preußischen Polizeiminister eifrigst bemüht, allen Bundesstaaten ihren Willen aufzuzwingen. Es ist durchaus zutreffend, was so oft gesagt und geschrieben worden ist, daß das, was man als „deutsche Einheit" gepriesen hat, vornehmlich mit in bösartigster Polizeiherrschaft und Klassenjustiz begründet war. Nicht die wahrhaft nationale Einheit, sondern das ihr schärfstens entgegenstehende preußische Reaktionssystem erwuchs aus der Gründung des neuen Deutschen Reiches.

Im preußischen Polizeiministerium, unter der Leitung des Grafen Friedrich Albert zu Eulenburg, wurde der erste Plan entworfen, die Sozialdemokratie einem Ausnahmegesetz zu unterwerfen: die in der Session 1875/76 an den Reichstag gebrachte, von ihm aber abgelehnte Strafgesetznovelle zum „Schutze des Instituts der Ehe, der Familie und des Eigentums". Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen stand ein überall in Deutschland wahrnehmbares weiteres Anwachsen des Spitzeltums und seiner gemeingefährlichen Bösartigkeit. Ein anderer Eulenburg, Graf Botho, der Neffe des vorigen und sein Nachfolger im Polizeiministerium, erwarb sich nach den Attentaten des Hödel und des Nobiling „hervorragende Verdienste" nicht nur um die Ausarbeitung und das schließliche Zustandekommen des Sozialistengesetzes, sondern auch bis 1881 um dessen Ausführung mit Hilfe eines stark erweiterten und verschärften Spitzeldienstes.

Das war vorausgesehen und vorausgesagt worden. Dieses Ausnahmegesetz von 1878, das nach der Behauptung seiner Urheber und ihrer Gefolgschaft dem „Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung" gegen den „Umsturz" dienen sollte, trug den Charakter infamster Parteiverfolgung offen an der Stirn. Nicht nur die sozialdemokratische Presse, sondern auch linksliberale Organe, die sich ein ruhiges Urteil gebildet hatten, wiesen darauf hin, daß solch ein Gesetz ganz notwendig zu einem höchst

skandalösen Spionier-, Provokations- und Denunziationssystem führen müsse. Und bevor (sogleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes) unsere Parteiblätter ihm zum Opfer fielen, warnten sie die Parteigenossen eindringlichst vor Spitzeln, sich nicht provozieren, nicht zu unüberlegten Aeußerungen und Handlungen verleiten zu lassen. Dieselbe Mahnung erging auch in den Versammlungen, mit denen wir unsere öffentliche gesetzliche Propaganda vorläufig für geraume Zeit zum Abschluß brachten. Konnte doch von vornherein keiner sich der Einsicht verschließen, daß die reaktionären Gewalten und Parteien das höchste Interesse daran hatten, „neue Beweise für die Gemeingefährlichkeit der Sozialdemokratie" zwecks weiterer „Rechtfertigung" der gegen sie gerichteten Unterdrückungsaktion zu erlangen. Diese „Beweise" zu schaffen, das war ja eben die Aufgabe der Soldknechte der politischen Polizei.

In den Zeiten der Demagogenhetze hatte man das Lockspitzelunwesen als eine „schlimme Landplage" empfunden. In den Jahren der Volkserhebung 1848/49 und in der Reaktionszeit, die dieser Bewegung folgte, hatte ihm einer der infamsten und gefährlichsten Beamten der Berliner politischen Polizei, Stieber, zu neuem „Ruhm" verholfen. Aber das Spionier- und Agent-provocateur-System, das in den zwölf Jahren der Herrschaft des Sozialistengesetzes bis 1890 geübt wurde, übertraf doch alles bisher Dagewesene; gewissenloser, niederträchtiger, brutaler und verbrecherischer hatte die politische Polizei wohl nie zuvor sich betätigt. Sie war charakterisiert durch die absolute Gewissenlosigkeit in der Wahl der Mittel. Bismarck hatte schon lange vor 1878 ein seinen Zwecken dienstbares elendes Streber- und Schmarotzertum förmlich gezüchtet, das er übrigens selbst verachtete und kennzeichnete mit der Wendung: „Anständige Leute schreiben nicht für mich." Diese Subjekte hatten nun die Aufgabe, die Sozialdemokratie, wie jede andere Opposition, auf ministerielle Anweisung zu verleumden und zu beschimpfen, die öffentliche Meinung gegen sie zu verhetzen. Natürlich gewährte dieser Zustand der ärgsten Korruptinn auch der politischen Polizei, und vor allem ihr, den denkbar günstigsten Nähr- und Entwicklungsboden. Das hatte sich ja schon in der vorsozialistengesetzlichen Zeit gezeigt. Schon damals war in Preußen das Vorgehen der Polizeiorgane systematisiert nach dem Grundsatze, daß gegen die „außerhalb des Gesetzes stehende", geächtete Sozialdemokratie alles erlaubt sei, was dazu dienen könne, sie zu schikanieren und zu drangsalieren, zu vergewaltigen und zu unterdrücken. So war es erklärlich, daß jeder Polizeimann, vom Minister bis zum Schutzmann und Gendarmen herunter, sich als eine „staatserhaltende Vorsehung" zur Abwehr des „Umsturzes" erachten und betätigen konnte. Und nun erst das Streber- und Schufterletum, das unter dem Sozialistengesetz förmlich aufwucherte! Ihm zu geradezu schauderhafter Entwicklung zu verhelfen, dazu war Robert von Puttkamer, ein Vetter Bismarcks, der 1881 nach dem Ausscheiden Eulenburgs das preußische Ministerium des Innern übernahm, der geeignete Mann. Die neue Organisation, die er „in notwendiger

Anpassung an die Verhältnisse" dem Ueberwachungs-, Spitzel- und Agent-provocateur-Dienst gab, bewährte sich „vortrefflich". Mein Freund Ignatz Auer hat in seinem Buche „Nach zehn Jahren" dem Puttkamerschen System ein verdientes Denkmal der Schande gesetzt und darin die Heldentaten einiger der hervorragendsten Polizeisubjekte, der Horsch, Schmidt, Schröder-Haupt, Wichmann verewigt. Meine weiteren Schilderungen mögen die in der Parteiliteratur bereits enthaltenen Berichte des früheren und späteren Wirkens dieser verdammenswerten Institution und ihrer dunklen Ehrenmänner vervollständigen.

2.

Ferdinand Lassalle unter der Fuchtel der Justiz. Wie die preußische Polizei und Justiz den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein zerstörten.

Die Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, der sozialdemokratischen Ursprungspartei, wurde eingeleitet durch einen Vortrag, den Lassalle am 12. April 1862 „Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes" vor Berliner Arbeitern hielt und der gedruckt unter dem Titel „Arbeiter-Programm" den Anfang der sozialdemokratischen Agitationsliteratur bildet.

Dieser Vortrag ist als eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges zu würdigen. Gestützt auf Tatsachen der geschichtlichen Entwicklung stellte Lassalle die sittliche Idee der Arbeiterklasse der der Bourgeoisie gegenüber dahin fest, daß sie die geschichtliche Aufgabe habe, das die ganze Menschheit umfassende Prinzip der Freiheit, der Solidarität der Interessen, der Gemeinsamkeit und der Gegenseitigkeit zur Geltung in Staat und Gesellschaft zu bringen.

Der Klassenkampf, zu dem Lassalle die Arbeiter aufrief, war nicht auf gewaltsamen Umsturz gerichtet, sondern er erstrebte im Gegenteil das Eingreifen der rohen Gewalt in den Prozeß der entwicklungsgesetzlich gebotenen Umgestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung zu einer wahrhaft kulturellen und humanitären im Geiste des demokratischen Sozialismus zu verhüten. Er wollte die Revolution zivilisieren; mit geistigen Waffen und der Waffe des allgemeinen und gerechten Wahlrechtes sollten die Arbeiter den Kampf führen.

Diese hochsittliche Idee zerrte in der Person des großen Agitators der Berliner Staatsanwalt Schelling vor das Forum des Strafgerichts. Nach ministerieller Anweisung erhob er gegen Lassalle die ungeheuerliche Anklage, „die besitzlose Klasse in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Haß und Verachtung gegen die Besitzenden angereizt zu haben". Lassalle stützte seine großartige Verteidigungsrede auf den Artikel 20 der preußischen Verfassung: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Zum Schluß rief er den Richtern zu: „Um der Nation und ihrer Ehre Willen, um der Wissenschaft und ihrer Würde Willen sprechen Sie

mich frei!" Aber die sogenannten „unabhängigen und unparteiischen" Richter drückten das Siegel auf die durch die Anklage über die preußische Justiz gebrachte Schmach, indem sie Lassalle zu vier Monaten Gefängnis verurteilten.

So glaubten preußische Justizherren den demokratischen Sozialismus schon damals, als er in Deutschland zum ersten Male von einer wissenschaftlichen Autorität öffentlich propagiert wurde, mit dem Strick des Aufreizungsparagraphen „Im Namen des Königs" strangulieren zu können. Und dieser Strick blieb eine der Hauptwaffen, mit denen eine die Wissenschaft, die Vernunft und das Recht schändende Klassenjustiz fünf Jahrzehnte hindurch den Kampf gegen die Sozialdemokratie vergeblich führte.

*

In den ersten Monaten des Jahres 1874 traten die Anzeichen dafür, daß die Reaktionsgewalten einen entscheidenden Schlag zur Vernichtung der sozialdemokratischen Parteiorganisationen beabsichtigten, sehr scharf hervor. Die preußischen Minister des Inneren und der Justiz erließen Reskripte an die ihnen unterstellten Behörden, in denen diesen strengste Ueberwachung und eventuell schärfste Bestrafung der Sozialisten zur Pflicht gemacht wurde. Die Wirkung war, daß bis April 1874 in Preußen bei mehr als 200 Mitgliedern des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, den Bevollmächtigten und andern, Haussuchungen und Beschlagnahmen von Büchern, Akten und Schriftstücken vorgenommen und etwa 70 Mitglieder angeklagt und bestraft wurden. Die Zahl der polizeilich geschlossenen Mitgliedschaften wuchs erheblich an; Verbote und sonstige polizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Vereins- und Volksversammlungen waren an der Tagesordnung. Es war gewiß, niemand konnte sich darüber täuschen: der Henker stand vor der Türe.

Unter dem Eindruck dieser Lage tagte die 13. und letzte Generalversammlung des Vereins zu Hannover vom 26. Mai bis 5. Juni 1874. Trotz der polizeilichen Vergewaltigung der Organisation hatte sie einen starken Aufstieg genommen, und das in der Zeit einer durch den Gründerschwindel herbeigeführten schweren wirtschaftlichen Krisis, unter dem Zustande allgemeiner Arbeitslosigkeit, die viele Zehntausende industrieller Arbeiter, vor allem im Baugewerbe, der ärgsten Not, dem Hunger, dem Elend überantworteten, so daß sie zahlende Mitglieder der Partei nicht bleiben oder werden konnten.

Gleich nachdem die Generalversammlung zu Hannover ihre Aufgabe erledigt hatte, unternahm der Berliner Staatsanwalt Tessendorf die endgültig entscheidenden Schritte gegen den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein. Am 8. Juni 1874 fanden bei dem Präsidenten, dem Sekretär, sowie in der Redaktion und Expedition des „Neuen Sozialdemokraten" Haussuchungen statt. Bücher, Akten, Briefe wurden beschlagnahmt und in 13 Paketen ansehnlichen Umfanges per Droschke fortgeschafft. Von der gleichen Maßregel wurden noch 18 andere Berliner Parteigenossen betroffen. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" verkündete, daß das

Ergebnis der Haussuchungen „nach vorläufiger Uebersicht von Bedeutung sein dürfte." Die „Berliner Volkszeitung" und andere bürgerliche Blätter wußten mitzuteilen:

„daß diese Maßregel im Zusammenhange stehe mit ähnlichen aus den Provinzen gemeldeten, die ergeben haben sollen, daß der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein nicht, wie vorgegeben werde, ein einheitlicher zu Berlin domizilierender Verein, vielmehr aus selbständigen Zweigvereinen in fast allen Städten Deutschlands, unter Oberleitung des Berliner Zentralausschusses zusammengesetzt sei und mithin gegen das ausdrückliche Verbot des § 8 des Vereinsgesetzes verstoße."

Das offiziöse „Berliner Volksblatt" schrieb:

„Unserer Ansicht nach sind Ultramontane und Sozialdemokraten keine politisch berechtigten Parteien, sondern schlechthin revolutionär, auf den Umsturz des Gesetzes, der Ordnung und der Sittlichkeit hinwirkende Koterien, die auf die chevaleresk Behandlung keinen Anspruch haben, die die parlamentarischen Körperschaften Deutschlands ihnen bisher haben angedeihen lassen. Wir freuen uns deshalb, zu vernehmen, daß die Staatsregierung, als die berufene Hüterin des Gesetzes und der Sitte, entschlossen ist, dem Unfug gegenüber, der unter der Heuchlermaske der Redefreiheit in den sozialdemokratischen Versammlungen verübt wird, mit größter Strenge die Autorität der beiden Mächte, des Gesetzes und der Sitte, aufrecht zu erhalten."

Gleichzeitig ging Tessendorf auch gegen die „Eisenacher Partei" vor. Um den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein der weiteren Verfolgung durch die preußische Polizei und Justiz möglichst zu entziehen, verlegte am 10. Juni 1874 das Präsidium im Einverständnis mit dem Vorstande den Sitz des Vereins von Berlin nach Bremen. Dieser Schritt aber verhinderte nicht, daß zwei Wochen später, am 25. Juni 1874, das Berliner Polizeipräsidium die vorläufige Schließung des Vereins verfügte. Dazu schrieb der „Neue Sozialdemokrat":

„Solange noch irgend die Möglichkeit besteht, die Lassallesche Organisation in der alten Form unter dem glorreichen Namen Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein zu erhalten, solange wird das geschehen. Wir wollen im gesetzlichen Kampfe gegen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht ermatten; wir werden durch solchen Kampf nur gestählt, und wenn wir weichen müssen, so soll man sagen, daß wir unter hartem Strauß und mit Ehren die Stellung geräumt haben."

Das Vorgehen des Berliner Polizeipräsidiums hatte die beabsichtigte Wirkung, daß die Mitgliedschaften auch in andern preußischen Städten, wo sie noch bestanden, der Schließung verfielen. Und auch in Bremen machte der Berliner Einfluß gleich sich geltend. Die Voruntersuchung gegen die Vereinsleiter wurde eröffnet. Sie führte dazu, woran von vornherein nicht zu zweifeln war, daß Tessendorf Anklage erhob wegen Vergehens wider § 8 des Vereinsgesetzes, die vor der wegen ihrer skandalösen Tendenzurteile gegen Sozialisten berüchtigten neunten Deputation des Berliner Stadtgerichts verhandelt wurde. Dieses Gericht erkannte, was ja auch von vornherein mit Sicherheit zu erwarten war, dem Antrage Tessendorf entsprechend auf Auflösung des Vereins für Preußen und auf Bestrafung der Leiter. Die Begründung seiner Anklage und

Strafanträge hatte Tessendorf mit wahrhaft zynischer Offenherzigkeit zusammengefaßt in die Worte: „Zerstören wir die sozialistische Organisation und es existiert keine sozialistische Partei mehr."

Wie schon erwähnt, ging er auch gegen die Eisenacher Partei vor, die in ihrem weitaus größten Bestande allerdings nicht der preußischen Polizei und Justiz unterworfen war wie der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein, der nun keine Möglichkeit des Bestehens mehr hatte. Aber die sozialdemokratische Partei wurde damit nicht zerstört. Das Gegenteil dessen, was die Reaktionsgewalten erstrebt hatten, trat ein: zwei Monate nach dem Berliner Prozeß, im Mai 1875, gründeten die Lassalleaner und Eisenacher die geeinte sozialistische Partei Deutschlands. Sie nahm von vornherein einen starken Aufstieg; bereits bei der ersten der Auflösung folgenden Reichstagswahl, 1877, brachte sie es trotz des niederträchtigsten Wahlterrorismus und Betruges der Obrigkeiten und der reaktionären Parteien auf nahezu 500000 Stimmen. Und eineinhalb Jahre später war sie „reif" dafür, durch ein Ausnahmegesetz der völlig entfesselten Polizei- und Justizwillkür unterworfen zu werden.

3.

Die ersten Besserungsversuche, denen Polizei und Justiz mich unterzog.

Bereits als junger Mann machte ich persönlich die Erfahrung, daß der sozialdemokratische Agitator stets darauf gefaßt sein müsse, auf Grund der von Polizeibeamten, die Versammlungen überwacht hatten, den Staatsanwaltschaften erstatteten Berichte unter Anklage wegen irgendeines politischen Vergehens und vor Gericht gestellt zu werden. Das widerfuhr mir zum ersten Male im Jahre 1870 in meiner Vaterstadt Hannover. Ich sollte in einer Versammlungsrede eine Bismarckbeleidigung begangen haben. Aber noch blieb mir der „Märtyrer-Segen" der heiligen Justiz erspart. Das Gericht sprach mich frei. Später freilich pfiff sie mir andere Melodien. Die ersten Kollisionen mit ihr, die mich ins Gefängnis brachten, hatte ich in den Jahren 1871/73. Ich will sie hier erzählen.

Im Sommer und Herbst 1871 war es mir beschieden, eine Reise durch sieben Gefängnisse zu machen. Gerade als ich eine Agitationstour durch Sachsen in Dresden beendet hatte, wurde ich dort verhaftet, um nach Bremen transportiert zu werden. In dieser Republik hatte ich nämlich eine durch inzwischen rechtskräftig gewordenes Urteil wegen Majestätsbeleidigung zuerkannte Gefängnisstrafe von drei Monaten zu verbüßen. Gesuche meines Anwalts um Aufschub des Strafantritts bis zu meiner Rückkehr nach Bremen hatte die Staatsanwaltschaft abschlägig beschieden, obwohl sie nicht zu befürchten brauchte, daß ich mich der heilsamen Strafkur entziehen würde. Gerechtermaßen muß ich erklären, daß ich im Bremer Gefängnis, das dem Senator Dr. Pauli unterstand, sehr anständig behandelt wurde. In preußischen Gefängnissen machte ich später andere Erfahrungen.

In Hannover und Bremen hatte ich in Volksversammlungen gegen die gewaltsame Annexion von Elsaß-Lothringen gesprochen und ausgeführt, daß die Frage der Angliederung an Deutschland gerechtermaßen durch Volksabstimmung in Elsaß-Lothringen entschieden werden müsse. In Kassel sollte ich auf den Wunsch der Parteigenossen über dasselbe Thema sprechen. Um die Abstimmung über die vorgeschlagene Resolution zu verhindern, wurde die Versammlung dreimal hintereinander von dem überwachenden Polizeibeamten aufgelöst. Aber wir ließen nicht locker; in einer vierten Versammlung setzten wir unsern Willen durch. Damit machte ich mich bei der Kasseler Polizei natürlich sehr „beliebt". Die Versuche, mir einen Prozeß wegen „Landesverrats" anzuhängen, schlugen jedoch fehl.

*

Nach Verbüßung der Strafe in Bremen erging aus Lorsch an der Bergstraße ein Haftbefehl gegen mich. Dort sollte ich in einer Volksversammlungsrede mich einer ganzen Reihe von Verbrechen schuldig gemacht haben: des Hochverrats, der Aufreizung zu Haß und Verachtung, der Schmähung und Verhöhnung von Staatseinrichtungen, der Majestätsbeleidigung und des Vergehens wider die öffentliche Ordnung. In meinem Vortrage hatte ich nämlich auch die Elsaß-Lothringische Frage in demselben Sinne behandelt wie in Hannover, Bremen und Kassel.

Der Transport von Bremen nach Lorsch dauerte fünf Tage. Er führte mich durch das Gefängnis meiner Vaterstadt Hannover über Kassel, Frankfurt und Heppenheim. Auf diesem ganzen Transport befand ich mich in Gesellschaft einer Schar jener Unglücklichen, die durch die gesellschaftlichen Einrichtungen und Zustände auf die Bahn des Verbrechens gebracht wurden. Und ich erfuhr keine mildere Behandlung als sie. In Hannover wurde ich, mit einem Totschläger zusammengefesselt, durch die Stadt geführt. Auch in Kassel wurde mir die Ehre zuteil, mich gefesselt dem Straßenpublikum zeigen zu dürfen. Im Gefängnisse zu Heppenheim hatte ich die letzte Nacht zu verbringen. Obwohl ich die Gestellung eines Wagens auf meine Kosten verlangte, wozu ich um so mehr berechtigten Grund hatte, als ich an einer schweren Beinwunde litt, legte mir der transportierende Gendarm Ketten an um Hände und Füße, stark genug, einen Stier zu bändigen. In diesem Zustande mußte ich auch noch mein Gepäck tragen, das ich jedoch dann auf dem Wege nach Lorsch dem Gendarmen vor die Füße warf, so daß er, wollte er es nicht selber schleppen, genötigt war, ein des Weges kommendes Bäuerlein damit zu bepacken. Unterwegs bekam ich die brutalsten Hohn- und Stichelreden des uniformierten Ordnungshelden zu hören. Es war „zufällig" derselbe Gendarm, der die betreffende Versammlung in Lorsch mit überwacht und belastendes Zeugnis über mich abgelegt hatte. Kurz vor Lorsch mögen ihm doch wohl Bedenken gekommen sein, mich gefesselt durch die Stadt zu führen; er wollte mir die Ketten abnehmen, was ich jedoch nicht litt. Ich verlangte, so dem Richter vorgeführt zu werden. Dieser Herr machte ein sehr ernst verdutztes Gesicht, als ich vor ihn hintrat; auf seinen Befehl mußte der

Gendarm die Ketten lösen. Auf die Frage des Richters, bei dem ich mich sofort wegen der niederträchtigen Behandlung beschwert hatte, weshalb er mich gefesselt habe, antwortete er schüchtern, aus „Vorsicht". Diese „Vorsicht" ist ihm aber, wie ich später erfuhr, von Lorscher Arbeitern gebührend eingetränkt worden.

Die Untersuchung gegen mich wurde in Lorsch sehr gründlich geführt unter der Annahme, mich vor den Assisenhof in Darmstadt stellen zu können. Gestützt auf zuverlässige Zeugen gelang es mir jedoch, die Wucht der gegen mich erhobenen Beschuldigungen zu brechen. Sie beruhten auf einem Sammelsurium verworrener, unsinniger, wahrheitswidriger Angaben, die die Versammlungsüberwacher, der Lorscher Bürgermeister und der schon erwähnte Gendarm, gemacht hatten aus ihrer „Erinnerung" heraus, wobei ihnen zweifellos andere gutgesinnte bürgerliche Elemente behilflich gewesen waren.

Die Untersuchung wurde allerdings nicht sofort eingestellt. Aber unter dem Versprechen, mich ihr nicht zu entziehen, mich jederzeit zur Verfügung des Gerichtes zu stellen und ihm deshalb von acht zu acht Tagen meinen Aufenthaltsort anzugeben, wurde ich aus der Untersuchungshaft entlassen. Das war zwei Tage vor Weihnachten 1872. Es dauerte dann noch einige Monate, bis die gänzliche Einstellung des Verfahrens gegen mich erfolgte.

Da beginnt meine Frankfurter Zeit. Die Glocken läuteten das Fest der Liebe und des Friedens ein, als ich, froh der wiedererlangten Freiheit, die alte Stadt am Main wieder betrat, die nun für viele Jahre mein Domizil und der hauptsächlichste Stützpunkt meiner propagandistischen Tätigkeit in Süddeutschland werden sollte, aus der mir ein sozusagen beständiger Kampf mit der Polizei und Justiz erwuchs.

Nachdem ich nahezu anderthalb Jahre in Frankfurt a. M. agitatorisch gewirkt hatte, wurde ich verhaftet. Daraus entsprang eine Osterdemonstration meiner Parteigenossen, über die Heinrich Prinz in der Nr. 46 des „Neuen Sozialdemokraten" vom 28. April 1873 folgende Schilderung gab:

„Samstag, den 12. dieses Monats, nachmittags, wurde Frohme von Polizisten in Zivil verhaftet, zuerst auf der Konstablerwache festgesetzt und von da nach einer Vernehmung vor dem Polizeirichter und der Staatsanwaltschaft ins Justizgefängnis geführt. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich diese Nachricht durch die Stadt. Die Aufregung war eine bedeutende; niemand konnte einen Grund für die Verhaftung Frohmes ausfinden. Scharenweise zog das Volk an den beiden Osterfeiertagen am Gefängnis vorüber; am ersten Tage wurden bereits die Militärposten verstärkt. Mehrere Parteigenossen begaben sich zum Gericht, um Aufschluß zu erhalten. Eine Kaution von 6000 Gulden wurde für die sofortige Haftentlassung Frohmes angeboten, aber mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß vorläufig nichts geschehen könne. Dienstag nachmittag wurden mehrere Zeugen vorgeladen und man erfuhr, daß Frohme wegen eines in der letzten Mitgliederversammlung gehaltenen Vortrages über die „Bedeutung des Eides" verhaftet sei. Nachmittags vier Uhr wurde Frohme von einem Gefängnisbeamten nach dem Gericht am Großen Kornmarkt geführt. Ehe er dort anlangte, hatte die

Nachricht schon Tausende von Menschen dahingetrieben. Der Kornmarkt, der Paulsplatz und die angrenzenden Straßen waren dicht gefüllt von der harrenden Menge, die bei Frohmes Erscheinen in donnernde, nicht enden wollende Hochs ausbrach. Während der beinahe zwei Stunden dauernden Vernehmung Frohmes ging die Menge nicht vom Fleck, sondern vermehrte sich von Minute zu Minute. Da jedoch vollständige Ordnung durch die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins aufrechterhalten wurde, hatten die aufgestellten Schutzleute keine Gelegenheit zum Einschreiten. Eine Droschke fuhr vor das Gerichtsgebäude; Schutzleute begannen Spalier zu bilden. Das veranlaßte die Menge zu glauben, Frohme solle wieder ins Gefängnis zurückgeführt werden, während man allgemein gehofft hatte, daß er frei kommen würde. Nach sechs Uhr erschien dann Frohme, aufs neue empfangen vom tausendstimmigen Zuruf der Menschenmenge. Vergebens waren die Schutzleute bemüht, die Masse zurückzuhalten, als er, begleitet von seinem Wächter, den Wagen bestieg. Hunderte von Arbeiterfrauen und Mädchen waren in der Volksmenge und warfen dem Verhafteten Blumen in den Wagen. Unter dem Gesang der Arbeitermarseillaise setzte sich der Zug in Bewegung. Dem Kutscher war es nicht möglich, schnell zu fahren, denn vorne und hinten hielten die Arbeiter den Wagen eingeschlossen. Die Schutzleute versuchten noch einmal, Bahn zu machen, aber vergeblich; der Andrang von allen Seiten war zu groß und bald sah man nichts mehr von den Schutzleuten. Sie wurden durch das Gedränge in die Massen eingeschlossen. Kaum war der Wagen eine kurze Strecke weit gefahren, so hieß es, Frohme sei vom Gefängnis zum Gericht zu Fuß geführt worden, er solle nun auch wieder dorthin gehen und nicht fahren. Der Wagen wurde angehalten, Frohme selbst von seinen Wächtern hinausgehoben und in die Mitte genommen; so ging es unter dem Gesang der Massen vorwärts. Als der Zug auf der Zeil ankam, konnte man ihn auf über 10000 Menschen schätzen. Hier, wo die größten Bankhäuser und Kaufläden sind, packte die Bourgeoisie plötzlich heillose Angst und verschiedentlich ertönte der Ruf: „Schließt die Läden, die Revolution bricht aus.“ Aber ohne Revolution ging es zum Justizgefängnis. Bis dahin waren die Mannschaften der verschiedenen Wachen, die zu passieren waren, einfach unters Gewehr getreten. Die Wache auf dem Klapperfeld jedoch lud angesichts der sie umbrausenden Menge die Gewehre. Das rief allerdings in der Masse ungeheure Aufregung hervor. Man hörte Rufe wie: „Wer schießt auf seine Brüder?“ usw. Den Ermahnungen Frohmes und anderer Vereinsmitglieder gelang es, die Masse zu beschwichtigen und einen blutigen Konflikt zu verhüten. Frohme erklärte: er gehe freiwillig, des guten Rechts sich bewußt, wieder ins Gefängnis. Als er dann die Stufen zum Gefängnis hinaufstieg, erreichte die Begeisterung ihren höchsten Grad; von kräftigen Armen umfaßt, wurde er zurückgetragen und nicht enden wollendes Hochrufen erschütterte die Luft. Dann gelang es ihm, die Treppe hinanzukommen, und die Türen des Gefängnisses schlossen sich hinter ihm. Unter dem Gesang der Marseillaise zog die Volksmasse in geschlossenen Kolonnen nach Gerlachs Anlage. Die Ordnung war eine musterhafte.“

Am 16. April wurde ich auf Beschluß der Ratskammer aus der Untersuchungshaft entlassen. Anklage gegen mich wurde nicht erhoben; es konnte festgestellt werden, daß der von den überwachenden Polizeibeamten über meine Rede erstattete Bericht, der zu meiner Verhaftung geführt hatte, ein durchaus falscher war. Die spontan aus der Stimmung der sozialistischen Arbeiter erwachsene Demonstration, die lediglich ein Bekenntnis zum Sozialismus war, wurde in der gegnerischen Presse umgefälscht zu einem „Krawall“ und von ihr einige Tage später dazu mißbraucht, die Lassalleaner und mich persönlich zu verleumden.

2. Kapitel.

Aus der Zeit des Sozialistengesetzes (1878—1890).

1.

Spitzelspezialitäten. Erlebnisse mit Spitzeln. Der Frankfurter Polizeirat Dr. Rumpf.

Schon im Oktober 1881 konnte die sozialdemokratische Fraktion in ihrem Aufruf zur ersten Reichstagswahl unter dem Sozialistengesetz, ohne sich einer tendenziösen Uebertreibung schuldig zu machen, den Wählern sagen:

„Hatten wir Unrecht, die allgemeine Korruption, die Vergiftung unseres öffentlichen Lebens als Folge des Sozialistengesetzes vorauszusagen? Blickt nur auf das Spitzel- und Denunziantentum, das in keinem Lande der Welt, zu keiner Zeit in so ausgedehntem Maße gewuchert hat, wie gegenwärtig in unserm Deutschland, in dem Deutschland des Sozialistengesetzes."

Von dem Spitzelsystem wurden in erster Linie die Mitglieder der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, der unter dem Sozialistengesetz die äußerst verantwortungsvolle und schwierige Leitung der Partei oblag, betroffen. Als ich 1881 als Abgeordneter für den Wahlkreis Hanau-Gelnhausen-Orb in die Fraktion eintrat, zählte sie 12 Mann, in der nächsten Legislaturperiode 24, sodann nur 11 und von 1887 bis 1890, also bis zum Ablauf des Sozialistengesetzes, 35 Mann. Mitglieder der Fraktion unternahmen häufig Reisen, um in allen Teilen des Reiches die persönliche Verbindung mit den Parteigenossen herzustellen und zu unterhalten. Nur auf diese Weise war es möglich, den Spürhunden der Polizei zum Trotz, die Geheimorganisation der Partei zu schaffen, zu sichern und zu einer unüberwindlichen und schließlich sieggekrönten Macht zu entwickeln, das Finanz- und Unterstützungswesen, die Agitation, die Verbreitung der Parteiliteratur zu regeln und auf sichere Grundlage zu stellen. Daß die sozialdemokratischen Abgeordneten solch eine Tätigkeit ausübten, konnte der Polizei natürlich nicht verborgen bleiben. Sie ließ durch ihre Spione auf den Bahnhöfen das Reisen dieser Abgeordneten nach genauen Instruktionen scharf überwachen, so insbesondere auch zwecks Feststellung des Ortes, wohin sie ihr Gepäck aufgaben. Wenn die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion, einigermaßen noch geschützt durch ihre Abgeordnetenimmunität, während der Reichstagssession in Berlin beisammen waren, genossen sie die Aufmerksamkeit der politischen Polizei in besonders hohem Grade. Jeder von ihnen hatte einen Leibspitzel, einen sogenannten „Achtgroschenjungen". Diese Subjekte trugen in der Regel ein „echt proletarisches Wesen" zur Schau und traten häufig in wechselnder Verkleidung auf, wobei sie auch falscher Bärte sich bedienten. Aber diese Künste nützten ihnen nichts. Weiß man, daß man der Beobachtung durch

solche Feinde unterworfen ist und muß und will man sich gegen sie schützen, so spürt man förmlich ihre Nähe und lernt sie an ihrer Physiognomie erkennen. Daß ihr Dienst kein leichter war, weiß ich aus eigener jahrelanger Beobachtung und aus Mitteilungen, die sowohl mir wie einigen meiner Freunde, Hasenclever und Grillenberger, einige Male von Spitzeln selbst gemacht wurden. Der Spitzel hatte sich morgens früh vor oder in nächster Nähe der Wohnung des seiner Ueberwachung anvertrauten Abgeordneten einzufinden, um sich, sobald dieser das Haus verließ, an seine Fersen zu heften und sein getreuer Begleiter bis zu seiner Heimkehr zu bleiben. Vor der Tür des Reichstages allerdings mußte er haltmachen. Da gab es für ihn keinen Einlaß. Aber auch innerhalb dieses Hauses waren wir durchaus nicht sicher davor, bespitzelt zu werden. Wir konnten öfter feststellen, daß „Ehrenmänner", die nicht zu unserer Leibspitzelschaft zählten, sich „harmlos" im Foyer bewegten, wo wir häufig uns aufhielten und Besuche von Freunden und Genossen empfingen. Sogar die Tribünen verschonten sie in Erfüllung ihrer Pflicht nicht mit ihrem Besuch, was Paul Singer einmal in öffentlicher Sitzung feststellte, worauf das Gesindel schleunigst verschwand. Ja, es steht fest, daß sie den Versuch gemacht haben, Bedienstete des Reichstages zu bestechen, um ihnen eine geheime Ueberwachung der sozialdemokratischen Abgeordneten innerhalb des Hauses zu ermöglichen oder wenigstens ihnen Mitteilung über Zusammenkünfte der Abgeordneten mit andern Parteigenossen im Hause, die ja öfter stattfanden, zu machen, wenn möglich unter Namensangabe oder näherer Bezeichnung der Besucher. Verließen wir das Reichstagsgebäude, so harrten die Leibspitzel wieder unsrer, um uns zu folgen, wohin wir uns auch begeben mochten. Gingen wir in ein Wirtshaus, so konnten wir sicher sein, daß einer oder mehrere der „Gentlemen" in möglichster Nähe von uns Platz nahmen. Wir entschädigten uns für diese Aufmerksamkeit dadurch, daß wir sie verulkten und am Narrenseil führten. Nicht selten hetzten wir die Spitzel planmäßig ab, indem wir schnell hintereinander mehrere Wirtschaften besuchten. Ohne, daß sie es merkten, zahlten wir das von uns Bestellte und versetzten sie in den Glauben, daß wir länger sitzenbleiben würden. Meinten sie dann, auch etwas genießen zu können und hatte ihnen der Kellner die bestellten Speisen und Getränke gebracht, so erhoben wir uns und gingen davon. Da mußten sie dann wohl oder übel ihr Essen im Stiche lassen und ihrer Instruktion gemäß uns folgen. Sie waren verpflichtet, über ihre bei der Ueberwachung gemachten Wahrnehmungen der vorgesetzten Stelle täglich Bericht zu erstatten oder dieselbe, wenn die Wahrnehmung ihnen besonders wichtig erschien, so schnell wie möglich zu unterrichten, um eventuell ein „sofortiges Eingreifen" zu ermöglichen. Und wir begingen wirklich keine Sünde damit, daß wir, und zwar in der Regel mit Erfolg, durch Gespräche und unser ganzes Verhalten es darauf anlegten, sie und ihre auf Informationen wartenden Herren in die Irre zu führen und ihnen gründlichen Hereinfall zu bereiten. Hatten wir die

Absicht, ihrer Ueberwachung zu entrinnen, sie zu „versetzen", so gelang uns auch das fast immer. Sie hüteten sich wohl, das in ihrem Bericht zu erwähnen, um schweren Vorwürfen wegen „Nachlässigkeit im Dienst" oder der Gefahr der Entlassung zu entgehen. Sie halfen sich dann mit irgendeiner Lüge. Was die Spitzelberichte im Berliner Polizeiarchiv an Lügen dieser Art, und darunter ganz gewiß höchst niederträchtige, enthalten, ist ohne Zweifel nicht wenig. Mitunter machten wir uns auch wohl das Vergnügen, solch ein Individuum im Wirthaus zu einigen Gläsern Bier an unsern Tisch heranzuziehen, es in eine „urgemütliche" Unterhaltung zu verwickeln. Der bejammernswerte Geselle kam, erklärte, daß es ihm gar nicht angenehm sei, uns beobachten zu müssen, und entwickelte eine an keine Rücksichten auf das Institut der politischen Polizei gebundene Gesprächigkeit, die uns näher bekannt machte mit deren Praktiken und mit den „Pflichten" und Gepflogenheiten eines Spitzels. Und wir erlebten öfter, daß in dem so Behandelten doch noch Scham und Gewissen sich regten, daß er sich der Verächtlichkeit seines Amtes bewußt war, diesem Bewußtsein offen Ausdruck gab und dem System fluchte, dem er sich verkauft hatte. Ein Ausländer — ein Oesterreicher — erzählte uns einmal, daß er wegen eines aus Not begangenen Diebstahls bestraft und dann von einem höheren Polizeibeamten vor die Wahl gestellt worden sei, entweder ausgewiesen zu werden oder Spitzeldienste zu leisten. Er hatte das letztere gewählt.

In solcher oder ähnlicher Weise verfuhr die politische Polizei sehr oft, um arme bedrängte Menschen, denen sie ihre Gewalt fühlen lassen konnte, zum Spitzeldienst zu pressen. Beständig war sie bemüht, Arbeiter und Angestellte in privaten und öffentlichen Betrieben sowie Gastwirte und sonstige mit Sozialdemokraten in Berührung kommende Geschäftsleute durch Vorspiegelung von Vorteilen oder durch Bedrohung mit Nachteilen zu bestimmen, ihr Agentendienste zu leisten. Eine der niederträchtigsten ihrer Praktiken aber war, daß sie durch ihre Kreaturen ehrenhafte Männer, die überzeugungstreu und opferwillig der Sozialdemokratie dienten, sogar solche in führender Stellung, in den Kreisen der Parteigenossen als Spitzel verdächtigen ließ, um sie unschädlich zu machen. Eine ganze Reihe wackerer Parteigenossen könnte ich namhaft machen, die von dieser Niedertracht betroffen wurden. Um dem Spitzelunwesen entgegenzuwirken, hatte die Partei einen Sicherheitsdienst unter dem Decknamen „Eiserne Maske" organisiert. Von dieser Stelle aus wurden die des Parteiverrats angeschuldigten Personen im offiziellen Parteiorgan, dem Züricher „Sozialdemokrat", bekanntgegeben. Leider konnte es nicht ausbleiben, daß auch die „Eiserne Maske" getäuscht wurde. Ich habe hier insbesondere den Fall Conrad zu erwähnen, und zwar anknüpfend an den Bericht des Vorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an den Görlitzer Parteitag 1921. Unter der Ueberschrift „Rehabilitierung" wird darin mitgeteilt, „daß sich die im Jahre 1887 (ein Druckfehler sagt 1884) gegen den ehemaligen Maurer Robert Conrad erhobene An-

schuldigung des Parteiverrats nach eingehendster und sorgfältigster Untersuchung, die sich auf damals nicht zugängliche Quellen erstreckte, als durch nichts gerechtfertigt herausgestellt hat und daß, da Conrad seit Jahren wieder Mitglied der Partei ist, ein besonderer Beschluß über seine Fähigkeit zur Wiederaufnahme gar nicht erst notwendig ist". Bereits im Anfang der achtziger Jahre lernte ich Conrad kennen als einen Ehrenmann und braven Mitkämpfer. Wie so viele andere Parteigenossen, so habe auch ich die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen nie als der Wahrheit entsprechend gelten lassen können. Auch Eduard Bernstein war jahrelang bemüht, die Rehabilitierung Conrads herbeizuführen. Im Anschluß an die oben mitgeteilte Erklärung des Parteivorstandes an den Görlitzer Parteitag gab Bernstein in der „Breslauer Volkswacht" folgende Darlegung:

„Conrad war in den ersten Jahren des Sozialistengesetzes als Führer der Gewerkschaft seines Berufes sehr tätig gewesen und in öffentlichen Versammlungen sehr mutig für die unterdrückte Sozialdemokratie eingetreten. Im Jahre 1884 auf Grund des Ausnahmegesetzes aus Berlin ausgewiesen, siedelte er nach Breslau über, hatte aber auch dort Verfolgungen zu erleiden. Die von ihm herausgegebenen Zeitungen, „Der Bauhandwerker" und die „Breslauer Volksstimme", wurden auf Grund des gleichen Gesetzes verboten, er selbst in den großen Breslauer Geheimbundprozeß als einer der Angeklagten verwickelt. Mit Bruno Geiser und noch etwa 15 Angeklagten wurde er freigesprochen, nun aber in Parteikreisen beschuldigt, der Polizei als geheimer Berichterstatter gedient zu haben. Die Anschuldigung ward dem damaligen Sicherheitsdienst der Partei übermittelt, der sie unter seinem Decknamen „Eiserne Maske" im Züricher „Sozialdemokrat" bekanntgab. Von dort ist sie in die von mir verfaßte Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung übergegangen, wo ihrer im zweiten Band auf Seite 250 erwähnt ist. Gern komme ich einem Wunsche Conrads nach und bitte die Parteigenossen, die das Buch haben, und insbesondere die Bibliothekare der Arbeiterschaft, dort an der betreffenden Stelle einen berichtigenden Vermerk zu machen. Sie können dabei auf Seite 95 des gleichen Bandes verweisen, wo Conrads in ehrender Weise gedacht ist. Er hat, als ein deutsches Blatt auf Grund der Veröffentlichung der „Eisernen Maske" ihn als Polizeiagenten hinstellte, in einem von ihm angestrengten Beleidigungsprozeß unter Eid erklärt, daß die Beschuldigung unwahr ist, im übrigen sich vom öffentlichen politischen Leben zurückgezogen, ohne aufzuhören, bei sich bietenden Gelegenheiten der Partei nützlich zu sein. Als die vollzogene Revolution der Partei die Möglichkeit bot, die amtlichen Akten einzusehen, hat er sofort bei der Partei die für die Erwirkung einer Nachprüfung erforderlichen Schritte getan, und diese hat das vom Parteivorstand verkündete günstige Resultat ergeben. Indem ich dies wiederhole, kann ich meinerseits nur hinzufügen, was ich schon in meiner Schrift „Aus den Jahren meines Exils" geschrieben habe, daß das Kapitel der sogenannten Spitzelenthüllungen mir seiner Zeit schlaflose Nächte verursacht hat. Es gehört zu den traurigsten Wirkungen des Ausnahmegesetzes."

Die Parteipresse hat dem Ersuchen Bernsteins, von dieser Rehabilitation Notiz zu nehmen, entsprochen. (Das „Hamburger Echo" in seiner Nummer vom 21. Oktober 1921.) Man darf meinem alten Freunde Eduard Bernstein glauben, daß ihm, der verantwortlich war für den Inhalt des offiziellen Parteiorgans, das Kapitel der sogenannten „Spitzelenthüllungen" schwer auf der Seele gelegen hat. Ich will ihm an dieser Stelle

bestätigen, daß dieses Kapitel in der Tat zu den traurigsten Wirkungen des Sozialistengesetzes gehört. Ehrenhafte Männer, wackere Mitkämpfer waren jahrelang dem von der politischen Polizei erzeugten Verdacht und der direkten Beschuldigung des Parteiverrats preisgegeben.

*

Hier mögen zunächst noch einige meiner Berliner Erlebnisse mit Spitzeln Platz finden.

Häufig waren unsere Leibspitzel von einer Frechheit, die sich bis zu persönlichen Verhöhnungen und Beschimpfungen verstieg, so daß uns nichts anderes übrig blieb, als unter Umständen energische Selbsthilfe gegen sie zu üben. Es kam vor, daß wir genötigt waren, tätlich gegen sie zu werden, eine Praxis, die ich in Gemeinschaft mit meinem Freunde Grillenberger und andern Fraktionskollegen öfter geübt habe. Einmal, als wir abends von einem Spaziergang nach Treptow, wohin uns drei Leibspitzel gefolgt waren, zurückkehrten, hatten diese „Gentlemen" sich in eine wahre Wut hineingeärgert und — getrunken. Uns beständig auf den Fersen folgend, ließen sie beleidigende Redensarten wider uns fallen. Das Erste war, daß wir sie windelweich prügelten; einer ergriff das Hasenpanier, die beiden andern aber nahmen wir beim Kragen und transportierten sie auf das nächste Polizeirevier. Hier gaben wir den Sachverhalt zu Protokoll. Unsere Gefangenen mußten wohl oder übel sich durch Vorzeigung ihrer „Hundemarke" legitimieren. Auf eine an das Polizeipräsidium gerichtete Beschwerde, in der wir erklärten, daß wir fortan in derselben Weise mit dem uns belästigenden Spitzelgesindel verfahren würden, erhielten wir keine Antwort. Sonderlich vorsichtiger und zurückhaltender gingen unsere Leibspitzel auch dann noch nicht zu Werke. Bald darauf ereignete sich folgender Fall:

Vor der Tür des Reichstages an der Leipziger Straße, kurz vor Beginn der Sitzung, machte eines Morgens mein in Gesellschaft von Kollegen stehender Leibspitzel sich besonders auffällig bemerkbar durch den laut und höhnisch ausgestoßenen Ruf: „Dit is der Frohme, der uns massakrieren will, den bekickt Euch mal!" Massakriert habe ich den Burschen allerdings nicht, aber ich habe mich stillschweigend umgedreht, ihn niedergeschlagen und dann mit Hilfe der an der Tür Wache haltenden Schutzleute in den Reichstag hineingebracht, wo die Hauspolizei ihres Amtes waltete. Dem Präsidenten wurde Mitteilung über den Vorfall gemacht, und er erfüllte ohne Widerstreben unser Verlangen, beim Polizeipräsidenten sofort Beschwerde zu erheben. Das Resultat dieser Beschwerde war eine Antwort, in der das Verhalten des Spitzels bedauert und mißbilligt und „Remedur" versprochen wurde, von der wir allerdings zunächst nicht viel verspürten.

Eines Tages ersuchte mich mein Freund Hasenclever, ihn zu seinen Schwiegereltern nach der Anklamer Straße zu begleiten. Nicht sowohl um der Spitzelbegleitung zu entgehen, sondern weil wir es eilig hatten, nahmen wir in der Nähe des Reichstages eine Droschke. Aber Hasenclevers „Schutzgeist" folgte uns; er rannte gleich einem Schnelläufer neben

unserer Droschke her, bis es ihm gelang, auch eine „zweiter Güte" zu erwischen, in der er, nachdem er den Kutscher schleunigst, unter Berufung auf seine Eigenschaft als Polizeibeamter, instruiert hatte, hinter uns her fuhr, so daß er zu gleicher Zeit mit uns am Ziele der Fahrt anlangte. Wir hatten die Verfolgung wohl bemerkt und verabredet, daß Hasenclever allein zu seinen Schwiegereltern hinaufgehen, ich aber auf der Straße bleiben und den Spitzel im Auge behalten sollte. Der begab sich auf die andere Seite der Straße, wohin ich ihm folgte. Nicht lange dauerte es, und er näherte sich mir, um mich mit spöttischen Redensarten zu unterhalten. Einige Zeit hörte ich, auf und ab gehend, sein Geschwätz ruhig an; dann aber fuhr er gröberes Geschütz auf. In gemeinster Weise deutete er den Besuch „Hasenwilhelms" im gegenüberliegenden Hause. Es gereicht mir wohl nicht zur Schande, wenn ich sage, daß mir da die Galle überlief, daß ich den Elenden mit Faust und Stock gebührendermaßen züchtigte; er lag am Boden und schrie jämmerlich um Hilfe. Es war gerade Feierabendzeit; Scharen von Arbeitern nahmen ihren Heimweg; etliche von ihnen wollten dem Jammerburschen Hilfe leisten; schon nahmen sie eine drohende Haltung gegen mich an, als Hasenclever auf der Bildfläche erschien mit dem lauten Ausruf: „Arbeiter, ich bin Hasenclever, das ist mein Freund Frohme, und dieser da ist ein Polizeispitzel, der uns schon den ganzen Nachmittag verfolgt hat!" Das hatte nun noch zum Unglück des Schuftes gefehlt. Jetzt bekam er auch noch von proletarischen Fäusten seinen Extradenkzettel, bis er in einer nahegelegenen Destille Schutz fand.

Ein andermal besuchte ich mit Hasenclever einen befreundeten Arzt in seiner Wohnung, der dann mit uns fortging. Kaum war dies geschehen, so fand sich bei seiner Frau ein Spitzel ein, der sie fragte, ob ihr die „zwei Kerle", mit denen ihr Mann das Haus verlassen, bekannt seien und ob auch er sie kenne. Das seien „zwei ganz gefährliche Subjekte unter Polizeiaufsicht"; wer mit denen verkehre, der „kriege es mit der Polizei zu tun"; die Frau möge ihren Mann also warnen. Andern Tags war bei dem Arzt gründliche Haussuchung, und er wurde nach dem Molkenmarkt geladen, um über seine Beziehungen zu uns und zur Partei vernommen zu werden. Daß er auf die schwarze Liste kam und dann selbst der Spitzelei ausgesetzt war, ist sicher.

Tatsachen solcher Art, die ich des öftern im Reichstage zur Sprache brachte, könnte ich noch viele mitteilen aus Frankfurt a. M., Altona, Breslau, Elberfeld und andern Städten. Wo die politische Polizei Sozialdemokraten wußte oder vermutete, fanden sich auch Spitzel ein, selbst in kleinen Orten. Es konnte unserer Beobachtung nicht entgehen, daß sie in den Zeiten der vier Reichstagswahlkämpfe, die unter dem Sozialistengesetz stattfanden, eine ganz besonders lebhafte Tätigkeit entfalteten. Mit der Aufspürung geheimer Zusammenkünfte und Verbindungen, ihrer Leiter und Beitragssammler, der Einschmuggelung verbotener Schriften usw. war sie stets unausgesetzt beschäftigt. Die Wahlkämpfe brachten ihr aber auch die Aufgabe, Verfasser, Drucker und Ver-

breiter sozialdemokratischer Wahlflugblätter und Stimmzettel zu ermitteln, den geheimen Wahlfonds und den Sammlern nachzuspüren usw.

Bei den zahllosen Haussuchungen gab die preußische Polizei sehr oft in frechster Weise ein Beispiel des Verbrechens wider das Eigentum: sie beging Raub. Gesetzlich war sie berechtigt, nach verbotenen Schriften, die zur Verbreitung bestimmt waren, zu suchen und solche Schriften zu beschlagnahmen. Widerrechtlich, unter Mißbrauch ihres Amtes, aber handelte sie stets dann, wenn sie den Behaussuchten ihre gesammelte, dem Privatgebrauch dienende Parteiliteratur, die Lasalleschen, die Marxschen die Engelschen Schriften usw., Bände alter Jahrgänge von Zeitungen, Tagebücher, Manuskripte, Familienbriefe usw. wegnahm auf Nimmerwiedersehen. Solcher Raub ist in Frankfurt auch an mir öfter begangen worden; ich büßte dabei unter anderm wichtige parteigeschichtliche Aufzeichnungen, Aufsätze, die bis in meine Jugend zurückreichten usw., ein. Alle Reklamationen waren erfolglos.

Um ein „günstiges Ergebnis" der Haussuchungen zu sichern, schritten Organe der politischen Partei häufig zu der Schufterei, dem, den sie sich als Opfer ausersehen hatten, verbotene Schriften, anarchistische hochverräterische Pamphlete usw. entweder unmittelbar vor der Suche oder während derselben ins Haus zu schmuggeln, um sie als Belastungsmaterial „finden" zu können. Da galt es für die Parteigenossen und ihre Familienangehörigen äußerst wachsam zu sein. Hervorragend in solcher Schufterei, wie in den polizei-anarchistischen Praktiken überhaupt, waren der Frankfurter Polizeirat Dr. Rumpf und der Altonaer Polizeikommissar Engel. Rumpf war in seiner Eigenschaft als Häuptling der Frankfurter politischen Polizei ein durchaus gewissenloser, Recht und Gesetz mit Füßen tretender, vor verbrecherischer Praxis nicht zurückschreckender Polizei-Anarchist. Wenn jemals eine „Ordnungsstütze" dieser Art den Haß und die Verachtung nicht nur der von ihm Verfolgten und ins Unglück Gestürzten, sondern aller gerecht denkenden Menschen in vollem Maße verdient hatte, so war er es. In den Kreisen der Frankfurter Parteigenossenschaft wurde er der „fliegende Satan" genannt, durchaus entsprechend seinem Charakter; er war wirklich, was man eine Verkörperung des bösen Prinzips nennen kann. Mit wahrhaft satanischer Lust oblag er, dessen Gesicht ein Spiegel der ihn beseelenden Bosheit und Tücke war, dem staatserhaltenden Berufe, Sozialdemokraten zu quälen, in jeder Weise zu schädigen, sie, wenn es irgend anging, unglücklich zu machen. Es ist geradezu ein Wunder, daß seine Tücke mich und meine Frau, die, gleich so mancher andern wackeren Parteigenossin, mutig das Los des Mannes teilte und ihm im Kampfe treu zur Seite stand, nicht in gewollter Weise schwerstens traf. Darauf angelegt, uns wirtschaftlich völlig zu ruinieren und wenn möglich, auch ins Zuchthaus zu bringen, hatte er es. Selten verging eine Woche, ohne daß wir nicht wenigstens eine Haussuchung erlebten, mitunter genossen wir diese Vorzüge auch wohl zweimal. Andere bekannte Parteigenossen wurden von dieser Praxis nicht

minder betroffen. Da war allerdings die größte Aufmerksamkeit geboten, daß die Polizei die verbotenen Schriften, die zu „suchen" sie kam, nicht selbst mitbrachte, um sie beim „Suchen" dann ganz sicher zu finden. Charakteristisch ist folgender Vorfall: Eines Abends spät höre ich, in einem zu ebener Erde gelegenen Zimmer meiner Wohnung sitzend, die eiserne Klappe der Oeffnung des darunterliegenden Kellers fallen. Es mußte sie jemand gehoben haben. Ich eile hinaus und sehe eine Gestalt sehr schnell sich entfernen. Das erschien mir bedenklich genug; ich ging sofort in den Keller, um mich zu vergewissern, ob mir nicht ein „Gentleman" etwas beschert habe. Und richtig, da liegt auf den Kohlen ein Pack verbotener Schriften, den ich sogleich herbeigerufenen Freunden übergebe und außerhalb des Hauses in Sicherheit bringen lasse. Am andern Morgen, es dämmert noch, erscheint Rumpf mit seinen Helfern zur Haussuchung. Er „weiß ganz positiv", daß ich verbotene Schriften erhalten und im Hause habe; er ersucht heimtückisch lächelnd meine Frau und mich, „keine Umstände zu machen" und die Schriften herauszugeben. Wir lachen ihn aus und ärgern ihn durch unsere gute Laune. Er zieht ein sorglich in Papier gewickeltes Stückchen Kerze aus seiner als unergründlich bekannten Rocktasche; damit ist er immer versehen, um in alle dunklen Räume, Ecken und Winkel leuchten zu können; denn die bösen Behaussuchten weigern ihm regelmäßig die Hergabe von Licht. Er zündet das Licht an, gibt seinen Dienstbaren einen Wink und begibt sich, von mir gefolgt, in den Keller, ohne weiteres dahin, wo das Corpus delicti liegen sollte. Aber es ist ja nicht mehr da. Das hatte er nicht erwartet. Mit dem Ausdruck der Ueberraschung und Bosheit richten seine Mongolenaugen sich auf mich; ich lache ihm wieder ins Gesicht. Er wird böse; sehr böse, er schimpft; denn er „weiß ja ganz positiv", daß das Päckchen in meinem Hause „ist" und „sein muß". Ich lache noch mehr, da wird er grob, und ich werde natürlich noch viel grober. Nun geht's an ein Durchsuchen der übrigen Räume des Hauses, aller Gelasse der Wohnung, Schubladen, Kisten und Kasten, Betten, Kochtöpfe, Oefen und Ofenröhren Aber das Corpus delicti ist nicht zu finden. Rumpf muß abziehen, ohne mir und meine Frau den Strick drehen zu können.

Die einleitende Arbeit dazu, daß alle von mir gegründeten periodischen Druckschriften und alle von mir verfaßten Bücher und Broschüren von den Landespolizeibehörden auf Grund des § 11 des Sozialistengesetzes verboten wurden, leistete natürlich Rumpf. Wilhelm Liebknecht trug diese Sache, soweit es sich um die „zur Strecke gebrachten" Zeitungen handelte, am 4. Mai 1880 bei der dritten Beratung, betreffend die Verlängerung des Sozialistengesetzes, im Reichstage als „typischen Fall" vor. Sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes richteten sich die Parteigenossen in Frankfurt und Umgegend auf dasselbe ein. Das Erscheinen des Parteiorgans, des von mir redigierten „Volksfreund", wurde freiwillig eingestellt. Daran anknüpfend führte Liebknecht folgendes aus:

„Dann wird von unserm Genossen Frohme ein harmloses unpolitisches Blatt, das sich mit Tagespolitik nicht beschäftigte, herausgegeben unter dem

Titel „Hoffnung". Dieses Blatt wird sofort mit Beschlag belegt als unter das Sozialistengesetz fallend, und jede Beschwerde bleibt fruchtlos. Die Artikel, auf die hin das Verbot begründet wurde, waren einige Stellen aus Tacitus, in denen die traurigen Verhältnisse unter den römischen Kaisern geschildert waren, ferner eine Passage aus der deutschen Fürstengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, die Geschichte der Gräfin Graewenitz und endlich eine Anekdote aus Walter Scott, alles Themata, die nur die schrankenloseste Willkür in entfernteste Beziehungen zu der Gegenwart bringen könnte, die aber für jeden Unparteiischen mit der Zeitgeschichte und der Tagespolitik in keinem Zusammenhange stehen, geschweige denn im Sinne des Sozialistengesetzes den Frieden der Bevölkerung stören und die Staats- und gesellschaftlichen Einrichtungen bedrohen könnten. Während man das Resultat der Beschwerde gegen dieses Verbot abwartete, wurde von einem Buchhändler in Frankfurt ein neues, ganz unpolitisches Blatt herausgegeben unter dem Titel „Hausfreund". Dieses Blatt war womöglich noch harmloser als die „Hoffnung". Es beschäftigte sich nicht einmal per distance mit Politik. Nun, auch dieses Blatt wurde unmittelbar nach seinem Erscheinen konfisziert, — weil es eine Fortsetzung der „Hoffnung" sei. Der Eigentümer beschwert sich, die Sache kommt vor das Gericht. Nach drei Monaten findet das Gericht, daß die Annahme, das Blatt sei eine Fortsetzung der „Hoffnung", absolut unberechtigt sei, die konfiszierten Exemplare werden freigegeben, aber selbstverständlich ist nach drei Monaten jede Chance, das Blatt fortzuführen, vernichtet, es war eben totgemacht. Nun wartete Frohme, vorsichtig geworden, bis zum Inkrafttreten der neuen Justizgesetze. Am 29. September vorigen Jahres (1879) gibt er die Probenummer eines neuen Blattes, betitelt „Justitia" heraus, das dem Volk im Irrgarten der neuen Justizgesetze als Ariadnefaden dienen sollte. Auch dieses Blatt wird nach dem Erscheinen weniger Nummern konfisziert und verboten, und zwar erstens wegen eines Auszuges aus der amtlichen Statistik des Herrn Dr. Engel, ferner wegen einer aus einer andern Quelle entnommenen Notiz, worin auf den Kontrast hingewiesen wird, daß, während die Dienstmädchen heutzutage ihr volles Einkommen zu versteuern haben, die Mitglieder des deutschen Reichsgerichts bloß das halbe Einkommen versteuern, und — wohlgemerkt, an diese Tatsache ist nicht einmal eine Pointe geknüpft. Und endlich der dritte und letzte inkriminierte Artikel war wörtlich der Strafrechtszeitung des Professors von Holtzendorf entnommen und handelte von der Prügelstrafe. Offenbar wird also die Prügelstrafe als eine Reichsinstitution betrachtet, die man nicht antasten darf und die durch das Sozialistengesetz geschützt werden muß."

Die „Justitia" war der letzte Versuch, den ich in der sozialistengesetzlichen Zeit machen konnte, eine Zeitschrift herauszugeben. Von meinen vor dem Sozialistengesetz und größtenteils unter demselben von 1879 bis 1885 erschienenen Büchern und Broschüren verfielen der Konfiskation und dem Verbot vierzehn. Auch keine dieser Schriften hatte die Tendenz, den öffentlichen Frieden zu stören, die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen mit gewaltsamem Umsturz zu bedrohen. Nachstehend die Titel dieser Schriften: „Die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse", „Betrachtungen über die indische Mythologie", „Freikugeln", „Aus Nacht zum Licht, Essays über die Herrschaft des Aberglaubens und der bevormundenden Macht", „Die Beeinflussung der Strafrechtspflege durch religiöse Vorstellungen", „Begehungssünde der Kriminaljustiz und Unterlassungssünde des Staates" (Verhaftung und Verurteilung Unschuldiger und deren Entschädigung), „Die Versöhnung der Menschheit

in ihren sozialen Daseins- und Interessenkämpfen", „Die nationale Mission der deutschen Sozialdemokratie", „Friedliche Entwicklung oder gewaltsamer Umsturz?" Die gegen den Antisemitismus gerichtete Schrift „Nieder mit den Juden", ein Beitrag zur Rettung der Ehre und Würde der deutschen Nation, „Feierstunden" und andere Dichtungen, „Neue Briefe des Junius". Es war polizeilich berechnende Niedertracht, auf diese Schriften den § 11 des Sozialistengesetzes anzuwenden. Die Berechnung ging dahin, es mir unmöglich zu machen, als Schriftsteller meinen Erwerb zu finden. Als ich mit Rumpf einmal gelegentlich einer Haussuchung eine scharfe Auseinandersetzung hatte, sagte er mir höhnisch: „Mit Ihrer Schriftstellerei werden Sie kein Glück mehr haben. Sie können drucken lassen, was Sie wollen, — es wird konfisziert und verboten, und wenn's ein Kapitel aus der Bibel ist."

Am liebsten hätte Rumpf die „ganze Bande" ins Zuchthaus gebracht. Einem meiner Frankfurter Freunde, dem wackeren Karl Ibsen, bereitete er im Jahre 1879 dieses Los. Ibsen war in dem Prozeß gegen einen der Verbreitung des verbotenen Bebelschen Buches „Die Frau" angeklagten Genossen als Entlastungszeuge aufgetreten. Es gelang Rumpf, mit dem die Staatsanwaltschaft Hand in Hand arbeitete, gegen Ibsen einen Meineidsprozeß zustande zu bringen, der mit der Verurteilung des Angeklagten zu 3 Jahren Zuchthaus endete. Der Verteidiger, Dr. Geiger, und andere hervorragende Juristen sprachen offen die von weitesten Kreisen der Bevölkerung geteilte Ueberzeugung aus, daß die Verurteilung eines Unschuldigen erfolgt, ein Justizverbrechen begangen sei.

Dem demokratischen und freisinnigen Bürgertum war Rumpf nicht minder verhaßt wie der Arbeiterbevölkerung. Auch ein großer Teil der Nationalliberalen hatte gegen ihn wenigstens eine starke Antipathie. Oefter hatte ich Gelegenheit, mit Herrn Miquel, dem nationalliberalen Führer und damaligen Oberbürgermeister von Frankfurt, der von 1887 bis 1900 mein Reichstagskollege war, mich über das System der politischen Polizei und speziell auch über Rumpf zu unterhalten. Er machte kein Hehl daraus, daß er dieses System nicht billige, es für ein verderbliches halte. Ueber die Tätigkeit Rumpfs und dessen Charakter äußerte er sich in sehr abfälliger Weise. Er bezeichnete ihn als einen „Typ polizeilicher Bösartigkeit". Manchem der Richter graute vor den von ihm angestrengten politischen Prozessen. Unter den Beamten, die dem Rumpf als willenlose Werkzeuge zu dienen hatten, befanden sich etliche, die gelegentlich mir und einigen meiner Freunde sehr deutlich ihre Entrüstung darüber zu verstehen gaben, daß er sie mißbrauche zu einer gegen ihr Ehrgefühl und ihre Ueberzeugung gehende Tätigkeit. Rumpf war einer der Obermeister des Polizeianarchismus. Er selbst stiftete Attentatsversuche an. In einem im Oktober 1881 vor dem Reichsgericht verhandelten Prozeß gegen die Anarchisten Dave und Genossen wurden folgende Tatsachen festgestellt: Der von Rumpf als Spitzel und Agent provocateur bedienstete und besoldete Schneider Horsch hatte die Angeklagten zu den

strafbaren Handlungen verleitet; Rumpf hatte ihn beauftragt, Säure zur Sprengstoffbereitung zu beschaffen und einen völlig erlogenen Bericht über ein gegen den Polizeirat geplantes Attentat zu liefern. Von den Angeklagten wurden 9 zu schweren Zuchthausstrafen, andere zu Gefängnis verurteilt. Dem Rumpf aber krümmte die Justiz des „Rechtsstaates" kein Haar. Dieser Polizei-Verbrecher war auch schwer mitverantwortlich für das zum 27. September 1883 geplant gewesene, aber „dank der Aufmerksamkeit der Polizei rechtzeitig entdeckte" Dynamitattentat auf dem Niederwald, das die Anarchisten Reinstorf und Küchler auf das Schafott brachte, und dessen sich die Reaktion bei der weiteren Bekämpfung der Sozialdemokratie, besonders bei der zweiten Verlängerung des Sozialistengesetzes im Mai 1884 bediente. Sie erreichte damit das „Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen", das „Dynamitgesetz". Unter dem Eindruck des Niederwald-Attentatsversuchs wurde es im Reichstage durchgedrückt, nachdem die reaktionären Mehrheitsparteien sich dahin verständigt hatten, keinen Sozialdemokraten zu Worte kommen zu lassen. Dieses Gesetz war darauf berechnet, die öffentliche Meinung irrezuführen, sie hinwegzutäuschen über die Tatsache, daß die preußische politische Polizei insgeheim sehr stark beteiligt war an der anarchistischen „Propaganda der Tat".

2.

Die Ermordung Rumpfs und der Lieske-Prozeß.

Im Beginn des Jahres 1885 trug sich in Frankfurt am Main ein ungemein ernstes Ereignis zu, das großes Aufsehen, auch im Auslande, hervorrief und besonders die Berliner Regierungskreise in starke Aufregung versetzte: die Ermordung des Polizeirates Dr. Rumpf. Ich will dieses Ereignis und die mit ihm zusammenhängenden Tatsachen schildern aus meiner persönlichen Erfahrung und Erinnerung.

Dr. Rumpf wurde am Abend des 13. Januar 1885 im Vorgarten seines im sogenannten Millionenviertel Frankfurts gelegenen Hauses blutüberströmt in den letzten Zügen liegend gefunden. Er vermochte kein Wort mehr zu sprechen und starb in den Armen seines Dienstmädchens. Ein Dolchstoß ins Herz hatte seinen Tod herbeigeführt.

Es war nicht unbekannt, daß Rumpf, beständig gepeinigt von Attentatsfurcht, sich gewöhnlich von einem oder zwei seiner Beamten, die wie er selbst stets mit Revolvern bewaffnet waren, nach Hause begleiten ließ. Entgegen dieser Gewohnheit ging er an jenem Abend vom Polizeipräsidium allein nach Hause. Da ereilte ihn sein Schicksal, ein furchtbar rächendes Schicksal. Er, der wie erwähnt nach echter und rechter Polizeianarchistentaktik mit Hilfe seines Spitzels Horch Scheinattentate gegen sich selbst ins Werk gesetzt hatte, fiel einem wirklichen Attentat zum Opfer.

Der Frankfurter Polizeipräsident v. Hergenhahn freilich setzte dieses Opfer auf Rechnung der Gottheit. Er erließ in der Presse eine Todes-

anzeige, „daß es dem Allmächtigen gefallen habe, den Polizeirat Dr. Rumpf zu sich zu nehmen". Da aber die Gottheit ihre Geheimnisse den Menschen nicht verrät, da man sie nicht befragen konnte über die Person des Täters, so mußte natürlich die Polizei ihn suchen. Wer war es? Ein Anarchist? Ein Sozialdemokrat oder ein anderer von den sehr, sehr vielen, die begründete Ursache hatten, ihn zu hassen? Lag ein politischer Mord vor oder hatte Privatrache dem Polizeigewaltigen den tödlichen Stoß versetzt? Das war nicht ohne weiteres zu entscheiden. Trotzdem die Polizei eine fieberhafte Tätigkeit entfaltete, vermochte sie zunächst nicht die geringste Spur von dem Mörder zu entdecken, so daß die Vermutungen den freiesten Spielraum hatten.

Die Nachricht von dem Attentat erreichte mich schon am Morgen des 14. Januar im Reichstage. Ich fuhr mit dem nächsten Zuge nach Frankfurt zurück. Hier wurde, wie überall im Reiche und insbesondere auch in Berlin, von den Reaktionären und ihren bediensteten Helfershelfern die Fruktifizierung des Attentates gegen die Sozialdemokratie bereits sehr eifrig mit bekannter Gewissenlosigkeit betrieben. Die alle Bevölkerungskreise am stärksten beschäftigende Frage war: Wird der kleine Belagerungszustand über Frankfurt und Umgegend verhängt werden? Preußischerseits hatte man schon früher, als von dieser Maßregel Hamburg-Altona betroffen wurde, deren Anwendung auch auf Frankfurt und die angrenzenden hessischen Gebiete beabsichtigt. Aber während damals der Hamburger Senat in unverzeihlicher Schwäche dem Druck der preußischen Regierung nachgab, widerstand die hessische Regierung ihm, so daß Frankfurt zunächst noch verschont blieb von dem ihm zugedachten ausnahmerechtlichen Ordnungsschutz; denn die auf diese Stadt beschränkte, nicht auch auf ihre benachbarten hessischen Bezirke (Offenbach, Darmstadt usw.) ausgedehnte Maßnahme würde die beabsichtigte Wirkung nicht gehabt haben.

Sofort nach dem Attentat versuchte man von Berlin aus abermals die hessische Regierung für die Anwendung des § 28 des Sozialistengesetzes zu gewinnen. Aber die Puttkamer und Konsorten hatten auch diesmal keinen Erfolg. So blieb Frankfurt noch einmal davon verschont, wie ein Verbrechernest behandelt zu werden.

Uebrigens stieß der Plan der preußischen Regierung auch auf starke Opposition hervorragender bürgerlicher Politiker in Frankfurt selbst. Ich kann auf Grund glaubwürdigster Information versichern, daß vor allem der Oberbürgermeister Dr. Miquel der Regierung gegenüber den Standpunkt vertrat, die Verhängung des kleinen Belagerungszustandes gewissermaßen zur Strafe für das Attentat würde eine schwere Ungerechtigkeit gegen die ganze Bevölkerung der Stadt und ihrer Umgebung sein. Das war auch die Auffassung des weitaus größten Teiles des Bürgertums. Es gelang nicht, der öffentlichen Meinung die Ansicht zu suggerieren, daß die Sozialdemokratie für das Attentat verantwortlich sei; war es doch allgemein bekannt, daß gerade diese ausnahmerechtlich

vergewaltigte und mißhandelte Partei die anarchistische „Propaganda der Tat" energisch bekämpfte, während die Polizei, und hervorragend auch die Frankfurter Polizei, diese Propaganda förmlich systematisch züchtete. Was von Skribenten im Dienste der Reaktion über die „tiefe Entrüstung" des Frankfurter Bürgertums und über seine „Sympathie mit dem Ermordeten" in die Welt hinaus berichtet wurde, war Schwindel. Die Bevölkerung beurteilte im allgemeinen das Attentat sehr sachlich. Bei dem Begräbnis Rumpfs beobachtete das Bürgertum gleichwie die Arbeiterschaft eine geradezu demonstrative Haltung durch Nichtbeteiligung. Fast nur Beamte folgten dem Sarge, von denen ganz gewiß auch viele gefehlt hätten, wenn sie nicht einem dienstlichen Zwang hätten gehorchen müssen. Allgemein griff die Empfindung Platz, daß dieses Verhalten der Masse der Bevölkerung einer Verurteilung des schändlichen Systems, zu dessen Hauptrepräsentanten und Trägern Rumpf gehört hatte, gleichzuerachten sei. Die maßgebenden Polizei- und Regierungsmänner freilich hielten mit ihrer „Empörung" über die Ablehnung der Ehrung Rumpfs durch die Frankfurter Bürgerschaft so wenig zurück, daß ihre Aeußerungen den Weg in die Oeffentlichkeit fanden.

Natürlich war das allgemeine Interesse darauf gerichtet, zu erfahren, wer der Täter sei. Die Polizei nahm, in gewohnter Weise allen möglichen Verdachtsgründen folgend, viele Verhaftungen vor, die nicht zur Entdeckung des Täters führten. Dann wurde am 19. Januar in dem dicht bei Mannheim gelegenen Hockenheim ein Handwerksbursche angehalten und nach seiner Legitimation befragt. Letztere kam dem Beamten nicht richtig vor; als er das dem Angehaltenen sagte, lief dieser eiligst davon. Der Gendarm und zwei Bauern verfolgten ihn; der Verfolgte wandte sich um und schoß zweimal aus einem Revolver auf seine Verfolger. Nur nach heftigem Kampf konnte er überwältigt und in Haft genommen werden. Außer dem Revolver fand man bei ihm ein großes scharf geschliffenes Schustermesser. An der inneren Handfläche hatte er eine große Schnittwunde, von der die Aerzte annahmen, daß sie etwa acht Tage alt sei. Auch sollten sich an seinen Kleidern Blutflecke vorgefunden haben. Der Umstand sodann, daß er die Angabe seines Namens und seines Berufes öfters änderte, das eine Mal Schuhmacher, das andere Mal Tischler sein wollte, machte ihn der Behörde erst recht verdächtig. Schließlich wurde festgestellt, daß der Verhaftete sich seit Ende Dezember 1884 in Frankfurt aufgehalten hatte und daß er der am 1. Februar 1863 in Zossen, Kreis Teltow, geborene Schuhmacher Julius Adolf Lieske sei. Alsbald wurde er unter die Anklage gestellt, den Polizeirat Dr. Rumpf ermordet zu haben.

Die Schwurgerichtsverhandlung fand vom 29. Juni bis 1. Juli 1885 statt. Ich habe diesen Verhandlungen beigewohnt; den Eindruck, den sie auf mich machten, haben die seitdem verflossenen Jahrzehnte nicht zu verwischen vermocht. Noch heute bin ich der Ueberzeugung, die ich damals gewann: daß dafür, daß Lieske der Mörder sei, keinerlei wirklicher Beweis erbracht worden ist. Die ganze Anklage stützt sich auf den mit Recht so

verrufenen und gefürchteten, aber für Staatsanwälte so sehr bequemen „Indizienbeweis", wobei die Schuld des Angeklagten aus bloßen Anzeichen und Vermutungen gefolgert wird.

Der Angeklagte bestritt die ihm zur Last gelegte Tat und die Behauptung, daß er mit Anarchisten verkehrt habe. Er habe sich nicht als Mörder auf die Wanderschaft begeben, sondern um Arbeit zu suchen. Bei seiner Festnahme sei er nur deshalb geflohen, um einer Bestrafung wegen Fälschung seiner Legitimationspapiere, die er allerdings begangen habe, zu entgehen. Geschossen habe er nur deshalb, um seine Verfolger zu erschrecken.

Aus dem Vorleben des Angeklagten, aus seinem Verkehr, aus Aeußerungen, die er gelegentlich getan haben sollte, aus seinem ganzen Verhalten in der Voruntersuchung und bei der Verhandlung, aus mehr oder weniger unsicheren und widersprechenden Zeugenaussagen versuchten der erste Staatsanwalt Freese und der Gerichtspräsident Dr. Leykauff die „Beweise" für seine Schuld zu konstruieren. Als ein Hauptbeweis sollte die Annahme gelten, daß die Tat mit einem Schustermesser verübt worden sei. Diese Annahme wies der Offizialverteidiger Dr. Fester ernst sarkastisch zurück mit den Worten: „Merkwürdig, bevor ein Schuster in Sicht kam, dachte man auch an kein Schustermesser. Es wurde damals nur von einem Dolch oder einem zweischneidigen Messer gesprochen." Auch in der Verhandlung noch erachteten Sachverständige das Schustermesser als Mordinstrument nicht für wahrscheinlich, sondern nur für möglich. Der Verteidiger begründete in langer Rede seinen Antrag auf Freisprechung des Angeklagten, so daß die Geschworenen meines Erachtens mindestens starke Zweifel an dessen Schuld hätte dazu leiten müssen, diesem Antrag zu entsprechen. Aber ihr Wahrspruch lautete gemäß dem Antrage des Staatsanwaltes auf „schuldig", und das Gericht verurteilte den Angeklagten demnach zur Todesstrafe. Nie werde ich die Szene vergessen, die nach Verkündigung des Urteils im Gerichtssaal erfolgte. Der Angeklagte, der zum Schluß nochmals seine Unschuld beteuert hatte, rief in höchster Erregung: „Es ist kein einziger Beweis gegen mich erbracht, wie können Sie mich zum Tode verurteilen!" Und nach einer kleinen Pause: „Ich stehe hier als Unschuldiger!... Wehe Euch, Euer Bluturteil wird Euch überleben und Euren Namen an den Schandpfahl bringen!..." Dann zum Staatsanwalt gewendet: „Ich bin der Letzte, den Sie zum Tode verurteilen."

Das klang wie ein aus tiefer Seele sich losreißender Fluch, wie die Androhung eines dunklen Verhängnisses. Und sie ging in Erfüllung, diese Drohung.

Daß ein wirklicher Schuldbeweis gegen Lieske erbracht wurde, hat von keiner Seite behauptet werden können. Allseitig wurde vielmehr zugegeben, daß es an einem solchen Beweis völlig fehle. Ich bin in allen Volksschichten immer den stärksten Zweifeln an der dem Lieske beigemessenen Schuld begegnet. Von Tag zu Tag mehrten sich die Stimmen,

die seine Unschuld behaupteten. Aber was gilt in solchen Fällen die Stimme des Volkes! Sie wird nicht gehört, es liegt bei ihr leider nicht die Entscheidung. Lieske selbst beteuerte auch im Gefängnis fortgesetzt seine Unschuld. Unter dem 25. Oktober 1885 richtete er von dort aus einen von der Tagespresse wiedergegebenen Brief an seinen Bruder, der folgende Stellen enthält:

„Wenn ich die Tat begangen hätte, so hätte ich die Strafe verdient; aber ich schwöre Dir, lieber Bruder, ich habe es nicht getan und nicht einmal dabei geholfen; sie haben einen Unschuldigen verurteilt ... Wenn ich trotz meiner Unschuld hingerichtet werde, so verachte mich darum nicht!"

Nachdem das Urteil Rechtskraft erlangt hatte, wurde in den weitesten Bevölkerungsschichten die Meinung laut, daß in diesem Falle doch unbedingt die Begnadigung erfolgen müsse. Aber sie erfolgte nicht, was hauptsächlich mit auf das ablehnende Verhalten der Staatsanwaltschaft zurückgeführt wurde. Am 17. November 1885 wurde Lieske hingerichtet. Seine letzten Worte auf dem Schafott waren: „Ich sterbe unschuldig!"

Und der Staatsanwalt, der mit allen Mitteln juristischen Raffinements seine Schuldigsprechung betrieben und erreicht hatte, dem der Verzweiflungsschrei Lieskes gegolten hatte, verfiel einige Zeit nach der Hinrichtung in einen fürchterlichen Wahnsinn, der seine Unterbringung in einer Irrenanstalt nötig machte. Das Gespenst Lieske verfolgte ihn unablässig, ein grausiges Gespenst mit dem abgeschlagenen blutigen Haupte in den Händen, Jahre hindurch, bis der Tod ihn von dieser entsetzlichen Qual erlöste. Nemesis!

Auch in der Folgezeit ist es nicht gelungen, Licht in das schreckliche Dunkel dieser Sache zu bringen, obwohl tüchtige Juristen sich eifrig darum mühten. Auch mein 1914 auf dem Schlachtfeld gefallener Freund und Fraktionsgenosse Dr. Frank hat sich mit ihr beschäftigt. Aber ist auch das Dunkel nicht geschwunden, so muß doch auch heute noch nach vernünftigem und gerechtem Ermessen die Ueberzeugung gelten, daß der Wahrspruch der Frankfurter Geschworenen vom 1. Juli 1885 ein Fehlspruch, daß die Verurteilung Lieskes als Mörder und seine Hinrichtung justizmörderische Ungerechtigkeiten waren, die ein sehr dunkles Blatt in der Geschichte der deutschen Strafrechtspflege bilden.

Dem Unglücklichen, den ich selbst nicht gekannt, sondern nur im Gerichtssaal gesehen habe, wurde es durch die Hinrichtung unmöglich gemacht, im Laufe der Zeit doch noch die Herbeischaffung von Beweisen seiner Unschuld zu bewirken. Das ist die fürchterlichste Folge der Todesstrafe, daß der Unschuld jede Möglichkeit genommen wird, nachträglich ein gerechtes Urteil zu erreichen. Schon allein daraus rechtfertigt sich vollauf die Forderung nach Abschaffung der Todesstrafe. Ob Lieske Anarchist war, ob er überhaupt einer Partei angehörte, ist niemals festgestellt worden. Jedenfalls gehörte er nicht der Sozialdemokratie an; aber das ist ja auch völlig bedeutungslos. Gleichviel ob und wie er politisch gestrebt hat — ich schreibe die Erinnerung an ihn und sein grausiges Schicksal nicht als

Parteimann, sondern als Mensch und aus rein menschlichem Empfinden. Freilich verbinde ich damit den Zweck, ein die Justiz und die Gesetzgeber mahnendes und warnendes Beispiel der Vergessenheit zu entreißen. Auch die Gesetzgeber? Allerdings, denn die Fehler, die Irrtümer der Justiz haben ihren Grund wesentlich in nicht mehr zeitgemäßen, in schlechten Gesetzen. Die Blutschuld der Justiz wird erzeugt durch den gesetzlichen Zwang, im Falle des Schuldigspruchs wegen Mordes die Todesstrafe zu verhängen. Der Gesetzgeber ist berufen, mit diesem Ueberrest von Barbarei ein Ende zu machen. Am Tage nach der Hinrichtung Lieskes schrieb ich folgende Zeilen nieder: „Der Fall Lieske ist einer der schlimmsten von den vielen Fällen, die die Notwendigkeit gründlicher Reform des materiellen Strafrechts und der Justiz in wahrhaft humanitärer Richtung, vor allem die Abschaffung der Todesstrafe überzeugend dartun."

Seitdem sind über vierzig Jahre vergangen, aber leider ist die Reform bis jetzt nicht gekommen; ich hoffe aber doch noch zu erleben, daß das Parlament der deutschen Republik sie vollzieht.

3. Kapitel.

Aus der Zeit des Sozialistengesetzes. (Fortsetzung.)

Polizeiliche Niedertracht und Brutalität bis ans Grab. Die blutige Frankfurter Friedhofsaffäre.

Es war am 21. April 1879. Ein hochedler Mann, ein wackerer Parteigenosse, der seit seiner frühesten Jugend unentwegt für die Volks- und Menschheitssache gestritten und gelitten hatte und von dem ich mit Stolz sagen darf, daß er mir lange ein verehrungswürdiger Lehrer und Freund gewesen, Professor J. Gambs, Meister des freien deutschen Hochstifts zu Frankfurt am Main, hatte, 84 Jahre alt, sein Leben beschlossen. Da lag der Greis verklärten Angesichts im Sarge, den wir trauernd umstanden. Schon sollte dieser geschlossen werden, da stürzt ein Polizeikommissar mit Schutzleuten ins Zimmer und gebietet Halt. Weshalb? Es erscheint unglaublich und ist doch wahr: Polizeihände hoben die Leiche empor und durchsuchten den Sarg nach Dokumenten, die etwa hineingelegt hätten sein können! Kein von höchster Entrüstung getragener Protest vermag diese Schändung eines Toten zu verhindern. Sie erfolgte auf Befehl Rumpfs, des Häuptlings der Frankfurter politischen Polizei. Man kann sich denken, mit welchen Gefühlen wir die Leiche zu Grabe brachten, wo wir natürlich auch eine „Ehrenwache" von Schutzleuten vorfanden.

Ein anderer lieber Freund und Genosse, Georg Müller in Bockenheim, sollte bestattet werden. Genosse Jean Schwenck, ein Lackierer, hatte dem Sarge einen hellen, mahagonifarbigen Anstrich gegeben, der in dortiger Gegend gar nichts Außergewöhnliches war; der erschien der Polizei als verbrecherisches, demonstratives Rot, und deshalb gestattete sie die Aufnahme der Leiche nicht eher, als bis der Anstrich in einen schwarzen verwandelt worden war. Dann die Jagd auf rote Blumen und Schleifen in und an den Kränzen und dann vorwärts unter dutzendköpfiger Schutzmannseskorte zum Friedhof. Am Grabe kommen wieder rote Schleifen und Blumen in den Kränzen zum Vorschein; die Schutzleute entreißen sie den Trägern und Trägerinnen, einige dieser Rohlinge zerrissen sie sogar und warfen sie zu Boden. Rufe der Entrüstung werden laut und Kommissar und Schutzleute ziehen blank. Ich beschwichtige die empörte Menge und will einige Worte zu Ehren des Verstorbenen am Grabe sprechen; die Polizei will das verhindern; aber es gelang mir, wenigstens den Denkspruch zu Gehör zu bringen, den ich dem Freund gewidmet:

Treue und Biederkeit war deine Zier,
Recht und Gerechtigkeit hieß dein Panier,
Wahrheit dein Hort!
Ob du im Grab auch liegst,
doch tönet fort und fort,
Wackrer, dein Losungswort:
Wahrheit, du siegst!

Da vernimmt man aus dem Munde des Kommissars die Worte: „Im Namen des Gesetzes! Die Versammlung ist aufgelöst!" Die Schutzleute dringen auf das Trauergefolge ein und „säubern" die Stätte des Friedens von der „roten Brut".

Derartige Illustrationen zu dem schönen Dichterwort: „Am Ruheplatz der Toten, da pflegt es still zu sein", lieferte die Frankfurter Polizei jedesmal, wenn die Sozialisten einem bekannten Genossen die letzte Ehre erwiesen. So auch beim Begräbnis Rudolf Dölls, des sozialdemokratischen Reichstagskandidaten für Frankfurt, bei dem der Polizeikommissar Meyer sich durch besondere „Schneidigkeit" hervortat.

Es sollte aber noch viel schlimmer kommen. Blut lassen mußte die „rote Bande" an der geheiligten Stätte des Friedens. Das geschah sechs Monate nach der Ermordung des Polizeirates Rumpf, dessen Nachfolger im Amt, ein Herr v. Hacke, ein Sprößling der Berliner politischen Polizei, war. Was Rumpf vergeblich erstrebt hatte, die Verhängung des Belagerungszustandes über Frankfurt, das glaubte v. Hacke erreichen zu können. Unter seinem Regiment spielte sich die blutige Frankfurter Friedhofsaffäre ab.

Am 22. Juli 1885 fand die Beerdigung eines der tüchtigsten aktiven Genossen, des Ziseleurs Hugo Hiller, von einem inmitten der Stadt gelegenen Krankenhause aus statt. Etwa 600 Personen, darunter Deputationen aus Hanau, Offenbach, Mainz und andern Orten des Main- und Rheingaues, bildeten das Gefolge. Ein mindestens fünf Dutzend starkes Schutzmannsaufgebot unter Führung des schon erwähnten Kommissars Meyer begleitete den Zug durch die Straßen der Stadt zum Friedhof. Dazu ein Schwarm von Geheimpolizisten. Um der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" willen war das gewiß nicht nötig; es war vielmehr eine niederträchtige demonstrative und provokatorische Maßnahme, offenbar darauf berechnet, Aufsehen zu machen, größere Menschenansammlungen herbeizuführen und in Erregung zu bringen. Dieser Zweck wurde denn auch erreicht. Viele Hunderte Neugieriger nahmen neben dem Zuge den Weg zum Friedhof. Schon am frühen Morgen jenes Tages hatten, wie durch Zeugen bewiesen werden konnte, Schutzleute geäußert, daß es „heute was geben", daß man „die verdammte Schwefelbande mal Mores lehren" werde. Ueber die polizeilichen Schandtaten, die dann auf dem Friedhofe erfolgten entwarf ich am nächsten Tage im „Frankfurter Beobachter" eine Schilderung, die auch die „Hamburger Bürgerzeitung" (Nr. 173 vom 26. Juli 1885) veröffentlichte.

Mit den Leidtragenden beschritten, ihre Reihen rücksichtslos durchbrechend, auch die Schutzleute den Friedhof. Etwa zwölf von ihnen stellten sich mit dem Kommissar Meyer dicht am Grabe auf. Die übrigen umringten die dichtgedrängt stehende Masse. In einiger Entfernung vom Grabe hatte sich bereits vor Ankunft des Zuges ein weiteres starkes Schutzmannsaufgebot verteilt, und zwar so gut wie möglich versteckt

hinter Buschwerk und Denksteinen. Nachdem der Sarg niedergelassen war, legten Vertreter der Sozialdemokraten Frankfurts, Bockenheims, Offenbachs, Hanaus und anderer Orte Kränze unter Nennung der Spender nieder. Mein Freund Joseph Leyendecker tat dasselbe im Namen der Mainzer Sozialisten, warf eine rote Schleife ins Grab und sprach dazu: „Diesen Kranz und diese Schleife widme ich Dir zum Zeichen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, für die Du gekämpft hast." In demselben Augenblick sprang der Kommissar Meyer, die Hand am Säbelgriffe, vor und rief: „Auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes (dieser Paragraph Absatz 1 lautete: „Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zutage treten, sind aufzulösen") löse ich die Versammlung auf und fordere zum Fortgehen auf, — zum ersten — zum zweiten — und zum dritten Male." Angenommen, er hätte, was ich entschieden bestreite, einen gesetzlich stichhaltigen Grund gehabt, die Ansammlung der Leidtragenden als eine „Versammlung" im Sinne jenes Paragraphen zu behandeln, sie aufzulösen und die Teilnehmer zum Verlassen des Platzes aufzufordern, so hätte er ihnen doch wenigstens Zeit lassen müssen, dieser Aufforderung nachzukommen. Das tat er aber nicht, seine dreimalige Aufforderung erfolgte binnen kaum einer halben Minute und im Anschluß an den Ruf „zum dritten Male" gab er sofort mit weithin schallender Stimme das Kommando zum „Einhauen". Im Nu blitzten ringsum die Klingen der Schutzleute. Wohlvorbereitet auf dieses Kommando, arbeiteten sie in wahrhaft bestialischer Weise. Wuchtig ließen sie die scharfen Hiebe niedersausen, nicht auf Widerstand leistende, sondern auf in Bestürzung und wilder Hast flüchtende, nach den Ausgängen zu drängende friedliche Menschen, darunter auch Frauen und Kinder. Ich sah, wie einige Männer, die hinterrücks niedergeschlagen oder überrannt blutend und hilflos am Boden lagen, von den Wächtern der staatlichen Ordnung noch Hiebe und Fußtritte bekamen. Frauen stürzten ohnmächtig zusammen, Kinder jammerten und schrien, Verwundete ächzten und flehten. Es gelang mir, durch das grausige Gewühl hindurch, das das Bild eines Massakers bot, zu dem Kommissar Meyer vorzudringen; in höchster Empörung forderte ich ihn, dem ich bekannt war, auf, der scheußlichen Gewalttätigkeit Einhalt zu tun; er wies mich höhnisch ab. Mein Anruf an einige der am „schneidigsten" vorgehenden Schutzleute, doch nicht weiter auf fliehende friedliche Menschen einzuhauen, hätte mir beinahe selbst einige Säbelhiebe eingetragen. In einem Bericht der „Frankfurter Zeitung" wurde die auch von mir festgestellte Tatsache bestätigt, daß die Schutzleute um die Leidtragenden einen geschlossenen Kreis bildeten, daß sie sich sofort im Sturmschritt auf die Menge, Männer jeden Alters, Frauen und Kinder, stürzten und mit ihren Säbeln einhieben, wobei die Rufe ertönten: „Nieder mit der Bande! Nieder mit der Schwefelbande!" In demselben Bericht war zu lesen, daß ein

von Schutzleuten verfolgter junger Mann in ein offenes Grab stürzte und hier Säbelhiebe erhielt. Ein alter Familienvater wurde mit Hieben „rein überschüttet" und seine Tochter, die ihn vor weiteren Mißhandlungen schützen wollte, wurde mit Ohrfeigen traktiert. Ein junges Mädchen, Verwandte Hillers, wandte sich vom Grabe zur Flucht, stürzte und erhielt am Boden liegend von einem sie verfolgenden Schutzmann einen Hieb mit der Waffe. Die „Kleine Presse" brachte ein Eingesandt meines Freundes Karl Ulrich, Offenbach, der für das darin Gesagte die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen erklärte. Er schilderte, wie Frauen und Kinder in der unbeschreiblichen Verwirrung erdrückt wurden, wie sie stürzten und die wilde Jagd über sie hinwegging. Er sprang einem zehnjährigen Mädchen zu Hilfe, auf das ein Schutzmann einhieb. Empört rief er dem Hunnen in Polizeiuniform zu: „Herr, das ist ja ein Kind!" worauf das erbärmliche Subjekt sich abwandte und auf andere nur noch vereinzelt Fliehende einhieb. Von der Polizeiattacke wurden auch solche Friedhofsbesucher betroffen, die am Begräbnis selber gar nicht beteiligt waren. So ein Maurermeister Friedrich Hauft, der in erheblicher Entfernung von der Hillerschen Grabstätte, auf einer Bank mit dem Töchterchen des Friedhofsgärtners sitzend, ein Denkmal abzeichnete. Ein Trupp der den ganzen Friedhof absuchenden Schutzleute zog vorüber. Einer derselben, Nr. 154, rief: „Da sitzt auch einer", und hieb Hauft über die rechte Schulter, und als der Mißhandelte sich als in seinem Beruf dort tätig legitimieren wollte, versetzte Schutzmann Nr. 103 ihm einen Hieb über den Arm. Den Gipfelpunkt erreichte die polizeiliche Niedertracht und Barbarei am Ausgange des Friedhofes, wohin die Fliehenden planmäßig getrieben wurden, hinweg über die durch den Frieden geheiligten, von liebender Hand gepflegten Gräber. Von den drei Ausgangstüren war nur eine geöffnet; die zwei Haupttüren hatte der Wärter auf Befehl der Polizei schließen müssen! Vor der einen Tür hatten rechts und links Schutzleute Posto gefaßt, die blindlings auf die Hinausdrängenden einhieben. Und vor dem Portal taten dann auch noch berittene Schutzleute mit dem Pallasch ihre „Schuldigkeit". Auch hier noch wurden mehrere Personen durch Hiebe verletzt, andere wurden niedergeritten. Auf dem Friedhofe hörten sowohl ich wie zahlreiche andere Zeugen einen der am wüstesten dreinhauenden Schutzleute, namens Wingleit, der in Bockenheim, meinem Wohnorte, stationiert und dort allgemein als ein äußerst brutales und niederträchtiges Subjekt bekannt war, höhnisch ausrufen: „Die feige Bande wehrt sich nicht!"

In einem Originalbericht an die „Hamburger Bürgerzeitung" (Nr. 174 vom 28. Juli 1885) erwähnte ich folgende Aussage zahlreicher Zeugen, die nicht Sozialdemokraten waren: Schutzleute schrien, als das Kommando zum Einhauen erfolgt war: „Drauf uff die Schwefelbande!" Aus einer Gruppe abziehender Schutzleute ertönte der Ruf: „Das hat die Schwefelbande heute morgen wohl nicht vermutet." Ein anderer Schutzmann gebrauchte hinterher unter rohem Lachen den Ausdruck:

„Haha, hätte sich die Bande doch nur gestellt! Aber ausgekniffen sind die feigen Halunken!" Freilich, darauf war es ja ganz offenbar von vornherein abgesehen, die meuchlings Ueberfallenen zum Widerstande zu provozieren, um das Verbrechen „rechtfertigen" zu können. Die Verteidigung, die entschiedenste Notwehr würde in diesem Falle eine durchaus berechtigte gewesen sein. Aber es war nach Lage der Verhältnisse gut, daß sie nicht erfolgte und so die Polizei nicht ganz auf ihre Rechnung kam.

Der Leiter der Frankfurter Friedhofaffäre war der Polizeirat von Hacke. Es wurde festgestellt, daß er von Beginn des Gemetzels an in Zivilkleidung auf dem Friedhofe sich befand; unter seinen Augen vollzogen die Schutzleute ihre Schandtaten.

Mit Hilfe einiger Freunde und wackerer Frauen brachte ich eine Anzahl der Verwundeten in eine vor dem Friedhofe gelegene Wirtschaft, wo sie notdürftig verbunden und erquickt wurden Es gelang, schnell drei Droschken herbeizuholen, in die wir zehn Verwundete setzten, um mit ihnen nach dem Polizeipräsidium zu fahren. Der Kommissar Meyer und etwa 40 Schutzleute umringten die Wagen. Hier spielte sich dann noch folgende Szene ab: Ich ging auf den Kommissar zu, bezeichnete ihm mit lauter Stimme die Hauptschuldigen unter den Schutzleuten und rief: „Ich bringe jetzt diese Mißhandelten zum Polizeipräsidenten. Wir wollen Ihnen und Ihren Helden zeigen, was es heißt, friedliche Bürger meuchlings niederzuhauen!" Darüber gerieten mehrere Schutzleute so in Wut, daß sie Schimpfworte und Verwünschungen gegen mich ausstießen, die Fäuste ballten und an ihre Säbel schlugen. Und das alles in Gegenwart ihres Vorgesetzten, des Kommissars, der nunmehr sehr verwirrt und kleinlaut mir erklärte, daß er einen Befehl zum Dreinhauen nicht gegeben, sondern den Schutzleuten anbefohlen habe, „nur im äußersten Notfalle, wenn sie selbst angegriffen würden, von der Waffe Gebrauch zu machen". Er bekam die kurz hingeworfene Antwort, daß das eine Lüge sei; hier sei das Verbrechen eines planmäßig vorbereiteten Ueberfalls verübt worden. Mit den Verwundeten auf dem Polizeipräsidium angelangt, erreichte ich mit einiger Mühe, zum Präsidenten von Hergenhahn vorgelassen zu werden, der allerdings über die Vorgänge bereits „dienstlich", aber natürlich nicht wahrheitsgemäß unterrichtet war. Ich stellte ihm die Verwundeten vor, legte den Sachverhalt dar und verlangte sofortiges energisches Vorgehen gegen die Schuldigen. Er geriet sichtlich in große Verlegenheit, die an ihm gewohnte amtmäßig-selbstgefällige Kaltblütigkeit wich einer starken Aufregung, und er erklärte, daß selbstverständlich „strenge Untersuchung" stattfinden werde.

Bis zum Mittag des nächsten Tages konnten 52 zum Teil sehr schwer Verletzte festgestellt werden. Und die Polizei hatte nicht einen einzigen wegen „Widerstandes" oder sonstiger strafbarer Handlungen Verhafteten aufzuweisen! Ein Schrei der Entrüstung und Erbitterung ob der polizeilichen Greueltaten ertönte aus allen Kreisen der Bevölkerung Frankfurts und seiner Umgebung. Darüber herrschte nur eine Stimme, daß die

Stellungnahme zu der Affäre in vollstem Sinne des Wortes eine gemeinsame Angelegenheit der Bürgerschaft Frankfurts sei, die nicht ruhig zusehen könne, wenn der öffentliche Friede durch die zu seinem Schutze berufene Polizei selbst frevelhaft gebrochen, die geheiligte Stätte der Toten zum Schauplatz ruchloser blutiger Gewalt gemacht werde. Sämtliche Frankfurter Blätter vertraten diesen Standpunkt. In einer Mitteilung an die Presse „Zur Berichtigung vielfacher unrichtiger Nachrichten über das bedauerliche Vorkommnis des gestrigen Tages" versuchte der Polizeipräsident v. Hergenhahn, das Einschreiten des Kommissars Meyer, die „Auflösung der Versammlung", zurückzuführen auf eine von ihm getroffene Anordnung, „daß bei der Beerdigung des Ziseleurs Hiller jede sozialdemokratische Demonstration zu verbieten beziehungsweise zu verhindern sei, namentlich auch Reden von andern Personen als einem Geistlichen nicht zuzulassen seien. Von dieser Anordnung seien der Bruder des Verstorbenen und andere als Führer der Sozialdemokraten bekannte Personen vorher in Kenntnis gesetzt worden. Als dennoch Leyendecker „unter demonstrativer Erhebung einer roten Schleife zu reden begann", habe der überwachende Polizeikommissar die Versammlung aufgelöst und „dreimal mit erhobener Stimme" zum Auseinandergehen aufgefordert. Die „Berichtigung" fuhr fort: „Weil dieser Aufforderung von niemand Folge geleistet wurde, gab der Polizeikommissar den anwesenden Schutzleuten den Befehl, die Versammlung auseinanderzutreiben. Er hat — nach seiner Erklärung — dies mit den Worten getan: „Jetzt treiben Sie die Leute mit der Waffe auseinander". Die eingeleitete Untersuchung wird ergeben, ob zur Durchführung der zu erzwingenden Anordnung der Gebrauch der Waffe notwendig beziehungsweise gerechtfertigt war."

Diese Berichtigung des Polizeipräsidenten wurde allgemein als eine sehr klägliche beurteilt. Den sowohl von mir als auch von Leyendecker und mehreren andern Seiten in der Presse gegebenen Darstellungen der Affäre wurden weder offizielle noch offiziöse „Berichtigungen" entgegengestellt. Wohl aber wurde am 27. Juli — zweifellos in anbetracht der andauernd lebhaft zum Ausdruck gelangenden Erbitterung der Bevölkerung — offiziös mitgeteilt: Der Schutzmannschaft sei die größte Zurückhaltung gegen das Publikum anbefohlen worden; alle irgend entbehrlichen Straßenposten seien eingezogen und den Schutzleuten sei der Aufenthalt in Wirtschaften untersagt; der Kommissar Meyer sei vom Amte suspendiert und nebst 5 Schutzleuten von der Staatsanwaltschaft in Anklagezustand versetzt worden.

*

Trotzdem wurde die Friedhofaffäre sofort zugunsten der Reaktionspolitik ausgenutzt. Das Wolffsche Bureau verbreitete die Lüge: „Infolge des Widerstandes, dem die Beamten begegneten, fanden eine Anzahl Verhaftungen und Verwundungen statt". Der „Rheinische Kurier" wußte zur rechtfertigenden Erklärung mitzuteilen, daß Frankfurt gegenwärtig der Mittelpunkt „der anarchistischen Bewegung" sei. Die „Köl-

nische Zeitung" teilte nach einer Berliner Information mit, daß gleich nach den Vorgängen das Ministerium des Innern einen umfassenden Bericht vom Oberpräsidenten Grafen Eulenburg eingefordert habe. Letzterer habe das Polizeipräsidium zu Frankfurt sofort veranlaßt, eine genaue Untersuchung anzustellen und das Resultat mitzuteilen. Wie man vernähme, habe man an den Berliner maßgebenden Stellen schon seit längerer Zeit das Gebaren der Frankfurter Sozialdemokraten beobachtet und sei wiederholt, zuletzt noch während des Prozesses gegen Lieske, dem Gedanken nähergetreten, auf Grund des Sozialistengesetzes den Belagerungszustand über Frankfurt zu verhängen. Von dem erwarteten Bericht des Oberpräsidenten werde es wohl abhängen, ob man sich nunmehr zu diesem Schritte entschließen werde.

Eine Volksversammlung, in der ich über die Friedhofaffäre sprechen wollte, wurde verboten. Um so mehr hatte ich Anlaß, mich der anständigen bürgerlichen Presse zu bedienen, um auf die öffentliche Meinung aufklärend einzuwirken. Am 26. Juli 1885 brachte der demokratische „Frankfurter Beobachter" einen am 28. Juli auch in der „Hamburger Bürgerzeitung" abgedruckten Artikel von mir, dessen Spitze sich gegen das ganze Polizeisystem unter dem Ausnahmegesetz, insbesondere gegen den preußischen Minister v. Puttkamer richtete. Die verantwortlichen und „maßgebenden" Organe hatten gegenüber der Offenkundigkeit und Wucht der sie belastenden Tatsachen keine Möglichkeit der Verteidigung; sie mußten die heftigsten Angriffe, die schärfsten verurteilenden Kritiken über sich ergehen lassen, ohne in der Lage zu sein, mit Aussicht auf Erfolg die Hilfe der Gerichte wegen „Beleidigung" in Anspruch nehmen zu können.

Die Untersuchung gegen den Kommissar Meyer und die Schutzleute zog sich sehr in die Länge; erst Anfang Februar 1886 verlautete, daß sie abgeschlossen sei. Die Staatsanwaltschaft stellte außer Meyer nur drei der Schutzleute, die am ärgsten dreingehauen hatten, wegen Mißbrauchs der Dienstgewalt und meinen Freund Leyendecker wegen seiner verbotswidrigen „Rede" am Grabe unter Anklage. Am 18. Februar 1886, 3 Wochen bevor die gerichtliche Verhandlung stattfand, hatte ich bei der ersten Beratung des Gesetzes, betreffend die Verlängerung des Sozialistengesetzes, und der Denkschriften der preußischen, sächsischen und hamburgischen Regierung über den Belagerungszustand, im Reichstage Gelegenheit, auch die Frankfurter Friedhofaffäre zur Sprache zu bringen und v. Puttkamer zu zwingen, sich dazu zu äußern. Ich machte direkt ihn für diese Vorgänge sowie für das Provokationsunwesen des Polizeianarchismus überhaupt verantwortlich. In einer Betrachtung über diese Debatte schrieb die „Hamburger Bürgerzeitung":

„In markigen Zügen brachte der Redner neben vielen andern, besonders auch auf Hamburg und Altona sich beziehenden Vorgängen die Frankfurter Friedhofaffäre zur Sprache, wovon Zeuge und leidender Teilnehmer der Redner selbst war. Es sind wohl selten schärfere Worte in einem Parlamente gefallen, als sie heute von dem Abgeordneten Frohme gebraucht wurden, und als er die Verantwortung für das auf dem Frankfurter Friedhofe geflossene

Blut direkt auf das Haupt des Staatsministers v. Puttkamer lud, fuhr der bis dahin in voller Seelenruhe dasitzende Minister in die Höhe und meldete sich in erregter Weise zum Wort. Und was brachte er vor? Nichts, was etwa auch nur als Versuch einer Rechtfertigung hätte erachtet werden können, sondern die jämmerliche Verlegen- und Verlogenheitserklärung: daß er über den Frankfurter Fall — der sich vor sieben Monaten ereignet hatte — nicht unterrichtet sei (!!!) und daß im übrigen der Ausgang des Prozesses gegen den Kommissar Meyer abgewartet werden müsse, bevor ein Urteil erlaubt und am Platze sei."

Nun, der für Puttkamer und seine „Ehrenmänner" höchst unerfreuliche Ausgang sollte nicht lange mehr auf sich warten lassen. Am 15., 16. und 17. März wurde der Prozeß vor der Strafkammer des Landgerichts zu Frankfurt verhandelt; 88 Zeugen, unter denen auch ich mich befand, waren geladen und wurden vernommen. Er endete mit der Verurteilung Meyers zu drei Monaten und der Schutzleute Wingleit zu zwei, Hohmann zu einem Monat und Schweiger zu 14 Tagen Gefängnis. Damit es aber auch nicht an einer wenigstens etwas „ausgleichenden Gerechtigkeit" fehle, wurde Leyendecker als sozialdemokratischer Sündenbock zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Die gegen die Polizeibeamten erkannte Strafe war in Anbetracht der von ihnen begangenen schweren Uebeltaten eine äußerst milde. Wieviel Jahre Gefängnis oder gar Zuchthaus würden verhängt worden sein, wenn ihr Vorgehen die beabsichtigte Wirkung gehabt, die sozialistischen Arbeiter zum „Widerstand", zum „Aufruhr", zum „Landfriedensbruch" getrieben hätte! Der Umstand, daß auch der Hauptangeklagte, der Kommissar Meyer, mit dem Mindestmaß der gesetzlich zulässigen Strafe („nicht unter drei Monaten") davonkam, wird in eine drastische Beleuchtung gerückt durch die Tatsache, daß, wie die Staatsanwaltschaft, so auch das Gericht, ihm mildernde Umstände versagten. Staatsanwalt Dr. Gordon machte geltend, sie seien zu versagen, in Rücksicht auf die Größe des Exzesses, die zahlreichen Verwundungen und in Berücksichtigung der Verschärfung der Animosität zwischen Polizei und Arbeiterbevölkerung, die sie zur Folge gehabt"; Meyer hätte mindestens abwarten müssen, welchen Eindruck die entblößte Waffe, die Drohung, mit der Waffe vorzugehen, auf die Menge mache. Das Urteil leitete die Versagung mildernder Umstände hauptsächlich aus der Erwägung her, daß Meyer die Körperverletzungen vorsätzlich veranlaßt habe. Die Aussage mehrerer als Zeugen vernommener Schutzleute ging dahin: es sei ihnen und ihren Kollegen gesagt worden, der Polizeipräsident wünsche, daß dieses Mal die Waffe gebraucht werde; sobald das Kommando zum Blankziehen erfolge, sei draufzuschlagen, sämtliche Schutzleute seien vorher angewiesen worden, sofort die Waffe zu gebrauchen, Aussagen, die den Gerichtsvorsitzenden zu der Feststellung veranlaßten, „daß die Aufforderung zur Entfernung sofort mit dem Säbel gegeben wurde". Der Kommissar Meyer aber erklärte, die Schutzleute hätten nicht die nötige Ruhe und Besonnenheit besessen; sie seien größtenteils Soldaten gewesen, deren Bravour er nicht

mehr habe zügeln können! Es mag auch noch erwähnt sein, daß der als Zeuge vernommene Polizeirat v. Hacke „Verwahrung" einlegte gegen die von der Presse erhobene Beschuldigung, daß er der Anstifter oder gar Arrangeur der Affäre sei. Daß auch dieser Mann, der Leiter der politischen Abteilung der Frankfurter Polizei, glauben machen wollte, er sei schuldlos, ist sehr bezeichnend. Also, wie gesagt, das Strafurteil, von dem die angeklagten Polizeibeamten betroffen wurden, war ein sehr mildes, dem öffentlichen Rechtsbewußtsein genügte es nicht, und dieses erfuhr alsbald eine noch schwerere Verletzung dadurch, daß den verurteilten Säbelhelden die Strafe im Gnadenwege erlassen wurde! Natürlich auf Betreiben Puttkamers, der es ja auch fertig brachte, einem der niederträchtigsten und gewissenlosesten seiner dunkeln Ehrenmänner, den im Reichstage von meinem Freunde Singer entlarvten und später durch Zeugen vor Gericht des Versuchs der Anstiftung zu Gewalttätigkeiten überführten Berliner Geheimpolizisten Ihring-Mahlow zur Verleihung des „Allgemeinen Ehrenzeichens" und damit zu der ihn im Reichstage verheißenen „eklatanten Genugtuung" zu verhelfen. Aber der Frankfurter Prozeß hatte doch die große Bedeutung, der Welt das Schandsystem der durch das Sozialistengesetz zu einer schamlosen Willkürherrschaft gelangten politischen Polizei Preußens in sehr greller Beleuchtung gezeigt zu haben. Das Urteil des Gerichts traf dieses System. Der Prozeß bildete eine Ausnahme von den vielen politischen Prozessen jener Zeit, auf die das von mir im Reichstage gesprochene Wort zutraf, daß die Justiz sich vielfach zur feilen Dirne der Polizei erniedrigt habe — wobei besonders auch die Altonaer Justiz in Betracht kam.

Besserte sich nach jenem Prozeß die Frankfurter Polizei im wahren Sinne des Wortes? Ließ sie ab von der Säbeldiktatur, von provokatorischer Taktik? O nein! Schon wenige Tage nach Fällung des Urteils, am 21. März 1886, wiederholte sie diese Taktik beim Begräbnis des Schreiners Johann Stöppler, der der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tischler angehört hatte und dessen Bestattung auf deren Kosten vor sich ging. Das Polizeipräsidium ließ in den Straßen Bornheims und den angrenzenden nordöstlichen Stadtteilen rote Plakate anschlagen, auf denen bekanntgegeben wurde, daß „zwecks Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungsrechts" (unter Hinweis auf § 9 des Sozialistengesetzes) die „Veranstaltung eines öffentlichen Aufzuges" bei der bevorstehenden Beerdigung verboten sei. Gegen dieses Verbot wurde die Ortsleitung der Kasse beim Polizeirat von Hacke vorstellig mit dem Hinweis auf die satzungsmäßig längst bestehende Einrichtung, daß bei jeder Beerdigung eines Mitgliedes 50 Mitglieder verpflichtet seien, die Leiche zu begleiten. Es handelte sich also in diesem Falle nicht nur um einen Akt freiwilliger Pietät, sondern auch um die Erfüllung einer letzten statutarischen Verbindlichkeit der Kasse gegenüber dem Verstorbenen. Hacke wies diese Intervention zurück mit dem Bemerken, jede Beteiligung

würde als verbotene Demonstration betrachtet und behandelt; nur die nächsten Verwandten würden als Gefolge zugelassen werden. So bestand denn der ganze Leichenkondukt am nächsten Morgen aus vier Personen. An den zu passierenden Straßenzügen hatten sich etwa 120 Schutzleute, darunter 18 Berittene, die Schuppenketten heruntergelassen, als ginge es zum Kampf, aufgestellt. Also wieder ein rein provokatorisch zu verstehendes polizeiliches Massenaufgebot, das natürlich wieder nicht verfehlte, viele Hunderte von Neugierigen anzuziehen. Diese Menge aber verhielt sich völlig ruhig und zurückhaltend, willig folgte sie den dringenden Mahnungen der unter ihr sich bewegenden Parteigenossen, alles zu vermeiden, was der Polizei Vorwand zum Einschreiten hätte geben können. Das war um so mehr geboten, als zu befürchten war, daß Spitzel und Agents provocateurs ihr Unwesen treiben würden. Am Friedhof wurde der Sarg von 20 Schutzleuten unter Führung eines Kommissars in Empfang genommen und binnen wenigen Minuten war die Beerdigung in aller Stille unter polizeilichen Ehren vollzogen. Die staatliche und gesellschaftliche Ordnung war gerettet!

4. Kapitel.

Aus der Zeit des Sozialistengesetzes. (Schluß.)

Politische Polizei und Sozialdemokratie an der Wasserkante. Der Altonaer Polizeikommissar Engel.

1.

Die verfehmte Partei.

Der Mann, dessen Name in der Ueberschrift dieses Kapitels genannt ist, Engel, hat sich in den Jahren der Herrschaft des Sozialistengesetzes nicht mindere „Verdienste" um die „Verteidigung" der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erworben, als der Frankfurter Polizeirat Rumpf. Er gab diesem an Bösartigkeit, an Gewissenlosigkeit in der Wahl der Mittel nichts nach, dürfte ihn vielmehr mit etlichen Leistungen noch übertroffen haben. Engel war proletarischer Herkunft; er hatte sein erlerntes Handwerk als Maurer mit dem Beruf eines Vigilanten bei der Altonaer Polizei vertauscht und von da aus den Aufstieg zum Kommissar genommen. Auch seiner verbrecherischen Tätigkeit hat Ignaz Auer in dem Buche „Nach zehn Jahren" gedacht. Ich will diese Tätigkeit noch etwas ausführlicher schildern.

Vorweg ist zu bemerken, daß die Altonaer Polizei sich schon vor dem Ausnahmegesetz durch terroristische Bekämpfung der Sozialdemokratie rühmlich hervorgetan hatte. Altona-Ottensen war in gleicher Weise, wie das mit ihm engstens zusammenhängende Hamburg, bereits vor Gründung des Deutschen Reiches eine der festesten und zuverlässigsten Stützen der Sozialdemokratischen Partei. Es war die bedeutendste Stadt der neuen preußischen Provinz Schleswig-Holstein und mit seiner „Gemeinde" des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins ausschlaggebend für die sozialdemokratische Bewegung in dieser Provinz. Daraus erklärt sich genugsam, daß diese Gemeinde in erster Linie betroffen wurde von dem schneidigen preußischen Polizeiregiment, das der Einverleibung 1866 auf dem Fuße folgte. Dieses Regiment nahm den Altonaer Lassalleanern gegenüber gleich nach den Wahlen zur ersten Legislaturperiode des Deutschen Reichstages, März 1871, einen sehr bösartigen Charakter an. Sie, deren Gemeinde damals etwa 350 zahlende Mitglieder zählte, brachten ihren Kandidaten mit 3875 Stimmen gegen 3872 der liberalen Reichspartei und 819 konservativen zur Stichwahl, und aus dieser gingen sie mit 6042 Stimmen, wovon 4207 auf die Stadt Altona entfielen, gegen 7406 der vereinigten bürgerlichen Parteien hervor. Damit war Altona in die vorderste Reihe der Städte getreten, die durch erhebliches Anwachsen der sozialdemokratischen Stimmen verblüffend, beängstigend und aufregend auf die Regierung, die Organe der von ihr dirigierten politischen Polizei und die gegnerischen Parteien wirkten. Während Führer

der letzteren den Gedanken erwogen, durch festen und dauernden Zusammenschluß aller „Ordnungsparteien" bei kommenden Wahlen sozialdemokratische Siege zu verhindern, war die Polizei beflissen, die „Umstürzler" ihre Macht fühlen zu lassen, ihre Organisation zu zerstören, ihnen die Ausübung des Versammlungsrechts, jegliche Propaganda, die Sammlung von Beiträgen zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen. Die Altonaer Polizei tat sich dabei hervor in der Anwendung rechts- und gesetzwidriger Gewalt, in brutalem Terrorismus. Es sei hier nur folgender Fall angeführt: Im September 1872 wurde der Besitzer von Wittmacks Salon, Lorenzen, auf das Rathaus zum Polizeichef Senator Rosenhagen geladen, der von ihm das Versprechen verlangte, seinen Saal den Lassalleanern nicht mehr zur Verfügung zu stellen. Als der Wirt das ablehnte unter Hinweis auf die schweren geschäftlichen Schädigungen, die ihm daraus erwachsen würden, wurde ihm die Hergabe des Lokals unter Androhung einer Strafe von 50 Talern geradezu verboten. Mit diesem infamen Einschüchterungsversuch hatte der Herr Senator allerdings kein Glück; er verhalf sich lediglich zu einer argen Blamage und trug dazu bei, daß die polizeifeindliche Stimmung der Arbeiterschaft sich erheblich verschärfte. Die Verfolgungswut des Altonaer Polizeiherrentums nahm in demselben Maße zu, wie die Sozialdemokratie, die schon 1871 dort als die stärkste Partei sich erwiesen hatte, anwuchs. Aber es kam dabei nicht auf seine Rechnung. Im Gegenteil, jeder Druck, den es ausübte, erzeugte einen noch viel stärkeren Gegendruck. Trotz brutaler polizeilicher Vergewaltigung der sozialdemokratischen Wahlpropaganda eroberte die Partei zweimal hintereinander, 1874 und 1877, im ersten Wahlgange mit Hasenclevers Kandidatur das Reichstagsmandat für den 8. schleswigholsteinischen Wahlkreis mit 11658 gegen 8700 beziehungsweise 11205 gegen 10873 Stimmen. Bei der durch Hasenclevers Ablehnung des Mandats (wegen Doppelwahl) notwendig gewordenen Nachwahl unterlag die Sozialdemokratie allerdings mit 12815 gegen 14125 Stimmen. Als dann 1878 nach der Auflösung des Reichstages die Attentatswahlen, die zum Erlaß des Sozialistengesetzes führten, stattfanden, waren die sozialistischen Arbeiter, denen man gewissenloser- und dummerweise die Verantwortung für die Verbrechen Hödels und Nobilings aufbürden wollte, bereits der rücksichtslosesten und wüstesten Polizeiwillkür überantwortet. Schlimmer noch als seither ging die Altonaer Polizei gegen die „rote Bande" vor, und sie durfte sich rühmen, nach Kräften dazu beigetragen zu haben, daß in der engeren Wahl die Sozialdemokratie mit 13244 gegen 13324, also mit einer Minderheit von nicht einmal 100 Stimmen den vereinigten Gegnern unterlag. Drei Monate später, am 21. Oktober 1878, trat das am 19. Oktober vom Reichstage mit 221 gegen 149 Stimmen beschlossene Sozialistengesetz in Kraft. Wir befanden uns der rohesten Polizeiwillkür gegenüber im Zustande gerechter Notwehr. Wie wir sie geübt haben, darüber berichten die besten Ruhmesblätter der Geschichte der Partei.

2.

Polizei und Geheimorganisation.

Im Altonaer Polizeigebiet setzte die Ausführung des Sozialistengesetzes sofort mit „mustergültiger" Schärfe ein. Die preußische Regierung legte natürlich entscheidenden Wert auf die Verhängung des kleinen Belagerungszustandes über alle Hauptsitze der geächteten und außerhalb des gemeinen Rechts gestellten Partei. Dabei waren von vorn herein in erster Linie Hamburg, wo damals der Parteivorstand seinen Sitz hatte, und Altona mit ins Auge gefaßt. Der Hamburger Senat aber widerstrebte zunächst der Anwendung dieser Maßregel. Die Parteigenossen beider Städte hielten dem Ansturm der entfesselten Polizeigewalten wacker stand. Sie waren die ersten in Deutschland, die der Notwendigkeit genügten, eine festgefügte neue Organisation zu schaffen. Das konnte, wie auch in andern Städten (Berlin, Frankfurt am Main usw.), nur eine dem Gesetz und der Polizeigewalt widersprechende Geheimorganisation sein. Sie wurde nach einem Plane Aueis und Hasenclevers zustande gebracht. Die für Altona-Ottensen stand in enger und fester Verbindung mit der Hamburger. Ich will hier in Kürze ein Bild von ihr entwerfen.

Jeder der drei Hamburger Wahlkreise setzte ein Wahlkomitee ein. Diese drei Körperschaften zusammen bildeten ein Zentralwahlkomitee, und dieses ernannte das Exekutivkomitee, das aus vier Mitgliedern, drei für die Hamburger Wahlkreise und eins für Altona-Ottensen, bestand. Von Altonaer Genossen gehörten ihm nacheinander an: Claus Saß, Bruno Krutsch, Fichtner, August Kahle und in den letzten Jahren vor dem Erlöschen des Ausnahmegesetzes Karl Heinrich. Die vier Mitglieder der Exekutive verrichteten geteilte Arbeit. Einer war der Kassierer für das Unterstützungswesen, der auch die Zahlungen für Rechtssachen, Prozesse usw. zu leisten hatte. Das zweite funktionierte als Parlamentswahlkassierer. Ihm flossen die Einnahmen aus dem die Zahlung regelmäßiger Beiträge ersetzenden Verkauf von „Wertzeichen" (kleine Broschüren zu 20, 25 und 30 ₰) zu; er bezahlte die Drucksachen, Flugblätter, Stimmzettel usw. Dem dritten oblag die Besorgung der Korrespondenz, überhaupt die Vertretung der Partei nach außen. Die Leitung und das Kassenwesen der Parteigenossen in Hamburg, Altona und Ottensen war also durchaus einheitlich geregelt. Außer den Wertzeichen wurden auch noch Sammellisten ausgegeben, die, besonders in den Zeiten der Wahlbewegung, erkleckliche Beträge brachten.

Die breite Grundlage dieser ganzen Einrichtung war die Bezirksorganisation der einzelnen Wahlkreise; sie entsprach der Bezirkseinteilung für die Reichstagswahlen. Sonach bestanden in der Stadt Altona 42 Bezirke der geheimen Parteiorganisation mit ebensoviel Bezirksvorstehern, von denen jeder die Aufgabe hatte, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mannschaften nach einem bestimmten Plan den Bezirk zu bearbeiten.

Je sechs solcher Bezirke bildeten einen Distrikt, wovon es also in Altona sieben gab. Jeder Distrikt hatte wieder seinen besonderen Führer, und aus diesen sieben Personen — zu denen noch ein von ihnen zu erwählender Geschäftsführer kam — setzte sich das Wahlkomitee für Altona zusammen. Die Gesamtzahl der dortigen Bezirks- und Distriktsführer betrug also 49.

Die geheime Verbreitung des offiziellen Parteiorgans „Sozialdemokrat", dessen erste Nummer Ende September 1879 erschien, wurde von besonderen Vertrauensleuten betrieben, denen die Wahlkreisorganisation die nötigen Hilfskräfte zuwies. Sie war, zumal das Blatt vom Auslande, zuerst von Zürich und dann von London, eingeführt werden mußte, mit außerordentlichen Schwierigkeiten, Mühen und Gefahren verbunden. Es handelte sich nicht nur um die Verbreitung am Orte, die Hamburg-Altonaer Vertrauensstelle war vielmehr eine Zentrale für die Versendung des Blattes. Diese erstreckte sich zunächst auf sämtliche Wahlkreise des nördlichen Belagerungsgebietes, die drei Hamburger, Altona-Stormarn, Ottensen-Pinneberg und Harburg, sowie auf die ganze Provinz Schleswig-Holstein. Als das Blatt in London erschien und auf dem Wasserwege eingeschmuggelt werden mußte, die Elbe hinauf in den Hamburger oder Altonaer Hafen, hatte die dortige Parteigenossenschaft auch noch die Versendung in das ganze übrige Deutschland zu bewältigen, eine Aufgabe, die nur zu erfüllen war unter Anwendung aller nur möglichen Paschertricks und -listen. Alle die leitenden und sonstigen aktiven Genossen waren schwer belastet mit Arbeit und Verantwortlichkeit und dabei beständig der Gefahr ausgesetzt, ihrem uneigennützigen Wirken zum Opfer zu fallen, von der rastlos spürenden Polizei entdeckt und der „strafenden Gerechtigkeit" überantwortet zu werden. Das Ausnahmegesetz bestimmte, daß diejenigen, die sich an verbotenen beziehungsweise geheimen Vereinen oder Versammlungen als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agent, Kassierer oder Redner beteiligten, oder für solche Vereine oder Versammlungen Räumlichkeiten hergaben, mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen seien. Geldstrafe bis zu 500 ℳ oder Gefängnis bis zu drei Monaten war angedroht für das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung sozialdemokratischer, auf den „Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen". Die Verbreitung verbotener oder vorläufig beschlagnahmter Druckschriften wurde mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten geahndet. Gegen Personen, die sich die Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen „zum Geschäft machten", wie das Gesetz sich ausdrückte, konnte im Falle einer Verurteilung wegen vorgenannter Vergehen neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes durch die Landespolizeibehörde erkannt werden. Die schlimmste Maßregel aber, die das Sozialistengesetz der Polizeigewalt einräumte, war die Verhängung des kleinen Belagerungszustandes über Bezirke oder Ortschaften, in denen die Polizei Personen, „von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

oder Ordnung zu besorgen", den Aufenthalt versagen, sie ausweisen, von Haus und Herd vertreiben, ihre Familie und ihr Geschäft vernichten, ins Elend schicken konnte.

*

Das Ausnahmegesetz war wie geschaffen dazu, Polizeibeamte vom Charakter des Kommissars Engel zu „großen Taten" anzuspornen, in ihnen die bösesten Eigenschaften zu entwickeln: Dünkelhaftigkeit und infame Strebsucht, das verächtliche Bedürfnis, selbstherrlich auf eigene Faust entrechteten und geächteten ehrlichen Menschen gegenüber als die staatsrettende Allmacht „im Namen des Gesetzes" aufzutreten. Engel hat es an skrupellosen Versuchen, die „rote Bande" in Altona-Ottensen auszurotten, nicht fehlen lassen. Sein Bestreben war natürlich in erster Linie darauf gerichtet, der geheimen Organisation beizukommen. Daß eine solche bestand, konnte auch der weitesten Oeffentlichkeit nicht verborgen bleiben und sollte es auch nicht. War ihre von eiserner Disziplin zeugende Wirksamkeit doch wesentlich mit darauf gerichtet, hauptsächlich in den Zeiten der Reichstagswahlkämpfe, die öffentliche Meinung durch Verbreitung von Flugblättern und Stimmzetteln, Besetzung der Wahlurnen usw. zugunsten der Sozialdemokratie zu beeinflussen. Ganz offen trat ihr Dasein sehr lebendig in die Erscheinung. Die Polizei konnte sich nicht darüber im unklaren sein, es mit einer aus mehreren Körperschaften zusammengesetzten Organisation zu tun zu haben. Darauf lassen unter anderm mit Sicherheit stereotype Fragen schließen, die Engel an verhaftete oder sistierte Parteigenossen richtete und die auch von seinen Spitzeln instruktionsgemäß angewandt wurden, um „aus Sympathie für die Sache", aus „Liebe zur Partei", der man „gerne auch dienen möchte", etwas Näheres über ihre Leitung zu erfahren. In dem Rechenschaftsbericht über den kleinen Belagerungszustand in Altona und Hamburg, der im November 1885 dem Reichstage vorgelegt wurde, war als Grund für die „Notwendigkeit" dieser Maßregel in erster Linie folgendes angeführt:

„In dem verflossenen Jahre hat die sozialdemokratische Strömung in den fraglichen Gebietsteilen nicht nachgelassen. Die Agitation ist nicht bloß in der Zeit der Reichstagswahlen, sondern darüber hinaus besonders rührig gewesen. Die Wirksamkeit der Agitation ist durch eine geschickt angelegte Parteiorganisation sehr gefördert worden. An der Spitze derselben steht ein Zentralwahlkomitee. Von den unteren Organen ist den Bezirksführern die Aufgabe zugewiesen, neue Anhänger für die Partei zu werben, welche Tätigkeit geheim und mit größter Vorsicht getrieben wird. Unter den Bezirksführern findet ein häufiger Wechsel statt und werden dazu vorzugsweise jugendliche Leute gewählt, die der Polizeibehörde unbekannt geblieben sind und ihr zu Verdacht keinen Anlaß geboten haben. Gleichwohl ist es im Laufe des letzten Jahres wiederholt gelungen, Vertrauensmänner der Partei zu ermitteln."

Wenn weiter der Rechenschaftsbericht auch zugeben mußte, daß „die Sozialdemokratie in Hamburg, Altona und Umgegend tiefe Wurzel geschlagen hat und ein Rückgang in der Stärke der Partei nicht zu konstatieren ist", so spendete er doch den „Trost", daß die Ausnahmemaßregel, die Ausweisungen bewirkt hätten, „die geübten Agitatoren von der

Bewegung fernzuhalten", daß sie „die Ersetzung der früheren Leiter durch neue mit gleichem Geschick ausgestattete Kräfte verhindert und dadurch verhütet hätten, daß durch die Macht des Einflusses hervorragender, in allen Künsten der Agitation und Demagogie geübter Persönlichkeiten immer weitere bislang intakte Kreise der Bevölkerung dem Zwange der sozialistischen Lehre und Bestrebungen unterworfen wurden."

Das sollte nun eine Beweisführung für die guten Wirkungen der sozialistengesetzlichen Polizeitaktik sein! Allerdings gelang es Engel einige Male, aktive Mitglieder der Organisation zu verhaften und der Staatsanwaltschaft zu überliefern, ihnen zu langen Untersuchungshaften und harten Bestrafungen zu verhelfen. Aber was war damit gewonnen? Um der geheimen Organisation und ihrer Wirksamkeit mit entscheidendem Erfolg beizukommen, hätte er alle ihre Leiter, alle ihre aktiven Mitglieder, die immer auf ausreichenden Ersatz vorbereitet waren, alle ihre fundamentalen Elemente, alle ihre vorzüglich disziplinierten, mit großer Sicherheit ineinandergreifenden Kräfte ermitteln, in seine Gewalt bekommen und dauernd unschädlich machen müssen. Aber das zu vollbringen, mühte er sich vergebens.

Die „großen Erfolge", auf die der Altonaer Polizeigewaltige sehr stolz war, gipfelten in den Jahren 1885 bis 1887 in folgenden Verurteilungen durch das Altonaer Gericht: Kückelhahn, 3½ Jahre Gefängnis wegen Verbreitung des „Sozialdemokrat", einer der skandalösesten Urteile, die unter dem Sozialistengesetz gefällt wurden; Saß und Genossen 9 Jahre und 5 Monate Gefängnis; Fichtner und Genossen 2 Jahre und 1 Monat Gefängnis. Zusammen 15 Jahre Gefängnis, denen insgesamt etwa 9 Jahre Untersuchungshaft vorausgingen.

Aber diese „Erfolge" brachten ihn nicht einen Schritt näher zu seinem Ziel; denn unter den Sozialisten, die er in seine Gewalt bekam, war niemals ein zu übertölpelnder Schwachkopf, ein vor ihm zitternder Feigling, niemals ein Verräter. Vergeblich war er bemüht, den Verhafteten Aussagen zu entlocken oder durch direkte Drohungen zu erpressen, die ihm zu einem vernichtenden Schlage gegen die Organisation hätten befähigen können. Mancher der Verhafteten wußte zu berichten, daß ihm der brutale Engel voller Wut mit geballten Fäusten entgegengetreten war. Seine ganzen amtlichen Handlungen gegen Sozialdemokraten bildeten eine einzige Kette von schweren Mißbräuchen der Amtsgewalt. Skandalösen Mißbrauch trieb er auch mit dem lediglich als sicherheitspolizeiliche Maßnahme gegen gemeines Verbrechertum in das Polizeiwesen eingeführten zwangsweisen Photographieren. Er unterwarf diesem mit dem Begriff der Entwürdigung verknüpfteu Zwange — ebenso wie die Polizei es in vielen andern preußischen Städten tat — auch verhaftete Sozialdemokraten, die ja nach preußisch-ministerieller Anweisung ohne weiteres als „verbrecherische", gemeingefährliche Subjekte zu behandeln waren.

Oft behandelte der Altonaer Staatsretter, um hinter die Schliche der geheimen Organisation zu kommen, auch die Frauen und erwachsenen

Kinder verhafteter oder abwesender Sozialdemokraten mit ausgesuchter Frechheit und Brutalität. Nur ein solcher Fall sei hier angeführt: Die hochschwangere Frau des in den Prozeß Rückelhahn verwickelten Parteigenossen Paßburg bedrohte er mit Verhaftung, um sie zu zwingen, gegen ihren Mann und dessen Mitangeklagten auszusagen.

Aber wurden auch viele einzelne von der Verfolgungswut Engels hart betroffen, so blieb doch das einzige, was ihm in seinen Unternehmungen gegen die Geheimorganisation gelang, daß er ihr einige Male leicht zu überwindende Störungen oder Erschwerungen ihrer Wirksamkeit bereitete, eine kleine Lücke in die Reihen der aktiven Parteigenossen riß, die sofort wieder ausgefüllt wurde. Die Organisation selbst in ihrer Gliederung und in ihrem festen Kern vermochte er nicht zu treffen, nicht zu erschüttern, nicht zu zerstören; sie bleib ihm gewachsen, sieghaft über. O, auch die „rote Bande" hatte Argusaugen und guten Spürsinn, auch sie war listig; sehr oft widerfuhr es dem Engel, daß sie ihn, wenn er einen „großen" Streich auszuführen gedachte, täuschte und irreführte, ihm Schnippchen schlug, ihm Hereinfälle bereitete.

Der Umstand, daß die Altonaer Sozialdemokraten mit den Parteigenossen in Hamburg organisatorisch eng und fest verbunden und auf ein beständiges Zusammenwirken mit ihnen angewiesen waren, brachte es mit sich, daß Engel seine Tätigkeit auch auf das Gebiet der Freien und Hansestadt erstreckte. Die gemeinsamen geheimen Zusammenkünfte der Altonaer und Hamburger Organisationsleiter fanden sämtlich und die der ersteren für sich allein größtenteils in Hamburg statt, das immerhin einige Sicherheit mehr gegen polizeiliche Nachforschungen bot als die preußische Nachbarstadt. So waren denn auch in Hamburg die Engelspitzel und Agents provocateurs am Werke. Emsig oblagen sie der Suche nach dem „roten Wechselwild" und seinen Schlupfwinkeln. Das konnte ihr Herr und Meister sich leisten ohne Zustimmung und Mitwirkung der Hamburger Polizei. Haussuchungen und Verhaftungen jedoch durfte er nur unter Assistenz von Hamburger Kriminalbeamten vornehmen. Es waren das fast immer dieselben. Ihnen gebührt das Zeugnis, daß sie allerdings taten, was ihres Amtes war, aber dabei sich als anständige, ehrenhafte Männer erwiesen. So die nun schon längst verstorbenen Offizianten Hille und Schulcke. Oefter kamen diese Beamten in die Lage, Engel und seine Leute bei Haussuchungen von ungesetzlichen, amtsmißbräuchlichen Handlungen zurückhalten zu müssen. So unter anderm einmal bei meinem Freunde Heinrich Groß in St. Pauli, aus dessen Privatbibliothek er Lassallesche und andere sozialdemokratische Schriften beschlagnahmen wollte. Er wurde daran sehr nachdrücklich durch den Offizianten Schulcke verhindert, der ihn darauf hinwies, daß nach § 14 des Sozialistengesetzes die Beschlagnahme verbotener Druckschriften nur da erfolgen dürfe, „wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden".

Es ist erklärlich, daß die Hamburger Kriminalbeamten dem Engel, der anmaßungsvoll von ihnen als Vorbild und Lehrmeister respektiert sein

wollte, nicht zugeneigt waren, das Verhältnis zwischen beiden Teilen vielmehr ein gespanntes war. Stets war er bestrebt, sich über die Hamburger Polizei zu erheben. Und wenn er ihr hinterlistig was am Zeuge flicken konnte, so tat er das ganz gewiß. Er unternahm es sogar, wofür ich weiterhin einen drastischen Beweis erbringen werde, die Hamburger Polizei bei der preußischen Regierung in ein sehr schlechtes Licht zu stellen. In seinem persönlichen Verkehr mit der Hamburger Polizei machte er ihr einmal, wie ich von zuverlässiger Seite erfuhr, den Vorwurf, sie hätte die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen, mich in Hamburg zu fassen, verschuldet. Nachdem ich nämlich im Jahre 1884 für den achten schleswig-holsteinischen Wahlkreis in den Reichstag gewählt war, mußte ich mit den Altonaer Parteigenossen beziehungsweise den Organisationsleitern von Zeit zu Zeit nicht nur auf Altonaer, sondern auch, und zwar meistens, auf Hamburger Gebiet geheime Zusammenkünfte abhalten. Daß seine Spitzel öfter meine Anwesenheit in Hamburg festzustellen vermochten, war nicht zu vermeiden. Aber vergeblich veranstaltete er dann ein Kesseltreiben, um mich einzufangen, wenn möglich zu verhaften und in einen Prozeß zu verwickeln, oder wenigstens meine Ausweisung herbeizuführen, wodurch mir der persönliche Verkehr mit den aktiven Parteigenossen meines Wahlkreises unmöglich gemacht oder mindestens außerordentlich erschwert worden wäre; immer entging ich mit Hilfe wackerer Freunde seinen Nachstellungen.

Die Bedeutung der geheimen Organisation der Hamburg-Altonaer Sozialdemokratie war bereits vor der Verhängung des Belagerungszustandes in einer die Staatsgewalten und gegnerischen Parteien stark aufregenden Weise offenkundig geworden: Die Reichstagsersatzwahl für den zweiten Hamburger Wahlkreis, die am 27. April 1880 stattfand, hatte als Ergebnis den Sieg des Kandidaten der „Umsturzpartei", Wilhelm Hartmann, mit 13155 Stimmen gegen 6455 fortschrittliche und 3581 nationalliberale Stimmen. Es war das der erste Wahlsieg der Hamburger Sozialdemokratie anderthalb Jahre nach dem Erlaß des Ausnahmegesetzes. Diese Wahl hatte zur Folge, daß die preußische Regierung einen verstärkten Druck auf den Hamburger Senat ausübte, um dessen Widerstand gegen die Verhängung des Belagerungszustandes zu brechen. Gestützt auf die Berichte der Altonaer Geheimpolizei, stellte sie die gemeinsame Anwendung dieser schändlichsten aller nach dem Sozialistengesetz zulässigen Maßregeln als „unbedingt geboten" dar. Und indem sie den Belagerungszustand über Altona, Wandsbek und Ottensen nebst einem größeren Landkreise erklärten, zwang sie den Hamburger Senat unter ihren Willen. (24. Oktober 1880.) Von der Ausweisung wurden bis zum Jahre 1889 in diesem nördlichen Belagerungsgebiet etwa 350 Parteigenossen betroffen, darunter 170 Verheiratete mit über 300 Kindern. Der Anteil Altonas an diesen Opfern der nunmehr völlig entfesselten Polizeiwillkür war verhältnismäßig sehr groß. Engels bösartigem Charakter, seiner Sucht, sich an der unbezwingbaren „roten Bande" zu rächen, sich durch „schneidiges" Vorgehen gegen sie einen

Namen zu machen, entsprach durchaus die Anwendung des Mittels der Ausweisung. Tatsächlich war er es, der im Altonaer Polizeigebiete die Auswahl der Personen traf, die von dieser Maßregel betroffen wurden; er bezeichnete sie als solche, „von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen", der die Ausweisungsbefugnis ausübenden Landespolizeibehörde, und man darf überzeugt sein, daß diese immer nach seinen Vorschlägen verfuhr. Wieviel des Jammers, der Not und des Elends er allein damit, abgesehen von den Folgen seiner sonstigen Wirksamkeit, über Hunderte von ehrlichen, braven Menschen gebracht hat, läßt sich nicht ermessen. Selbstverständlich war er auch eifrig bemüht, die Sammlung freiwilliger Gaben zur Unterstützung der Ausgewiesenen, ihrer Frauen und Kinder zu verhindern. Mochten sie hungern und verelenden, das gehörte mit zum System des ausnahmegesetzlichen Polizeischutzes der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung! Von den aus Hamburg-Altona Ausgewiesenen verließen 54 das Vaterland, um jenseits des Ozeans sich eine neue Existenz zu gründen. So Klaus Saß, Hermann Molkenbuhr und Otto Reimer, welch letzterer in der Legislaturperiode von 1874 bis 1877 den neunten schleswig-holsteinischen Wahlkreis im Reichstage vertreten hatte.

3.

Kampf der Polizei gegen die rote Fahne.

Mit Otto Reimers nahm Ende Oktober 1880 auch die im Jahre 1872 eingeweihte rote Fahne der Altonaer Parteigenossenschaft den Weg ins Exil, nach Amerika. Manche Haussuchung nach ihr hatte der Kommissar Engel unternommen, aber immer an der verkehrten Stelle; er fand sie nicht. Jedoch war immer mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sie ihm doch noch in die Hände falle. Unter keinen Umständen sollte er sich dessen freuen können. Für die Gelegenheit, sie außerhalb des polizeilich geschändeten Vaterlandes, jenseits des Ozeans, in unbedingte Sicherheit zu bringen, sorgte er selbst durch die von ihm herbeigeführten Ausweisungen. Otto Reimer brachte die Fahne wohlgeborgen auf das Dampfschiff, und als dieses abfuhr, entfaltete er sie und schwang sie mit dem Rufe: „Hoch die Sozialdemokratie! Nieder die Reaktion!" in die Lüfte. So grüßte sie noch einmal zum Abschied die am Ufer versammelten Parteigenossen, aus deren Munde unser altes Sturm- und Dranglied erscholl:

Wohlan, wer Recht und Wahrheit achtet,
zu unserer Fahne steh zuhauf.
Wenn auch die Lüg' uns noch umnachtet,
bald steigt der Morgen hell herauf!"

Und der Polizeigewaltige Engel, der sich selbst in Zivilkleidung mit einigen seiner Spitzel am Hafen eingefunden hatte, mußte dieses Schauspiel miterleben!

Zehn Jahre später. Das Gesetz ordnungspolitischer Unvernunft und Schamlosigkeit war abgelaufen. Wieder ein Herbsttag. Da brachte treue Hand die verfehmte Fahne, geschmückt mit einer von den Neuyorker Genossen gestifteten Ehrenschleife uns zurück aus dem Exil. Es war dabei, da ja immer noch mit politischer Niedertracht zu rechnen war, die Vorsicht beobachtet, sie urkundlich als Privateigentum in meinen Besitz übergehen zu lassen, um sie auf alle Fälle gegen nachträgliche Beschlagnahmegelüste der Polizei sicherzustellen. Die Fahne durfte nach Erbringung des Nachweises, daß sie im Inlande angefertigt worden, zollfrei eingehen, für die Schleife jedoch mußte der Genosse Karl Heinrich 8 ℳ Zoll bezahlen. Alsbald wurde das alte Kampfpanier in einer großen Versammlung der Altonaer Parteigenossenschaft unter den Augen der überwachenden Polizei aufs neue entfaltet und mit demselben Liede begrüßt, das ihm nachgeklungen war, als Otto Reimers es ins Exil entführte.

Die Regierung und die „Ordnungsparteien", die Hetzer und Scharfmacher und ihre Gefolgschaft hatten schon seit den Anfängen der sozialdemokratischen Bewegung in den sechziger Jahren die rote Fahne der Lassalleaner als das Symbol des „Aufruhrs" und des gewaltsamen Umsturzes" verschrieen, gehaßt und gefürchtet. Und die Polizei des Klassenstaates hatte natürlich die Aufgabe, dieser Verfemung Rechnung zu tragen; die preußische war auch hierin beispielgebend und führend. Das „Recht", die Entfaltung der roten Fahne auf den Straßen, bei Umzügen und Begräbnissen zu verbieten und gewaltsam zu verhindern, hatte sie schon vor der sozialistengesetzlichen Zeit geübt. Solche Kundgebungen waren von ihrer Genehmigung abhängig. Unter dem Sozialistengesetz dehnte sie diese Anmaßung auch auf die Entfaltung der roten Fahne bei Versammlungen und Festlichkeiten in geschlossenen Räumen aus. Einige ihrer zu meiner Kenntnis gelangten, als „geheim" oder „vertraulich" bezeichneten Akten geben Aufschluß darüber, wie sie bemüht war, daran auch noch nach dem Erlöschen des Sozialistengesetzes festzuhalten. Aber das gelang ihr nicht. Die Altonaer Sozialdemokraten gingen 1891 gegen das von der dortigen Polizei erlassene Verbot, die rote Fahne bei Versammlungen in geschlossenen Räumen zu entfalten, mit einer Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht erfolgreich vor. Der Oberpräsident in Schleswig hatte dieses Verbot durch Erkenntnis vom 15. Februar 1891 aufrechterhalten. Das Gericht aber setzte es durch Erkenntnis vom 13. Juni 1891 „außer Kraft". Darauf wies der Oberpräsident unter dem 18. Juli 1891 die Polizeiverwaltungen an, „dem Entfalten und dem Gebrauch der roten Fahne bei Versammlungen in geschlossenen Räumen bis auf weiteres nicht mehr entgegenzutreten". Dagegen sei „die Erlaubnis zu Versammlungen unter freiem Himmel sowie zu öffentlichen Aufzügen nach wie vor an die Bedingung zu knüpfen, daß rote Fahnen nicht entfaltet noch mitgeführt werden dürften". Aber das „Symbol des Aufruhrs" zeigte sich trotz aller Verbote immer häufiger auf den Straßen, und immer aufs neue schärften die zuständigen Stellen, Minister, Regierungs-

präsidenten und Oberpräsidenten den Polizeiverwaltungen ein, die Verbote energisch durchzuführen. Im August 1891 wurde den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Ortspolizeibehörden mitgeteilt, daß der Polizeipräsident von Berlin verfügt habe, „das Tragen der roten Fahnen oder von Fahnen mit sozialdemokratischen Enblemen auf der Straße oder das Anbringen derselben an den Häusern durch einfache Wegnahme zu verhindern". Der Regierungspräsident in Schleswig empfahl den Ortsbehörden seines Bezirks, dieses Verfahren ebenfalls in Anwendung zu bringen. In einer andern Verfügung vom 9. März 1892 wies er diese Behörden erneut darauf hin, daß sie „befugt sind, die Entfaltung der roten Fahne bei einem Aufzuge zu verbieten und durch zwangsweise Wegnahme tatsächlich zu verhindern, sofern nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Polizeibehörde aus diesem Aufzuge eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Beeinträchtigung der Verkehrsinteressen zu befürchten steht". Nichts war einfacher und bequemer für die Polizei, als solche „Befürchtungen" vorzuschützen, um das Verbot und die Anwendung von Gewalt begründen zu können. Wenn sie Aufzüge genehmigte, wie zum Beispiel bei der Maifeier, von denen sie ganz genau wußte, daß es sich um Kundgebungen sozialdemokratischer Ideen und Forderungen handelte, welchen Sinn hatte es dann, daß sie verbot, dabei die rote Fahne zu entfalten? Nun, diese Fahne wurde, wie schon erwähnt, von den Reaktionären gehaßt und gefürchtet. Durch das polizeiliche Verbot sollte die Wirkung der Demonstration beeinträchtigt und die staatserhaltende Gesellschaft vor Beunruhigung bewahrt werden.

Nicht überall in Deutschland ahmte man diese preußische Polizeitaktik nach. Die Hamburger Polizei zum Beispiel hat in der nachsozialistengesetzlichen Zeit niemals Anstoß daran genommen, daß bei Aufzügen, Leichenbegängnissen usw. rote Fahnen entfaltet wurden, und Hamburg ist darüber nicht zugrunde gegangen.

4.

„Auf grüner Heide."

Die geheime Organisation konnte sich natürlich nicht beschränken auf Zusammenkünfte der Leiter und ihrer Hilfsmannschaften sowie der einzelnen Bezirks- und Distriktsgruppen, es war auch nötig, von Zeit zu Zeit die gesamte von ihr umfaßte Parteigenossenschaft zu versammeln, um ihr Rechenschaft zu geben, mit ihr zu beraten, ihre Meinung zu vernehmen, sie in corpore entscheiden zu lassen über organisatorische, taktische und grundsätzliche Fragen.

Geheime Zusammenkünfte dieser Art ließen sich nicht veranstalten in Wirtschaftslokalitäten, sondern nur im Freien, „auf grüner Heide". Mit diesem Ausdruck ist gesagt, daß wir dem Beispiel der Zunftgesellen der alten Zeit in ihrem Kampfe mit den Meistern und der Obrigkeit folgten. Ihre Forderungen an die Meister und den Hohen Rat, ihre Kampfpläne

konnten sie nicht besprechen auf den Zunftstuben, wo sie unter Kontrolle der Arbeitsherren und der Polizei standen, damit sie in „ehrsamen Handwerksbrauch und Gewohnheit" Grenzen sich halten und „löblicher Zucht nicht zuwiderhandeln" möchten. So gingen die Handwerksknechte denn auf „grüne Heide" als Verschwörer zu heimlicher Beratung, die nicht selten weit über die Frage der Arbeitsbedingungen hinaus sich auch auf bedeutsame politische Angelegenheiten erstreckte. Wenn es galt, solche Versammlungen zu veranstalten, so setzten die Führer der Gesellenschaft den „Umtrieb" ins Werk. Dann ging insgeheim unter den Gesellen von Ohr zu Ohr, von Werkstatt zu Werkstatt, von Herberge zu Herberge die von der Meisterschaft und der Obrigkeit so sehr gefürchtete Losung: „Wir ziehen auf grüne Heide". In dunkler Nacht oder an Sonn- und Feiertagen zogen sie vereinzelt unauffällig auf verschiedenen Wegen hinaus zu dem angegebenen Platz vor der Stadt. Und alle Verordnungen, alle Aufmerksamkeit der Obrigkeit vermochten solche Treffen nicht zu verhindern.

So machten es auch die Sozialdemokraten unter dem Sozialistengesetz. Die Veranstaltung von Versammlungen der Parteigenossen in corpore „auf grüner Heide" ging in Hamburg-Altona von der Exekutive der Geheimorganisation aus. Sie erforderte natürlich immer die größte Vorsicht und Umsicht und vollzog sich in folgender Weise:

Nachdem die Exekutive sich schlüssig gemacht über Tag und Ort, verständigte sie das Zentralwahlkomitee beziehungsweise das Wahlkreiskomitee. Von dieser Stelle aus wurde der Bescheid an die Distriktsleiter und von diesen an die Bezirksleiter weitergegeben, welch letztere dann in angemessener Frist ihre Mannschaften unterrichteten, an dem bestimmten Tage, der immer ein Sonn- oder Feiertag war, sich zu einem „Ausflug" bereit zu halten, was für sie keiner näheren Erklärung bedurfte. Die Oertlichkeit, wo die Versammlung stattfinden sollte, wurde den Mannschaften nicht bekanntgegeben, vielmehr von der Exekutive und den Distriktsführern strengstens geheimgehalten. Oft ging die Tour stundenweit in eine einsame Gegend, zum Beispiel über Wilhelmsburg und Harburg zu Fuß oder teilweise mit der Eisenbahn oder per Schiff in die Waldungen der Haake jenseits der Elbe. Die Teilnehmer hatten sich mit dem nötigen Proviant zu versorgen.

Am frühen Morgen des auserseheuen Tages, mitunter schon vor Sonnenaufgang, fanden sich die Mannschaften der einzelnen Bezirke an bestimmten Stellen zu ihren Führern, die von hier aus den ihnen von den Distriktsführern erteilten Anweisungen, betreffend die einzuschlagenden Wege, zu folgen hatten. Alles kam von vornherein darauf an, die Aufmerksamkeit der Polizei und ihrer Spione nicht zu erregen, oder ihren Nachspürungen zu entgehen, was mitunter die unvermeidliche Folge hatte, daß einzelne Gruppen verspätet am Versammlungsplatze eintrafen.

In kleinere Gruppen geteilt, wurden die unter allen Umständen der Disziplin sich fügenden Mannschaften auf verschiedenen Wegen, nicht selten auf Umwegen, dem ihnen unbekannten Ziel entgegengeführt. Kurz

vor diesem sammelten sie sich distriktsweise, um an Ort und Stelle geleitet zu werden. Die Durchführung solch eines Unternehmens war für die dazu berufenen Vertrauensmänner oft eine sehr schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe. Kamen dabei doch, wenn es sich um eine Wahlkreisversammlung handelte, einige hundert Männer, und wenn die Parteigenossenschaft des ganzen nördlichen Belagerungsgebietes auf „grüne Heide" ging, noch erheblich mehr in Betracht.

Ich habe etwa zwölf solcher geheimen Versammlungen der Altonaer und Hamburger Parteigenossen mitgemacht, in den Gehölzen und Sandgruben hinter Bahrenfeld, in der Haake und anderswo. Auch die Hamburger Abgeordneten Dietz und Bebel sowie andere Mitglieder der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und Parteileitung, Hasenclever, Auer usw., nahmen öfter an ihnen teil. Sie dauerten, wenn keine polizeiliche Störung eintrat, in der Regel mehrere Stunden; denn in ihnen wurden natürlich alle die die Parteigenossen interessierenden Angelegenheiten, sowohl die Wirksamkeit der örtlichen Organisationen, die Tätigkeit der Führer, das Finanzwesen als auch die Haltung der Reichstagsfraktion zu wichtigen, die Gesamtpartei angehenden gesetzgeberischen, grundsätzlichen und taktischen Fragen, besprochen. Da gab es oft im Anschluß an Referate ausgedehnte und lebhafte Debatten.

Dem Kommissar Engel und seiner gelegentlich, wie eines schönen Sonntags in der Haake, durch preußische Gendarmen verstärkten Garde gelang es wohl einige Male, uns aufzuspüren, aber niemals uns zu überraschen und zu überrumpeln. Das verhinderte die Wachsamkeit unserer weit hinaus ringsum aufgestellten zahlreichen Beobachtungsposten, die jede Annäherung Unberufener sofort meldeten, so daß die Versammlung hinreichend Zeit hatte, sich auf ihren Empfang vorzubereiten, was übrigens stets vorher in Rechnung gezogen war. Die „Verschwörer" ergriffen vor der Polizei nicht etwa das Hasenpanier, nein, sie blieben in harmlosester und gemütlichster Unterhaltung zusammen, trieben es, wie es Ausflügler zu treiben pflegen, sangen Lieder, verzehrten, was sie noch an Speisen und Getränken hatten und zogen schließlich scherzend und singend in geschlossenen Kolonnen ab. Einmal bei Bahrenfeld verfiel Engel auf die geniale Idee, seine Leute anzuweisen, alles reichlich am Boden verstreute Butterbrotpapier, jeden Papierfetzen aufzusammeln — eine Suche nach Ueberführungs- und Belastungsmaterial, die uns viel Spaß bereitete. Ein gewaltsames Einschreiten gegen die geschlossen abziehende „rote Bande", der nunmehr alle Wirtshäuser offenstanden, hat Engel nie gewagt. Er beschränkte sich dann darauf, die zur Stadt führenden Wege dicht an der Grenze zu besetzen, wie zum Beispiel einmal beim „Schwarzen Bären" bei Eimsbüttel, um ihm oder seinen Spitzeln bekannte, vereinzelt gehende Parteigenossen abzufangen und zu sistieren zwecks Vornahme einer körperlichen Untersuchung und eines Verhörs — Maßnahmen, die natürlich immer vergeblich waren. Auf Fälle dieser Art war jeder Parteigenosse vorbereitet, nie kam Engel dabei auf seine Rechnung.

Auch jene Verschwörertagungen „auf grüner Heide" darf ich wohl zu den Tatsachen zählen, die die außerordentliche Bedeutung der durch die Herrschaft roher Polizeigewalt notwendig gemachte geheime Organisation der Sozialdemokratie unter dem Ausnahmegesetz überzeugend dartun. Es ist völlig klar, ohne diese Organisation würde die verfemte Partei nicht haben weiterbestehen und aus dem ungleichen Kampfe siegreich hervorgehen können. Zwar verknüpften sich mit ihrer Wirksamkeit ungemein schwere und schmerzliche Opfer, deren hauptsächlichste darin bestanden, daß etwa 900 Parteigenossen, davon über 500 in Hamburg und Altona, von der brutalen Maßregel der Ausweisung betroffen wurden und daß Hunderte schwere Freiheitsstrafen zu verbüßen hatten, Opfer, durch die natürlich die Tausende der ihrer Ernährer und Versorger beraubten Familienangehörigen, Frauen, Kinder, Eltern, Geschwister, mit betroffen wurden, und zwar vielfach sehr hart. Not und Elend aller Art, Vernichtung ehrlicher Existenz, Zerstörung von Familienglück, Zerrüttung der Gesundheit waren mit diesen Opfern verknüpft. Aber sie sind nicht vergebens gebracht worden, sie trugen gute Frucht.

In der durch die Polizeidiktatur aufgezwungenen geheimen Organisation bewährte die sozialistische Arbeiterschaft ihre besten und notwendigsten Eigenschaften: Disziplin, Einsicht und Umsicht, Energie, Ueberzeugungstreue, Solidaritätsgefühl, Kampfes- und Opferfreudigkeit, in wahrhaft mustergültiger Weise, so stark wie nie zuvor.

Schätzt man die Wirkungen dieses Gesetzes und seine Anwendung durch Polizei und Justiz ab, so darf vor allem die eine Folge nicht unberücksichtigt bleiben, daß sich in der Sozialdemokratischen Partei die Spreu vom Weizen sonderte, daß die Halben und die Lauen, die Sportsozialisten und Feiglinge von der Bildfläche verschwanden. Wer zu ihr sich hielt, aller Verfolgung, aller Gefahren, aller Mißhandlung zum Trotz, duldend und kämpfend fest und treu zusammenstand, das waren die besten Elemente der Arbeiterklasse selbst, Männer und Frauen. Ausdrücklich möchte ich hier noch aussprechen, daß in jener schweren Zeit sehr viele sozialistische Frauen in hervorragendem Maße das gute Beispiel entschlossenen, mutigen Ertragens und Handelns gaben; manche lernte ich kennen, denen meine Erinnerung einen besonderen Ehrenkranz flechtet — Proletarierfrauen, starke und edle Charaktere, aufrecht in aller Drangsal und Gefahr.

5.

Der Polizeianarchist Engel. Anreizung zu Verbrechen. Engels Umtriebe gegen die Hamburger Polizei. Meine Anklage gegen ihn vor dem Reichstag. Wie die Staatsanwaltschaft ihn schützte.

Im Einverständnis mit der Berliner Oberleitung der politischen Polizei beziehungsweise deren Anweisungen folgend, setzte Engel mit Hilfe bezahlter Schufte geradezu verbrecherische Umtriebe ins Werk.

Einer dieser Schufte war der Färber Wichmann. Nachdem er in der Hamburg-Altonaer Bevölkerung allgemein als Spitzel bekanntgeworden war, konnte Engel ihn natürlich nicht mehr brauchen. Seine 1888 erfolgte Entlassung „aus dem Dienst" beantwortete er zunächst damit, daß er Pension verlangte, die ihm aber, weil er nicht zu den etatmäßig angestellten Beamten gehörte, verweigert wurde. In begreiflicher Wut darüber schrieb er an Ignaz Auer einen Brief, in dem er rücksichtslos Rechenschaft ablegte über die Tätigkeit, die er nach Engels Anweisungen entfaltet hatte. Auch mir gingen solche Mitteilungen zu, und ich erfuhr dazu in Hamburg und Altona von anderer Seite noch manches mehr.

Wichmann betrieb unter Engels Anleitung und Aufsicht vom Jahre 1880 an anarchistische Propaganda. Nicht nur, daß er planmäßig in Straßen, Wirtshäusern und Arbeiterwohnungen die Mostsche „Freiheit" und sonstige anarchistische Schriften verbreitete, was natürlich Haussuchungen zur Folge hatte — Engel stiftete ihn auch dazu an, nach Vorschrift Korrespondenzen an das anarchistische Organ zu liefern, die verschiedenen Zwecken dienten. In einigen mußte er die sozialdemokratischen Führer, die Reichstagsfraktion und die Parteileitung beschimpfen, verdächtigen und verleumden, so zum Beispiel Auer, der der Unterschlagung von „Parteigeldern" beschuldigt wurde. Auch war Wichmann angewiesen, in der „Freiheit" die Lüge auszuspinnen, Altona sei ein Hauptherd und Stützpunkt der Anarchisten. Ueber die Hamburger Polizei lancierte Engel durch Wichmann die Behauptung in die „Freiheit", daß sie weder fähig noch gewillt sei, die sozialistische Bewegung ausreichend zu überwachen und zu bekämpfen. Sie übe große Nachsicht gegen die Sozialdemokratie. Wie jene Lüge, so fand auch diese Denunziation ihren Niederschlag in den an die Regierung zu erstattenden polizeiamtlichen Berichten über Gang und Stand der sozialistischen Bewegung. Mit der Denunziation hoffte Engel sich die offizielle geheime politische Aufsicht über Hamburg verschaffen zu können, die er inoffiziell auf eigene Faust ja schon immer, soweit ihm das möglich war, ausgeübt hatte.

Andere von Engel dem Wichmann inspirierte oder gemachte Notizen waren direkte, auf die Unwissenheit, den blinden Fanatismus, die politische Einsichtslosigkeit proletarischer Kreise berechnete Provokationen zur „Propaganda der Tat", zu anarchistischen Tollheiten aller Art. In einer dieser Leistungen wurde im Anschluß an wüste Beschimpfungen der Führung der Sozialdemokratischen Partei den deutschen Sozialisten angeraten, die Sozialrevolutionäre in ihrem Streben, Flugblätter und Zeitungen einzuschmuggeln, zu unterstützen; ein jeder möge tun, „was in seinen Kräften steht, Thron, Altar und Geldsack zu stürzen". Nach dem Attentat auf den Zaren Alexander II. in Petersburg (13. März 1881) ließ Engel durch Wichmann von Hamburg aus der „Freiheit" schreiben, versammelte Genossen hätten beim Glase Bier ein donnerndes Hoch auf diesen Tag ausgebracht; dann war hinzugefügt, es möge der Tag nicht mehr fern sein, „wo ein gleiches Ereignis uns von allen Tyrannen befreie".

Es sei zu bedauern, „daß den andern Schuften ihr verdienter Lohn nicht gleichzeitig ausgezahlt worden wäre". Das Vorgehen der Russen „möge die Genossen weit und breit zur nämlichen Kühnheit im Kampfe anspornen". Kurz darauf, als der Besuch des alten Kaisers Wilhelm in Hamburg bevorstand, brachte die „Freiheit" einen Wichmann-Artikel, in dem es hieß: Dem Kaiser „sei der Massenmord Bedürfnis geworden"; er zittere für sein armseliges Leben, das eine ununterbrochene Kette von „Grausamkeiten und Schurkereien" sei; der „tiefe Haß des arbeitenden Volkes gegen die Tyrannen und Blutsauger werde und müsse zum Ausdruck kommen, zur Rache und Vergeltung führen."

So sorgte Engel dafür, daß die dem Reichstage vorgelegten Rechenschaftsberichte über die Verhängung des Belagerungszustandes sich stets berufen konnten auf „massenhafte Verbreitung von anarchistischen Schriften" und sonstigen „sehr bedenklichen Zeichen der Ueberhandnahme anarchistischer Gesinnung", sowie daß Puttkamer im Reichstage „tiefste sittliche Entrüstung" heucheln konnte. Der Konflikt zwischen ihm und Wichmann führte schließlich zu einem Prozeß gegen den letzteren wegen „wissentlich falscher Anschuldigung". Engels zog sich durch einen Meineid aus der Affäre, und sein ehemaliger Kumpan wurde zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.

Als ich 1884 zum Abgeordneten für den achten schleswig-holsteinischen Wahlkreis gewählt worden war, hatte ich in ganz besonderem Maße die Pflicht, dem verbrecherischen Treiben Engels schärfste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auf Grund des mit Hilfe der Altonaer und Hamburger Parteigenossen gesammelten Belastungsmaterials, soweit es damals zu erlangen war, ging ich in der Reichstagssitzung vom 31. Januar 1885 bei Beratung der „Denkschriften" über die Ausführung des Sozialistengesetzes (kleiner Belagerungszustand) gegen Engel vor; ich erhob gegen ihn die Anklage, daß er sich schwerer Amtsmißbräuche schuldig gemacht habe.

Nunmehr sah sich die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Altona genötigt, mich ausdrücklich zu ersuchen, ihr das ganze mir in dieser Sache zur Verfügung stehende Material behufs Einleitung einer Untersuchung zuzustellen. Dieses Material bestand hauptsächlich aus von sämtlichen betroffenen Personen eigenhändig ausgestellten und unterzeichneten Schriftstücken, in denen die Handlungsweise Engels genau so wie ich sie behauptet hatte, geschildert wurde. Selbstverständlich entsprach ich dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft, die dann auch die Beweisaufnahme veranlaßte und mir nach fünf Monaten mitteilte, daß dieselbe zum strafrechtlichen Einschreiten keinen Anlaß gäbe. Wie hätte ein anderes Resultat erwartet werden können von einer Justiz, die für ihre staatsretterische Wirksamkeit geradezu auf die politische Polizei angewiesen war. Die Staatsanwaltschaft stand ja mit ihm, der nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes ihr Hilfsbeamter und als solcher ihr direkt unterstellt war, in immerwährender fester Verbindung. Ich glaube behaupten zu

dürfen, daß die Staatsanwaltschaft alle die amtsmißbräuchlichen Praktiken Engels sehr genau gekannt hat, daß er diese Praktiken mit ihrem Wissen und ihrer Billigung, wenn nicht gar teilweise auf ihre Anregung hin geübt hat. In der Altonaer Staatsanwaltschaft, die, wie jede andere, auch nur ein Werkzeug der reaktionären Regierung war, und ganz im Geiste und nach Vorschrift Puttkamers wirkte, hatte Engel ganz ohne Zweifel stets eine sichere Stütze.

Das Schreiben der Staatsanwaltschaft an mich umfaßte 20 Seiten. Es ging daraus hervor, daß nicht nur die von mir angegebenen Belastungszeugen, sondern als „Entlastungszeugen" auch Polizeibeamte, deren Vorgesetzter Engel war, vernommen worden waren. Das Fazit der Beweisaufnahme (veröffentlicht in der „Bürgerzeitung" Nr. 137 vom 14. Juni 1884) war nach den staatsanwaltschaftlichen Mitteilungen folgendes:

In den meisten Fällen wird die Angabe der Belastungszeugen durch den einen oder den andern Polizeisergeanten vielfach für unrichtig erklärt. In einem Falle sagen die Polizeibeamten Ramm und Gätgens aus: Engel hätte den auf das Polizeiamt zur Vernehmung geführten Zigarrenmacher K. nicht beleidigt und beschimpft; K. dagegen habe sich „sehr ungebührlich" benommen, so daß sie (die Beamten) die Ruhe des Engel bei dieser Vernehmung bewundert hätten. Der Zigarrenarbeiter S. hat bei seiner Vernehmung behauptet: Engel habe ihm wörtlich gesagt: „Wenn Sie nicht die Wahrheit sprechen, so bringe ich Ihnen ins Zuchthaus". Polizeisergeant Ramm erklärt die Behauptung für unwahr, und die Staatsanwaltschaft bemerkt dazu: „Diese Aeußerung kann Engel, mit Rücksicht darauf, daß er ein gebildeter Mann ist, wörtlich nicht gemacht haben." Wahrscheinlich geht das auf die Verwechselung von „Sie" und „Ihnen", die jedoch leicht im Gedächtnis des Zeugen entstanden sein konnte. In einem andern Falle handelt es sich um eine Frau, die bezeugt, sie sei auf dem Polizeiamt gefragt, ob ihr Mann nicht verbotene Schriften habe; auf ihre Verneinung sei ihr erklärt worden: „Lügen Sie nicht, sonst kommen Sie ins Zuchthaus!" Die Polizeibeamten Kaule, Ramm, Niedorf und Eggers behaupten, diese Aeußerung sei nicht erfolgt, und die Staatsanwaltschaft bezweifelt, „daß die damals sehr aufgeregte Frau die Aeußerung richtig verstanden und wiedergegeben hat". Auf diese Weise werden sämtliche Fälle — 15 an der Zahl — erledigt. Wörtlich schreibt sodann die Staatsanwaltschaft:

„Die Aussagen der vernommenen Polizeibeamten, soweit sie lediglich als Zeugen der betreffenden Verhandlung, nicht als Beschuldigte in Betracht kommen, verdienen vollen Glauben und sind mindestens glaubwürdiger als die Bekundungen der beteiligten Genossen Ihrer Partei, da diese selbst größtenteils zu den auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1887 ausgewiesenen Personen gehören und sämtliche den Polizeikommissar Engel und andere Polizeibeamte, die jenes Gesetz anzuwenden haben, als ihre Feinde ansehen und deshalb die Annahme nahe liegt, daß Sie die Vorgänge absichtlich entstellen, um die ihnen unbequeme amtliche Tätigkeit der Polizeibeamten

lahmzulegen. Diese Annahme wird auch dadurch unterstützt, daß aus den Druckschriften der sozialdemokratischen Partei, insbesondere aus dem Zentralorgan derselben, dem „Sozialdemokrat", ersichtlich ist, daß einerseits der Haß gegen die Polizeiorgane, insbesondere den hiesigen Polizeikommissar Engel, systematisch gepredigt, anderseits die Lehre verbreitet wird, daß ein Meineid im Interesse der Partei kein Verbrechen, ein wegen politischen Meineides Verurteilter kein Verbrecher, sondern ein „Märtyrer" sei. Demgemäß erachte ich, trotz der zum Teil entgegenstehenden Zeugnisse einzelner Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei, für nicht erwiesen, daß in Altona polizeiliche Verhaftung wegen Verteilung von Stimmzetteln stattgefunden hat, und daß die von Ihnen namhaft gemachten Personen von Polizeibeamten beschimpft und tätlich angegriffen oder gar zur Erzielung von Geständnissen Drohungen angewendet worden sind, bin vielmehr der Ansicht, daß jene Zeugnisse durch die Aussagen der unbeteiligten Polizeibeamten zum Teil widerlegt, mindestens überall in ihrer Glaubwürdigkeit erschüttert sind und auf Entstellungen zurückzuführen sind, die dem Parteihaß entsprungen sind".

Die „Bürgerzeitung" bemerkt dazu:

„Diese Motivierung des Herrn Staatsanwalts fordert denn doch die Kritik im höchsten Grade heraus! „Der Eid der Belastungszeugen ist nicht glaubwürdig, weil dieselben von Haß gegen Herrn Engel erfüllt sind." Ist das nicht eine Beleidigung in optima forma? Und weiter: was der „Züricher Sozialdemokrat" in betreff der Rechtfertigung des politischen Meineides getan, das darf man dann doch füglich nicht die gesamte Sozialdemokratie Deutschlands entgelten lassen! Das hieße ja, jedem Sozialdemokraten einen wesentlichen Teil der bürgerlichen Ehrenrechte, die zeugeneidliche Vernehmung hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkung von vornherein völlig illusorisch machen. Uns scheint, daß kein Mensch, dem es um die Erhaltung des Rechtsbewußtseins im Volke zu tun ist, gleichviel welcher politischen Richtung er angehört, die Logik des Staatsanwalts anerkennen kann. Uns scheint, der Herr Staatsanwalt würde eine stichhaltigere Motivierung seiner Ablehnung gegeben haben, wenn eine aufzutreiben gewesen wäre."

Die in der Antwort der Altonaer Staatsanwaltschaft hervortretende, zur Hetze gegen die Sozialdemokratie und die freien Gewerkschaften erfundene, von den leitenden Staatsmännern sowie von Staatsanwälten und Richtern in schändlichster Weise ausgenutzte Meineidslegende werde ich in einem besonderen Kapitel dieses Buches einer gründlichen Darstellung und Kritik unterziehen.

Wären meine gegen Engel erhobenen Anschuldigungen nicht durchaus begründet gewesen, hätten er und die Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Verhandlung nicht zu fürchten gehabt, so würde ganz sicher gegen die Belastungszeugen und gegen mich Anklage wegen „falscher Anschuldigung" und „Beamtenbeleidigung" erhoben worden sein. Wegen meiner im Reichstage unter dem Schutze der Abgeordnetenimmunität erhobenen Anschuldigungen war ich allerdings nicht strafrechtlich zu belangen. Aber ich hatte sie ja, außerhalb dieses Schutzes stehend, der Staatsanwaltschaft unter Beigabe des Belastungsmaterials unterbreitet. Und später, gleich nach dem Erlöschen des Sozialistengesetzes, als fast alle Belastungszeugen noch lebten und Engel immer noch im Amte war, habe ich in polizeilich überwachten öffentlichen Versammlungen in Altona alle Anschuldigungen

gegen ihn schärfstens wiederholt. Ich verband damit die Absicht, einen Prozeß gegen mich zu provozieren, um noch nachträglich durch gerichtliches Beweisverfahren Engels niederträchtige, verbrecherische Tätigkeit und den Amtsmißbrauch der Staatsanwaltschaft feststellen zu lassen. Aber ich wartete vergebens auf die Einleitung einer Untersuchung und die Erhebung einer Anklage. Es müssen schwerwiegende Gründe gewesen sein, die die Polizei und Staatsanwaltschaft bewogen, den Versuch, eine Rechtfertigung Engels durch gerichtliches Urteil herbeizuführen, nicht zu unternehmen.

5. Kapitel.

Kritische Einblicke in die Geheimakten der politischen Polizei.

1.

Acta personalia, Acta specialia und Acta generalia.

Vor mir liegt ein Stoß selbstgefertigter Auszüge aus dickleibigen, die Sozialdemokratie betreffenden Akten der preußischen politischen Polizei, die bis zum Inkrafttreten des Sozialistengesetzes zurückreichen. Natürlich galt für alle Akten dieser über das ganze Reich verzweigten und auch im Auslande wirkenden Institutionen der Reaktionsherrschaft die ministerielle Vorschrift der unbedingten Geheimhaltung. Die wichtigsten der Hunderte von Stücken, die mir vorgelegen haben, tragen jedoch noch die ausdrückliche Bezeichnung „vertraulich", „streng vertraulich" oder „geheim" und „streng geheim", und häufig erhoben Minister, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten nachdrücklich Klage über Nichtbeachtung der Pflicht der Geheimhaltung; immer aufs neue wird diese Pflicht den Beamten eingeschärft und davor gewarnt, Mitteilungen aus den Akten an die Presse gelangen zu lassen. Die Polizeiherren fürchteten den „günstigen Wind", der gelegentlich ein Aktenstück auf den Redaktionstisch eines sozialdemokratischen Blattes wehte.

Die Akten sind eingeteilt in Acta personalia, Acta specialia und Acta generalia. Erstere wurden geführt über jede der Polizei als besonders „gemeingefährliches" Mitglied der Sozialdemokratischen Partei als Führer, Organisator, Agitator usw. bekanntgewordene Person sowie auch vielfach über solche Personen, die sie im Verdacht sozialdemokratischer Gesinnung und geheimer Unterstützung der Partei hatte. Die Akten dieser Art zählen ohne Zweifel nach Zehntausenden. Sie enthalten den Niederschlag der Ergebnisse des Ueberwachungssystems, das die Polizeibehörden im ganzen Reiche engstens miteinander für gegenseitige Benachrichtigung über das Verhalten, den Charakter, die Tätigkeit, die Bestrafung usw. der einzelnen „gemeingefährlichen Subjekte" verband. Insbesondere den auf Grund des Sozialistengesetzes Ausgewiesenen folgte das nimmer rastende Argusauge der Polizei, wohin sie auch im lieben Vaterlande sich begeben mochten. Hier einige Beispiele. Ein Schreiben der Polizeiverwaltung der Stadt Halberstadt vom 10. Februar 1886 ersucht das Polizeiamt zu Altona um Auskunft über meinen aus Altona ausgewiesenen Freund Hermann Thomas hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse, seines Vorlebens und aller erlittenen Strafen. Der Altonaer Polizeikommissar Engel schrieb in seiner Antwort dazu unter dem 17. Februar 1886:

„Der p. Thomas ist als einer der eingefleischtesten Sozialdemokraten zu bezeichnen, der hier in der geheimen Verbindung mehrere Jahre hintereinander als einer der ersten Führer (Mitglied des Zentralwahlkomitees) fungierte."

In Beantwortung eines Ersuchens des Polizeiamtes zu Altona, betreffend Auskunft über Thomas, schrieb die Polizeiverwaltung zu Eilenburg, woselbst Thomas sich niedergelassen hatte, unter dem 20. Oktober 1890: Er sei „vom ersten Tage seines Anzuges an bestrebt gewesen, jeden Konflikt mit der Behörde und den Gesetzen zu vermeiden; er wußte sich durch sein ruhiges und gemessenes Auftreten und Benehmen bald das ganze Vertrauen seiner Gesinnungsgenossen zu erwerben, stand denselben belehrend zur Seite und entfaltete eine rege Tätigkeit für die sozialdemokratischen Bestrebungen". Er habe „durch angemessenes, ruhiges Auftreten sowohl in den sozialdemokratischen Versammlungen als auch in den Versammlungen der gegnerischen Parteien seine Gesinnungsgenossen vor Ausschreitungen zu bewahren und in Schach zu halten gewußt". Es wird hinzugefügt: „Im allgemeinen war Thomas ein ruhiger und fleißiger Arbeiter." Solch objektive, der Persönlichkeit eines verfehmten und gehetzten Sozialdemokraten gerecht werdende Beurteilung bildet in den Polizeiakten eine seltene Ausnahme von der Regel gehässiger persönlicher Verunglimpfung.

Die mich betreffende Akta personalia des Polizeiamtes Altona enthält unter anderm zahlreiche, zum größten Teil falsche und durchweg stark tendenziös gehaltene Berichte über meine gelegentliche Anwesenheit im nördlichen Belagerungsgebiet, über meine Beteiligung an geheimen Versammlungen und das vergebliche Bemühen Engels und seiner Knechte, mich zu fangen. In einem Schreiben der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 24. Oktober 1884 wird die Polizeiverwaltung beauftragt und werden die Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und die Königliche Landdrostei zu Lüneburg ergebenst ersucht, mir gegenüber „vorkommendenfalls" zu verfahren wie folgt:

„Mit Rücksicht darauf, daß der im achten diesseitigen Reichstagswahlkreise (Altona) als Kandidat der Sozialdemokratischen Partei aufgestellte Reichstagsabgeordnete Karl Frohme durch seine persönliche Beteiligung an der Agitation für die bevorstehende Wahl zu Besorgnissen einer gemeingefährlichen Erregung Anlaß gibt, halten wir es für angezeigt, demselben, falls er sich in dem zum Rayon des sogenannten kleinen Belagerungszustandes gehörigen diesseitigen Gebietsteile einfinden sollte, unverzüglich den Aufenthalt daselbst zu untersagen."

Die Polizeiverwaltung zu Altona insbesondere wird in einer Nachschrift angewiesen, vorkommendenfalls entsprechend zu verfahren und spätestens acht Tage nach dem Wahltage zu berichten, ob Frohme sich innerhalb des Gebietes der Ausnahmemaßregeln gezeigt hat. Die schleswig-holsteinische Provinzialregierung kam mit diesem Ukas nicht auf ihre Rechnung. Jeder Versuch, öffentliche Versammlungen mit mir als Redner abzuhalten, würde allerdings vergeblich gewesen sein. Wohl aber „zeigte" ich mich des öftern in geheimen Versammlungen der aktiven Genossen, wovon die Polizei nichts erfuhr, ohne daß ich eine „gemeingefährliche Erregung" hervorgerufen hätte, und trotz des wüstesten Polizeiterrorismus

gegen die Verbreiter der Flugblätter und Stimmzettel für meine Kandidatur, siegte diese am 28. Oktober 1884 im ersten Wahlgange.

Auch ein Schriftenaustausch zwischen dem Polizeipräsidenten von Frankfurt am Main, v. Hergenhahn, und dem Polizeiamt Altona findet sich in meinen Personalakten. Unter dem 21. November 1885 schreibt v. Hergenhahn:

„Nach Berichten hiesiger Zeitungen soll am 9. vorigen Monats dort eine sozialdemokratische Versammlung unter freiem Himmel stattgefunden haben, in der der Reichstagsabgeordnete K. Frohme gesprochen hat. Da letzterer seinen Wohnsitz im diesseitigen Polizeibezirke hat und daher alle ihn betreffenden Vorgänge für die hiesige Verwaltung von Interesse sind, so erlaube ich mir, das Polizeiamt um gefällige Auskunft über den erwähnten Vorfall sowie namentlich darüber zu ersuchen, ob in Veranlassung desselben gegen den p. Frohme ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet worden ist."

Das Altonaer Polizeiamt bestätigte in seinem Antwortschreiben vom 26. November lediglich, daß die Versammlung stattgefunden habe. Die am Schlusse dieses Schreibens stehende Bemerkung: „Gegen den p. Frohme ist ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet worden", ist durchstrichen. Unter dem 2. Januar 1886 ersuchte sodann der Frankfurter Polizeipräsident das Altonaer Polizeiamt um Auskunft darüber, ob die Zeitungsnachrichten, „denen zufolge in der Untersuchungssache gegen den Reichstagsabgeordneten Frohme und Konsorten wegen Abhaltung einer Versammlung unter freiem Himmel ein freisprechendes Urteil ergangen sei", richtig seien. Die Antwort lautete: „Die wegen Teilnahme an der Versammlung angeklagten sechs Personen sind freigesprochen; gegen Frohme ist keine Anklage erhoben." Die Sache lag so: Die Voruntersuchung hatte der Staatsanwaltschaft nicht das Material verschafft, auf Grund des Sozialistengesetzes Anklage erheben zu können, so mußte denn der § 9 des Vereins- und Versammlungsgesetzes vom 11. März 1850 dazu dienen. Die Anklage lautete auf Teilnahme an einer ohne vorgängige schriftliche Erlaubnis unter freiem Himmel abgehaltenen öffentlichen Versammlung — eine Uebertretung, auf der eine Geldbuße von 3 bis 15 ℳ stand. Der Charakter des Beisammenseins als eine „öffentliche Versammlung" konnte nicht festgestellt werden. Uebrigens betrug die Zahl der angeklagten und freigesprochenen Personen nicht sechs, wie in der Antwort des Altonaer Polizeiamtes angegeben, sondern sechsundzwanzig. Die Personalakten enthalten auch die Berichte der Zeitungen über Versammlungen, in denen die Gebrandmarkten als Redner aufgetreten waren, und über die wegen der Gemeingefährlichkeit dieser Männer aufgelösten oder verbotenen Versammlungen. Die Altonaer Polizei hat mir sogar die „Ehre" angetan, mein in Nr. 100, Jahrgang 1890, des „Hamburger Echo" veröffentlichtes Gedicht zur ersten Maifeier in meine Personalakte aufzunehmen.

*

Die Acta specialia und Acta generalia enthalten periodische Berichte und ministerielle und landespolizeiliche Erlasse, betreffend 1. Ueber-

wachung der sozialdemokratischen Bewegung im allgemeinen und Berichterstattung über sie, 2. sozialdemokratische Militärpflichtige und sozialdemokratische Agitation im Heere und in der Marine, 3. sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung und 4. sozialdemokratische Jugendbewegung.

2.

Ministerielle Anweisungen über die Ausführung des Sozialistengesetzes.

Der preußische Minister des Innern ließ sofort nach Inkrafttreten jenes Gesetzes an die Regierungs- und Oberpräsidenten zur Uebermittlung an die Ortspolizeibehörden Anweisungen ergehen. Das an sämtliche Landratsämter, die Kirchspielvogtei zu Burg auf Fehmarn und die Polizeiverwaltungen zu Altona, Ottensen, Kiel und Wandsbek gerichtete Schriftstück beginnt mit der Mahnung, das Gesetz nunmehr mit Ernst und Entschiedenheit, nicht minder aber auch mit Umsicht und vollster Loyalität (!!!) zur Anwendung zu bringen. Das Wort Loyalität ist hier schändlich mißbraucht worden. Es kann nur verstanden werden im Sinne der unbedingten Unterwürfigkeit der Polizeiorgane unter die auf Unterdrückung und Verachtung der Sozialdemokratie und der ganzen Arbeiterbewegung gerichteten Tendenzen der Regierung. Wir haben gesehen, daß die Loyalität in nichts anderm bestand, als in der schamlosesten und brutalsten, vielfach geradezu verbrecherischen Polizeiwillkür.

Zunächst wird angeordnet, daß „für die Entscheidung der Frage, ob die Vorschriften des § 1 des Gesetzes (Verbot von Vereinen, die durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken) gegen einen Verein in Anwendung zu bringen sind, auch das Verhalten desselben vor dem Inkrafttreten in Betracht zu ziehen ist". Damit maß die Polizei dem Schandgesetz willkürlich rückwirkende Kraft bei in der Absicht, jegliche Organisation der Sozialdemokratie zu zerstören.

Sodann werden die Polizeibehörden hingewiesen auf die bereits vielfach vorgenommenen oder angemeldeten freiwilligen Auflösungen von Vereinen. Diese Auflösungen seien nur scheinbar erfolgt, damit die Vereine nicht von der behördlichen Auflösung betroffen werden und ihre Tätigkeit fortsetzen können. Es seien daher diese Vereine mit gleicher Schärfe zu kontrollieren, wie die infolge eines Verbots aufgelösten, und ihr nachträgliches Verbot sei herbeizuführen, damit die Mitglieder von den Strafen des Gesetzes und von den sonst mit dem Verbot verknüpften Folgen betroffen werden können." Diese Strafen waren: Gefängnis bis zu drei Monaten und für die Vorsteher, Leiter und Kassierer von einem Monat bis zu einem Jahr, Einschränkung des Aufenthalts, Ausweisung. Diese niederträchtige „loyale" Praxis wurde in Preußen ganz allgemein und im übrigen Deutschland vielfach geübt. Sie führte zu vielen Anklagen und Verurteilungen wegen „Fortsetzung" eines verbotenen Vereins.

Nicht minder niederträchtig war folgende Anweisung:

„Da der § 22 uns die Möglichkeit, den in Absatz 1 bezeichneten Agitatoren den Aufenthalt in bestimmten Orten oder Bezirken zu untersagen nur unter der Voraussetzung gibt, daß eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 17 bis 20 vorliegt und damit der Ausspruch des Gerichts auf Zulässigkeit der Einschränkung des Aufenthalts verbunden ist, so wird es Sache der Polizeibehörde sein, die Bestrafung der gemeingefährlichen Agitatoren in den dazu geeigneten Fällen herbeizuführen und im Voraus Material zu beschaffen, durch das der Nachweis für die Notwendigkeit einer Aufenthaltsbeschränkung geführt werden kann."

Nun, „gemeingefährlich" für die Polizei war natürlich jeder Agitator, und der vorsichtigste am meisten. So war auch diese Instruktion nichts anderes als eine Anweisung an die Polizeiorgane, Sozialdemokraten der Justiz in die Arme zu treiben, möglichst viele Agitatoren zur Strecke zu bringen. Das herbeizuführen durch Beschaffung des nötigen Materials war eine der Hauptaufgaben der Spitzel und Agents provocateurs.

3.

Weitere ministerielle Erlasse zur Bekämpfung der Sozialdemokratie.

Aehnliche Instruktionen wiederholten sich noch sehr häufig. Als das Erlöschen des Sozialistengesetzes bevorstand, richtete am 18. Juli 1890 der Minister des Innern, Herrfurth, an die Regierungs- und Oberpräsidenten einen Erlaß, der, natürlich im Geiste jenes Gesetzes gehalten, geradezu Anweisungen an die Polizeibehörde enthält, ihr Willkürregiment fortzusetzen. Es sei, so dekretiert er, notwendig, „den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie demnächst mit Rücksicht auf die veränderte Rechtslage besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, den sozialdemokratischen Ausschreitungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten und zu diesem Zweck von den zu Gebote stehenden Mitteln innerhalb der gesetzlichen Grenzen (!), aber bis an die Grenze des Zulässigen Gebrauch zu machen." Insbesondere werde dies auf dem Gebiete des Versammlungs- und Vereinswesens sowie der Presse erforderlich werden. Die Befugnis zur Auflösung von Versammlungen sei nicht beschränkt auf die im Gesetz von 1850 erwähnten Fälle (das Fehlen der Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen); die Auflösung sei auch „über diese Fälle hinaus zulässig", wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie im Falle von ausbrechendem Tumult notwendig ist." — Betreffend Versammlungen unter freiem Himmel heißt es: Die Polizei sei in Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit ermächtigt, „derartigen Veranstaltungen der Sozialdemokratie beziehungsweise Straßenaufzügen und Demonstrationen, Leichenbegängnissen vorbeugend und hindernd entgegenzutreten". Gegen die Gefahren, die in der Vereinsorganisation größerer Massen liegen, sei die Polizei befugt, auf Grund des Verbotes des

Inverbindungtretens politischer Vereine solche Vereine zu schließen. Auf dem Gebiete der Presse werde sich aller Voraussicht nach die Anzahl der periodischen Blätter sozialdemokratischer Richtung beträchtlich vermehren. Außerdem würden Flugblätter in Massen ins Land geworfen werden. Hier könne die Polizei im „wesentlichen nur als Gehilfin der Justiz tätig sein"; ihre Tätigkeit werde sich „im wesentlichen auf eine sorgfältige Prüfung der Druckschriften nach strafrechtlichen Gesichtspunkten und auf eine eventuelle Beschlagnahme derselben erstrecken". Sobald die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen, sei dieselbe „möglichst schnell und vor erfolgter Verbreitung zu bewirken", und jedem Versuche einer weiteren Verbreitung sei energisch entgegenzutreten.

Sodann wird eingeschärft:

„Die auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 ausgewiesenen Personen, die größtenteils als gewerbsmäßige Agitatoren bekannt sind, werden, sobald sie in ihren früheren Wohnort zurückkehren, fortdauernd einer strengen Ueberwachung zu unterziehen sein, damit ihnen bei etwaigen Exzessen wirksam begegnet werden kann."

Ferner ordnet der Minister an, die Polizeibehörden darauf hinzuweisen, „daß sie, sofern die Befürchtung einer umfangreichen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung begründet erscheine, sich rechtzeitig mit den Militärbehörden in Verbindung zu setzen haben". Und schließlich erklärt der Minister, daß „weitere Mitteilungen über die aus Anlaß des Außerkrafttretens des Sozialistengesetzes in Aussicht genommene Verstärkung der Gendarmerie sowie der Schutzmannschaft in den Städten einer königlichen Polizeiverwaltung vorbehalten bleiben". Die bessere Bewaffnung der Gendarmerie sei bereits in der Ausführung begriffen.

So informierte drei Monate vor dem Außerkrafttreten des Ausnahmegesetzes der preußische Polizeiminister Herrfurth die ihm unterstellten Behörden, den Kampf gegen die Sozialdemokratie entsprechend der „veränderten Rechtslage" fortzuführen. Freilich, auf das Schandgesetz selbst konnte die Polizei fortan zum größten Leidwesen ihres Herrn und Meisters und des größten Teiles der treu ergebenen Knechte formell sich nicht mehr stützen. Aber sie war ja von der gottgewollten und -begnadeten Staatsautorität Jahrzehnte hindurch darauf dressiert worden, die „Umstürzler" als außerhalb des gemeinen Rechtes stehend, als Freiwild zu verfolgen und unter dem lügnerischen Vorwand der Wahrung des Rechtes die ärgsten Ungerechtigkeiten zu begehen. Mit dem Außerkrafttreten des Sozialistengesetzes änderte der an das Prinzip des Bösen gefesselte Charakter der politischen Polizei sich nicht; es wurde ihm durch den Erlaß des Ministers Herrfurth vom 18. Juli 1890 nur eine neue Direktive zur Anpassung an die veränderte Rechtslage gegeben. Aus jedem Passus dieses Erlasses spricht die Tendenz, das „erworbene Recht" der politischen Polizei auf Willkür gegenüber der Sozialdemokratie unter dem „veränderten Rechtszustande" soviel als möglich aufrecht zu erhalten. Die für die Ausführung ministerieller Dekrete verantwortlichen Organe

haben das Vertrauen Herrfurths auf ihren alten Geist, ihre „erprobte Tüchtigkeit" vollauf gerechtfertigt. Nach wie vor zeichneten Polizeiherren und ihre Untergebenen sich aus durch Gewissenlosigkeit, Gehässigkeit und Verfolgungswut. Nach wie vor waren rechtswidrige Eingriffe auf den Gebieten des Vereins- und Versammlungswesens und der Presse an der Tagesordnung. Ebenso die Drangsalierung sozialdemokratischer Organisationsleiter, Redner und Schriftsteller, Redakteure und Verleger und ihre Ueberantwortung an die Justiz, die schikanöse Ueberwachung von Führern und Agitatoren. Das Spitzel- und Agents-provocateurs-Unwesen dauerte fort. Der höchst drastisch in der politischen Polizei verkörperte „staatserhaltende Geist", der vor dem Sozialistengesetz und während desselben das politische Leben vergiftet und jede freiheitliche Bewegung vergewaltigt hatte, trat nach 1890, indes die Sozialdemokratie immer mehr erstarkte und sich zu einem auf große Entscheidungen hinwirkenden Machtfaktor entwickelte, noch einmal höchst gemeingefährlich hervor.

Dem Hinweis Herrfurths auf das Zusammenwirken der Polizei und der Militärbehörden liegt nichts anderes zugrunde, als die von der Reaktion schon lange betriebene Spekulation auf die Anwendung blutiger Gewalt gegen die Sozialdemokratie. Wir erlebten, daß anläßlich großer sozialdemokratischer Kundgebungen, bei Maifeiern, Wahlrechtsdemonstrationen sowie auch bei großen Streiks, die Polizei die Konsignierung des Militärs herbeiführte, und zwar ganz offenbar in provokatorischer Absicht. Das schnelle Wachstum der Sozialdemokratischen Partei, das nach 1890 sowohl in der Zahl ihrer Mitglieder wie in der Zahl der bei den Reichstagswahlen auf ihre Kandidaten vereinigten Stimmen und der gewonnenen Mandate offensichtlich wurde, bereitete den Staatsautoritäten und reaktionären Parteien schwere Sorgen. Die am 15. Juni 1893 vollzogenen Neuwahlen brachten der vom Ausnahmegesetz befreiten Partei 1786738 Stimmen und 44 Mandate gegen 1427293 Stimmen und 35 Mandate im Jahre 1890. Da ist es nun sehr interessant, aus einem sekreten Erlaß des preußischen Ministers des Innern, Grafen zu Eulenburg, vom 17. Juli 1893 zu ersehen, wie die regierenden Herren in Berlin sich damit abfanden.

Zwar meinte Eulenburg, die Erfolge seien „hinter den Erwartungen der Führer zurückgeblieben". Aber er wies auch darauf hin, „daß die Sozialdemokratie an Orten, wo sie bisher überhaupt nicht oder nur sehr wenig aufgetreten war, insbesondere auf dem flachen Lande, Eingang gefunden oder an Umfang zugenommen habe". Dem fügte er hinzu:

„Für die hier und da hervortretende Meinung, daß die sozialdemokratische Bewegung ihren Höhepunkt erreicht habe, fehlt es an tatsächlichen Anhaltspunkten, vielmehr läßt sich mit Sicherheit voraussehen und wird durch Wahrnehmungen der jüngsten Zeit bestätigt, daß die Organisation und Agitation in verstärktem Maße fortgesetzt und bis zu den entlegensten Gegenden sowie auf immer weitere Schichten der Gesellschaft ausgedehnt werden wird. Daraus ergibt sich unabweislich die ernste Pflicht, nicht nur die

sozialdemokratische Bewegung aufmerksam zu verfolgen, sondern auch unausgesetzt ihrem Umsichgreifen mit allen zulässigen Mitteln zu steuern und insbesondere die ländliche Bevölkerung vor ihrem Einfluß zu bewahren.

Daß diese Bestrebungen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen und nicht überall zu unmittelbaren Erfolgen führen, ist gewiß; sie dürfen aber um so weniger unterbleiben oder erlahmen, als der Kampf gegen die Sozialdemokratie, sofern er in der geeigneten Weise mit Umsicht und Tatkraft geführt wird, keineswegs vergeblich ist."

Welche Kampfesweise hielt denn nun der preußische Polizeiminister für die „geeignete"? Er erklärt: Zunächst dürfe der Ansicht nicht Raum gegeben werden, daß es auf die Anwendung des gemeinen Rechtes, weil vermeintlich wirkungslos, nicht ankomme. Es sei vielmehr darauf zu halten, „daß auf dem Gebiete der Presse, des Vereins- und Versammlungswesens sowie bei Ruhestörungen und sonstigen Ausschreitungen von den gesetzlichen Befugnissen unverzüglich mit Entschiedenheit und nachhaltig Gebrauch gemacht, insbesondere auch strafrechtliches Einschreiten herbeigeführt wird". Der Minister nimmt in dieser Hinsicht Bezug auf den Runderlaß seines Vorgängers Herrfurth vom 18. Juli 1890 und hebt hervor, daß, „wenn die zur Verfügung stehenden Kräfte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nicht ausreichen, nach Maßgabe der bevorstehenden Vorschriften militärische Hilfe in Anspruch zu nehmen ist". In erster Linie komme jedoch die Heranziehung von Gendarmen in Betracht, und zwar „zunächst für den Fall des Ausbruchs größerer Bewegungen unter den Arbeitern der Kohlenreviere und der sonstigen industriellen Werke . . ., namentlich auch solche, die im Zusammenhang mit der sozialdemokratischen Bewegung stehen". Es werde dieserhalb auch eine besondere Verfügung ergehen.

So schrieb 1893 ein preußischer Minister der ihm unterstehenden Polizei ganz dieselbe Kampfesweise gegen die Sozialdemokratie als „die geeignete" vor, die sie bereits 30 Jahre gewissenlos, rechtsschänderisch und brutal geübt hatte, ohne die Ausbreitung, das Erstarken, das siegreiche Fortschreiten der „Umsturzpartei" verhindern zu können.

Daneben freilich bekannte Graf zu Eulenburg in seinem Erlaß sich auch zu der Idee der „moralischen", der „innerlichen" Ueberwindung der Sozialdemokratie durch „geistigen Kampf", die schon in der sechziger Jahren von „staatserhaltenden" Sozialpolitikern verlangt und in der Zeit des Sozialistengesetzes so ziemlich in Vergessenheit geraten war. Er führte aus:

„Mit den staatlichen Machtmitteln allein, deren Anwendung überdies gesetzlich beschränkt ist, läßt sich aber die Sozialdemokratie mit Erfolg nicht bekämpfen. Gegenüber ihren verführerischen Lehren, ihrer rührigen und geschickten Propaganda, muß der Versuch gemacht werden, auf andern Wegen und mit andern Mitteln der Sozialdemokratie und ihrer Agitation entgegenzuarbeiten, ihr Eindringen in bisher unberührte Gegenden und Bevölkerungskreise zu verhindern und, wo sie bereits eingedrungen ist, ihr den Boden abzugraben. Zu dieser Arbeit, deren Zweck die innerliche Ueberwindung der Sozialdemokratie ist, bedarf es des Zusammenwirkens und der andauernden planmäßigen Tätigkeit der Wohlgesinnten aus allen Bevölkerungskreisen.

Hierbei anregend und fördernd voranzugehen, ist eine der ersten Aufgaben der Organe des Königs, deren ernste Erfassung und Erfüllung ich nicht dringend genug empfehlen kann."

Diese Organe, von denen für den Minister des Innern in erster Linie wiederum die Polizei in Betracht kam, sollten nach seiner Vorschrift vor allem diejenigen Kreise ins Auge fassen, „die der sozialdemokratischen Verführung vornehmlich ausgesetzt sind, die wirtschaftlich Schwachen, namentlich die Arbeiter aller Gattungen, aber auch die unteren Angestellten in privaten und öffentlichen Diensten". Die unerläßliche Voraussetzung für die Ueberwindung der Sozialdemokratie sei, „daß diejenigen, zu denen der Arbeiter und Angestellte im Abhängigkeitsverhältnis stehe, Arbeitgeber, Vorgesetzter, Prinzipal, sich die „Aufklärung" und „Belehrung" der Arbeiter und Angestellten, auch die Pflege persönlicher Beziehungen zu ihnen usw., zur Aufgabe machen". Die „Aufklärung" und „Belehrung" müsse auch auf die kleinen Grundbesitzer, Handwerker und Gewerbetreibenden sich erstrecken. Es seien Vereine zu bilden, Versammlungen zu veranstalten, in denen Vorträge und Besprechungen gehalten werden; die Presse sei ausgiebig zu benutzen, und namentlich sei die Verbreitung „guter" Druckschriften, Flugblätter, Zeitungen usw. „bei dem zunehmenden Lesebedürfnis unumgänglich".

Ferner sei dahin zu streben, „daß der sozialdemokratischen Agitation im persönlichen Verkehr, namentlich in den Werkstätten und auf den Arbeitsplätzen, besonders durch dazu geeignete Arbeiter, entgegengewirkt werde". Ueberhaupt sei „das Ziel zu verfolgen, daß die Beteiligten selbst die sozialdemokratische Agitation von sich und den Ihrigen abwehren, zumal vielfach versucht wird, die weibliche Bevölkerung und jugendliche Kreise für die sozialdemokratische Lehre zu gewinnen". Zur Erreichung jenes Zieles sei es erforderlich, „daß seitens der Behörden gegen sozialdemokratische Angriffe und Anfeindungen jeder mögliche Schutz gewährt werde".

Schließlich mahnt der Minister:

„Wenn ferner dafür gesorgt wird, daß in sozialer und religiöser Beziehung der nötige An- und Zusammenhalt nicht fehlt, so wird die Widerstandskraft der Beteiligten derart gestärkt werden, daß sie auch den gefährlichsten Einflüssen standhalten, die im geschäftlichen und geselligen Verkehr, sei es durch Verspottung oder Verhetzung, hauptsächlich von sozialdemokratischer Seite, leider aber auch nicht selten von andern Parteien ausgeübt werden."

Man vergegenwärtige sich: Als Graf zu Eulenburg diese Epistel herausgab, hatte die politische Polizei bereits drei Jahrzehnte hindurch, vor allem auf Grund des Sozialistengesetzes, nach ministerieller Anweisung und im Bunde mit dem Unternehmertum die für ihre vitalsten Interessen kämpfende organisierte Arbeiterschaft in rechtsschänderischer, brutaler Weise vergewaltigt. Die schon in den Anfängen dieser Bewegung hervorgetretene Idee des „geistigen Kampfes" gegen die „Umsturzpartei", der „Aufklärung und Belehrung" der Arbeitermassen durch Kirche und Schule, durch die Presse der reaktionären Parteien und Unternehmer

hatte sich schon vor dem Sozialistengesetz als absurd erwiesen, und die sozialistengesetzliche Zeit hatte ihr den Todesstoß versetzt. Aber der preußische Polizeiminister mit dem mehrfach berühmten Namen hatte aus der rapiden, die Fortdauer des Schandgesetzes unmöglich machenden Entwicklung der sozialistischen Bewegung nichts gelernt. Drei Jahre nach dem Erlöschen desselben wollte er die politische Polizei dazu dressieren, die Idee des ordnungspolitischen „geistigen Kampfes" zu neuem Leben zu erwecken. Indessen, die geistigen Waffen der Ordnungspolitik blieben Lüge, Verleumdung und die terroristischen Praktiken von Polizei und Justiz.

4.

Polizei und Heeres- und Marinebehörden.

An der Hand der Geheimakten gehe ich auf das schon gestreifte Zusammenwirken dieser Behörden gegen die Sozialdemokratie etwas näher ein. Diese Einrichtung bestand schon lange vor der Zeit des Sozialistengesetzes. Aber erst in dieser Zeit und nach ihr bis zum Ausbruch des Weltkrieges erfuhr sie ihre systematische Entwicklung zu höchster Bösartigkeit. Unter dem 31. Mai 1885 schreibt der preußische Polizeiminister Puttkamer vertraulich an die Oberpräsidenten:

„Seitens der Sozialdemokratischen Partei wird ihren für die Armee ausgehobenen Genossen in neuerer Zeit der Rat erteilt, die Erwerbung der Chargen als Gefreiter und Unteroffizier durch gute Dienstführung zu erstreben, damit sie hierdurch zu größeren Einflüssen auf ihre Kameraden beziehungsweise Untergebenen gelangen und solche zur Verbreitung sozialdemokratischer Ideen benutzen können. Für die Truppenteile ist es von hoher Bedeutung, daß sie auf derartige, den Geist der Armee gefährdende Rekruten behufs sorgsamer Ueberwachung derselben aufmerksam gemacht werden."

Puttkamer teilt dann mit, daß er hierüber mit dem Kriegsminister in Verhandlungen getreten sei und ersucht die Oberpräsidenten „von den für den Militärdienst ausgehobenen Mannschaften diejenigen dem betreffenden Generalkommando namhaft zu machen, die bereits eine gewisse Führerrolle innerhalb der Sozialdemokratischen Partei eingenommen haben oder wenigstens als zielbewußte Vertreter ihrer Lehre gelten". Dieses Schreiben wurde durch die Landräte abschriftlich mit den nötigen Anweisungen versehen und allen Ortspolizeibehörden zugestellt.

Vorher bereits war die Anordnung getroffen, dafür Sorge zu tragen, daß die in die roten Listen zu bringenden Mannschaften schon gelegentlich des Aushebungsgeschäftes seitens der Zivilvorsitzenden der Obererfatzkommission dem Militärvorsitzenden bezeichnet werden, und zwar nicht nur bekannte Führer und Agitatoren (erste Kategorie), sondern auch solche positive Anhänger (zweite Kategorie), die „unter sozialdemokratischem Einfluß oder in gewisser Fühlung mit der Sozialdemokratischen Partei gestanden haben" (dritte Kategorie sind die „Verdächtigen"). Die Regierungspräsidenten, Landräte und die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission hielten die Ortspolizeiämter an, die Listen innerhalb bestimmter

Fristen einzusenden. Aus den Akten ist zu ersehen, daß diesen Behörden nicht selten von zuständiger Seite Rügen erteilt wurden wegen fehlerhafter beziehungsweise ungenügender Pflichterfüllung. Zivilvorsitzende der Obererfatzkommission beschwerten sich darüber, daß „irrtümlich Personen aufgenommen worden seien, die, wie sich später herausgestellt hat, überhaupt nicht als Anhänger der Sozialdemokratie bezeichnet werden konnten". Die Polizeibehörden wurden häufig angehalten, die Nachweisung „stets sorgfältigster Prüfung zu unterziehen". So unter andern in einem Geheimschreiben des Zivilvorsitzenden der Obererfatzkommission zu Schleswig vom 22. November 1906.

Unsere Leser können sich ungefähr vorstellen, was die von Spitzeln, Agents provocateurs und Vigilanzbeamten in reichem Maße bediente Polizei da an falschen Angaben geleistet hat. So kam es, daß sehr viele junge Leute, die der Sozialdemokratie nicht angehörten oder mit Sozialdemokraten nur rein geschäftlich, kameradschaftlich, freundschaftlich verkehrt hatten, der Ehre teilhaftig wurden, von der Polizei den Ersatzkommissionen als Sozialdemokraten oder gar als Anarchisten denunziert zu werden.

Oft traf die Polizeiverwaltung der Tadel, daß sie bei Aufstellung der Listen sehr inkorrekt verfahre. In einer Zirkularverfügung vom 5. Januar 1905 schreibt der Regierungspräsident zu Schleswig:

„Ich habe ersehen, daß in bezug auf die Zugehörigkeit der Militärpflichtigen zu der zweiten Kategorie bei der Polizeiverwaltung insofern eine unzutreffende Auffassung besteht, als seitens derselben unter B überhaupt keine einzelnen Personen genannt, sondern lediglich sämtliche in den Vorstellungslisten geführten gewerkschaftlichen Arbeiter als fast ausnahmslos zu dieser Kategorie gehörig bezeichnet worden sind. Demgegenüber mache ich im Auftrage des Herrn Ministers ergebenst darauf aufmerksam, daß eine so summarische Bezeichnung der betreffenden Militärpflichtigen nicht genügt, da sie, namentlich in den in den großen Arbeitszentren gelegenen Bezirken keine ausreichende Grundlage für die beabsichtigte Vereinzelung der Verdächtigen bei Einstellung in die Truppe gewährt."

Demgemäß ordnet der Regierungspräsident nach der vom Minister erteilten Instruktion an, nach dem Gesichtspunkte zu verfahren: „daß zu der zweiten Kategorie nicht schon Leute gehören, die wegen der Stellung, die ihre Berufsgenossen des betreffenden Ortes zur Sozialdemokratie einnehmen, mit diesen in gewisser Fühlung zu stehen verdächtig sind, sondern nur solche Gestellungspflichtigen, die nach ihrem eigenen Verhalten der Sozialdemokratie angehören".

Aber die Polizei blieb bei der für sie viel bequemeren Methode, woraus den Ersatzkommissionen erhebliche Schwierigkeiten entstanden. Der Wirrwarr, den sie anrichtete, muß schon sehr arg gewesen sein, so daß der Minister des Innern im Einverständnis mit dem Kriegsminister unter Anerkennung der Schwierigkeiten verfügte: „Daß die Ermittlung sich künftig auf die Militärpflichtigen der Kategorie eins zu beschränken hat", auf solche, die, wie erläuternd hinzugefügt wurde, „bereits eine gewisse Führer-

rolle in der Sozialdemokratischen Partei eingenommen hatten oder wenigstens als zielbewußte Vertreter gelten". Doch die Polizei hielt sich nach wie vor an ein möglichst summarisches Verfahren; sie leistete sich ein selbst festgestelltes Pensum auch dieser Arbeit, geleitet von der Tendenz, möglichst vielen jungen Männern das Brandmal aufzudrücken.

Ein Erlaß des Ministers des Innern vom 3. April 1907 mutete der Polizei zu: „Die überzeugten Anhänger und die sogenannten Mitläufer der Sozialdemokratie zu unterscheiden, das heißt, „Personen, die nur unter dem terroristischen Druck der Sozialdemokratischen Partei oder von Arbeiterverbänden mit sozialdemokratischer Leitung meist aus wirtschaftlichen Gründen deren Mitgliedschaft erworben, aber nur im losen Zusammenhange mit ihr stehen". Dabei handelte es sich für die Polizei um eine Auslese solcher Leute, die sie für ihre Zwecke gebrauchen konnte, um Angstmeier, Menschen schlechten Charakters, die sich das Wohlwollen der Polizei erwerben wollten und ihr deshalb den Gefallen taten, vertraulich einem ihrer Beamten oder Spitzel zu erklären, daß nur der „Terrorismus" sie in die Partei oder die Gewerkschaften gebracht habe, daß sie keine Sozialdemokraten seien. Ich weiß, daß es unter diesen Leuten solche gab, die kein Bedenken trugen, von der Polizei sich dazu bestimmen zu lassen, ihr bezahlte Spitzeldienste zu leisten. Es war aber natürlich der Polizei unmöglich, die vom Minister angeordnete Unterscheidung ganz allgemein, vor allem in großen Städten und Industriezentren, zum Beispiel des Rheinlandes und Westfalens, mit ihren vielen zehntausenden organisierten Arbeitern vorzunehmen. So konnte der Erlaß des Ministers für die Polizeiverwaltung schließlich nur ein Ansporn sein, die alte Praxis fortzusetzen.

*

Ein geheimer Erlaß des Ministers des Innern, Graf zu Eulenburg, vom 27. Juni 1894 an die Regierungspräsidenten lautet:

„Die in neuerer Zeit in einer Anzahl von Garnisonorten eingerichteten Soldatenheime haben neben der Förderung der Geselligkeit wesentlich sich die Aufgabe gestellt, Unteroffiziere und Mannschaften nach Möglichkeit von dem Verkehr mit Sozialdemokraten fernzuhalten. Indem ich E. H. vertraulich in Kenntnis setze, daß Seine Majestät der Kaiser und König, Allerhöchst dessen Initiative die Soldatenheime ihre Entstehung verdanken, an denselben lebhaftes Interesse nehme, ersuche ich E. H. ergebenst, den auf Förderung dieser Einrichtung gerichteten Bestrebungen geeignete Unterstützung zu gewähren."

Den Polizeibehörden wurde dieser Erlaß abschriftlich zur Beachtung übersandt mit dem Bemerken, für die Soldatenheime Propaganda zu machen. „Seine Majestät war darüber unterrichtet, daß die erdrückende Mehrheit der Soldaten die „Wohltat" dieser Einrichtung, die Fernhaltung vom Verkehr mit Sozialdemokraten und dem plebejischen Zivil überhaupt, nicht zu würdigen wußte."

In einem geheimen Erlaß des Kommando der Marinestation der Ostsee vom 27. Mai 1906, gezeichnet Prinz Heinrich von Preußen, wird die

Polizei in Anspruch genommen für die Mitwirkung an der Durchführung der „Allerhöchsten Vorschriften", wonach den Mannschaften der Marine jede Beteiligung an öffentlichen Versammlungen, Vereinigungen, Festlichkeiten usw. ohne besondere dienstliche Erlaubnis verboten war. Prinz Heinrich forderte diese Unterstützung „insbesondere bezüglich der Bestrebungen der staatsfeindlichen Parteien". Die Polizeibehörden der Stadt- und Landkreise sollten ihre Aufsichtsbeamten mit folgender Anweisung versehen:

1. Die derartige Versammlungen überwachenden Organe haben die in den betreffenden Lokalen sich befindenden Soldaten des Mannschaftsstandes in möglichst unauffälliger Form aufzuklären über den Charakter der Veranstaltung, sie zum Weggehen zu veranlassen und ihre Persönlichkeit festzustellen.
2. Die Namen und der Marineteil der betreffenden Leute sowie nähere Umstände sind möglichst umgehend zur Kenntnis der zuständigen Militärbehörde auf möglichst direktem Wege zu bringen.

Dasselbe Kommando erließ am 9. März 1907 eine zu den Akten der Polizei gelangte Verfügung, betreffend „Maßregeln gegen Verbreitung sozialdemokratischer Gesinnung". Die in dem vorigen Erlaß erwähnten Verbote werden wiederholt, und verboten wird den Unteroffizieren und Gemeinen weiter: „Jede Dritten erkennbar gemachte Betätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbesondere durch Ausrufe, Gesänge oder öffentliche Kundgebungen, das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften sowie die Einführung solcher Schriften an Bord, in Kasernen und sonstige Diensträume." „Unteroffiziere und Gemeine sollten — eine Bestimmung, die auch für das Heer getroffen war, — von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorhandensein solcher Schriften am Bord, in Kasernen und andern Diensträumen sofort Meldung erstatten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung wurden mit Disziplinarstrafe oder mit gerichtlicher Bestrafung bedroht. Aber das Kommando erlaubte, „ein für allemal im voraus den unterstellten Unteroffizieren und Gemeinen die Teilnahme an Festlichkeiten der Vereine, die dem zum Kyffhäuserbunde zusammengeschlossenen Landeskriegerverbande angehören".

Die Militärbehörden benutzten die Polizei auch dazu, sie über die sozialdemokratische Presse zu informieren. So zum Beispiel bittet die Kommandantur des 9. Armeekorps zu Altona durch Schreiben vom 3. März 1906 das dortige Polizeiamt: „Ihr sehr gefälligst eine Liste der in Altona erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften sozialdemokratischer Tendenz inklusive der Fach- und Gewerkschaftspresse zugehen zu lassen und dieselbe zu jedem 1. April und 1. Oktober durch eine Berichtigung auf dem laufenden zu erhalten." Der Kommandant, Generalleutnant von Tessen, fügt hinzu: „Sollten sich in Altona bei Waffenhändlern oder Exportfirmen größere Waffenbestände finden, so wird auch hierüber um Angabe

gebeten." Dieser Bitte lag offenbar die Befürchtung zugrunde, daß ein „proletarischer Aufstand" entstehe, daß die Arbeiterschaft sich der Waffen bemächtigen könnte, um den „Versuch eines gewaltsamen Umsturzes" zu unternehmen, worauf, wie schon erwähnt, die Reaktion ja schon immer gehofft, spekuliert und hingewirkt hatte.

5.

Polizeiliche Ueberwachung sozialdemokratischer Reichs-Ausländer.

Diese Ueberwachung wird durch mehrere Erlasse preußischer Minister und anderer Polizeiherren geregelt. Ein vom Berliner Polizeipräsidenten unter dem 17. Oktober 1903 ausgegangenes Schriftstück, das auf dem Wege über die Provinzialregierungen und Oberpräsidien sämtlichen Polizeibehörden zugestellt wurde, enthält folgende Hinweise:

„Die Tatsache, daß eine Anzahl in Deutschland lebender Reichsausländer, zum Beispiel Kautsky, Adolf Braun, Helphand (Parvus) und andere, die deutsche sozialdemokratische Bewegung durch Wort und Schrift unterstützt, ist neuerdings wieder während des diesjährigen sozialdemokratischen Parteitages in die Erscheinung getreten. Es ist von großem Interesse, sämtliche in Deutschland lebenden Ausländer kennen zu lernen, die derzeit in der sozialdemokratischen Bewegung Deutschlands eine irgendwie nennenswerte Rolle spielen."

Der Berliner Polizeipräsident ersucht deshalb alle übrigen Polizeibehörden um eine Nachweisung der in ihren Bezirken ansässigen derartigen Personen und um Notizen über dieselben nach einem beigefügten Muster: Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Religion, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Heimatsort sowie kurze Darstellung ihrer bisherigen und gegenwärtigen politischen Tätigkeit. Die Polizei dehnte diese Nachweisung aus auf das Formular eines regelrechten Steckbriefes mit Bild und genauer Personalbeschreibung einschließlich „besonderer Kennzeichen". Durch Rundschreiben vom 15. Februar 1906 forderte der Regierungspräsident zu Schleswig die ihm unterstellten Polizeibehörden auf, die vorgeschriebene Nachweisung binnen drei Wochen einzureichen.

Die preußischen Minister des Innern, für Landwirtschaft, für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten übersandten am 22. Juli 1905 den Regierungspräsidenten ein vertrauliches Schreiben, betreffend die italienische Auswanderung nach Deutschland, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Darin wird unter anderm ausgeführt:

„Die Sozieta Umanitaria (Humanitäre Gesellschaft) neigt zu sozialdemokratischen Tendenzen und ist bestrebt, die in Deutschland arbeitenden Italiener den hiesigen sozialdemokratischen Organisationen (Gewerkschaften, Arbeitersekretariaten) zuzuführen. Eine solche Annäherung der italienischen Arbeiter an die hiesige Sozialdemokratie muß aber als unerwünscht bezeichnet werden, weil dadurch die Bestrebungen der internationalen Sozialdemokratie gefördert und die wirtschaftlichen Bestrebungen der hiesigen Sozialdemokratie gestärkt werden."

Ueber diese „Sozieta Umanitaria" hatte der deutsche Konsul in Mailand bereits unter dem 25. April 1904 dem Reichskanzler Grafen von Bülow einen Bericht erstattet, der dem Schreiben der Minister beigelegt war. Danach ist sie im Jahre 1893 in Mailand auf Grund testamentarischer Bestimmungen des dortigen Kaufmanns Loria mit einem Kapital von 10 Millionen Lire gegründet zu dem Zweck: „Die sozial Enterbten durch Gewährung von Unterstützungen, Arbeit und Unterricht in den Stand zu setzen, sich wieder empor zu arbeiten".

Dagegen, daß italienische und andere kulturrückständige, der Einsicht in die gemeinsamen Interessen des Proletariats und des Solidaritätsgefühls ermangelnde Arbeiter vom Unternehmertum ins Land gezogen wurden, um deutschen Arbeitern als gefügige Knechte des Kapitalismus, als Lohndrücker, Streikbrecher und Organisationsgegner feindlich gegenübergestellt zu werden, hatten die regierenden Herren in Berlin nicht nur nichts einzuwenden — dieses gemeinschädliche Unwesen wurde nach ihren Anweisungen von der politischen Polizei beschützt, unterstützt und auf jede Weise gefördert, zu schwerem Nachteil vieler tausende deutscher Arbeiter. Aber ein scharfes Auge zu haben auf Ausländer, die in Deutschland eine wissenschaftliche und propagandistische Tätigkeit zugunsten der vom demokratischen Sozialismus geführten Arbeiterbewegung entfalteten, das gehörte mit zum staatserhaltenden Programm der hohen Obrigkeit.

6.

Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung.

Diejenigen Geheimakten, die die gewerkschaftliche Bewegung betreffen, richten sich durchweg nur gegen die freien Gewerkschaften. Sie charakterisieren sich durch die Tendenz, diese Organisationen als nur äußerlich und formell von der Sozialdemokratie getrennte Glieder dieser Partei hinzustellen. Das erklärt sich wesentlich mit aus dem diktatorischen Einfluß, den das Scharfmachertum, die Verbände und Cliquen der Großindustriellen, „der Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie" (im Volksmunde „Reichslügenverband"), auf die Regierung und die Polizei ausübten, und aus dem Umstand, daß die leitenden Männer in der Partei und in den Gewerkschaften vielfach die gleichen, sowie daß Gewerkschaftsführer Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages und anderer Parlamente waren, schlossen jene Elemente auf das grundsätzliche „umstürzlerische" Zusammenwirken von Partei und Gewerkschaft.

Nach Wunsch und Vorschrift der sogenannten Stützen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung behandelte die politische Polizei und Justiz alle Bestrebungen der freien Gewerkschaften schon seit deren Entstehung Ende der sechziger Jahre als sozialdemokratische im Sinne des gewaltsamen Umsturzes.

In Erlassen des Ministers des Innern werden die Polizeibehörden unter anderm aufgefordert, das Material für die Führung des Nach-

weises zu beschaffen, daß die gewerkschaftlichen Organisationen über ihre statutengemäßen Zwecke hinaus sich mit politischen Angelegenheiten befassen und deshalb als „politische Vereine" zu behandeln sind. Und die Polizei tat ihr möglichstes, dieser Aufforderung zu entsprechen. So entschied auf ihr Betreiben das Kammergericht zu Berlin: die Vereinigung aller in einem Gewerbe beschäftigten Personen sei dem politischen Vereinsgesetze zu unterstellen, weil sie „Einwirkungen auf ausbrechende Arbeitseinstellungen und etwaige Aussperrungen durch Unterstützungen und die Beseitigung der Abhängigkeit der Gesellen vom Arbeitgeber, mithin sozialdemokratische Tendenzen verfolgt".

In einem vertraulichen Erlaß des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 8. November 1904 an die Polizeibehörden wird gerügt, daß diese Behörden der „gewerkschaftlichen Bewegung, die in hiesiger Provinz durchweg unter sozialdemokratischem Einfluß steht, nicht überall die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden". In einem Einzelfalle habe festgestellt werden müssen, „daß eine Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk seit längerer Zeit ein Gewerkschaftskartell besteht, nicht im Besitz von Material war, um gegebenenfalls vor dem Königlichen Oberverwaltungsgericht den Beweis zu führen, daß das Kartell sich mit politischen Angelegenheiten befaßt". Gerügt wird ferner, daß den Gewerkschaften wiederholt öffentliche Aufzüge, „sogar mit Musik", nachgelassen worden seien. Es heißt dann weiter:

„Diese gewerkschaftlichen Verbände (Gewerkschaften, Gewerkschaftskartelle, Zahlstellen) bilden nach der Entwicklung, die sie genommen haben, den Kern der heutigen sozialdemokratischen Partei. Jedes von ihnen geworbene Mitglied wird mit Sicherheit alsbald Mitglied der Sozialdemokratie. Ihre Festlichkeiten und Auszüge dienen weniger harmloser Belustigung, als dem Zwecke der Demonstration, der Verstärkung des Zusammenhalts der Mitglieder und der Werbung neuer Mitglieder. Sie haben mithin keinen Anspruch auf eine andere amtliche Behandlung, als die ausgesprochen sozialdemokratischen Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken."

Also weil die Gewerkschaften ihr gutes Recht übten, neue Mitglieder zu werben, den Zusammenhang der Mitglieder zu stärken, deshalb mußten sie der Polizeiaufsicht und Polizeischikane unterworfen werden.

Andere Erlasse der Landespolizeibehörden dringen auf eine einheitliche Regelung in der Behandlung von Anträgen der Gewerkschaften auf Gestattung der Abhaltung öffentlicher Feste, Bälle usw., um derartige Veranstaltungen nach Möglichkeit zu verhindern oder zu erschweren und ihnen jede „gemeingefährliche Aeußerlichkeit", wie zum Beispiel die Entfaltung sozialdemokratischer Embleme, roter Fahnen usw., „mit Rücksicht auf die zu befürchtende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verbieten". Die periodischen Polizeiberichte über die gewerkschaftliche Bewegung umfaßten gleich denen über die Sozialdemokratische Partei alle in Betracht kommenden Einzelheiten: Stand der Organisation, Zahl und Wachstum ihrer Mitgliedschaften, Gründung neuer Gewerkschaften,

Gewerkschaftskongresse, Verbreitung der Gewerkschaftspresse, Arbeitersekretariate, Agitation, Kampf für Sicherung des Koalitionsrechts und Arbeiterschutz, Protestbewegung gegen die Umsturz- und Zuchthausvorlage, Beteiligung an der Maifeier, Streiks und Aussperrungen usw.

Schwere Sorge bereitete, wie aus den Akten hervorgeht, der Regierung beziehungsweise der politischen Polizei auch die Agitation für die Einbeziehung der Landarbeiter in das Koalitionsrecht. Die preußischen Minister des Innern und der Landwirtschaft machten in einem geheimen Rundschreiben vom 18. Juli 1900 die Provinzialbehörden scharf gegen diese Agitation. Bisher habe sie sich in der Hauptsache auf die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg beschränkt. Von mehreren Regierungspräsidenten sei jedoch darauf hingewiesen worden, daß das Einsetzen der Agitation nach der fraglichen Richtung auch in ausgesprochen ländlichen Bezirken demnächst zu erwarten stehe. Unter diesen Umständen sei es dringend geboten, „daß die Behörden der Angelegenheit ihre fortdauernde Aufmerksamkeit zuwenden und sich über alle mit der bezeichneten Agitation im Zusammenhang stehenden Vorkommnisse unterrichtet halten. Dabei versteht es sich von selbst, daß Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen nach Möglichkeit zu verhindern, eventuell zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen sind."

*

In den Geheimakten werden gleich den Gewerkschaften auch die freien Genossenschaften, Konsumvereine usw. als Unternehmungen der Sozialdemokratischen Partei behandelt. In der Beurteilung der Konsumenten-Vereinigung richtete die Polizei sich ganz nach der wüsten Hetze, die die um den Profit und die Existenz des Zwischenhandels besorgten und von der Regierung sehr wohlwollend behandelten sogenannten „Mittelstandspolitiker" betrieben. Von dieser Seite ging die Verunglimpfung der Genossenschaften als „sozialdemokratische" Gründungen, als „Geldquellen" und „Versorgungsinstitute" der Agitatoren der „Umsturzpartei" aus. Allerdings: Wie Gewerkschaften, so wurden auch Genossenschaften von bekannten Sozialdemokraten gegründet und geleitet. Ihre Gründer waren größtenteils auch Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei und der freien Gewerkschaften. Das galt den Feinden der solidarischen Selbsthilfe der Arbeiterschaft als „schlagendster Beweis" dafür, daß die Konsumvereine „gemeinsam mit der Sozialdemokratie den Umsturz betreiben" und deshalb auch gegen sie die strengste polizeiliche Beaufsichtigung geboten sei.

So entstand in den Polizeiakten das Rubrum „Sozialdemokratische Genossenschaften". Im folgenden halte ich mich an etwa zwei Dutzend Berichte aus der Zeit von 1899 bis 1914, die das Polizeiamt Altona an den Oberpräsidenten in Kiel eingesandt hat. Sie betreffen hauptsächlich den am 24. Januar 1899 in Hamburg unter leitender Mitwirkung meines lieben Freundes Adolf v. Elm und anderer Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gegründeten Konsum-, Bau- und

Sparverein „Produktion", der am 3. Februar 1899 als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in das Genossenschaftsregister in Hamburg eingetragen wurde.

Dieser Verein wird von der Aufmerksamkeit der Polizei begleitet vom Tage seiner Gründung an. Die Akten stellen des öftern fest, daß hauptsächlich die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter von Hamburg, Altona, Ottensen, Wandsbek beziehungsweise die Organisationen selbst, sich die Propaganda für die „Produktion" durch Verbreitung von Flugblättern und direkte Werbung von Mitgliedern sehr angelegen sein lassen sowie daß der Verein seine Sicherung und gute Entwicklung hauptsächlich dieser Propaganda verdankt ferner, daß das sozialdemokratische Parteiorgan, das „Hamburger Echo", für den Beitritt zu dieser Genossenschaft lebhaft agitiert. Regelmäßig findet sich in den Akten die Eröffnung neuer Verkaufsstellen der „Produktion" vermerkt, und stets heißt es, daß der Verein „sich weiter in aufsteigender Linie entwickelt". Unter dem 6. März 1899 wird berichtet:

„Dermalen wird in den gewerkschaftlichen Fachvereinen und in öffentlichen Versammlungen die Werbetrommel für das neue Unternehmen gerührt. Wenn auch geflissentlich der unparteiische Charakter des Unternehmens hervorgehoben wird, so unterliegt es doch im Hinblick auf die Entstehung des Vereins und die politische Stellung derjenigen Persönlichkeiten, die zur Gründung des Vereins das meiste beigetragen haben, keinem Zweifel, daß dieses Unternehmen unter sozialdemokratischem Einfluß steht."

Ein Bericht vom 2. März 1907 gibt folgende in einer öffentlichen Volksversammlung im Stadtteil Ottensen von den 1800 Teilnehmern, darunter 300 Frauen, angenommene Resolution wieder:

„Die Versammelten erkennen an, daß die zentralistische Organisation des Konsums ein Mittel ist, die gesamte Arbeiterschaft im Klassenkampf vorwärtszubringen. In dieser Erwägung verpflichten sich die Versammelten, mit aller Energie für die weitere Ausbreitung des Konsum-, Bau- und Sparvereins „Produktion" einzutreten."

Die Geschäftsleute, die Detaillisten, waren natürlich höchst erbittert über die Gründung und das tägliche Erstarken dieser Genossenschaft. Sie vereinigten sich zu einer Abwehraktion, zu einer auf Täuschung und Irreführung der Konsumenten berechneten wüsten Hetze. Die Gründer und Leiter der „Produktion", vor allem aber Adolf v. Elm und seine treue Gehilfin Helene Steinbach, wurden von den schwersten persönlichen Verunglimpfungen betroffen. Auch die Kundgebungen dieses wildgewordenen Spießbürgertums sind in den Akten der Altonaer Polizei aufmerksam verzeichnet. Tatsächlich unterstützte sie die Hetze, soweit sie es irgend vermochte. Hatte diese doch auch eine stark politische Tendenz, nämlich die: Adolf v. Elm, der seit 1894 den sechsten Schleswig-Holsteinischen Wahlkreis im Reichstage vertrat, das Mandat zu entreißen, der Sozialdemokratie eine Wahlniederlage zu bereiten. Das gelang denn auch leider wesentlich mit Hilfe der Mittelstandspolitiker im Jahre 1907,

und natürlich auch mit Hilfe der Polizei. Die Altonaer Polizeiakte vom 31. August 1907 läßt sich darüber wie folgt aus:

„Der Ausfall der Reichstagswahl im sechsten Schleswig-Holsteinischen Reichstagswahlkreis zu ungunsten des sozialdemokratischen Reichstagskandidaten von Elm rief in der Sozialdemokratischen Partei eine große Erbitterung hervor und ihr Groll richtete sich namentlich gegen die kleinen Geschäftsleute, denen sie die Schuld an dem für die Sozialdemokratie ungünstigen Wahlergebnis zuschrieb."

Im Anschluß daran wird mitgeteilt, daß die Konsumentenbewegung unter von Elms Führung einen neuen starken Aufschwung genommen habe und auch noch eine Konsumenten-Vereinigung „Vorwärts" gegründet worden sei zu dem Zwecke, den Kleinbürger- und Mittelstand aufzureiben.

Dieselbe Akte mißt der Tätigkeit der Sozialdemokratischen Partei auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens die Tendenz bei, weitere Kreise „in politische Abhängigkeit von sich zu bringen". Kostbar, die preußische politische Polizei trat ein für politische Unabhängigkeit. Freilich sollte diese Unabhängigkeit nur das der Sozialdemokratie feindliche Bürgertum genießen! Uebrigens legte die Altonaer Polizei in ihren Akten das Bekenntnis nieder, daß die bürgerliche Abwehrvereinigung im Kampf gegen die Sozialdemokratie „ohne nennenswerte Erfolge" geblieben sei und schließlich „infolge innerer Streitigkeiten sich aufgelöst habe". Immer wieder wird in den Berichten die günstige Entwicklung der „Produktion" hervorgehoben.

7.

Jugendbewegung.

Schon in den Anfängen der Arbeiterbewegung ließ die Polizei es eine ihrer Hauptaufgaben sein, die Jugend vor der „Vergiftung durch sozialdemokratische Lehren" zu behüten. Eine rechtliche Handhabe boten die vereinsgesetzlichen Bestimmungen, wonach, zum Beispiel in Preußen, es politischen Vereinen verboten war, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufzunehmen und an den Sitzungen und Versammlungen des Vereins teilnehmen zu lassen. In Bayern, Sachsen und einigen andern deutschen Bundesstaaten erstreckte sich dieses Verbot auf alle Minderjährigen, also auf Personen, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatten. Das Reichsvereinsgesetz von 1908 bestimmt: „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein." Wurden solche Personen auf die Aufforderung des überwachenden Polizeibeamten nicht entfernt, so war das ein Grund zur Auflösung der Versammlung. Vorstände, die solche Personen in den Verein aufnahmen beziehungsweise in einer Versammlung „duldeten", wurden bestraft. So wurde es denn Regel, daß die Vorsitzenden öffentlicher Versammlungen vor dem Eintritt

in die Tagesordnung die Jugendlichen ersuchten, das Lokal zu verlassen. Das gab oft zu ergötzlichen, aber auch zu ernsten Szenen Anlaß, zumal, wenn die Polizei es unternahm, das Alter der ihr als jugendlich erscheinenden Teilnehmer festzustellen.

Beständig war die Polizei auf der Suche nach Sündern, die das Verbot nicht respektierten. Die in dem Verdachte, sozialdemokratischen Bestrebungen zu dienen, stehenden Arbeiterturnvereine und sonstigen Sportvereine, deren Mitglieder zum großen oder größten Teil jugendliche Personen waren, unterlagen, besonders in Hinsicht auf letztere, einer scharfen polizeilichen Ueberwachung. Häufig behandelte die Polizei, vor allem neben der preußischen die sächsische, Turnvereine als politische Vereine, um sie zu zwingen, Minderjährige nicht als Mitglieder zu behalten oder aufzunehmen.

An den Altonaer Oberbürgermeister richtete die dortige Polizeiverwaltung am 19. November 1899 folgendes geheime Schreiben:

„Es ist die Anordnung getroffen worden, daß die mit der Ausübung der politischen Polizeigewalt beauftragten Kriminalbeamten ein besonderes Augenmerk auf diejenigen jungen Leute richte, die sich in sozialdemokratischen Versammlungen und bei sonstigen Gelegenheiten besonders bemerkbar machen, daß sie die Personalien in unauffälliger Weise feststellen und über die ermittelten Personen eine Liste führen. Auf diese Weise wird es sich voraussichtlich erreichen lassen, auch solche Militärpflichtige von zweifellos sozialdemokratischer Gesinnung zu ermitteln, die diese ihre Gesinnung durch Eintritt in einen sozialdemokratischen Verein kundgegeben haben."

Also, die polizeiliche Ueberwachung der proletarischen Jugend sollte auch dazu dienen, militärpflichtige junge Leute den Militärbehörden zu denunzieren.

Als die Sozialdemokratische Partei in Verbindung mit den freien Gewerkschaften dazu überging, die Arbeiterjugend zwecks staatsbürgerlicher Belehrung und Erziehung in besonderen Vereinen zusammenzuschließen, entwickelte vor allem wiederum die preußische Polizei nach ministeriellen Anweisungen eine fieberhafte Tätigkeit in der Ueberwachung und Verfolgung auch dieser Organisationen. Dem Minister des Innern gab der Umstand, daß in Berlin ein „Verein der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter" gegründet worden, Anlaß zu einem als geheim bezeichneten scharfmacherischen Erlaß vom 23. April 1906 an die Regierungspräsidenten. In den Satzungen dieses Vereins war als dessen Zweck angegeben „die Wah ung der wirtschaftlichen, rechtlichen und geistigen Interessen der Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen". Dieser Zweck sollte erreicht werden durch Gewährung von Rechtsschutz und sonstiger Unterstützung, Errichtung von Stellennachweisen, Einrichtung von Bibliotheken und Unterrichtsräumen, Veranstaltungen von Unterrichtskursen. Ausdrücklich bestimmte das Statut weiter: daß der Verein weder einen politischen noch religiösen Charakter trage. Der preußische Polizeiminister aber sah darin, daß der Verein „von bekannten Sozialdemokraten gegründet wurde" und daß „die Sozialdemokratische Partei und die zentrale

Gewerkschaftsleitung ihm offen Unterstützung leihen", die Kriterien eines politischen Vereins. Er teilte mit, gegen einen dieser Vereine sei neuerdings aus § 8 des Vereinsgesetzes eingeschritten worden. In den süddeutschen Staaten bestehe eine ähnliche Organisation, die sich offen als politische Vereinigung bezeichne. Von einer Verbindung mit der norddeutschen Organisation sei seither wegen der Verschiedenheit der Vereinsgesetzgebung abgesehen worden. Auch darauf nimmt der Minister Bezug, daß auf dem Parteitage der sächsischen Sozialdemokratie die Gründung einer Jugendorganisation angeregt worden sei. Er fährt dann fort:

„Den Polizeibehörden werden die Bemühungen der Sozialdemokratie um die Organisation der Jugend nicht entgangen sein; ich halte es aber für erwünscht, daß dieselben hierauf nochmals aufmerksam gemacht und insbesondere veranlaßt werden, die fraglichen Vereine zu überwachen und gegen sie einzuschreiten, wo Verstöße gegen das Gesetz nachweisbar sind."

Nun, solche „Nachweise" konnte die Polizei immer erbringen, sie konstruierte sich dieselben in willkürlichster Weise. Der Minister ordnete an, daß in den Jahresberichten über die allgemeine Lage der Sozialdemokratie die Jugendbewegung unter einem besonderen Abschnitt erörtert werde: „ob und welche Jugendorganisationen im dortigen Bezirke bestehen, in welcher Weise sich dieselben seither betätigt haben, sowie ob und wie ihnen von behördlicher Seite entgegengetreten worden ist. Außerdem sei anzugeben, ob in etwa bestehenden Vereinen den Mitgliedern Unterricht erteilt werde, wie dieser geregelt ist und ob an ihm oder an den Vereinsversammlungen schulpflichtige Kinder teilnehmen."

Als 1908 das Reichsvereinsgesetz in Kraft getreten war, dessen § 17, wie schon erwähnt, Personen unter 18 Jahren die Beteiligung an politischen Vereinen und Versammlungen verbot, mußte die Sozialdemokratische Partei natürlich Bedacht darauf nehmen, sich mit dieser für alle deutschen Bundesstaaten geltenden „rechtlichen Reglementierung" der Polizeigewalt gegenüber der Jugendbewegung abzufinden. Es kommen da hauptsächlich die betreffenden Beratungen und Beschlüsse des Parteitages zu Nürnberg 1908 in Betracht. In einer einstimmig angenommenen Resolution wurde ausgeführt, daß die selbständige Jugendorganisation unpolitischen Charakters sein soll.

„Die bestehenden unpolitischen Organisationen sind auch im Rahmen des neuen Reichsvereinsgesetzes zulässig. Sie können freilich nicht eine Einrichtung der Partei als solcher sein. Sie können schon aus vereinsgesetzlichen Gründen der Partei nicht organisatorisch angegliedert werden. Aber unpolitische Jugendorganisationen, die aus innerer Kraft heraus an dem Werke der Erziehung der proletarischen Jugend arbeiten, werden sich immer wieder Anerkennung erzwingen."

Weiter bemerkt die Resolution, daß es keineswegs den Jugendlichen verwehrt werden könne — und das werde ja gerade eine ihrer Aufgaben sein —, die Mißstände in der Behandlung der Lehrlinge und der jugendlichen Arbeiter festzustellen, Material zu sammeln, Anregungen zu geben für die von den Gewerkschaften einzusetzende Lehrlingsschutzkommission.

Auch aus dieser Resolution zogen Polizei und Gerichte die willkürlichsten Schlüsse. Sie schmiedeten daraus eine Waffe gegen die sozialdemokratische Jugendorganisation, gegen das Bestreben der Partei und Gewerkschaften, die proletarische Jugend im Geiste des Sozialismus und der Demokratie zu erziehen, ihr die Disziplin des von humanitären Grundsätzen geleiteten staatsbürgerlichen Denkens und Handelns beizubringen. Den polizeilichen und gerichtlichen Eingriffen in die Jugendorganisationen steht die Tatsache gegenüber, daß die Polizei und Justiz niemals einschritten gegen die von den reaktionären Parteien gegründeten Organisationen, die dazu dienten, jugendliche Personen für den Kampf gegen die „Umsturzpartei" nationalistisch und kapitalistisch, monarchistisch und byzantinisch zu dressieren — auch ein Beweis dafür, daß die in den Verfassungen der sogenannten „Rechtsstaaten" aufgestellte Erklärung von der „Gleichheit im Recht" eine Lüge war. Die „patriotischen" Jugendvereine konnten sich ganz offen als politische im strengsten Sinne des Wortes bekennen und betätigen, ohne auch nur die geringste polizeiliche Anfechtung zu erfahren. Hingegen bestätigte das Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 14. Oktober 1910 die vom Berliner Polizeipräsidenten verfügte Auflösung eines sozialdemokratischen Jugendvereins unter der Begründung: „daß die freie Jugendorganisation einen gesetzwidrigen politischen Charakter trage, sie sei nach ihrem Zweck wie nach ihrem Wirken als zur Partei gehörig zu betrachten; trotz ihrer scheinbaren äußeren Selbständigkeit stehe sie in einem festen inneren Zusammenhang mit der Sozialdemokratischen Partei".

Mit diesem Urteil gewann die Polizei ein festes juristisches Fundament für die Verfolgung und Unterdrückung der freien Jugendorganisation. Der preußische Minister des Innern verfehlte nicht, durch Erlaß vom 23. November 1910 unter Bezugnahme auf dieses Urteil und Beifügung einer Abschrift desselben die Regierungspräsidenten, Landräte und örtlichen Polizeiverwaltungen entsprechend zu instruieren:

„Die in dem Urteil enthaltenen Rechtsausführungen zeigen den Weg, auf dem es möglich sein wird, den sozialdemokratischen Bestrebungen zur Gewinnung der Jugend mit Erfolg entgegenzutreten. Die Schädlichkeit der in Rede stehenden Agitation macht es dringend nötig, von jeder sich bietenden Handhabe zu ihrer Eindämmung den schärfsten Gebrauch zu machen."

Solche ministeriellen scharfmacherischen Instruktionen erfolgten bis 1914 noch öfter.

Im Anschluß hieran sei daran erinnert, daß auch die an vielen Orten — so in Hamburg, Altona, Wandsbek und Umgegend — mit Unterstützung der Partei und der Gewerkschaften gegründeten, aus Männern und Frauen zusammengesetzten Kinderschutzkommissionen, die unter anderm Mitteilungen von Uebertretungen des Kinderschutzgesetzes sammelten und an die Gewerbeinspektionen weitergaben, der schärfsten bemißtrauenden Aufmerksamkeit der Polizei sich erfreuten.

*

Der Polizei fiel, abgesehen von der im ganzen ungeheuren Schreibarbeit, die Berichterstattung über die sozialdemokratische Bewegung nicht schwer. Denn die Partei, die Gewerkschaften und Genossenschaften, die Jugendorganisationen usw. wirkten ja in voller Oeffentlichkeit. Ihre durch die Presse, durch Separatdrucke usw. öffentlich verbreiteten Berichte bildeten immer die Hauptgrundlage für die Berichte der Polizei, ihnen entnahm sie den größten Teil des Materials, das dazu dienen sollte, dem Wissensbedürfnis der Minister zu genügen. Einer der letzten auf Grund ministerieller Anweisung von Regierungspräsidenten ausgegangenen geheimen Erlasse aus der Zeit kurz vor dem Ausbruch des Weltkrieges stützt sich auf schwindelhafte Stimmungsmache bürgerlicher Blätter gegen die Sozialdemokratie. Der Regierungspräsident zu Schleswig ließ sich unter dem 21. Januar 1914 vernehmen wie folgt:

„Neuerdings verlautet in der Presse, und zwar in Blättern verschiedener Parteirichtungen, daß ein Rückgang der Sozialdemokratie zu verzeichnen sei. Dabei wird nicht nur auf den Ausfall zahlreicher Gemeindewahlen sowie von Wahlen zu den Krankenkassen hingewiesen, sondern teilweise auch behauptet, daß die Zahl der Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei im Abnehmen begriffen sei. Schon früher wurde vielfach in der Presse die Tatsache erörtert, daß einige von den führenden Blättern, namentlich der „Vorwärts", erheblich an Abonnenten verloren hätten. Es ist von Interesse, näher darüber unterrichtet zu werden, ob und inwieweit die vorstehenden Angaben zutreffen, und im Bejahungsfalle, mit welchen bestimmten Merkmalen tatsächlicher Art diese Auffassung sich begründen läßt."

Die Polizeibehörden werden angewiesen, binnen zwei Wochen über ihre Wahrnehmungen zu berichten. Hierzu ist zu bemerken, daß die Hauptquelle der die Wahrheit auf den Kopf stellenden Mitteilungen bürgerlicher Blätter der „Reichslügenverband" zur Bekämpfung der Sozialdemokratie war, dem die politische Polizei überhaupt sehr viel an ordnungspolitischer „Aufklärung" verdankte.

6. Kapitel

Wie die preußische Geheimpolizei Politik auf eigene Hand betrieb.

1.

Eines Reichsministers Flucht vor der Polizeischurkerei in die Oeffentlichkeit.

Die preußische politische Polizei begnügte sich nicht damit, die „Umsturzpartei" zu bekämpfen. Sie maßte sich an, auch nach anderer Seite hin Staatsvorsehung zu spielen, ränkeschmiedend in die offizielle Politik einzugreifen, Spitzelei und Hetzerei gegen Minister zu betreiben, um ihren Sturz herbeizuführen. Sie war dem politischen Intrigantentum, das bis in das Kabinett des Monarchen eindrang, um seine Fäden zu spinnen, Stütze und Helferin. Kamarilla und politische Polizei gehörten immer zusammen.

Ein drastisches Beispiel dieser Art ist der Prozeß Leckert-Lützow, der, angestrengt vom Staatssekretär des Auswärtigen, Freiherrn von Marschall, im Dezember 1896 in Berlin sich abspielte und den Prozeß Tausch-Lützow im Gefolge hatte.

Dem Erlöschen des Sozialistengesetzes war die Periode des Zickzackkurses gefolgt. In den maßgebenden Regierungskreisen waren scharfe Meinungsgegensätzlichkeiten, betreffend den Ersatz des Sozialistengesetzes, entstanden. Das agrarische und großindustrielle Scharfmachertum hatte die Regierung bedrängt um ein neues ausnahmerechtliches Repressivgesetz. Für ein solches war der preußische Ministerpräsident Graf zu Eulenburg im Bundesrat eingetreten, während der Nachfolger Bismarcks im Kanzleramt, Graf Caprivi, seiner „Umsturzvorlage" (Dezember 1894) eine „gemeinrechtliche" Grundlage geben wollte.

Darüber war Caprivi zu Fall gebracht worden. Die Macht der Intrige, deren Fäden in den Händen der politischen Polizei zusammenliefen, stürzte ihn. Und dieselbe Macht verstand es auch, unter schlauer Benutzung einer Verkettung von Umständen auch den Kriegsminister und den Polizeiminister von Köller zu zwingen, ihren Abschied zu nehmen. Letzterem war es gelungen, eine Erhöhung des Geheimfonds der politischen Polizei von 120000 auf 200000 *M* zu erreichen. Die Mittel dieses Fonds gebrauchten Beamte und „Vertrauenspersonen" der politischen Polizei, um ihn aus dem Ministerium des Innern hinauszuintrigieren. Als die Verhandlungen im Prozeß Leckert-Lützow grelle Schlaglichter auf das Treiben dieser Subjekte geworfen hatte, schrieben die „Berliner Neuesten Nachrichten":

„Bis zum Jahre 1890 sei die Sozialdemokratie als entschiedene Feindin der Monarchie und der gesamten staatlichen Ordnung angesehen worden.

Dann sei eine jähe Wendung eingetreten. Graf Caprivi habe der Sozialdemokratie sogar das Zeugnis ausgestellt, daß auch sie wie alle andern Parteien patriotisch seien. Mit dieser Wandlung hätte sich selbstverständlich das Berliner Polizeipräsidium wenig befreunden können, weil die Polizei bis dahin im Kampfe gegen die Sozialdemokratie im Vordergrunde gestanden hatte und sich nun plötzlich genötigt sah, eine Position aufzugeben, von der im voraus feststand, daß sie eines Tages wieder müsse aufgenommen werden. Auf diese Weise sei es psychologisch erklärlich, daß die Beamten des Berliner Polizeipräsidiums in eine oppositionelle Stellung zu Caprivi gelangte."

Ueber diese Stellung erstatteten die Leiter der politischen Polizei der Regierung amtliche Berichte und Gutachten, und gleichzeitig bekannten sie sich in vertraulichen Informationen an die ausnahmegesetzwütigen Junker und Industriellen zu der Ansicht des Ministers Eulenburg. Was kann der einem verhängnisvollen Reaktionssystem dienenden politischen Polizei notwendiger erscheinen, als ein ausnahmegesetzlicher Zustand, der ihrer in Gewissenlosigkeit erhärteten Willkür, ihren geheimen Umtrieben und Machenschaften den freiesten Spielraum gewährt, wie das unter dem Sozialistengesetz der Fall war!

*

Weshalb strengte Freiherr von Marschall den Prozeß Leckert-Lützow an? Weshalb sah er, der mit an höchster Stelle im Reichsdienst stehende Mann, sich, wie er selbst erklärte, gezwungen, die „Flucht in die Oeffentlichkeit" zu nehmen? Freiherr von Marschall, der seit April 1890 Staatssekretär des auswärtigen Amtes und seit Oktober 1894 auch preußischer Staatsminister war, äußerte sich darüber in einer Reichstagsrede vom 5. Februar 1897, in der er erbärmliche Angriffe zurückwies, die konservative Redner, unter anderm Graf Limburg-Stirum, kurz zuvor im preußischen Abgeordnetenhause gegen ihn wegen seiner Flucht in die Oeffentlichkeit gerichtet hatten. Er führte aus:

„Seit Jahren hat man öffentlich behauptet, daß das auswärtige Amt Intrigen spinne in der Presse gegen Minister, gegen hochgestellte Personen. Das ist von Mund zu Mund gegangen. Man hat mir vorgeworfen, ich hätte eine Indiskretion aus dem Staatsministerium in ein Münchner Blatt lanciert, ich hätte dem einen Minister gesagt, das rühre von den Unteren her, ich hätte den Versuch gemacht, zwei meiner Kollegen gegeneinander zu hetzen, ich hätte im vorigen Jahre Artikel inspiriert gegen die Umgebung Seiner Majestät, ich hätte endlich in einem hiesigen Montagsblatt einen Artikel inspiriert, der einen hochgestellten Hofbeamten einer landesverräterischen Handlung bezichtigte. Das ist im wesentlichen die Sachlage. Wer im öffentlichen Leben steht, der muß heutzutage gefeit sein gegen Wurfgeschosse solcher Art. Ich habe in den letzten sieben Jahren gezeigt, daß ich nicht leichthin nach dem Strafrichter rufe. Persönliche Angriffe lassen in mir kein anderes Gefühl aufkommen, als schmerzliches Bedauern darüber, daß ich so vielen meiner Mitmenschen Aerger und Verdruß bereite. Wenn aber dieser persönliche Kampf dahin ausartet, daß einer Behörde und deren Beamten systematisch inkorrekte Handlungen angedichtet werden, die man Infamien oder zu deutsch Schurkenstreiche nennt, wird die Beschreitung des gerichtlichen Weges eine Pflicht der Selbstachtung und eine Forderung der öffentlichen Moral, nicht um die inferioren Herren, die dann regelmäßig auf

der Anklagebank sich befinden, zur Bestrafung zu bringen — ich wüßte nicht, was in der Welt mir gleichgültiger wäre, als ob die Leckert, Lützow und alles, was drum und dran hängt, im Gefängnis sitzen oder nicht —, sondern um von einem Organ, das Gesetz und Verfassung dazu berufen, jene Behauptungen als Erfindungen zu brandmarken und die Integrität einer deutschen und preußischen Behörde klarzustellen. Man hat mein Wort von der Flucht in die Oeffentlichkeit getadelt, man hat höhnisch gefragt, vor wem ich denn eigentlich geflüchtet sei? Die Antwort lautet: vor der Lüge und vor der Verleumdung! Mit diesen Feinden im Dunkeln zu kämpfen, habe ich in meiner Jugend nicht gelernt. Ich kann mich ihrer nur erwehren im hellen Tageslicht des Gerichtssaales; darum bin ich vor Gericht gegangen, und viele meiner Kollegen haben vor mir dasselbe getan."

Von besonderer Wichtigkeit war, daß Freiherr von Marschall in seiner Rede hinwies auf den Kriminalkommissar von Tausch als auf einen Mann der „Infamie".

Man merke wohl: Jahre hindurch konnten die Polizeischurken ihr Intrigenspiel gegen ihn fortsetzen, um ihn „zur Strecke zu bringen", ohne daß es ihm, der doch ein Kollege des Ministers des Innern, des Chefs der politischen Polizei, war, gelang, Abhilfe zu schaffen, wie energisch er sich auch darum bemühte. Seit drei Jahren, so erklärte Freiherr von Marschall weiter im Reichstage, habe er es vermieden, der politischen Polizei irgendwelche Aufträge zu geben, zu deren Erfüllung sie eingerichtet sei, weil er ihr mißtraue und geglaubt habe, sie würde „das Gegenteil von dem bewirken, was man erwarte".

Freiherr von Marschall fügte hinzu, für seine Flucht in die Oeffentlichkeit komme noch ein anderer Punkt in Betracht:

„Unter dem mannigfachen Material, was mir seinerzeit in die Hände fiel, war auch die Tatsache, daß die sozialdemokratischen Führer von einem großen Teil der Dinge, die in der politischen Polizei für Preßangelegenheiten vorgehen, Kenntnis hatten und daß sie ihrerseits eine große Enthüllung vorbereiteten. Dieser Enthüllung ist der Prozeß zuvorgekommen. Wäre das nicht der Fall gewesen, wäre es dem Herrn Abgeordneten Bebel vergönnt gewesen, diese Dinge zu enthüllen, und hätte die sozialdemokratische Presse die entsprechenden Kommentare dazu geschrieben, dann wäre die öffentliche Verhandlung vor Gericht auch nicht vermeidlich gewesen; nur würde dann die Tatsache kund, daß die Regierung von diesen Dingen vorher Kenntnis hatte, die Sache aber unter der Hand erledigt worden sei. Ich glaube, damit wäre dem öffentlichen Interesse gewiß nicht gedient worden."

Unser Bebel führte dazu aus, wenn der von den Konservativen so hoch verehrte Fürst Bismarck noch das Staatsruder führte, so würde ein Prozeß wie dieser allerdings nicht vorgekommen sein. Aus dem einfachen Grunde nicht, weil die Handlungen, die der Kriminalkommissar von Tausch und seine Agenten sich haben zuschulden kommen lassen, dem System entsprechen, das unter dem Fürsten Bismarck auf jede Weise großgezogen und unterstützt worden ist. Wenn der Reichstag in der Lage sei, über die politische Polizei gewissermaßen zu Gericht sitzen zu müssen, dann sei das in erster Linie dem Fürsten Bismarck und seiner Politik geschuldet. Bebel erinnerte daran, wie oft schon im Reichstage in der

Zeit des Sozialistengesetzes die ganze Niedertracht, die ganze Korruption der politischen Polizei sozialdemokratischerseits zur Sprache gebracht worden sei; die „Umstürzler" konnten durch den Prozeß nicht überrascht werden. Auch bestätigte Bebel dem Staatssekretär die Richtigkeit seiner Mitteilung, daß die sozialdemokratische Führerschaft genaue Kenntnis hatte über vieles, was in dem Prozeß erörtert worden, und zwar seit Jahren. Er fügte hinzu: „Wenn wir über den Prozeß eine gewisse Genugtuung empfunden haben, dann nur, weil wir uns sagten: endlich ist doch ein Regiment am Ruder, das auf eine gewisse politische Ehrlichkeit sieht, so daß Dinge, die in einem geordneten und ehrlich verwalteten Staatswesen nicht vorkommen dürfen, verfolgt werden.

2.

Die Enthüllungen im Leckert-Lützow-Prozeß und im Tausch-Prozeß.

In den Leckert-Lützow-Prozeß spielte ein Subjekt hinein, das sich Normann-Schumann nannte und nicht als Zeuge geladen war, obwohl darauf sehr viel angekommen wäre. Er war längst berüchtigt als ein höchst zweifelhafter Vertrauensmann der politischen Polizei, als Hauptspießgeselle des Tausch. Hauptsächlich seinetwegen hatte Freiherr von Marschall alle Beziehungen zur politischen Polizei abgebrochen. Er hatte den Minister des Innern, den Grafen Botho zu Eulenburg — also den obersten Vorgesetzten der politischen Polizei — ersucht, mit ihm darauf hinzuwirken, daß Normann-Schumann aus dem Dienste dieser Behörde entlassen werde. Dieses Verlangen fand die entschiedenste Zurückweisung von seiten der Leiter der politischen Polizei. In einem offiziellen Bericht war mit dürren Worten gesagt: es sei dem Grafen zu Eulenburg nicht möglich gewesen, die Entlassung des Normann-Schumann als Vertrauensmann der politischen Polizei durchzusetzen. Man darf wohl fragen, ob er es ehrlich und ernsthaft gewollt hat!

Bebel entwarf im Reichstage aus dem reichen Tatsachenmaterial eine Schilderung der vielverzweigten Tätigkeit dieses Subjekts. Sein eigentlicher Name war Schumann, der Name Normann war ein angenommener, wie er denn überhaupt seine Vertrauensgeschäfte für die Polizei bei den verschiedensten Gelegenheiten unter wechselndem Namen zu betreiben pflegte. Unter einem dieser Decknamen schrieb er 1891/92 im „Memorial Diplomatique" Artikel, in denen Angriffe auf den deutschen Kaiser, den Reichskanzler Grafen Caprivi und den Freiherrn von Marschall enthalten waren. Mit dem damaligen Chef der politischen Polizei, Herrn von Mauderode, stand Schumann, auch von Paris aus, in enger Verbindung; dieser war über das Treiben des „Vertrauensmannes" vollständig unterrichtet. Die Artikel wurden dann in Berliner Hof- und Regierungskreisen verbreitet. Sie erregten das peinlichste Aufsehen, und es wurde „alles aufgeboten, um die Urheber der Artikel

festzustellen". Mit den Ermittlungen beauftragte Polizeikommissar Tausch den Schumann, von dem er ganz genau wußte, daß er der Verfasser war.

Auf Grund seiner stetigen Verbindungen mit den Leitern der politischen Polizei hatte Schumann zu den intimsten Kreisen Zutritt. Des öfteren rühmte er sich einem Freunde Bebels gegenüber, daß er mit dem Grafen Waldersee sehr genau bekannt sei, zu ihm in einem sozusagen freundschaftlichen Verhältnis stehe und von ihm eine Hypothek auf ein Grundstück in Charlottenburg erhalten habe. Welche Bedeutung ihm die politische Polizei zumaß, geht auch daraus hervor, daß er als ihr Vertrauensmann nach Wien reiste, unter dem Namen einer alten preußischen Adelsfamilie bei der Redaktion des „Wiener Tageblatt" erschien und diese veranlaßte, eine das höchste Aufsehen erregende Welfenfondsgeschichte zu veröffentlichen. Der Staatssekretär des Innern und preußischer Staatsminister Bötticher hatte bewirkt, daß seiner in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Verwandtschaft aus diesem Fonds Zuwendungen gemacht wurden. Das sollte selbstverständlich tiefstes Geheimnis bleiben, die Tatsache war nur den intimsten Kreisen bekannt und nur aus diesen konnte Schumann informiert worden sein. Zweifellos war er im Auftrage jener Kreise nach Wien gereist und sie hatten auch die gewiß nicht unbedeutenden Kosten der Reise getragen. Auch stand fest, daß Schumann und Tausch die Helfershelfer des antisemitischen Abgeordneten Ahlwardt waren, der in einem politischen Prozeß (dem „Judenflintenprozeß") wegen schwerer Beleidigung sich zu verantworten hatte. Tausch besuchte ihn während seiner Haft in Plötzensee sehr häufig. In Verbindung mit dem Tausch brachte Schumann es fertig, daß der Korrespondent des „New York Herald" aus Berlin ausgewiesen wurde, um diese Stelle für sich zu erlangen. Das gelang ihm, und nun setzte er als Korrespondent jenes Blattes seine im „Memorial Diplomatique" begonnenen Angriffe gegen den Kaiser usw. fort.

*

In dem Kreise der Vertrauenspersonen der politischen Polizei nahm auch Lützow, ein ehemaliger bayerischer Offizier, eine hervorragende Stellung ein. Er war im Reichstage ziemlich bekannt, verkehrte auf der Journalistentribüne und in andern ihm zugänglichen Räumen, legitimiert als Vertreter der agrarischen „Landes- und Handelszeitung". Er war nicht der einzige Agent der politischen Polizei, der dort unter der Maske eines Preßbediensteten seine Beobachtungen und Nachforschungen anstellte. Wir Sozialdemokraten wurden des öftern von zuverlässiger Seite vor ihm gewarnt.

In der Hauptverhandlung legte Lützow, vollständig in die Enge getrieben, das Geständnis ab, daß er der Verfasser von gegen den Freiherrn von Marschall gerichteten Lügen- und Verleumdungsartikeln sei, und daß der als Zeuge erschienene Kriminalkommissar von Tausch ihn dazu angestiftet beziehungsweise genötigt habe. Durch den Grafen Philipp von Eulenburg, den Busenfreund des Kaisers, sollten die Artikel in die Hände

„Seiner Majestät" gelangen. Tausch habe ihm, dem Lützow, gesagt: An der Stelle des Freiherrn von Marschall müsse eigentlich Graf Herbert Bismarck, der Sohn des Altreichskanzlers, stehen, der sei der „richtige Mann". Auch habe Tausch ihm erklärt, Eulenburg würde ihn schützen, so daß nichts zu befürchten sei. Um ihn gefügig zu machen zur Beschaffung weiteren „Materials" gegen Marschall, ihn zur Erfindung immer neuer Lügen und Verleumdungen zu zwingen, habe Tausch ihm mit der Entziehung der Geldunterstützung aus dem geheimen Polizeifonds gedroht, er habe sein „Ehrenwort" geben müssen, die Sache vollständig geheim zu halten, sehe sich nun aber genötigt, alles aufzudecken.

Graf Philipp von Eulenburg mußte vor Gericht zugeben, er sei gebeten worden, sich für die Verleihung eines Ordens an Tausch zu interessieren. Das habe er getan. Tausch habe den roten Adlerorden mit der Krone bekommen und ihm für diese Freundlichkeit gedankt. Da stand nun das öffentliche Interesse vor der Frage, wie ein Graf zu Eulenburg, der damalige deutsche Botschafter in Wien, dazu kommen konnte, sich für die Dekorierung einer Person zu interessieren, mit der er seiner eigenen beschworenen Aussage nach absolut keine andern Beziehungen gehabt habe als „ganz äußerliche". Ihm konnte doch nicht unbekannt geblieben sein, daß sein unmittelbarer Vorgesetzter, der Staatssekretär Freiherr von Marschall, schon seit Jahren in die amtliche Wirksamkeit des Tausch das schärfste Mißtrauen gesetzt und deshalb seine amtlichen Beziehungen zur politischen Polizei abgebrochen hatte. Trotzdem vermittelte er, indem er seinen Vorgesetzten umging und direkt beim Kaiser vorstellig wurde, an eine höchst anrüchige Persönlichkeit, mit der er amtlich gar nichts zu tun hatte, eine Ordensdekoration und schrieb dem Tausch auch noch einen Brief, in dem er diesem „verdienstvollen" Beamten zu der Auszeichnung gratulierte.

Wie Lützow, so hatte auch der zweite Angeklagte, Leckert, ein zwanzigjähriger Tertianer, unter der Anweisung des Tausch intrigante politische Artikel gegen Minister geschrieben, um andere Minister als Urheber zu verdächtigen. Alle nach ministerieller Verfügung von der politischen Polizei vorzunehmenden Nachforschungen nach dem Verfasser der Artikel unterstanden der Leitung des Tausch und der ging dabei immer „absolut sicher" vor: Regelmäßig beauftragte er, wie den Normann Schumann, so auch die andern seiner Agenten, Lützow usw., die nach seinem Geheiß und seinen Informationen die Artikel geschrieben hatten, mit der Ermittlung der Urheberschaft!

Wenn ein solches Treiben der politischen Polizei ein Reichsminister und preußischer Staatsminister Jahre hindurch über sich ergehen lassen mußte, ohne ihm beikommen zu können, wie sollte es da einem einfachen Manne aus dem Volke ergehen, wenn er als politischer, a s oppositioneller Parteimann den Lügen und Verleumdungen, den Intrigen, den rechts- und moralschänderischen Verfolgungen und Vergewaltigungen durch die politische Polizei beständig ausgesetzt war? Ein solcher Mensch war, wie

die Erfahrung lehrt, dagegen in jedem Falle völlig schutzlos, besonders wenn er einer der polizeilichen Willkür geradezu überantworteten Partei angehörte. Kein einziger Fall ist mir bekannt geworden, daß Staatsanwaltschaft und Gericht dem Schutzverlangen gegen die politische Polizei entsprochen hätte. Oft wurde im Plenum und in den Justizkommissionen des Reichstages, deren Mitglied ich war, den Regierungsvertretern in Abwehr der herkömmlichen Behauptung, daß die politische Polizei ohne Agenten nicht auskommen könne, die Frage gestellt: wer denn die Staatsbürger schütze gegen die Schurkereien dieser Subjekte. Mit dieser Frage fanden die Herren, vor allem die Polizeiminister von Puttkamer und von Köller, sich stets in der denkbar einfachsten und unehrlichsten Weise ab. Sie logen, daß sich die Balken bogen: die politische Polizei mache sich keiner Mißbräuche ihres Amtes schuldig, sondern tue nur ihre Pflicht, ergo bedurfte es auch keines Schutzes der Staatsbürger gegen sie! Puttkamer leistete sich solche Lügen immer in dem ihm eigenen Ton heuchlerischer sittlicher Entrüstung.

So war denn der Polizeispitzel und Agent provocateur die vielen Jahrzehnte hindurch wohl der freieste Mann in Preußen; wenn er es nur recht schlau anstellte, so konnte er tun und lassen, was er wollte, er war immer sicher vor Verrat durch seine Auftraggeber, genoß immer deren Schutz.

Nichts lag näher, als daß in der Oeffentlichkeit auch die Frage aufgeworfen wurde: ob anzunehmen sei, daß das Treiben des Tausch und seiner Agenten seinen Dienstvorgesetzten verborgen geblieben sei, ob sie nichts davon gewußt haben. Die Tatsache, daß diese Herren sich schützend vor Tausch stellten, als es sich im Prozeß Leckert-Lützow um sein Zeugnis handelte, läßt die Ansicht begründet erscheinen, daß sie ihre Hände nicht in Unschuld waschen konnten. Seine Dienstvorgesetzten geboten dem Kommissar Tausch Schweigen, gestützt auf § 53 der Strafprozeßordnung, wonach öffentliche Beamte — auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind — nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde nur mit Genehmigung derselben vernommen werden können und die Genehmigung versagt werden darf, „wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteile bereiten würde".

Die so durch Gesetz konstruierte Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bildete immer einen Schutzwall der politischen Polizei. Sehr viele Enthüllungen ihrer Schurkereien sind durch die Geltendmachung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unmöglich gemacht worden unter dem Vorwande, daß dabei das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates in Betracht komme. Kann es einen ärgeren Hohn auf den Begriff des Rechts- und Kulturstaates geben, als daß eine politische Polizei ihr verruchtes System mit dem „Amtsgeheimnis" decken kann? Ein hervorragender alter Jurist, der als Verteidiger in politischen Prozessen Gelegenheit hatte, tiefe Einblicke in dieses System zu gewinnen, der freisinnige Reichstagsabgeordnete Rechtsanwalt Munkel, sagte mir einmal

bissig: „Na, die Pflicht der Amtsverschwiegenheit schließt für die Kreaturen der politischen Polizei noch eine besondere Wohltat in sich, nämlich die, weniger Meineide leisten zu müssen."

Wohlgemerkt: weniger Meineide! Denn daß als Zeugen vernommene Beamte und Agenten der politischen Polizei nicht davor zurückschreckten, um Angeklagte zu belasten oder sich aus der Klemme zu ziehen, falsche Aussagen eidlich zu erhärten, brachte von jeher ihr Beruf so mit sich.

Obwohl so Tausch als Zeuge im Prozeß Leckert-Lützow, soweit es sich um die Enthüllung gewisser Umstände handelte, möglichst gedeckt wurde, verfiel er, nachdem die beiden Angeklagten zu je anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt waren, doch der Verhaftung wegen dringenden Verdachts des mehrfachen Meineides, und zwar auf Antrag des Oberstaatsanwalts Drescher. So stand denn ein neuer Sensationsprozeß bevor, in dem neben Tausch nochmals sein Agent Lützow als Angeklagter erschien.

Die Untersuchung gegen den Verhafteten Tausch nahm einige Monate in Anspruch. Offiziöse Stimmen versicherten, sie werde „sehr gründlich und nach allen Richtungen betrieben", von „allerhöchster Stelle" sei die möglichste Beschleunigung des Verfahrens angeregt, es sei Wert darauf zu legen, den Kaiser zu überzeugen, daß es wirklich notwendig wäre, die Hilfe der Gerichte gegen die politische Polizei in Anspruch zu nehmen. Bald trat zutage, daß diese selbst, die von der weiteren Entwicklung der Affäre die unangenehmsten Dinge zu befürchten hatte, stark am Werke war, durch neues Intrigenspiel eine gründliche Ausmistung ihres Augiasstalles zu verhindern. Die „Berliner Volkszeitung" konnte die Mitteilung machen, daß „gewisse Personen sich bis an den Kaiser selbst herangewagt und dessen Entschluß, dem Verfahren die weiteste Folge zu geben, zu erschüttern versuchten". Diese gewissen Personen muteten dem Kaiser zu, autokratisch in die Rechtspflege einzugreifen, um weitere Enthüllungen über das Treiben der politischen Polizei zu verhindern und die Einstellung des Verfahrens gegen Tausch zu befehlen.

Die in der Presse ganz allgemein sehr lebhaft erörterte Frage nach den Hintermännern des Tausch gewann ein erhöhtes Interesse durch die Mitteilung der „Post", es solle für den Inhaftierten eine größere Kaution angeboten werden, um seine Freilassung zu erwirken. Auch wurde bekannt, daß Tausch in der letzten Zeit vor dem Prozeß erhebliche Schulden bezahlt habe, was er, ein vermögensloser Mensch, unmöglich aus seinem Gehalt leisten konnte. Ein Gerücht, Tausch habe im Untersuchungsgefängnis Selbstmord begangen, erwies sich als falsch. Der gutinformierte „Berliner Börsenkurier" bemerkte sarkastisch, eine Neigung dazu sei bei dem Verhafteten nicht zu bemerken gewesen, er sei sehr guten Mutes und verlasse „sich nicht auf sein gutes Gewissen, sondern auf das böse Gewissen anderer". Seine Hintermänner hatten alle Ursache, das Möglichste zu seinen Gunsten zu unternehmen, um zu verhindern, daß er sie durch Enthüllungen bloßstelle.

*

Der Prozeß Tausch-Lützow vor dem Schwurgericht des Landgerichts I Berlin begann am 24. Mai 1897. Er nahm neun Tage in Anspruch. Die gegen Tausch erhobenen Beschuldigungen gingen dahin, daß er in dem Prozeß Leckert-Lützow in mehrfacher Hinsicht seine Eidespflicht verletzt habe. Er habe das ihm im besonderen Maße entgegengebrachte Vertrauen, das sich unter anderm darin zeigte, daß er seit mehreren Jahren an dem Sicherheitsdienst für den deutschen Kaiser teilnahm, auch dem Großen Generalstabe, dem Kriegsministerium und dem Reichsmarineamt gegen Gewährung besonderer Bezüge zur Erledigung geheimer Aufträge überwiesen war, und die ihm eingeräumten Machtbefugnisse arg mißbraucht, aus Herrschsucht, Eitelkeit und Mißgunst sich zu Intrige und Zettelungen gegen die höchsten Beamten des Staates verleiten lassen. Unter seinen Agenten hätten der berüchtigte Schumann und Lützow die Hauptstellung eingenommen. Im Gegensatz zu seinen eidlichen Bekundungen im Leckert-Lützow-Prozeß habe er mit Hilfe seiner Vertrauensmänner vielfach politische Artikel in die Presse lanciert und damit seine persönlichen Interessen, seine Neigungen und Abneigungen zu verfolgen versucht. Bei dieser politischen Tätigkeit des Tausch seien außer persönlichen Motiven (dem Streben nach Erfolgen, um in höhere Stellung zu gelangen und sich ein gutes Einkommen zu sichern), auch politische Gründe maßgebend gewesen. Er sei nach der Entlassung des Fürsten Bismarck von einem heftigen Groll gegen die leitenden Staatsmänner erfüllt gewesen und habe gegen seinen Chef, den Minister des Innern von Köller, den Staatssekretär von Marschall und die Beamten des Auswärtigen Amtes arg intrigiert und auf eigene Hand Politik getrieben. Ueber den Freiherrn von Marschall habe er in den verächtlichsten Ausdrücken gesprochen. Beim Kriegsminister Bronsart von Schellendorf habe er, wie bereits im Leckert-Lützow-Prozeß bewiesen wurde, den Glauben erweckt, daß der Minister von Köller gegen ihn intrigiere. Diese seine Tätigkeit, sei erwiesenermaßen auf den Sturz der Minister von Köller und von Marschall gerichtet gewesen. Es sei zweifellos, daß Tausch sich dadurch, daß er unter Eid diese erwiesenen Tatsachen bestritt, des mehrfachen Meineides schuldig gemacht habe.

Die gegen Tausch und Lützow gemeinschaftlich gerichtete Anklage legte letzterem Betrug gegen den Militärfiskus und Urkundenfälschung zur Last. Tausch wurde in diesem Zusammenhang des Amtsverbrechens beschuldigt: „als Beamter, der vermöge seines Amtes bei der Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken hat, in der Absicht, den Angeklagten von Lützow der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung der von Lützow begangenen strafbaren Handlungen unterlassen zu haben".

Der Umstand, daß Lützow als Angeklagter und nicht als Zeuge gegen Tausch vernommen wurde, gereichte diesem selbstverständlich zu großem Vorteil. Hätte sein ehemaliger Vertrauensmann seine Aussage unter Eid machen müssen, sie würde ohne Zweifel ein den Tausch schwer treffendes Gewicht gehabt haben. Lützow sagte unter anderm: Tausch

habe ihm öfter den Auftrag gegeben, Nachrichten über das Befinden des Kaisers in die Presse zu lancieren, der Kaiser habe ein Krebsleiden von seinem Vater geerbt, der Krebs sei im Innern des Ohres und wirke auf den ganzen Geisteszustand des Kaisers ein. Tausch habe ihm auch mitgeteilt, der Kaiser beabsichtige einen Wechsel der Stelle im Militärkabinett vorzunehmen, in Betracht komme der General von Loe und General von Hahnke. „Das wäre", hätte Tausch hinzugefügt, „aber nicht gut, wir wollen die Sache lancieren, denn der Kaiser reagiert darauf; er ärgert sich über die frühzeitige Veröffentlichung seiner Absichten und ändert sie dann." Weiter habe Tausch ihn beauftragt, „ordentlich über die Polizei im Elsaß herzuziehen", er, Tausch, werde den Artikel dem Generalstab zeigen, der „mit der Art der dortigen Polizei nicht einverstanden" sei. Tausch habe ihn beständig informiert und sei sein einziger Informator gewesen. Als seine, des Lützow, Verhaftung erfolgte, sei Tausch sehr aufgeregt gewesen und habe ihm den Rat erteilt: „Halten Sie ebenso dicht wie Schumann, wir werden Sie schon heraushauen."

Tausch hatte es natürlich leicht, diese Aussagen seines ehemaligen Agenten als „unwahre" zurückzuweisen, da dieser ja, wie schon erwähnt, als Zeuge nicht in Betracht kam. Er bemühte sich, ihn als „völlig unglaubwürdig" und als einen seiner „schlechtesten" Beamten hinzustellen. Lützow aber erhob gegen ihn die Anschuldigung: „Er lügt und treibt mit mir den perfidesten Mißbrauch."

Unter den als Zeugen geladenen Beamten und Agenten der politischen Polizei befand sich auch Normann-Schumann. Der aber hatte es vorgezogen, nicht zu erscheinen, er, dessen verbrecherisches Treiben auch der Staatsanwaltschaft längst bekannt war und der auch noch nach dem Leckert-Lützow-Prozeß in Diensten der politischen Polizei stand, hatte sich in Sicherheit zu bringen vermocht. Unter den Zeugen befanden sich weiter der Abgeordnete Bebel, Staatssekretär Freiherr von Marschall, die Staatsminister Bronsart von Schellendorf und von Köller, sowie einige Generale und der Polizeipräsident von Windheim.

Bebel bekräftigte und ergänzte die von ihm im Reichstage über Normann-Schumann gemachten Mitteilungen. Auf Befragen des Staatsanwaltes bekundete er, daß es Normann-Schumann gelungen sei, auch mit der Redaktion des „Vorwärts" in Verbindung zu treten, in diesem Blatte seien in den Jahren 1895/96 verschiedentlich kleinere Artikel von ihm veröffentlicht worden; sie seien ganz eigentümlicher Natur gewesen, so daß er den Eindruck gewonnen habe, daß die Artikel bezweckten, „irgendetwas in den oberen Kreisen anzurichten und Verwirrung anzustiften".

Auch die Zeugenaussagen des Freiherrn von Marschall betrafen größtenteils den Normann-Schumann in Verbindung mit dem Angeklagten Tausch. Dem Staatssekretär war als Verfasser der Schmähartikel in der „Saale-Zeitung" zunächst ein Beamter der politischen Polizei bezeichnet worden, dann aber habe Herr von Mauderode ihm

mitgeteilt, nicht ein Beamter, sondern der Agent Normann-Schumann sei der Verfasser. Er habe dabei das subjektive Gefühl gehabt, daß Tausch, wenn er beauftragt würde, nach dem Normann-Schumann zu recherchieren, die Sache immer hinzog und nie etwas ermittelte. Schließlich habe er, der Staatssekretär selbst, nach dem ersten Prozeß die Urheberschaft des Normann-Schumann festgestellt. Freiherr von Marschall fügte hinzu:

„Ich halte es für geradezu skandalös, daß man einen solchen politischen Hochstapler, der überall, wo er auch war, in Deutschland, Griechenland, Italien, Spuren von Verbrechen hinterlassen hat, als Agenten der Polizei benutzt."

Ihm, dem Staatssekretär gegenüber, habe Tausch den Lützow energisch in Schutz genommen und behauptet, dieser sei von Leckert hineingelegt worden. Da habe er zu Tausch gesagt: „Sie mußten doch am besten wissen, daß Ihre Agenten sich schamlose Lügen aus den Fingern saugen. Denken Sie doch an Normann-Schumann." Im Fall Bronsart-Köller habe ihm Oberstleutnant Gäde vom Kriegsministerium erklärt: „Den Verdacht gegen Köller hat uns Tausch erregt, ich finde es ganz unerhört, daß ein Kriminalkommissar bei einem Minister einen andern Minister, seinen eigenen Chef, anschwärzt."

Sodann machte Freiherr von Marschall über Normann-Schumann aus den Akten noch folgende Angaben:

„In Rom war er zugleich Vertrauensmann eines Kardinals und eines Abgeordneten der äußersten Linken. Im Xantener Knabenmordprozeß war er gleichzeitig Vertrauensmann von Antisemiten und Philosemiten. Er hatte den Auftrag von der politischen Polizei beziehungsweise Tausch, Material für die Schuld und die Unschuld der Angeklagten zu sammeln und es heißt, daß er beide Aufträge zur größten Zufriedenheit seiner Auftraggeber ausgeführt hat."

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsvorsitzende richteten im Laufe der Verhandlungen mehrfach an die Geschworenen eindringliche Ermahnungen, sich durch keinerlei ungehörige Einwirkungen zuungunsten des Angeklagten Tausch beeinflussen zu lassen, auf Sentiments, auf die von außen her in den Prozeß hineingetragene Stimmungsmacherei kein Gewicht zu legen, vielmehr ohne Voreingenommenheit ganz objektiv zu urteilen. Die Staatsanwälte und der Vorsitzende bemühten sich auch, alles das, was irgend zugunsten des Tausch sprach, ihn entlasten konnte, ausdrücklich und scharf hervorzuheben. Solche Praxis entspricht im allgemeinen dem Begriff der Unparteilichkeit der Rechtspflege. Aber in diesem Falle bildete sie in der Geschichte der politischen Prozesse eine Ausnahme. Die Regel in solchen Prozessen, vor allem in den durch die politische Polizei gegen Sozialdemokraten herbeigeführten, war, daß Staatsanwalt und Gerichtsvorsitzender versuchten und es auch tatsächlich fertigbrachten, die Geschworenen zuungunsten des Angeklagten zu beeinflussen, sie gegen ihn scharf zu machen. Dafür habe ich schon eine Reihe von Beweisen erbracht und werde noch weitere erbringen.

Also: Objektivität beobachteten die Staatsanwaltschaft und der Gerichtsvorsitzende dem Angeklagten Tausch gegenüber. Davon aber unterschied sich die geradezu empörende Behandlung, die der Oberstaatsanwalt Drescher in seinem Schlußplädoyer dem Zeugen, Abgeordneten Bebel, und der Presse widerfahren ließ. Sie erschien geradezu darauf angelegt, Bebel vor den Geschworenen und in der öffentlichen Meinung zugunsten der politischen Polizei und insbesondere des Tausch herabzusetzen, und zwar durch eine bösartige Gegenüberstellung seiner Abgeordneten- und seiner Zeugeneigenschaft. Bebel habe von privilegierter Stelle aus (im Reichstag) eine Rede gehalten, „nach der Tausch schon verurteilt war" und in der von Hintermännern gesprochen wurde. Der Anklagevertreter fuhr fort:

„Ich habe Herrn Bebel nur laden lassen, damit die Geschworenen sich ein Bild machen konnten, wie anders die Situation eines Mannes ist, der auf der Parlamentstribüne eine öffentliche Angelegenheit zum Vortrag bringt, und der Situation eines Mannes, der vor der Barriere des Gerichtes steht."

Gegen diese niederträchtige Verunglimpfung erließ Bebel im „Vorwärts" eine Erklärung. Er wies darauf hin, daß der Zeuge unter seinem Eid nur die reine Wahrheit zu sagen, nichts hinzuzusetzen und nichts zu verschweigen verpflichtet sei, nur das zu sagen, was er positiv weiß und wofür er die Beweise in Händen hat oder, wie er, in Händen gehabt hat, daß es dem Zeugen aber nicht zusteht, die von ihm aus den ihm bekanntgewordenen Tatsachen und Indizien gezogenen Kombinationen und Schlüsse seinem Zeugnis einzuverleiben. Dem fügte Bebel hinzu:

„Was mir als Volksvertreter und Politiker zusteht, was ich als solcher zu tun verpflichtet bin, das steht mir als Zeuge nicht zu, und so habe ich auch in meinen Zeugenaussagen mich darauf beschränkt, das zu sagen, was ich wirklich wußte und mit gutem Gewissen auf meinen Eid nehmen konnte, und ich habe deshalb dem Versuche der Anklage wie der Verteidigung widerstanden, von mir auch Vermutungen und Kombinationen hören zu lassen . . . Ich habe nicht Vermutungen, sondern mir bekannte Tatsachen beschworen und muß deshalb das zitierte Urteil des Oberstaatsanwaltes über meine Aussage als falsch, unberechtigt und ungehörig auf das schärfste zurückweisen."

Völlig zutreffend bezeichnete Bebel es „als ebenso seltsam wie neu, daß ein Staatsanwalt einen Abgeordneten als Zeugen laden läßt, um dessen Reichstagsrede zum Gegenstand einer Kritik zu machen, die einer Verteidigung des Angeklagten gleicht". Der Oberstaatsanwalt habe seine Reichstagsrede zugunsten des Angeklagten Tausch verwertet, ohne daß er sofort gebührend darauf antworten konnte.

Gegen die Presse erhob der Oberstaatsanwalt die Beschuldigung, daß sie sich „nicht nur voreilig über die Schuld der Angeklagten ausgesprochen", man sei noch weitergegangen und habe nach den Hintermännern gesucht, die nach seiner Ueberzeugung nicht existierten. Ein absurder Vorwurf! Ebensowenig wie der Oberstaatsanwalt war die Presse voreilig zu der Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gelangt. Um sich ein

Urteil darüber zu bilden, konnte er auf keine andern Tatsachen sich stützen, als auf die, die in der weitesten Oeffentlichkeit längst bekannt waren. Es mag ihm sehr unangenehm gewesen sein, daß seiner vorgeblichen Ueberzeugung, es seien keine Hintermänner da, Stimmen einer einflußreichen Presse entgegenstanden. Für die Presse, die bemüht war, volle Klarheit zu schaffen, lag nichts näher, als die Erwägung, daß Tausch seine Machenschaften nicht völlig auf eigene Hand betrieben hatte, vielmehr auch auf Hintermänner sich stützte, die zu suchen, von erheblicher Leichtigkeit war. Sie wären wohl auch gefunden worden, wenn maßgebende Elemente dem nicht entgegengewirkt hätten.

Der üble Eindruck, den das geradezu skandalöse Verfahren des Staatsanwalts gegen Bebel auf alle objektiv und gerecht urteilenden Menschen machen mußte, wurde noch verschärft durch die allgemein bekannte Tatsache, daß Bebel bereits vier Monate vorher vor dem Untersuchungsrichter vernommen worden war, und durch die sich aufdrängende Erwägung, daß der Oberstaatsanwalt ja auch den Urheber der beiden Prozesse, den Staatssekretär Freiherrn von Marschall, als Zeugen hatte laden lassen. Der hatte, als er im Reichstage seine Flucht in die Oeffentlichkeit rechtfertigte, zwar nicht als Abgeordneter, sondern als Regierungsvertreter, ja auch die politische Polizei scharf kritisiert, den Tausch und Konsorten als infame, schurkische Subjekte, als Lügner und Verleumder gebrandmarkt. Hatte der Oberstaatsanwalt etwa auch ihn nur laden lassen, um den Geschworenen die Unterscheidung zu ermöglichen zwischen der Situation eines Mannes, der im Parlament eine öffentliche Angelegenheit zum Vortrag bringt, und der Situation eines Mannes, der vor der Barriere des Gerichtes steht? Diese beleidigende Unterscheidung auf den Staatssekretär anzuwenden, auch seine Reichstagsrede zu kritisieren, wagte der Oberstaatsanwalt nicht. Aber in parlamentarischen Kreisen war man fest davon überzeugt, daß er mit der an Bebel geübten Kritik auch zugleich den Freiherrn von Marschall treffen wollte.

Die öffentliche Meinung war sich im Laufe der Verhandlungen völlig klar darüber geworden, daß, wie der Wahrspruch der Geschworenen auch ausfalle, ob er ganz oder teilweise auf „schuldig" oder „nichtschuldig" lauten möge, daß es darauf für die Beurteilung der politischen Bedeutung des Prozesses nicht mehr ankomme, daß selbst die völlige Freisprechung des Tausch das Gewicht der Tatsache nicht werde verringern können, daß es das System der politischen Polizei war, das da auf der Anklagebank saß und allgemein verurteilt war.

Hauptsächlich der mit großem juristischem Raffinement von den Rechtsanwälten Fr. Sello und Dr. Schwindt geführten Verteidigung des Tausch war es zuzuschreiben, daß die Geschworenen auf „nichtschuldig" erkannten und sonach seine Freisprechung erfolgen mußte, während das Opfer seiner Schurkerei, von Lützow, als schuldig der Urkundenfälschung und des Betruges, zu einer Zusatzstrafe von zwei Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Der Oberstaatsanwalt hielt Tausch bis zum letzten Augenblick des Meineides schuldig und völlig überführt. Er sagte den Geschworenen:

„Ob der Angeklagte schuldig befunden wird, steht bei Ihnen. Mögen Sie zu einem Schuldig kommen oder nicht, dazu wird sich niemand versteigen zu sagen: Herr von Tausch ist unschuldig. Verdächtig bleibt er und gereinigt geht er aus dem Prozeß nicht hervor."

Aeußerst stark forderte der Wahrspruch der Geschworenen zu Vergleichen mit andern in politischen Prozessen ergangenen Wahrsprüchen heraus, in denen für die behauptete Schuld der Angeklagten nicht der geringste wirkliche Beweis vorlag, im Gegenteil, zahlreiche gewichtige Umstände für die Unschuld der Angeklagten sprachen und die Geschworenen trotzdem zu einem „Schuldig" gelangten. Im Prozeß Tausch-Lützow aber fanden die Geschworenen keine Schuld an einem Manne, der ein Verbrechen im Amt *selbst zugeben* mußte, nämlich: daß er gegen den Lützow nicht eingeschritten, trotzdem ihm dessen Straftat bekannt war. Gegen diese Anklage hatte Tausch sich verteidigt mit der Behauptung, ein „vorliegendes Staatsinteresse" habe ihm die „Berechtigung" gegeben, das gesetzlich gebotene, zu seinen Amtspflichten gehörige Vorgehen gegen Lützow zu unterlassen. Die Staatsanwaltschaft ließ diese unerhörte Einrede nicht gelten; mit großer Entschiedenheit erklärte sie: Jede Rechtssicherheit würde aufhören, jeder Mensch wäre in seinem Eigentum und in seiner Ehre nicht mehr sicher, vielmehr rettungslos preisgegeben, wenn die Beamten und Agenten der politischen Polizei straflos bleiben sollten, sobald sie sich straffällig gemacht haben. Nichtsdestoweniger sprachen die Geschworenen auch in diesem Punkte das „Nichtschuldig" aus. Das läßt sich nur so erklären, daß sie die „Rechtfertigung" des Tausch, er habe im Staatsinteresse das Amtsverbrechen begangen, zu ihrem Entscheidungsgrund machten. Damit aber beugten sie selbst das Recht: sie sanktionierten den von der politischen Polizei stets erhobenen Anspruch auf Strafloſigkeit der von ihren Beamten und Agenten begangenen Verbrechen.

In seinen Schlußausführungen wandte sich der Oberstaatsanwalt Drescher gegen die von dem Verteidiger Lützows aufgestellte Behauptung: durch den Prozeß sei die politische Polizei für bankerott erklärt; er meinte, solch ein Wort passe für die „Ueberschrift eines Leitartikels" gewisser Blätter, aber nicht in den Gerichtssaal. Aber dieser absurde Spott konnte an der Tatsache nichts ändern, daß die „gewissen Blätter" die Ueberzeugung der erdrückenden Mehrheit des Volkes zum Ausdruck gebracht hatten, daß das politische Ergebnis des Prozesses ein Verdammungsurteil über die politische Polizei sei.

Die Enthüllungen im Leckert-Lützow- und im Tausch-Lützow-Prozeß gaben der von der Sozialdemokratie und den linksliberalen beziehungsweise bürgerlich-demokratischen Politikern erhobenen Forderung nach gänzlicher Ausrottung dieser gemeingefährlichen Einrichtung einen ungemein starken Nachdruck, so daß auch Blätter sehr gemäßigter Richtung, wie zum Beispiel die „Nationalzeitung", sich zu ihr bekannten. Dieses Blatt schrieb:

„Mit der politischen Polizei muß ein Ende gemacht werden! Nicht der allergeringste Nutzen derselben ist dargetan, wohl aber eine Fülle von Unfug, Nichtswürdigkeit, Demoralisation, Verwirrung der Begriffe vom „Staatsinteresse" unter der Firma und im Gefolge der Tätigkeit dieser Behörde. Die Kriminalpolizei bedarf geheimer Agenten zur Verhütung und Aufspürung von Verbrechen und zur Ueberwachung von Verbrechern; auf dem Gebiete des politischen Lebens aber hat die Geheimpolizei nichts zu suchen."

Der „Hamburgische Correspondent" schrieb: die Liste der Mißstände und Schäden in der politischen Polizei, die der Prozeß aufgedeckt habe, sei nicht vollständig. Aber sie genüge schon, um die wiederholt vom Präsidenten des Gerichtshofes und vom Staatsanwalt ausgesprochene Entrüstung begreiflich zu finden. Freilich, auf die Verdammungsurteile, die bis dahin seit vielen Jahrzehnten die weitesten Volkskreise über die politische Polizei gefällt hatten, auch auf die berechtigte Entrüstung der direkt von ihren Niederträchtigkeiten Betroffenen, war bis dahin von „maßgebenden" Elementen kein Wert gelegt worden. Der „Hamburgische Correspondent" fragte:

„Im Staatsinteresse soll dieses Treiben liegen und im Staatsinteresse soll es geboten sein, den Schleier des Geheimnisses darüber zu ziehen? Nun und nimmermehr! Die Gerechtigkeit erfordert, daß ein derartiges, Verbrechen geradezu hervorrufendes System aufhöre."

Es wurde aber an dem System nichts geändert. Auch dem Tausch selbst war eine mehrfache Genugtuung von politischer Bedeutung beschieden. Noch ehe die Oeffentlichkeit offiziell darüber unterrichtet war, daß gegen ihn, nachdem er geraume Zeit wegen „schwerer Erkrankung" beurlaubt gewesen, das Disziplinarverfahren eröffnet worden wäre, gelang es den Intrigen des Junkertums, den von Tausch vorbereiteten Sturz des Freiherrn von Marschall herbeizuführen. Mit zynischer Offenheit gab die konservative und antisemitische Presse ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, daß der Staatssekretär als „Opfer des Tauschprozesses" gefallen sei. Das war Ende Juni 1897. Die „Kölnische Zeitung" aber schrieb:

„Es muß ein schlimmes Schlaglicht auf die Regierung werfen, daß Herr von Marschall geht, während der Kriminalkommissar von Tausch trotz der gerichtlichen Feststellung seiner Qualitäten noch heute Mitglied des Berliner Polizeipräsidiums und königlicher Beamter ist."

Am 5. Januar 1898 entschied der Disziplinargerichtshof nach einem sehr schleppenden Verfahren gegen Tausch dahin, daß der Angeschuldigte die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegte, verletzt, und ferner sich durch sein Verhalten außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, das sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt habe; er sei deshalb aus seinem Amte zu entfernen, und zwar durch Versetzung in ein anderes Amt mit gleichem Range.

Das nannte man nun eine „Disziplinarstrafe"! Abgesehen davon, daß Tausch die Kosten des Verfahrens zu tragen hatte, erlitt er durch dieses Urteil keinerlei als Strafe aufzufassende Benachteiligung; es rettete ihn vielmehr, indem er trotz seiner im Urteil attestierten Unwürdigkeit

für würdig befunden wurde, Königlich preußischer Beamter, Kostgänger des Staates in einem andern Amt mit gleichem Rang zu bleiben. Dieses, dem allgemeinen Rechtsempfinden hohnsprechende Urteil würde wohl nicht möglich gewesen sein, wenn der Angeklagte sich zu verantworten gehabt hätte vor unabhängigen und unparteiischen Richtern. Aber der Disziplinargerichtshof, vor dem er stand, war ein von der Regierung völlig abhängiger; seine Mitglieder wurden gemäß dem 1852 erlassenen Disziplinargesetz vom König beziehungsweise dem Ministerium ernannt.

Damit war die Tauschskandal-Affäre offiziell auf allen gesetzlichen Wegen erledigt.

Und Normann-Schumann? Der hatte sich — ganz zweifellos mit Vorwissen und Hilfe maßgebender Beamten der politischen Polizei — gleich nach dem Leckert-Lützow-Prozeß der strafrechtlichen Verfolgung durch die Flucht ins Ausland entzogen. Im November 1897 sandte er den Redaktionen deutscher Zeitungen eine umfangreiche Druckschrift. Er wiederholte darin die gleich nach dem Tausch-Prozeß von ihm an die Staatsanwaltschaft gerichtete, aber natürlich erfolglos gebliebene infame Anschuldigung gegen den Abgeordneten Bebel und den Freiherrn von Marschall, daß beide sich des „Meineides" schuldig gemacht. Bebel stellte er hin als „Kronzeugen" und Marschall als „Freund der Sozialdemokratie". Den Oberstaatsanwalt Drescher beschuldigte er, sich „wissentlich zum Werkzeug der berüchtigten Verbrecherclique im auswärtigen Amt hergegeben zu haben".

Diese Rache des entlarvten Schurken war nicht ernst zu nehmen. Aber er schilderte auch seine Beziehungen zur politischen Polizei. Danach war er, der von dieser Behörde 4000 ℳ festes Gehalt ohne die erheblichen Reisediäten bezog, nicht nur Spießgeselle des Tausch, sondern auch Persona grata beim Polizeipräsidenten von Richthofen. Von diesem habe er Aufträge erhalten, für deren Ausführung er von ihm belobt und mit größeren „Remunerationen" bedacht worden sei. „Beim Präsidium, so rühmte er sich weiter, „stand ich zuletzt weit höher in der Gehaltsskala, als der vorgesetzte Dirigent Polizeirat von Mauderode". Als der Reichskanzler Graf Caprivi und der Minister Graf zu Eulenburg ihre Entlassung forderten, habe der Polizeipräsident von Richthofen gesagt, er könne ihn, den Tausch, nicht entbehren; denn, so fügte der Verbrecher hinzu, er sei dieses Herrn „Informator über alle den Hof, die Parlamente und das politische Leben umfassenden Angelegenheiten gewesen". Herr von Richthofen habe ihm auch die Berichterstattung über sämtliche zur Ernennung vorgeschlagenen katholischen Geistlichen übertragen. Mit besonderem Behagen gestand er zu, die Welfenfonds-Geschichte gegen Herrn von Bötticher in die Presse gebracht und mit einer Menge Blätter der verschiedensten Parteirichtungen in Verbindung gestanden zu haben, so auch mit der „Kreuzzeitung".

---

7. Kapitel.

Preußische Staatsanwälte und deutsche Staatsmänner verteidigen den Zarismus.

Der skandalöse Königsberger Prozeß 1904 und das Einreiseverbot gegen Jaurès 1905.

Im Jahre 1904 verhalf die preußische politische Polizei in Verbindung mit russischen Spitzeln durch Beschlagnahmen, Haussuchungen, Verhaftungen usw. der Königsberger Staatsanwaltschaft zu einer in ihrer Art einzig dastehenden und Deutschlands Ansehen in der ganzen Kulturwelt schwer schädigenden Leistung. Sie lieferte der Staatsanwaltschaft das Material zu einem Prozeß gegen neun deutsche Sozialdemokraten wegen gehe mbündlerischen Hochverrats gegen Rußland und Beleidigung des Zaren. Diese Verbrechen sollten sie begangen haben durch Empfangnahme und Weitersendung (Schmuggel) von aus der Schweiz und England an sie gelangte, zur Verbreitung im Zarenreiche bestimmte revolutionäre Schriften. Diese Schriften waren in Deutschland nicht etwa verboten; auch ihrer Hinüberschaffung nach Rußland stand kein von deutscher Seite erlassenes Verbot entgegen. Eine preußische Staatsanwaltschaft fühlte sich nach besonderer ministerieller Anweisung berufen und verpflichtet, unter fälschlicher Geltendmachung eines „gesetzlich verbürgten Gegenseitigkeitsschutzes" (§ 102 und 103 des deutschen Strafgesetzbuches), den russischen Absolutismus zu verteidigen gegen vollauf verdiente und im Interesse des russischen und des deutschen Volkes nicht nur, sondern der ganzen Kulturwelt notwendige Angriffe. Dem Sturm der Entrüstung, der über die Einleitung dieses Prozesses bis weit über Deutschland hinaus losbrach, glaubte der Erste Staatsanwalt Dr. Schütze mit der Behauptung begegnen zu können, daß die Angeklagten sich des Hochverrats auch gegen das Deutsche Reich deshalb schuldig gemacht hätten, weil sie die Bestrebungen der russischen Revolutionäre unterstützt hätten; denn: „die Errichtung einer demokratischen Republik in Rußland müßte auf Deutschland in empfindlichster Weise einwirken. ...brennt meines Nachbars Haus, so ist auch das meinige gefährdet."

Und der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Caspar sagte: „Es ist natürlich auch von erheblichem Einfluß auf Deutschlands öffentliche Interessen, ob das Bollwerk des Absolutismus bestehen bleibt oder ob nicht unzweifelhaft die Flammen einer revolutionären Bewegung leicht nach Deutschland hinüberschlagen können."

Die Staatsanwaltschaft erklärte, die Angeklagten seien „unbedingt schuldig, die russische Verfassung haben ändern zu wollen". Auch seien die Zarenbeleidigungen objektiv vorliegend; trotzdem sei sie nicht in der

Lage, deswegen Strafantrag zu stellen, weil in dieser Beziehung die formalen Voraussetzungen nicht vorlägen. Sie beantragt im übrigen Festungshaft von 4 Monaten bis zu einem Jahr und dazu Gefängnis von 4 bis 6 Monaten. Wie half sich das Gericht aus dieser schauderhaften Verlegenheit? Drei der Angeklagten sprach es gänzlich frei; sechs erhielten unter Freisprechung von der Anklage des Hochverrates 2½ bis 3 Monate Gefängnis wegen „geheimer Verbindungen" (§ 128 des Strafgesetzbuches), die durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erklärt wird.

Dieses Urteil war für die offiziellen preußischen Schleppenträger des Zarismus eine schwere Niederlage. Es hatte keine nennenswerte politische Bedeutung, daß sechs der Angeklagten, weil nichts anderes herauszudestillieren war, wegen „Geheimbündelei" verurteilt wurden. Aber die elende verächtliche Tendenz des Prozesses war vor aller Welt gebrandmarkt; die zwölftägige Gerichtsverhandlung warf grelle Schlaglichter auf den grenzenlos verbrecherischen Zarismus, der da von deutscher Polizei geschützt werden wollte; sie taten die Berechtigung und Notwendigkeit der revolutionären Bewegung in Rußland schlagend dar. Das „Berliner Tageblatt" bezeichnete diesen Prozeß zutreffend als ein schwarzes Blatt der preußischen Justiz.

Welche Fortschritte die Russifizierung der preußischen Regierung und ihrer politischen Polizei von den fünfziger Jahren an bis zum Königsberger Prozeß gemacht hat, zeigen sehr drastisch folgende Tatsachen: Zar Nikolaus I. hatte von der preußischen Regierung verlangt, eine Fremdenpolizei unter ständiger Mitwirkung russischer Beamten zwecks Verhinderung staatsfeindlichen Verkehrs, insbesondere der Einschmuggelung revolutionärer Schriften. Es mag dahingestellt bleiben, ob ein letzter Rest von Scham oder die Furcht vor der öffentlichen Meinung Preußen damals dazu bestimmte, dieses Verlangen abzulehnen. Aber sechzig Jahre später erlebten wir die schlagenden Beweise dafür, daß, was politischen Kreisen schon längst kein Geheimnis mehr war, eine dem Verlangen jenes Zaren entsprechende, ja, noch darüber hinausgehende Einrichtung nunmehr bestand. Im Königsberger Prozeß trat es aller Welt ersichtlich zutage, daß die russische Polizei sich in Preußen auf Anweisung der Regierung etabliert hatte, daß die preußische politische Polizei in fester Organisation mit russischen Spitzeln und russischen agents provocateurs zusammenwirkte.

Bereits am 4. März 1902 hatte der Abgeordnete Bebel im Reichstage unter Anführung einzelner skandalöser Fälle den Staatssekretär des Auswärtigen, Freiherr von Richthofen, auf diese Deutschland zur Schande gereichende Tatsache hingewiesen. Es handelte sich da unter andern um die alte Frau Kugel, eine preußische Staatsangehörige, die unter der falschen Beschuldigung des Spitzelgesindels, revolutionäre Schriften eingeschmuggelt zu haben, an der Grenze von der russischen Polizei verhaftet war und ein volles Jahr im Gefängnis eine grausame Behandlung

erdulden mußte, ohne daß die preußische Regierung sich ihrer angenommen hatte, obwohl sie Kenntnis von der Sache hatte. Es war ja überhaupt längst charakteristisch für diese Regierung, daß sie immer versagte, wenn es ihre Pflicht gewesen wäre, Deutsche gegen brutale Vergewaltigung durch die russische Polizei und Justiz zu schützen. Sehr oft wurde sie dieserhalb in der Presse scharf angegriffen.

Freiherr von Richthofen versprach damals, die Angelegenheit Kugel „sorgsam im Auge zu behalten". Aber erst mehrere Monate später wurde dieser Fall in der Weise erledigt, daß die alte, völlig unschuldige, schwer mißhandelte Frau, der nicht das geringste politische Vergehen nachgewiesen werden konnte, unter „Anrechnung der Untersuchungshaft als Strafe" verurteilt und für immer aus Rußland ausgewiesen wurde. Die russische Justiz konnte doch die Polizei nicht diskreditieren durch Anerkennung der Schuldlosigkeit des Opfers der Spitzelei!

Bei der Etatsberatung am 19. März 1903 wurde im Reichstage das der Regierung so höchst peinliche Thema: „Russische Polizeiwirtschaft in Deutschland" abermals zur Sprache gebracht. Der Abgeordnete Gradnauer teilte eine Reihe höchst bösartiger Spitzelleistungen mit. Da verkroch sich der Staatssekretär hinter die von den Regierungsvertretern und ihren konservativen Helfershelfern schon so oft aufgestellte lächerliche Behauptung, daß es sich um preußische Angelegenheiten handele, für die das Forum des Preußischen Abgeordnetenhauses (in dem damals die Sozialdemokratie noch nicht vertreten war) und nicht der Deutsche Reichstag zuständig wäre. Auch spielte er, um die preußische Regierung zu rechtfertigen, die Anarchisten aus. Er sagte:

„Gewiß hat das Reich ein Interesse an Ueberwachung des Treibens der Anarchisten; es ist ganz natürlich, daß die beteiligten Regierungen dieserhalb in Verbindung mit einander stehen. Die russische Regierung hat hier den Wunsch zu erkennen gegeben, daß ihr ermöglicht werde, über das Tun und Treiben der russischen Anarchisten in Deutschland Kenntnis zu erhalten, und wir haben es gern gestattet, daß sie sich hier darüber informierte."

Freiherr von Richthofen verriet, wenigstens uns Sozialdemokraten, kein Geheimnis, als er bei dieser Gelegenheit mitteilte:

„Daß auch in Paris ein Bureau mit einem russischen Beamten an der Spitze mit Kenntnis der französischen Regierung bestehe, und daß auch vor kurzem in der italienischen Deputiertenkammer davon gesprochen worden sei, daß sich ein italienischer Polizeibeamter zu solchen Ueberwachungszwecken in London befinde. Es sei das, bei dem gemeinsamen Interesse, das sämtliche Regierungen gegenüber dem Anarchismus haben, etwas ganz selbstverständliches."

Das war die Fortsetzung des alten lügnerischen und heuchlerischen Spiels, das die reaktionären Staatsgewalten aller Länder mit dem Wort und Begriff „Anarchismus" trieben, um jede freiheitliche Bewegung, auch wenn sie nicht das geringste mit anarchistischen Ideen zu tun hatte, brutal zu unterdrücken. Wer weiß wie oft haben wir Sozialdemokraten im Reichstage die Regierungsvertreter, wenn sie mit diesem Wort

operierten, aufgefordert, doch einmal den Anarchismus zu definieren, auseinanderzusetzen, was sie unter „anarchistischen Umtrieben" verständen. Sie sind eine vernünftige, sachliche Antwort darauf immer schuldig geblieben, aber sie konnten niemals darüber hinwegtäuschen, daß es der demokratische Sozialismus war, dessen Vernichtung unter ihrer Direktive die politische Polizei herbeiführen sollte.

Als dann Ende des Jahres 1903 das Verfahren gegen die neun Sozialdemokraten in Königsberg eingeleitet wurde, hatte der Reichstag aufs neue sich mit dem preußisch-russischen Polizeisystem zu beschäftigen. Die sozialdemokratische Fraktion brachte am 14. Januar 1904 eine Interpellation an den Reichskanzler Bülow ein, ob ihm bekannt sei, „daß die russische Regierung im deutschen Reichsgebiete Polizeiagenten zur Ueberwachung russischer und deutscher Staatsangehöriger unterhält, daß zu diesem Zweck russische Polizeibeamte Verbrechen verübten und auch versucht haben, andere Personen zu Verbrechen zu bestimmen und was der Reichskanzler zu tun gedenke, diesen Zustand zu beseitigen".

Kurz zuvor, am 3. Januar, hatte der „Vorwärts" einen großes Aufsehen erregenden Leitartikel „Preußen unter russischer Spitzelregierung" gebracht, dieses Schandwesen scharf beleuchtet und sogar einen Teil der russischen Berufsgenossen der preußischen politischen Polizei namhaft gemacht.

Die Interpellation gelangte in der Reichstagssitzung vom 19. Januar zur Besprechung. Der Abgeordnete Haase, einer der Verteidiger im Königsberger Prozeß, begründete sie auf Grund eines reichen Tatsachenmaterials. Staatssekretär Freiherr von Richthofen erklärte in der Beantwortung, dem Reichskanzler sei bekannt, „daß ein zur Berliner russischen Botschaft gehöriger Beamter von seiner Regierung damit betraut ist, das Tun und Treiben russischer Anarchisten zu überwachen". Daß dieser eine Beamte über zahlreiche russische Spitzel verfügte, und daß die preußische Polizei mit ihm und diesen Spitzeln zusammenarbeitete, über diese Tatsachen schwieg der Staatssekretär sich aus. Er erklärte weiter:

„Es sei dem Reichskanzler nichts bekannt geworden, woraus hervorgehen könnte, daß der russische Beamte seine Tätigkeit auch auf Reichsangehörige erstreckt . . ., daß dieser Beamte oder mit zur Hilfe herangezogenen Personen in Deutschland Verbrechen verübt oder versucht hätten, andere Personen zur Begehung von Verbrechen zu bestimmen."

Mit dieser von Regierungsvertretern in der Verlegenheit so oft gebrauchten Ausrede waren die Tatsachen nicht aus der Welt geschafft. Wußte Bülow bis zur Einbringung der Interpellation wirklich noch „von nichts", so hätte er in dem bis zu ihrer Besprechung verlaufenen fünf Tagen hinlänglich Zeit gehabt sich zu informieren. Die Berliner politische Polizei wußte jedenfalls Bescheid.

Freiherr von Richthofen verkroch sich wieder hinter „die Anarchistenfrage" und erklärte, es sei „unsere Pflicht, mit vollem Nachdruck die engste Fühlung unter den Polizeibehörden der Nachbarstaaten zu fördern".

Schon lange war die Ausweisung russischer Staatsangehöriger durch die preußische Polizei völlig gleichbedeutend mit Auslieferung. Man ließ dem Ausgewiesenen nicht die Wahl, sich in ein anderes Land zu begeben, nein, man brachte sie zwangsweise an die östliche Grenze, wo sie von der benachrichteten russischen Polizei in Empfang genommen und der Justiz überliefert wurden. Der Staatssekretär schreckte nicht davor zurück, dieses ungeheuerliche Verfahren zu verteidigen, er sagte:

„Es ist nicht möglich, russische Anarchisten anderswohin zu bringen, als an die russische Grenze, keinem dritten Nachbarstaate würde es Vergnügen machen, von uns ausgewiesene Anarchisten anzunehmen."

Das war die leichteste, bequemste Art, unter Mißachtung und schnödester Verletzung moderner Rechts- und Gerechtigkeitsgrundsätze dem Zarismus gefällig zu sein. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die russische Regierung und ihre Polizei jede Person, die den unhaltbaren dortigen politischen Zuständen Opposition machte und für Rußland eine liberale oder demokratische Verfassung erstrebte, zum „Anarchisten", jeden Vertreter höherer Gesittung und Bildung, der sich im Volksinteresse bemerkbar machte, zu einer „staatsgefährlichen" Persönlichkeit stempelte. Preußen-Deutschland war das einzige Land in der Welt, daß der russischen Despotie den schmählichen Liebesdienst der Auslieferung erwies. Daß nach der Behauptung gewissenloser Chauvinisten „an der Spitze der Kultur marschierende" Deutschland mußte diese Schmach über sich ergehen lassen.

In den Reichstagssitzungen vom 27. bis 29. Februar 1904 bei Beratung des Reichsjustizetats wiederholte sich, begonnen vom sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Gradnauer, die Debatte über die preußisch-russische Polizei- und Justizallianz. Wieder zwang die Sozialdemokratie die Regierungsvertreter, Farbe zu bekennen. Der preußische Minister des Innern, Freiherr von Hammerstein, berief sich zum Beweis für die Notwendigkeit des Zusammenwirkens der preußischen und russischen Polizei unter anderm auf folgendes Vorkommnis: Eine Versammlung russisch-polnischer Studenten in Berlin hatte in einer Resolution ausgesprochen, daß „das zaristische Rußland der schlimmste und gefährlichste Feind des polnischen Volkes, jeder Freiheit, jedes Fortschrittes" sei. Ausgehend von dieser Wahrheit war dann erklärt:

„Mit ungeheuchelter Freude und Begeisterung haben wir die Nachrichten von den Niederlagen der russischen Raubpolitik im fernen Osten (Russisch-Japanischer Krieg) aufgenommen. Unser heißester Wunsch ist es, daß das Zarentum, das alle Völker, die unter seiner Herrschaft seufzen, mit roher Gewalt zu unterdrücken sucht, vollständig geschlagen und vernichtet wird."

Diese Kundgebung entsprach gewiß der Ueberzeugung jedes wahrhaften Kulturmenschen. Der preußische Minister aber erklärte: „Leute, die mit solchen Deklamationen kommen, müssen wir uns doch etwas näher ansehen." Das hieß: die preußischen und russischen Polizeisubjekte müssen an sie heran.

Der Reichskanzler Bülow zog die Flagge der Interessensolidarität des Zarismus und des deutschen Gottesgnadentums noch höher. Auch er spielte zunächst den „Anarchismus" aus. „Der anarchistischen Propaganda gegenüber", so erklärte er, „hätten alle Regierungen die Pflicht, sich gegenseitig zu unterstützen, die moralische Pest des Anarchismus müsse geradeso bekämpft werden wie jede andere Seuche." Damals bereits hatte die Sozialdemokratie die Suggestivkraft der auf die Irreführung der öffentlichen Meinung berechneten Lüge von der stets drohenden Anarchistengefahr gebrochen; Jahre hindurch hatte sie immer aufs neue und immer überzeugender die Tatsache festgestellt, daß diese Gefahr nur in dem Anarchismus bestand, den in Rußland und in Deutschland die politische Polizei planmäßig züchtete. Durch den scharfen Hinweis auf diese Tatsache in die Enge getrieben, gab Bülow schließlich offen zu, daß die von der deutschen Regierung dem Zarismus in seinem Kampfe gegen die Revolution gewährte Hilfe den Zweck habe, „den Sieg dieser Revolution zu verhindern, der ein Ereignis sein würde, das die politische Demokratisierung Deutschlands nach sich ziehen müßte". Bülow leistete sich dazu noch folgende Begründung:

„Also darum, damit wir hier in Deutschland mit dem Zukunftsstaat, der Zuchthausordnung und der Diktatur des Herrn Abgeordneten Bebel beglückt werden — darum sollen wir den Nihilisten erlauben, daß sie nach Herzenslust bei uns wühlen und konspirieren. Das werden wir nicht tun; wir werden nicht dulden, daß vom deutschen Gebiete aus feindliche Machinationen gegen den russischen Staat oder gegen einen andern Staat betrieben werden . . . Wenn es nach dem Herrn Abgeordneten Bebel ginge, dann würden wir allerdings bald im Krieg mit aller Welt sein . . . (!) Eine solche Politik werden wir nicht führen, sondern wir werden unbekümmert um sozialdemokratische Quertreiberei die friedlichen, vertrauensvollen und guten Beziehungen aufrechterhalten, die uns mit andern Staaten verbinden."

Diese Kundgebung Bülows war wieder Wasser auf die Mühlen der Scharfmacher und neuer Ansporn für die politische Polizei. Als ein „bedeutsamer Sieg der Reichsregierung" wurde in der reaktionären Presse die böse Tatsache hingestellt, daß der Reichstag mit großer Mehrheit eine von den Sozialdemokraten eingebrachte Resolution ablehnte: den Reichskanzler zu ersuchen, „er möge baldigst einen Gesetzentwurf zur einheitlichen Gestaltung des Fremdenrechtes vorlegen, durch den insbesondere eine Zulassung ausländischer Polizeiagenten zur Ueberwachung von Ausländern im Deutschen Reiche verboten werde."

Es war nicht das erste Mal, daß am 29. Februar 1904 die Herren am Regierungstische und ihre Trabanten von sozialdemokratischer Seite gemahnt wurden, sie mögen sich hüten, das Rad der Weltgeschichte werde über sie hinweggehen, und daß sie dazu spöttisch lächelten und hohnlachten. Aber an jenem Tage lag in dieser Mahnung eine ganz andere Wucht. Von russischen Sozialisten (in der „Iskra") wurde dem Kanzler Bülow die Tatsache vorgehalten, daß derselbe Zarismus, dem er die ungeheuerlichen Konzessionen machte, nicht von

Freundschaftsgefühlen für Deutschland erfüllt war, daß die zaristische Gewalt die baltischen Deutschen als „Agenten des Pan-Germanismus", alle deutschfreundlichen oder durch das Spitzeltum in den Verdacht der Deutschfreundlichkeit gebrachten, ihr unterworfenen Volkselemente, die Bekenner evangelischen Glaubens, alle mit deutschem Geist, deutscher Wissenschaft und Kultur sympathisierenden Russen als Träger der „deutschen Intrige" brutal verfolgt und unterdrückt!

Man stelle sich den außerordentlichen Ernst der politischen Lage vor, in die hinein Bülow sein Programm zum Schutze des Zarismus verkündete. Kein einsichtsvoller Politiker konnte sich darüber täuschen, daß ein elementares Aufflackern der russischen Revolution unmittelbar bevorstehe. Gewitterschwüle lag über ganz Europa, der Zustand einer schweren internationalen Krisis war erreicht, aus der die Gefahr des Weltkrieges bereits drohend hervortrat. Eine wilde militaristische und chauvinistische Strömung hatte sich über die europäischen Völker ergossen. Tatsächlich bestand bereits das auf den Krieg gegen Deutschland gerichtete Bündnis des Zarismus mit der Regierung der französischen Republik. Hat Bülow wirklich geglaubt, den Zarismus durch die Zusicherung des Schutzes gegen die Revolution dem Deutschen Reiche gegenüber für den Fall eines Weltkrieges bündnispflichtig machen zu können?

In dieser hochernsten Situation brachte Bülow im Jahre 1905 es fertig, gedeckt von der Autorität seines „Allerhöchsten Herrn", die Welt durch eine neue skandalöse diplomatische Leistung zu überraschen. Die internationale Krisis hatte sich immer gefahrdrohender gestaltet. Immer fieberhafter wurde das Wett üsten zum Massenmord betrieben. Auf Ersuchen des Vorstandes der Sozialdemokratischen Partei sollte der edle Jean Jaurès, der Führer der französischen Sozialisten, ein aufrichtiger Freund des deutschen Volkes und seiner Kultur, Pazifist in des Wortes bester Bedeutung, in Berlin in öffentlicher Versammlung seine großzügige Idee einer friedlichen Verständigung Deutschlands mit Frankreich, die er in seinem Vaterlande bereits eifrig propagiert hatte, verkünden. Diese Idee schloß in sich die Loslösung Deutschlands und Frankreichs aus der zaristischen Umarmung. Doch was geschah? Die Presse der reaktionären Parteien, vor allem die der Junker, bestürmte die Reichsregierung förmlich mit dem kategorischen Verlangen des Verbotes der Versammlung. Und nach mehrtägigem Zögern erfüllte der Reichskanzler diese unsäglich freche Forderung. Er stützte das Verbot auf diplomatische Gründe, die er in einem durch die Presse veröffentlichten Communiqué darlegte. Ueber das Verbot und dessen Begründung erging nicht nur in der sozialdemokratischen, sondern auch in dem verständigen Teil der bürgerlichen Presse eine scharf verurteilende Kritik. Der freisinnige Politiker Dr. Barth erklärte in seiner Zeitschrift „Nation": die Motivierung sei von einer Fadenscheinigkeit und Kleinlichkeit, wie sie selbst bei einem Scharfmacher untersten Ordnung Verwunderung erregt haben würde; Fürst Bülow könne von Glück sagen, daß in Deutschland die Lächerlichkeit nicht tötet.

Der Reichskanzler berief sich darauf, daß im Jahre 1904 die französische Regierung dem deutschen Reichstagsabgeordneten Delsor verboten habe, in Luneville rednerisch aufzutreten. Dort handelte es sich um den Versuch einer klerikalen Demonstration gegen politische Maßnahmen des französischen Ministerpräsidenten Combes. Der Sozialist Jaurès aber wollte in Berlin reden zu dem ausgesprochenen Zweck der Vertretung einer Politik mit versöhnlichen Endzielen, zu der sich ja auch Bülow des öftern diplomatisch-geschmeidig bekannt hatte. In seinem Schreiben erkannte er ausdrücklich an, daß Jaurès nicht nach Berlin komme, um der deutschen Regierung politische Schwierigkeiten zu bereiten. Auch versicherte er, daß er zu dem politischen Takt Jaurès volles Vertrauen habe. Und trotzdem fuhr er schweres diplomatisches Geschütz auf, um die Reise Jaurès' nach Berlin zu hintertreiben. Warum? Weil er vorgeblich von der Besorgnis beherrscht war: nicht Jaurès, sondern seine Zuhörer könnten die deutsche Reichsregierung in Schwierigkeiten bringen!

Diesen diplomatisch bemäntelten Grund zum Verbot der Versammlung hatte Bülow aus der Recht und Gesetz beugenden Taktik der preußischen politischen Polizei geschöpft. Auch sie hatte ja Jahrzehnte hindurch zahllose sozialdemokratische Versammlungen verboten unter dem Vorwande: es sei möglich, daß, wenn auch nicht der Redner, so doch die Zuhörer „die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören".

Bülows Lobsprüche auf Jaurès, die die reaktionären Parteien als eine „Verherrlichung des Sozialismus" unangenehm empfanden, waren irrtümliche. Diese Ironie des seltsamen Falles erklärte der „Vorwärts" zutreffend daraus, daß Bülow den Revolutionär, den grundsätzlichen Gegner der monarchischen Staatsform, der den deutschen Sozia demokraten gesagt hatte, daß sie gegen das feudale und absolutistische Regiment in Preußen-Deutschland noch nicht entschieden genug kämpften, daß er diesen wirklichen Jaurès nicht kannte. Der leitende deutsche Staatsmann hatte zwar von Jaurès gehört, daß er einen bedeutenden Einfluß auf die französische Politik ausübe, er hatte sich aus Zeitungsausschnitten informieren lassen, daß auf Jaurès in der auswärtigen Politik der Schein einer gewissen Uebereinstimmung mit Wünschen der deutschen Politik zutreffe, aber den wirklichen Jaurès kannte er nicht.

Das Versammlungsverbot war eine demonstrative Bekräftigung des die preußisch-russische Polizeiallianz verteidigenden Umsturzbekämpfungsprogramms, das Bülow vier Monate vorher im Reichstag verkündet hatte; er glaubte einen genialen Coup zu vollführen, einen Gewaltstreich gegen die deutsche Sozialdemokratie zu führen. Das war ein Verfahren, zu dem nach preußischem Recht jeder beliebige Leiter eines Polizeiamts die Befugnis hatte.

Jaurès selbst gab in der „Humanité" unter der Ueberschrift „Die Furcht vor der Sozialdemokratie" Bülow eine scharfe Antwort. Er stellte den öfteren Versicherungen Bülows, daß die Politik der deutschen

Reichsregierung auf die „Sicherung des Friedens" gerichtet sei, das Friedensprinzip der Sozialdemokratie gegenüber:

„Aber weil diese Friedensbeteuerungen aus dem sozialistischen Gedanken hervorgehen, darum erschienen sie als unerträglich. Daß der Sozialismus, der bisher seine Kritik an der inneren Politik der verschiedenen Staaten geübt hat, es nun unternahm, die friedliche Diplomatie der Völker der kapitalistischen und feudalen Diplomatie entgegenzusetzen, das durfte nicht verziehen werden ... Daher das Verbot der Versammlung ... Diese Aechtung, ausgesprochen von der Reichsregierung gegen die ganze deutsche Arbeiterklasse, wird sie wohl in Deutschland, in der ganzen Welt das Prestige des Reiches fördern? ... Aber dieses Verbot beweist gerade die Stärke der proletarischen Internationale, deren Aktion man nicht einen Augenblick aufhalten kann, außer durch einen Gewaltstreich ... Die europäische sozialistische Partei, die die einzige wirksame und tatkräftige Friedenspartei geworden ist, wird neue Anhänger nach Millionen bekommen ... Nicht als dem Bürger Frankreichs, sondern als dem Sozialisten, als dem Kampfgenossen der deutschen Sozialisten ist mir vom Reichskanzler der Zulaß zur deutschen Volksversammlung versagt worden. Dieser Zwischenfall kann in nichts dem Friedenswerk entgegenarbeiten, das zwischen den beiden Völkern wirkt und zu dem die Sozialisten bis zum Ende stehen werden, ohne sich um rückschrittliche Vexationen zu kümmern. Der internationale Sozialismus kennt keinen kindischen Aerger, er ist seines Werkes und der Zukunft sicher."

Bülow blieb verschont von dem Geschick als leitender Staatsmann, sich abfinden zu müssen mit der geschichtlichen Bestätigung dieser Wahrheiten. Vier Jahre später brachte seine eigene „staatserhaltende" Politik ihn zur Strecke.

8. Kapitel.

Die politische Meineidsjustiz.

1.

Wie die Verdächtigung der Sozialdemokratie als „Meineidspartei" entstand.

Schon als die Sozialdemokratie sich noch in der ersten Periode ihrer Entwicklung befand, in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre, wurde sie häufig angegriffen mit der Behauptung, ihre Lehre führe zur Verletzung der Gebote Gottes, zur Mißachtung und Verachtung der Religion, zum Atheismus und damit zum sittlichen Verderben. In erster Linie propagierten protestantisch-orthodoxe Kirchenmänner diese Lehre, die dann in den siebziger Jahren zu einer Hauptwaffe der Reaktion im Kampfe gegen die „Umsturzpartei" ausgebildet wurde. Die kirchlichen Dogmen wurden unter gröblichstem Mißbrauch des Wortes „Religion" hingestellt als eine der Hauptgrundlagen aller staatlichen Gesellschaftsordnung. So verkündete zum Beispiel der evangelische Pfarrer Richard Schuster in seinem 1875 erschienen Buche „Die Sozialdemokratie, nach ihrem Wesen und ihrer Agitation quellengemäß dargestellt" folgendes:

„Dem Sozialismus steht jede Religion im Wege, weil jede Religion einen Gottesglauben hat, und weil jeder Gottesglaube die Glückseligkeitstheorie des Sozialismus durchkreuzt. Mit dem Verfall des religiösen Glaubens muß auch der Verfall der sozialen Ordnung Hand in Hand gehen. Im Atheismus findet der Sozialismus die Rechtfertigung der von ihm geplanten sozialen Revolution."

Bei der Beratung des ersten Sozialistengesetzentwurfes im Reichstage, am 23. Mai 1878, behauptete der Staatsminister Hofmann: Der allertiefste Schaden, den die Sozialdemokratie dem Volke zufüge, liege auf religiösem Gebiete; sie „beraube den Arbeiter geradezu dessen, was eigentlich das menschliche Dasein menschenwürdig macht, der Religion".

Diese den Geist der Reaktion religiös bemäntelnde Hetze gewann in der Entwicklung der politischen Kämpfe gegen die Sozialdemokratie eine große praktische Bedeutung. Polizei und Staatsanwaltschaft wurden von den Ministern, denen sie untergeordnet waren, geradezu angewiesen, auf die Religionsfeindlichkeit der Sozialdemokratie ein scharfes Auge zu haben. Wir erlebten, daß in sozialistengesetzlicher Zeit Staatsanwälte und Richter die rechtsschänderische Praxis übten, die Angeklagten und deren Entlastungszeugen förmlich zu inquirieren auf ihre religiöse und politische Gesinnung. Häufig sprachen Staatsanwälte und Richter solchen Zeugen, weil sie Dissidenten und Sozialdemokraten waren, die Glaubwürdigkeit geradezu ab.

Diese Praxis war ein gröblicher Mißbrauch des Rechtes der Fragestellung an den Zeugen. Allerdings hatte nach der Strafprozeßordnung neben dem Vorsitzenden des Gerichtshofes sowohl der Staatsanwalt als der Verteidiger unter gewissen Voraussetzungen das Recht, Zeugen in der Hauptverhandlung zu vernehmen beziehungsweise zu befragen. Aber, um Ausartung dieses Rechtes zu verhüten, war bestimmt, das der Vorsitzende „ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen kann". Welche Fragen als solche dieser Art aufzufassen sind, dafür ließ die Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden anscheinend zwar ganz nach seinem Ermessen entscheiden. Aber aus dem Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf der Strafprozeßordnung geht klar hervor, daß der Gesetzgeber es als ungehörig erachtete, Fragen an den Zeugen über dessen persönliche Verhältnisse zu richten. Und der beste fachmännische Kommentar zur Strafprozeßordnung, der von Löwe, erklärt: „Unter ungeeigneten Fragen sind namentlich solche zu verstehen, die sich unnötigerweise, das heißt, ohne daß dies durch die Sache erheischt wird, mit der Person des Befragten beschäftigt." Nach vernünftigem und rein objektivem juristischen Ermessen begreift sich die Zeugnispflicht lediglich darin, daß man über Tatsachen, die man selbst gesehen oder gehört oder auf zuverlässige Weise erkundet hat, Auskunft gibt. Sonach ist es unter allen Umständen völlig unzulässig, einen Zeugen nach seiner politischen Gesinnung beziehungsweise religiösen Ueberzeugung zu fragen. Zwar war jedem Zeugen die Frage nach seiner Konfession vorzulegen, jedoch lediglich zu dem Zweck der Feststellung, ob er einer bestimmten anerkannten Religionsgemeinde angehöre. Ein kritisches Eingehen auf die religiöse Ueberzeugung des Zeugen, um daraus Schlüsse auf seine Glaubwürdigkeit zu ziehen, sollte aus dieser Frage sich keinesfalls ergeben. Nichtsdestoweniger nahmen Gerichtsvorsitzende sehr häufig Anstoß an der Aussage des Zeugen, daß er konfessionslos sei. Sie unterfingen sich, die Aussage „konfessionslos" zu Gerichtsprotokoll bissig und höhnisch dahin zu korrigieren, „also religionslos". Darüber kam es im Gerichtssaal zu manchen scharfen Auseinandersetzungen; denn diese Korrektur erfolgte immer tendenziös ganz im Sinne des Dogmen-Christentums, daß ein „religionsloser", das heißt ein nicht an die Satzungen der Kirche glaubender Mensch keine rechte Vorstellung von der Heiligkeit des Eides habe, diese Heiligkeit nicht anerkenne und deshalb seine Glaubwürdigkeit als Zeugen in Zweifel zu ziehen oder geradezu abzulehnen sei.

Uebrigens wurde, nebenbei bemerkt, auch das Judentum von dem hetzerischen Vorwurf getroffen, die Heiligkeit des Eides nicht zu achten. Propagandisten des Antisemitismus — ich nenne hier nur den Hofprediger Stöcker — behaupteten, daß die Juden aus ihren Schriften die Lehre schöpften, Andersgläubigen gegenüber an einen Eid nicht gebunden zu sein. Obwohl es unter den Staatsanwälten und Richtern immer fanatische Antisemiten gab, ist es meines Wissens doch niemals vorgekommen, daß einer dieser Herren vor der Barre des Gerichts erklärt hätte,

der Zeuge sei, weil er Jude, verdächtig, den Meineid für erlaubt zu halten und deshalb unglaubwürdig. Die Sozialdemokratie aber mußte es über sich ergehen lassen, nicht nur von Agitatoren und Literaten der Ordnungsparteien, sondern auch von öffentlichen Anklägern und sogenannten „unparteiischen" Richtern kraft ihres Amtes in der Themis heiligen Hallen zu einer „Meineidspartei" gestempelt zu werden.

Darin lag nicht nur eine schwere Ehrverletzung sozialdemokratischer Zeugen, es war auch eine Verletzung der Staatsverfassung, die allen Staatsbürgern Gleichheit im Recht und vor dem Gesetz, die Freiheit der religiösen und politischen Ueberzeugung und ihres Bekenntnisses zusicherte.

Diesem Unwesen — das übrigens erheblich dazu beitrug, die Erschütterung und das Schwinden des Vertrauens zur Justiz in weiten Volkskreisen zu fördern — steht ein Beispiel aus der Zeit, als der „moderne Rechtsstaat" noch nicht bestand, der Absolutismus noch herrschte, scharf gegenüber. Im Hochverratsprozeß gegen Johann Jakobi im Jahre 1842 erkannte der Oberappellationssenat des Kammergerichts zu Berlin:

„daß es dem Richter nicht zustehe, über die politische Ansicht des Angeklagten, ob sie eine begründete sei oder nicht, zu urteilen; daß Erörterungen über Prinzipien der Politik, Grundsätze des öffentlichen Wohles, Gediegenheit oder Verwerflichkeit von Staatseinrichtungen und Verfassungen einem Gebiete angehören, von dem die richterliche Wirksamkeit ausgeschlossen ist und sich fernhalten müsse; sie habe sich jedes Urteils über Meinungen zu enthalten."

Vier Jahrzehnte später, im bürgerlichen „Rechtsstaate", gelangten Staatsanwälte und Richter in Erfüllung der ihnen von der reaktionären Regierung zugewiesenen besonderen Aufgabe, die Sozialdemokratie so energisch wie möglich zu bekämpfen, dazu, in politischen Prozessen nicht nur sozialdemokratische Angeklagte, sondern auch ihre Entlastungszeugen einer infamen Gesinnungsinquisition zu unterwerfen, ihnen aus ihrer religiösen und politischen Ueberzeugung einen Strick zu drehen, um die Sozialdemokratische Partei in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, Vorurteil und Haß gegen sie zu nähern. Die sittliche Entrüstung, die dabei zutage trat, war zumeist nichts anderes als Heuchelei, geboren aus elender Strebsucht, aus Liebedienerei nach oben.

Frech und immer frecher erhob die Meineidslüge ihr Haupt. Und es kam bald die Zeit der Meineidsprozesse gegen Sozialisten, die den Zweck hatten, dieser Lüge unter dem Vorwande des Schutzes der „Heiligkeit des Eides" einen autoritären Stempel der Wahrheit zu geben.

2.

Die ersten Meineidsprozesse unter dem Sozialistengesetz.

Mit dem Beginn der sozialistengesetzlichen Zeit wurde gegenüber der Polizei- und Justizwillkür die Lage der in politischen Prozessen als Zeugen

vor Gericht geladenen Sozialdemokraten eine höchst bedenkliche. Ueber jedem dieser Zeugen schwebte das Damoklesschwert des Meineidsverdachtes und der Meineidsanklage, zumal wenn — was die Regel war — ihre Aussagen denen von Polizeiorganen gegenüberstanden. Die Zahl der Fälle des Einschreitens der Polizei und Justiz gegen die geächteten, außerhalb des gemeinen Rechts gestellten Sozialdemokraten, Haussuchungen, Verhaftungen, Untersuchungsverfahren, Anklagen und Prozesse wuchs ins Ungeheuere. Die preußische politische Polizei ging auch hierbei mit dem Beispiel abgründigster Gewissenlosigkeit voran. Ihre Leitung und deren Agenten, strebsame Schutzleute und Gendarmen, Spitzel und Agents provocateurs erleichterten den Justizherren, die sich zu der Lüge vom „sozialdemokratischen Meineidsbazillus" bekannten, das Bemühen, „Beweisfälle" in der strafrechtlichen Praxis zu konstruieren. Ja, ich hörte aus dem Munde manches hervorragenden Juristen das Urteil, daß die politische Polizei die Justiz förmlich systematisch dazu drängte und zwang. Für Staatsanwälte und die große Mehrzahl der Richter waren immer gegenüber den Entlastungszeugen die Aussagen der Polizeibeamten und Spitzel maßgebend. Diesen Puttkamerschen Ehrenmännern wurde unbedingte Glaubwürdigkeit beigemessen, mochten sie gleich, jedem objektiv und gerecht denkenden Menschen klar erkennbar, lügen und Meineide leisten. Wie sie es mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten, von ihnen betörte Menschen zu verbrecherischer „Propaganda der Tat", zu Raub, Mord usw. anzureizen und solche Verbrechen selbst anzustiften, so schreckten sie ganz natürlich auch vor Meineiden nicht zurück.

*

Der wildtobende See der Ordnungspolitik wollte seine Meineidsopfer haben und bekam sie. Aus der Zahl der Meineidsprozesse, die in der sozialistengesetzlichen Zeit mit Verurteilung der Angeklagten endeten, greife ich hier nur die bemerkenswertesten heraus.

Im Januar 1880 ereilte den Buchbinder Schreiber das Geschick, vom Schwurgericht zu Frankfurt am Main, meinem damaligen Wohnorte, des Meineides schuldig befunden und zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt zu werden. Er sollte dieses Verbrechen begangen haben, um einen wegen Verbreitung eines auf Grund des Sozialistengesetzes verbotenen Buches (Bebels „Frau") angeklagten Genossen vor Bestrafung zu schützen. Die von dem berüchtigten Polizeirat Rumpf, mit dem ich die Leser bereits bekannt gemacht habe, konstruierten und von der Staatsanwaltschaft übernommenen Beweise für die Schuld der Angeklagten würden, auch nach dem Urteile tüchtiger Juristen, für gerechtdenkende Geschworene nicht ausgereicht haben, auf „Schuldig" zu erkennen.

Dieser Prozeß hatte einen zweiten zur Folge. Rumpf verdächtigte und beschuldigte einen der besten Männer der Frankfurter Parteigenossenschaft, der sich allgemeinster Achtung erfreute, Karl Ibsen, in dem Prozeß Schreiber einen Meineid geleistet zu haben. Trotzdem es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen war, auch nur den geringsten wirklichen Schuld-

beweis zu erbringen, sprachen auch in diesem Falle die Geschworenen das „Schuldig" aus. Das Urteil war ein drakonisches: zwei Jahre Zuchthaus unter Versagung mildernder Umstände und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre. In des Wortes vollster Bedeutung ein Justizverbrechen! Denn daß Ibsen unschuldig verurteilt wurde, darüber konnte keinem Menschen bei gewissenhaftem Eingehen auf die Sache ein Zweifel obwalten. Dieser Ueberzeugung gab auch sein Verteidiger, Dr. Geyger, ein politischer Gegner, des öfteren Ausdruck. Sogleich nach Verkündigung des Urteils im Gerichtssaale, er drückte dem Verurteilten die Hand und sagte in starker Bewegung: „Ibsen, es tut mir sehr leid, Sie sind unschuldig verurteilt worden." Unumwunden sprachen diese Ueberzeugung auch andere hervorragende Frankfurter Juristen sowie weite Kreise des Bürgertums aus. Ich habe aus dem Munde vieler Gegner Kritiken vernommen, die eine solche Justiz in Grund und Boden verdammten. Ibsen selbst hat von Amerika aus, wohin er nach Verbüßung der Zuchthausstrafe ausgewandert war, unter genauer, durchaus wahrheitsgemäßer Darlegung des Falles den ihm zur Last gelegten Meineid nochmals entschieden bestritten.

Ein den Fall Ibsen noch weit übertreffendes Urteil fällte im Jahre 1882 das Schwurgericht zu Hannover. Der Weber Hartmann sollte in einem Prozeß gegen einen wegen Verbreitung verbotener Schriften angeklagten Freund zugunsten desselben mehrere Tatsachen verschwiegen und andere verdreht haben. Urteil: sechs Jahre Zuchthaus. Im März 1883 stand der Weber Julius Voigt in Greiz vor dem dortigen Schwurgericht unter der Anklage des Meineides. Er war in einem Prozeß gegen einen Berufsgenossen, der beschuldigt war, andere Arbeiter bei Gelegenheit eines Streiks durch Drohung und Ehrverletzung von der Arbeit abgehalten zu haben, als Zeuge vernommen worden und hatte die Aussage beschworen, daß der Angeklagte sich dieses Vergehens nicht schuldig gemacht habe. Diese Aussage wurde ihm als eine „wissentlich falsche" völlig willkürlich ausgelegt und der Meineid war fertig. Urteil: drei Jahre Zuchthaus.

*

Ungemein traurig war das Los, das 1887 die Magdeburger Polizei und Staatsanwaltschaft durch eine Meineidsprozeß-Schurkerei dem wackeren Führer der dortigen Sozialdemokratie, Schneidermeister Haberland, und seiner Familie bereitete. Drei Jahre zuvor hatte ein ehrloses, im Dienste der Polizei stehendes Subjekt namens Krause in Magdeburg gegen den Reichstagsabgeordneten Karl Grillenberger ehrenrührige Angriffe gerichtet, denen folgende falsche Behauptungen zugrunde lagen: Grillenberger stehe vor dem Ruin seines Geschäfts (einer den Interessen der Partei dienenden Druckerei), im Falle der Konkurserklärung würde er das Reichstagsmandat verlieren; das würde eine schwere moralische Schädigung für die Partei sein, und um diese abzuwenden, würden in der Partei Sammlungen zur Unterstützung Grillen-

bergers vorgenommen; auch in Magdeburg habe eine solche Sammlung stattgefunden. Grillenberger hatte gegen den Krause Klage wegen Beleidigung erhoben. In diesem Prozeß wurden mehrere Parteigenossen, darunter auch Haberland, als Zeugen vernommen. Letzterer sagte übereinstimmend mit allen andern Zeugen, zu denen auch Grillenberger selbst gehörte, aus, daß ihm von einer derartigen Sammlung nichts bekannt wäre.

Damit hatte die Polizei einen Anlaß gewonnen, ihre Teufelskünste spielen zu lassen, um das „Beweismaterial" für einen Meineidsprozeß zu schaffen. Aber es dauerte drei Jahre, ehe sie damit so weit fertig war, um unter dem Vorwande, Haberland sei des Meineides dringend verdächtig, am 7. Februar 1887 auf Anordnung der Staatsanwaltschaft dessen Verhaftung vornehmen zu können. Haberland war bereits schwer lungenkrank. Die Untersuchungshaft wirkte dermaßen zerstörend auf seinen Zustand ein, daß er am 16. April einen Blutsturz erlitt, was seine Ueberführung in das Krankenhaus nötig machte. Hier starb er sechs Tage darauf. Sein Ende wurde ihm dadurch furchtbar erschwert, daß er einige Tage vergeblich auf den Besuch seiner Frau warten mußte; erst nach vieler Mühe gelang es dieser, vom Untersuchungsrichter, dem Landgerichtsrat Starke, die Erlaubnis zu erhalten, ihren Mann noch einmal unter Ueberwachung zu sehen und zu sprechen. Die Erfüllung des Verlangens Haberlands, auch seine drei Kinder noch einmal zu sehen, lehnte jener Unmensch in brutalster Weise ab. Die Leiche wurde dann nicht etwa der Familie ausgeliefert, sondern um Demonstrationen der Parteigenossen zu verhüten, von Polizei wegen mit schändlicher Roheit gegen die Hinterbliebenen bestattet. Es bedurfte erst des lauten Jammerns der Kinder, daß die Polizei gestatte, den auf ihre Anordnung geschlossenen Sarg noch einmal zu öffnen. Der Märtyrertod behütete Haberland vor dem Schicksal, unschuldig von „Rechts wegen" ins Zuchthaus gebracht zu werden, zur höheren Ehre der Ordnungspolitik. Aber die Magdeburger Polizei und Justiz entschädigte sich einige Jahre später, als das Sozialistengesetz gefallen war, durch Konstruierung einer ganzen Reihe von Meineidsprozessen.

3.

Ausnutzung dieser Prozesse durch die Reaktion.

Alle die erwähnten und andere Meineidsprozesse gleicher Art wurden von den reaktionären Staatsgewalten und Parteien, ihrer Presse, ihren Parlamentsrednern und Agitatoren, besonders in den Wahlkämpfen, in gewissenlosester Weise ausgenutzt. Entsprechend diesem Zweck gab man sie aus als „überzeugendste Beweise" dafür, daß die Sozialdemokratie den Meineid im Interesse der Partei „nicht nur billige", sondern die Genossen „systematisch dazu anstifte", ihn den Genossen „geradezu zur Pflicht mache" und sich so zur „vollendetsten Verbrechermoral" bekenne.

Die kritische Betrachtung dieser Lügen muß sich immer streng an die Tatsache halten, daß alle diese Prozesse dem Sozialistengesetz entsprangen, das selbst auf eine der denkbar frechsten Lügen aufgebaut war, nämlich: daß die Sozialdemokratie verantwortlich sei für die von Hödel und Nobelik auf den Kaiser verübten Attentate; daß sie aller Gesetzlichkeit den Krieg erklärt habe, alle Grundlagen des Staates und der Gesellschaft vernichten, sich durch gewaltsamen Umsturz zur Herrschaft bringen wolle. Ohne das Ausnahmegesetz wären die Meineidsprozesse gar nicht möglich gewesen. Man bedenke, daß dieses Gesetz Millionen deutscher Staatsbürger außerhalb des gemeinen Rechts stellte, daß es der Polizei und Justiz die Machtvollkommenheit gab, völlig willkürlich und höchst terroristisch die auf der Grundlage des gemeinen Rechts errichteten gewerkschaftlichen und sonstigen der Klassenherrschaft opponierenden Arbeiterorganisationen mit einem Federzug zu vernichten, der sozialistischen Arbeiterschaft den Gebrauch der wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte, des Versammlungs-, Vereins- und Koalitionsrechts, der Preßfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung in Rede und Schrift, ja selbst das Wahlrecht zum Reichstage unmöglich zu machen. Was man den Sozialdemokraten als Vergehen und Verbrechen anrechnete, ihre stille und geheime Auflehnung gegen polizeiliche Verbote, das alles war nichts anderes, als ein Kampf gegen fluchwürdige Ungerechtigkeit, ein Kampf ums Recht. Die Sozialdemokratie befand sich dem Reaktionssystem, in erster Linie den vollziehenden Organen, der Polizei und Justiz, dem Polizeianarchismus, schurkischen Beamten, Spitzeln und agents provocateurs gegenüber im Stande der Notwehr.

Die Ueberzeugung der Sozialdemokratie, daß solche gemeingefährlichen Subjekte in der sozialistengesetzlichen Zeit und auch später noch zahllose Meineide geleistet haben, um angeklagte Sozialdemokraten der Bestrafung zu überantworten, kann nicht erschüttert werden. Auch bürgerliche Politiker haben mir gegenüber des öfteren erklärt, daß Polizeizeugen durchaus unglaubwürdig seien. So der wackere Freisinnsmann Albert Träger. Er sagte:

„Wenn die von der Regierung abhängige Staatsanwaltschaft in Sozialistenprozessen sich auf das Zeugnis von Subjekten der politischen Polizei stützt, so erklärt sich das daraus, daß sie auf deren Tätigkeit angewiesen sind, wenn aber unabhängige Richter solches Zeugnis nicht mit dem schärfsten Mißtrauen betrachten, oder wenn sie es gerade ebenso bewerten wie der Staatsanwalt, beweisen sie damit, daß sie zur Ausübung ihres verantwortungsvollen Amtes unfähig und unwürdig sind."

Und die Geschworenen, von deren Spruch das Urteil abhing? Sie alle waren politische Gegner der Sozialdemokratie und die meisten gehörten den Kreisen der herrschenden Klassen und den bürgerlichen Parteien an, die in der Vergewaltigung der Sozialdemokratie ein Mittel zum Schutz ihrer Standes- und Klasseninteressen sahen. Ihr Urteilsvermögen wurde von vornherein getrübt und beherrscht von schlimmen

Vorurteilen und feindseligen Gefühlen gegen die Partei der Angeklagten. Solche Geschworenen konnte die Staatsanwaltschaft leicht gewinnen für den „Schuldigspruch". Was sie in Uebereinstimmung mit Staatsanwälten und Richtern übten, das war nichts anderes, als verbrecherische Klassenjustiz.

*

Immerfort wurde hauptsächlich der Fall Ibsen von den Verfechtern des reaktionären Prinzips ausgenutzt, um auf die öffentliche Meinung vergiftend und verhetzend einzuwirken. Darin tat sich unter andern auch die „Kreuzzeitung", das Blatt „Mit Gott für König und Vaterland", andauernd besonders hervor. Schon in einem im Jahre 1880 im „Züricher Sozialdemokrat" erschienenen Artikel hatte mein alter Freund Wilhelm Hasenclever ausgeführt, daß Ibsen, wenn er wirklich einen Meineid geleistet habe, was entschieden zu bestreiten sei, dabei nicht von niederer Gesinnung, nicht von verwerflichen Motiven, sondern von der guten Absicht geleitet gewesen sei, einen durch ein ungerechtes Gesetz bedrängten Freund vor unverdienter Strafe zu bewahren. Diese Erwägung entsprach durchaus der Tatsache, daß in zahlreichen nichtpolitischen Meineidsprozessen die Feststellung, daß der Angeklagte nicht aus Eigennutz oder sonstigen unlauteren Beweggründen, sondern aus Freundschaft und keinem Menschen zum Nachteil wissentlich die Unwahrheit gesagt hatte, immer dazu geführt hatte, ihm mildernde Umstände zu bewilligen, die für die Strafausmessung auch maßgebend sind. In den politischen Meineidsprozessen gegen Sozialisten aber wurden niemals mildernde Umstände angenommen. Die Angeklagten wurden vielmehr verurteilt unter Annahme erschwerender Umstände, lediglich deshalb, weil sie zur Sozialdemokratie sich bekannten.

Der Wahrheit entsprechend hatte Hasenclever in dem erwähnten Artikel auch darauf hingewiesen, daß gegen Sozialdemokraten der Zeugeneid als das infamste Erpressungsmittel benutzt werde. Gleich wie der Straßenräuber dem Wanderer den Revolver auf die Brust setzt, um ihm das Geld herauszupressen, so schwang die Justiz über die Sozialdemokratie die Keule des Eides, um sie zu zwingen, gegen ihre eigenen Freunde und Genossen auszusagen und sie dann mit der Anklage des Meineids schwerstens zu treffen. Verweigerte in Rücksicht auf diese Gefahr der Zeuge beharrlich die Aussage, so wurde in Anwendung des Zeugniszwanges Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen über ihn verhängt. Nicht nur Erpressungsmittel war die Vereidigung sozialdemokratischer Zeugen, sondern zugleich auch eine juristische Falle, die ihnen Staatsanwälte und Richter stellten, in der Absicht, sie unter Meineidsanklage zu bringen. Unbedenklich übten sie die rechtsschänderische Kunst, die Zeugen durch die Fragestellung zu verwirren, sie juristisch spitzfindig in Widersprüche mit sich selbst zu verwickeln, und so die juristischen Voraussetzungen für die Erhebung der Meineidsanklage zu schaffen.

4.

Meineidsdebatten im Reichstage.

Wie in der Tagespresse der reaktionären Parteien, in den von ihnen verbreiteten vielen Millionen von Wahlflugblättern und in ihren Wähler- und sonstigen Propaganda-Versammlungen, so wurde die Lüge, daß die Sozialdemokratie den Meineid grundsätzlich billige und verherrliche, sehr oft auch im Reichstage aufgestellt. In der sozialistengesetzlichen Zeit war sie eine Hauptwaffe des Polizeiministers von Puttkamer. Als „Beweise" dienten auch ihm sowie konservativen und nationalliberalen Rednern hauptsächlich gefälschte Zitate aus dem offiziellen Parteiorgan „Sozialdemokrat" und die Meineidsprozesse. Die sozialdemokratischen Abgeordneten bekämpften die Lüge stets in der entschiedensten Weise. Anlaß dazu gab den Sozialdemokraten unter anderm auch folgendes Vorkommnis: Im Juni 1887 hatte das nationalliberale Wahlkomitee für Leipzig-Land durch das Bureau des Reichstages an die Abgeordneten eine Schrift betreffend die von den Sozialdemokraten angefochtene Wahl des Abgeordneten Dr. Götz verteilen lassen. Darin war folgendes zu lesen:

„Ganz abgesehen davon, daß früher schon den sozialdemokratischen Parteigenossen empfohlen worden ist, ein Ehrenwort zu geben, um das Ehrenwort zu brechen, eine Unterschrift zu geben, um die Unterschrift zu verleugnen, ist neuerdings sogar der Meineid im Interesse der Partei durch das offizielle Parteiorgan als durchaus nichts ehrenrühriges proklamiert worden."

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, die damals 11 Mann zählte, wies Hasenclever diese Behauptungen als verleumderische, als eine nur mit Verachtung zu betrachtende Infamie zurück. Zur richtigen Beurteilung ersterer Behauptung dienen folgende Tatsachen. Schon lange vor dem Sozialistengesetz hatte ein sehr großer Teil der Unternehmerschaft, Großindustrielle und Zünftler, gemeinsam mit den Leitern staatlicher Betriebe gegen die der sozialdemokratischen Partei oder einer gewerkschaftlichen Organisation angehörenden Arbeiter, mit dem System der Verrufserklärung (schwarze Listen usw.) den brutalsten Terrorismus verübt. Dieses System, das den Zweck hatte, die Arbeiter vom Anschluß an die Organisation abzuhalten, sie unter Androhung der Hungerpeitsche zum Austritt aus der Organisation zu zwingen, oder, wenn sie solchem Zwange widerstanden, dauernd von der Arbeit auszuschließen, wurde in der sozialistengesetzlichen Zeit noch viel rücksichtsloser angewandt. Was sollte dagegen die Masse der diesem Terrorismus unterworfenen, auf Erwerb durch ihrer Hände Arbeit angewiesenen Arbeiter tun? Es blieb ihnen nichts anderes übrig, als die Ausübung eines Notrechtes. Die Unternehmer verlangten von ihnen, sich in einem Schriftstück zu verpflichten, aus der Organisation auszutreten, beziehungsweise sich derselben nicht anzuschließen, und um das zu erreichen, gingen sie mit Aussperrungen der Arbeiter vor. Sowohl die Leitungen der gewerkschaftlichen Organisationen, wie die Parteipresse hatten nun den Arbeitern geraten, sich der

Erpressungspraxis formell zu fügen, die Unterschrift zu leisten und trotzdem Mitglieder der Organisation zu bleiben. Auch ich habe mich des offenen Bekenntnisses zu dieser sittlich durchaus berechtigten Taktik öfter schuldig gemacht, so unter anderm im „Neuen Bauhandwerker", im „Grundstein" und „Hamburger Echo". Daraus konstruierte die erwähnte nationalliberale Schrift im Zusammenhang mit der Meineidlüge die Anschuldigung, daß die Sozialdemokratie sich überhaupt „grundsätzlich zur Lüge bekenne". Die durch wirtschaftliche Uebermacht erpreßte Unterschrift wagten Bekenner und Verteidiger der Geldsacksmoral umzufälschen in ein gegebenes Ehrenwort!

Als in der Reichstagssitzung vom 16. Januar 1889 wieder einmal der Schwindel in die Debatte gebracht wurde, daß der „Sozialdemokrat" den Meineid anerkannt und verherrlicht habe, erklärte Paul Singer namens der sozialdemokratischen Fraktion diese Behauptung als eine perfide Verleumdung der Sozialdemokratischen Partei; in ihr sei von keiner Seite und zu keiner Zeit der Meineid anerkannt und den Parteigenossen empfohlen worden. Solche Erklärungen wurden von der Fraktion noch öfter abgegeben, so am 4. November 1889 gegenüber dem preußischen Minister des Innern Herrfurth und zwei Tage darauf gegenüber dem als Sozialistenfresser längst berüchtigten sächsischen Bundesratsbevollmächtigten, Generalstaatsanwalt Held.

Damals schon konnte kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß das Sozialistengesetz nicht lange mehr aufrecht zu erhalten sein werde. Obwohl das gründliche Fiasko, das die Reaktion mit ihm gemacht hatte, längst vor aller Welt offensichtlich war, mühte sie sich immer noch krampfhaft ab, es mit Fälschung und Verdrehung der Tatsachen, mit Lügen und Verleumdungen zu rechtfertigen. Ihre Häuptlinge und Trabanten schreckten nunmehr sogar davor nicht zurück, die Bekenntnisse zum Meineid, die die anarchistische Presse, so insbesondere die von dem Altonaer Polizeikommissar Engel mit Anreizungen zu allen möglichen Verbrechen versorgte Mostsche „Freiheit", abgelegt hatte, gegen die Sozialdemokratie auszuspielen. Eine neue Lüge wucherte empor: daß der Anarchismus „Geist vom Geiste der Sozialdemokratie" sei.

Der Meineidschwindel wurde ausgemünzt in das Schlagwort: „Sozialdemokratische Meineidspest". Das nationalliberale Hauptorgan, die „Kölnische Zeitung", schrieb (Nr. 361 vom 30. Dezember 1887), der Kampf der Sozialdemokratie gegen Kaiser und Reich, die Religion, die Justiz werde mit „Gemeinheit und Verlogenheit" geführt. Eine pestartige Verbreitung der wissentlich falschen Eide zeige sich; aber zum schrecklichsten der Schrecken werde dieses Verbrechen, wenn es als Waffe einer politischen Partei auftritt, wenn wilder Fanatismus und Klassenhaß die Menschen dermaßen verblende, daß sie mit Ablegung eines falschen Eides ein gutes Werk zu tun glauben, sofern nur ein Parteigenosse dadurch vor der Strafe gerettet und die Staatsgewalt hintergangen wird. Auch der Nationalliberale Dr. Hammann behauptete in einer 1889 erschienenen

Schrift „Was nun" zur Geschichte der Sozialdemokratischen Partei in Deutschland, es sei „feststehende Tatsache, daß von dem Meineide im Kampfe gegen die Staatsgewalt immer mehr Gebrauch gemacht worden ist."

Der letzte der Meineidsprozesse, die direkt dem Sozialistengesetz entsprangen, fand 5 Monate vor dem Erlöschen desselben, im Juni 1890, in Elberfeld statt. Er war die Folge eines großen Geheimbundprozesses, der dort im Jahre zuvor sich abgespielt hatte. In ihm sollten drei sozialdemokratische Zeugen wissentlich falsche Aussagen beschworen haben; zwei wurden zu je 18 Monaten und einer zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt.

5.

Neue Meineidsprozesse und Meineidslügen-Literatur. Ein Beitrag dazu von Dr. Hans Blum.

Mit dem Erlöschen des Sozialistengesetzes erreichten die Meineidsprozesse nicht ihr Ende. Im Gegenteil: sie schossen als demonstratives Bekenntnis der politischen Polizei und Justiz zu dem Geiste und der Tendenz jenes Gesetzes, noch einmal üppig ins Kraut. Die Magdeburger Staatsanwaltschaft mühte sich um den Rekord in Bekämpfung der „sozialistischen Meineidspest". Es gelang ihr, in der Zeit vom Juli 1891 bis Juni 1892 in drei Meineidsprozessen zwölf Sozialdemokraten ins Zuchthaus zu bringen. Im Juli 1892 wurden vom Schwurgericht zu Braunschweig zwei Bergarbeiter, von denen der eine des Meineids, geleistet zu dem Zwecke, „einen Kameraden herauszureden, und der andere der „Anstiftung" dazu angeklagt war, verurteilt. Auch in diesen Fällen erfolgte die Ueberführung durch die Polizei und Staatsanwaltschaft nach derselben Methode, wie in allen früheren.

Und die Meineidslügen-Literatur erfuhr wieder eine erhebliche Bereicherung. Das vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei herausgegebene „Handbuch für sozialdemokratische Wähler 1911" enthält die Angabe, daß die gegen die Sozialdemokratie gerichtete Meineidsbeschuldigung zurückgehe auf den Dr. Hans Blum, das ist, wie aus meinen seitherigen Darlegungen hervorgeht, ein Irrtum. Blum erwarb sich um die staatserhaltene Politik lediglich das Verdienst, die schon längst zu ihrem Dogma gewordene und arg zerzauste Meineidslüge neu kostümiert und frisiert der öffentlichen Meinung vorzustellen. Diese Leistung vollbrachte er in einem 1891 erschienenen Buche „Die Lügen der Sozialdemokratie" nach amtlichen Quellen enthüllt und widerlegt. Daß die „Enthüllung" und „Widerlegung" nach solchen Quellen nur eine Schändung der Wahrheit sein konnte, ist ohne weiteres klar.

Wer war dieser Dr. Hans Blum? Der Sohn des am 9. November 1849 in der Brigittenau bei Wien von der Gottesgnadentums-Soldateska standrechtlich gemordeten Revolutionärs und Abgeordneten des Frankfurter Parlaments Robert Blum, der mit dem Rufe: „Ich sterbe für

die Freiheit" in den Tod ging. Sein Sohn Hans aber wurde ein Knecht der preußisch-deutschen Reaktion, einer jener „Liberalen", die alle demokratischen Grundsätze schmählich verleugneten und den Sozialismus grimmig haßten. Er gehörte von 1867 bis 1870 der nationalliberalen Fraktion des Norddeutschen Reichstages als Abgeordneter für den sächsischen Wahlkreis Mittweida an und machte sich bekannt als chauvinistischer Schwätzer und als Verleumder; wegen ehrenrühriger Handlungen wurde er schließlich aus dem Anwaltsstande ausgeschlossen.

Auch diese Größe des Nationalliberalismus führte die erlogene „sozialistische Meineidspest" auf die Gottlosigkeit der Sozialdemokratie zurück, und krampfhaft klammerte auch er sich an die erwähnten Meineidsprozesse. Ich greife aus seinem Buche folgenden Sermon heraus:

„Diese herrliche und erhabene Partei ist nicht bloß die Partei der Lüge, sondern auch die Partei des Meineids, weil in zahlreichen Kundgebungen ihrer Redner und ihrer amtlichen Presse der Meineid, wenn er im Dienste oder zugunsten der Partei und Parteigenossen geschworen wird, als eine schöne, ehrenhafte Tat erklärt, die Meineidigen als ruhmbedeckte Brüder, als Märtyrer gefeiert werden. Dieser Schandfleck der Partei ist die Vorfrucht ihrer gewissenlosen Auflehnung gegen alle göttliche und menschliche Zucht und Ordnung. Gottlosigkeit und Gesetzlosigkeit treffen in der Seele des Meineidigen zusammen und führen ihn der irdischen und ewigen Strafe und Verdammnis entgegen...

So also steht es mit der Religion unserer Sozialdemokraten, lieber deutscher Arbeiter! Sie sind Gottesleugner und Gotteslästerer schlimmster Art, Verehrer und Verherrlicher des Meineides, sofern dieser zugunsten der Partei geleistet wird; sie ermuntern ihre Genossen, solche Meineide zu schwören. Diesen aber verhüllen sie in die Teufelsfratze ihres Religions-, Gottes- und Christushasses; ihre geheimste letzte Absicht ist, aller Religion, allen frommen Sinn und Glauben auf Erden auszurotten, wenn sie zur Macht kämen."

Schließlich spendet Hans Blum unter feierlicher Anrufung des „alten Gottes, den kein Marx und kein Liebknecht jemals aus seinem Himmel werfen, ja auch nur um den kleinsten Teil seiner Macht und Herrlichkeit jemals bringen wird", folgenden Trost:

„Er (Gott) der unsern Vätern und uns die feste Burg war, in den schwersten Kämpfen unseres Daseins und Volkes, wird uns treulich helfen und behüten. Er ist mit ganz andern, viel mächtigeren Feinden fertig geworden, als mit der lächerlichen Rotte, die der gesamte rote Heerbann mit seinen Lästerungen und seinen Giftpfeilen darstellt. Gott wird den roten Himmelsstürmern alle Zeit beweisen, daß sie freilich „geleimt" waren, als sie ihn leugneten und spotteten."

Dieser zelotische Erguß erinnert an Goethes Wort: „Ich hab es öfter sagen hören, ein Komödiant könnt einen Pfaffen lehren." So glaubte Hans Blum, die schon arg stumpf und schartig gewordene Waffe der Meineidslüge neu schärfen zu können. So schändete er das dem wahren Liberalismus, der bürgerlichen Demokratie und ganz besonders auch der Sozialdemokratie heilig gewordene Andenken an seinen eigenen Vater, der als Rebell wider die göttliche und staatliche Autorität den Märtyrertod für das von den Machthabern, ihren Bundesgenossen und Kostgängern

tyrannisierte deutsche Volk erlitt. Auch sein Vater gehörte zu den Kämpfern für Freiheit, Recht und Humanität, gegen die die Reaktion die Anschuldigung erhob, daß sie bestrebt seien, „alle sittlichen Grundlagen der Staats- und Gesellschaftsordnung, die Religion, das Eigentum, die Familie und die Ehe zu zerstören".

Diese Epistel zog dem entarteten Sohne eines großen Mannes die reichlich verdiente Verachtung nicht nur der Sozialdemokratie, sondern auch weiter bürgerlicher Kreise zu; sie konnte nicht aufgewogen werden durch die ihm von Geistesverwandten ausgesprochene Anerkennung als ordnungspolitischer „Gewährsmann".

6.

Der Hamburger Staatsanwalt Dr. Romen und der Kampf mit ihm. — Stellungnahme des „Hamburger Echo", bürgerlicher Blätter und der Hamburger Sozialdemokratie. — Prozesse wegen Romen-Beleidigung. — Romen als anonymer Meineids-Literat. — Große moralische Erfolge der Sozialdemokratie. — Romens Abgang und seine Beförderung in Preußen.

Die Fälle, daß Staatsanwälte und Richter in öffentlicher Gerichtssitzung sozialdemokratischen Zeugen Unglaubwürdigkeit und Bereitwilligkeit zum Meineid beimaßen, mehrten sich. In dem letzten der erwähnten Magdeburger Meineidsprozesse erklärte der Staatsanwalt:

„daß die Sozialdemokraten als Sozialdemokraten, als Dissidenten keine Vorstellung von der Heiligkeit des Eides haben, daß sie vor einem Meineid deshalb nicht zurückschrecken, weil sie im Eide Gott anrufen, sondern lediglich aus Furcht vor der darauf stehenden Strafe, daß sie es nicht für unehrenhaft halten, im Interesse ihrer Partei eventuell einen Meineid zu schwören."

*

Zu derselben Zeit war in Hamburg ein Staatsanwalt Dr. Romen, der sich in gleicher amtlicher Eigenschaft bereits in Frankfurt am Main in politischen Prozessen durch allerlei Niederträchtigkeiten ausgezeichnet hatte. Im November 1890 hatte sich vor der dortigen Strafkammer der verantwortliche Redakteur der sozialdemokratischen „Volksstimme", Gustav Hoch (später Reichstagsabgeordneter für den Wahlkreis Hanau-Gelnhausen-Orb) wegen Majestätsbeleidigung, begangen durch die Presse, zu verantworten. Der die Anklage vertretende Dr. Romen hielt eine Rede, die in den gröblichsten Beleidigungen des Angeklagten gipfelte. Er behauptete, der inkriminierte Artikel stehe, „was die geistige Bedeutung anbetrifft, auf der niedrigsten Stufe, was die Gemeinheit betrifft auf der ersten Stufe." (!!!) Der Artikel sei ein „Jammerstück"; der Verfasser habe ihn nur geschrieben, um seinem bisher unbekannten Namen Bedeutung zu verschaffen, um als Opfer seiner Ueberzeugung dastehen zu können. Der Angeklagte sei „ein ganz vaterloser Mensch, aus dem, was er schreibe,

tropfe Gift und Galle, er wolle den Eltern, deren Söhne die Ehre haben, des Königs Rock zu tragen, beibringen, daß beim Militär durch die Behandlung der Soldaten deren Ehre und Charakter gefährdet werde."

So fand sich dieser Staatsanwalt mit einem Artikel ab, der tatsächlich vorgekommene brutale Soldatenmißhandlungen und im Zusammenhange damit das militärische System kritisierte, wie es auch im Reichstage schon so oft nicht nur von sozialdemokratischer, sondern auch von seiten der Freisinnigen geschehen war. Er glaubte, die öffentliche Meinung hinwegtäuschen zu können über die vor aller Welt offenbare Tatsache, daß die zum Kadavergehorsam verpflichteten Zwangssoldaten im kaiserlichen Heer vielfach schlimme Ehrverletzung und tätliche Mißhandlung, brutale Vergewaltigung ihrer Menschenwürde zu erleiden hatten. Der Verteidiger, Dr. Holdheim, erklärte, es sei unzulässig, daß der Staatsanwalt Angriffe gegen die politische Gesinnung des Angeklagten und gegen die Tendenz des Blattes richte, Schimpfereien, wie sie der Staatsanwalt verübte, gehören nicht in den Gerichtssaal. Da fuhr der in seinem Autoritätsdünkel schwer verletzte Dr. Romen in wilder Erregung auf und rief: „es sei sein ureigenstes Recht, sofortige Rektifikation (Zurechtweisung) des Verteidigers durch den Gerichtsvorsitzenden zu verlangen. Die Staatsanwaltschaft stehe viel zu hoch, als daß sie jemals schimpfen könne."

Schließlich griff der autoritäre Frechdachs im Talar der „strafenden Gerechtigkeit" auch noch den Verteidiger, einen in ehrenhafter Ausübung seines Amtes ergrauten, hochangesehenen Mann, persönlich an mit der eine gewollte Beleidigung in sich schließenden Behauptung, es sei Dr. Holdheims „Spezialität, Sozialdemokraten vor Gericht zu verteidigen". Hoch verteidigte sich nach wirklich ureigenstem Recht, sowohl vor Gericht wie in seinem Blatte, gegen die ihn schwer beleidigenden, von tollster Ueberhebung und erbärmlicher politischer Gehässigkeit zeugenden Angriffe Romens. Aber das bekam ihm schlecht. Wie konnte er es wagen, sich aufzulehnen gegen die Schimpf- und Verleumdungsfreiheit eines preußischen Staatsanwalts? Wenige Tage darauf wurde er verhaftet, wegen „Beleidigung" Romens angeklagt und sodann zu einer Geldstrafe verurteilt.

Nicht nur Staatsanwälte, sondern auch Richter hatten in Ausübung ihres Amtes sich schon längst ein Schimpf- und Verleumdungsprivileg angemaßt, dem nicht beizukommen war. Sie durften, worauf ich schon hingewiesen habe, die Ehre der Angeklagten und ihrer Zeugen in gröblichster Weise verletzen, ohne zur Verantwortung vor ein Gericht gezogen werden zu können. Wohl aber geschah es sehr oft, daß Zeitungsredakteuren und Versammlungsrednern, die für die von Staatsanwälten und Richtern schwer verletzte Ehre ihrer Parteigenossen eintraten, angeklagt und fast regelmäßig zu wochen- und monatelanger Gefängnisstrafe verurteilt wurden. Auch in dem Hamburger „Fall Romen", zu dem ich jetzt übergehe, spielt diese zur Wahrung des „Ansehens der Justiz" geübte Praxis stark hinein.

*

Was dem Dr. Romen in Frankfurt am Main nicht gelungen war, sich als Sozialistentöter berühmt zu machen, das glaubte er in Hamburg, der alten Hochburg der Sozialdemokratie, in vollem Maße erreichen zu können. Als Mittel dazu ersah er sich die Meineidslüge, die ja schon manchem seiner Berufsgenossen zur „Berühmtheit" verholfen hatte.

Mit dieser Waffe unternahm er in der Schwurgerichtssitzung vom 12. Juli 1892 in einem völlig unpolitischen Prozeß, der mit der Sozialdemokratie nicht das geringste zu tun hatte, seine erste Attacke gegen sie. Er stellte die Zeugen vor die Frage, ob sie Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei seien, was einige bejahten. Nun hatte er, was er brauchte. In seinem Plädoyer holte er aus zu dem Schlage:

„die meisten der Zeugen seien Sozialdemokraten und halten sich infolge ihres Parteiprogramms und vieler in den sozialdemokratischen Schriften ausgesprochenen Grundsätze berechtigt, auf den geleisteten Eid Unwahres sagen zu dürfen, da von der Partei der Eid als null und nichtig erklärt werde."

In einem Leitartikel des „Hamburger Echo" (Nr. 164 vom 15. Juli 1892 nahm ich Stellung gegen diese Verleumdung. Auch die übrigen Parteiorgane sowie eine Anzahl liberaler und demokratischer Blätter übten scharfe Kritik. Der „Vorwärts" (Nr. 161 vom 16. Juli 1892) richtete an die Justizbehörde das Verlangen, auf Staatsanwälte, Richter und andere Leute einzuwirken, daß sie die Meineidslüge unterlassen. Andernfalls könne man es keinem Sozialdemokraten verdenken, wenn er unter Berufung auf jene Auffassung die Eidesleistung verweigere. Dieser Rat war unter dem Sozialistengesetz den Parteigenossen innerhalb der geheimen Organisationen schon oft erteilt worden.

Die von der großen Mehrheit der Hamburger Bevölkerung gehegte Erwartung, der Senat werde mit einem scharfen Veto gegen Romen einschreiten, ging nicht in Erfüllung.

Es kam aber noch besser. Sechzehn Tage später, am 28. Juli 1892, wiederholte Romen in einem Preßprozeß vor der Strafkammer seine infamen Angriffe auf die sozialdemokratische Staatsbürgerschaft. Der Redakteur der Werftarbeiterzeitung „Gerechtigkeit", Will, hatte sich wegen Beleidigung der Hamburger Kaiverwaltung zu verantworten. Romen richtete an den Hauptentlastungszeugen die Frage, ob er der Sozialdemokratie angehöre. Der Verteidiger, Dr. Türkheim, erhob Einspruch gegen diese Frage, weil sie, als nicht zur Sache gehörig, unzulässig sei. Romen jedoch beharrte auf ihr, weil er im Falle der Bejahung in Uebereinstimmung mit der von ihm an anderer Stelle (am 12. Juli vor dem Schwurgericht) entwickelten Anschauungen, die Glaubwürdigkeit des Zeugen streichen würde. Das Gericht lud Schmach auf sich dadurch, daß es nach längerer Beratung die Zulässigkeit der Frage beschloß, also der Anschauung des Staatsanwalts beitrat, worauf der Zeuge die Beantwortung verweigerte. Romen beantragte gegen ihn die Anwendung des Zeugniszwanges und bei fortgesetzter Weigerung Geld- eventuell Haftstrafe. Der Verteidiger bemerkte zu dieser Erpressungspraxis, daß

es jetzt Mode zu werden scheine, die Frage nach der Parteizugehörigkeit der Zeugen in den Gerichtssaal zu tragen. Im Tone hoher sittlicher Entrüstung antwortete der Lügner Romen: es sei ihm nur daran gelegen, „der Wahrheit zu ihrem Recht zu verhelfen", er könne „hinreichend Material dafür beibringen, daß die ganze sozialdemokratische Parteipresse vom „Vorwärts" abwärts den Meineid nicht nur billige, sondern sogar verherrliche". Auch beschimpfte er, ähnlich wie er in Frankfurt am Main getan hatte, die sozialdemokratischen Redakteure mit der Behauptung, sie hätten „nur geringe Wahrheitsliebe".

Dadurch, daß auf Romens Betreiben das Gericht den Hauptentlastungszeugen, einen ehrenhaften Mann, als unglaubwürdig erachtete, fiel die „Beweiserhebung" so aus, daß der Angeklagte zu vier Monaten Gefängnis verurteilt wurde. So wurde mit Hilfe der Meineidslüge das Recht geschändet. Hatte Romen vorher das Bekenntnis zum Meineid in das Parteiprogramm hineingelogen, so bezichtigte er nunmehr die gesamte sozialdemokratische Presse der Billigung und Verherrlichung des Meineides.

Von dieser Verleumdung wurden in erster Linie die Redakteure des „Hamburger Echo" betroffen, die ihrer Pflicht genügten, die Partei auch gegen diese zweite Attacke Romens zu verteidigen. In dem Leitartikel der Nr. 179 vom 30. Juli wurde er vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung zitiert und der Senat scharf darauf hingewiesen, daß Romens Vorgehen die Ehre, die Interessen, das Recht und die Freiheit des zahlreichsten Teils der Hamburger Bevölkerung schwer verletze und so geeignet sei, unheilvolle Zustände auf dem Gebiete des Justizwesens, im öffentlichen und privaten Leben zu schaffen; es sei zu hoffen, daß Romen die längste Zeit Staatsanwalt gewesen und daß ihm kein öffentliches Amt wieder übertragen werde.

Starke Erbitterung hatte die Masse der werktätigen Bevölkerung Hamburgs ergriffen. Gegen die vielen Tausende, die auf den Straßen, in den Werkstätten, auf den Bauten, in den Wirtshäusern usw. das schärfste Urteil über Romen und die Justiz überhaupt fällten, war die Staatsanwaltschaft natürlich machtlos. Sie mußte sich vorläufig damit begnügen, am „Hamburger Echo" ein Exempel zu statuieren. In seiner Redaktion und Druckerei fanden binnen vier Tagen drei gründliche, mehrstündige polizeiliche Durchsuchungen nach dem Manuskript der Romen-Artikel statt. Die noch vorrätigen Nummern des Blattes und sogar die Belagsexemplare wurden mit Beschlag belegt. Die Antwort der Staatsanwaltschaft auf die Verteidigung war, daß sie ein Strafverfahren gegen den verantwortlichen Redakteur des Blattes, Emil Fischer, wegen Beleidigung einleitete.

Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Hamburgs berief zum 9. August sechs Vollversammlungen ein mit der Tagesordnung: „Die Sozialdemokratie und der Meineid". Sie gestalteten sich zu einer höchst eindrucksvollen Kundgebung. In Scharen strömte das werktätige

Volk nach den Versammlungssälen, den größten, die zu solchen Zwecken zu haben waren. Da standen die Massen dichtgedrängt, insgesamt mindestens dreißigtausend, und viele Tausende, nach mäßiger Schätzung etwa fünfzehntausend, sammelten sich vor den Lokalen an, in die sie keinen Eingang mehr finden konnten. Die Redner in diesen Versammlungen, die in würdigster Weise ohne die geringsten Störungen verliefen, waren: Wilhelm Metzger, Karl Frohme, Arthur Stadthagen, Wilhelm Pfannkuch, Robert Müller, Hermann Molkenbuhr und Otto Stolten. In sämtlichen Versammlungen fand folgende Resolution einstimmige Annahme:

„In Erwägung, daß Herr Staatsanwalt Dr. Romen in amtlicher Eigenschaft in öffentlicher Gerichtsverhandlung wiederholt Sozialdemokraten wegen ihrer Parteizugehörigkeit als des Meineides fähig und darum unglaubwürdig erklärt hat, in fernerer Erwägung, daß diese Behauptungen eine schwere Beleidigung der Sozialdemokraten und somit des überwiegendsten Teiles der Hamburger Bevölkerung enthalten, spricht die heute, am 9. August, tagende öffentliche Versammlung ihre Entrüstung über das Vorgehen dieses Beamten aus und erwartet bestimmt, daß ein Hoher Senat sofort die geeigneten Schritte tun wird, den sozialdemokratisch gesinnten Teil der Bevölkerung Hamburgs in Zukunft vor der Wiederholung solcher unbegründeten beleidigenden Anschuldigungen zu schützen, und daß dem beleidigten Ehrgefühl der Mehrheit der Hamburger Bevölkerung Genugtuung gegeben wird.

Das Bureau wird beauftragt, diesen Meinungsausdruck der Versammlung in geeigneter Weise dem Senat zur Kenntnis zu bringen."

Das deutsch-freisinnige „Hamburger Fremdenblatt" schloß sich der sozialdemokratischen Opposition mit bemerkenswerter Entschiedenheit an (Nr. 186 vom 10. August 1892). Es schrieb unter anderm:

„Die Erregung der Sozialdemokratie wegen der Inquisition eines Zeugen vor einem Hamburger Gericht über seine politische Parteiüberzeugung und wegen der Bezweiflung der Eidesgewissenhaftigkeit der Angehörigen der Sozialdemokratie durch den Staatsanwalt ist eine vollkommen berechtigte, und auch die Bürger anderer politischer Gesinnung haben alle Ursache, auf das ernsteste Einspruch zu erheben gegen ein staatsanwaltliches und gerichtliches Verfahren, wie dasjenige ist, das den Gegenstand der Protestresolutionen der gestern hierorts abgehaltenen Versammlungen bildet. Wenn die Grundsätze, nach denen der Hamburger Staatsanwalt verfuhr und urteilte und die von dem Gerichtshof insoweit angenommen wurden, als er die Fragestellung nach der Parteizugehörigkeit aufnahm, allgemeine Anwendung finden, dann ist die im modernen Staatswesen grundlegende Glaubens- und Meinungsfreiheit praktisch in Frage gestellt und Millionen von Staatsbürgern sind mit der moralischen Verfemung durch die Behörden bedroht... Was heißt es denn, wenn vor der Barre des Gerichts von den Vertretern der Staatsanwaltschaft erklärt wird, ein Zeuge sei, weil er sich zu den Lehren der Sozialdemokratie bekenne, unfähig, ein glaubhaftes Zeugnis abzulegen? Es haben bei den letzten Wahlen fast eineinhalb Millionen deutscher Reichsbürger sozialdemokratisch votiert, und die logische Folge davon nach den Anschauungen des Staatsanwalts Dr. Romen müßte sein, daß diese eineinhalb Millionen Deutsche der gerichtlichen Zeugnisfähigkeit beraubt würden."

Das „Fremdenblatt" erklärte schließlich: es sei ernsthaft zu bedauern, daß das Gericht nicht gegen die Fragestellung des Staatsanwalts einschritt,

„zumal diese auch durch die Formalien unseres Strafprozesses und die Grundsätze unseres Strafrechtes in keiner Weise gerechtfertigt erscheint. Jedenfalls verlangt die Klarstellung der Befugnisse von Gerichten und Staatsanwaltschaft ein Urteil des Reichsgerichts beziehungsweise einer höheren Instanz, dessen Herbeiführung den durch den vorliegenden Fall Betroffenen im allgemeinen Interesse dringend anzuempfehlen sei."

Einige Tage zuvor hatte bereits Eugen Richter in seiner „Freisinnigen Zeitung" (Nr. 183 vom 7. August 1892) geschrieben:

„Eine Partei ist kein dem Gesetz bekannter Begriff... Andere Gründe als die im Gesetz bestimmten, jemandem die Fähigkeit, ein glaubwürdiger Zeuge zu sein, abzusprechen, gibt es nicht. Nimmermehr darf so weit gegangen werden, daß allgemeine Kategorien aufgestellt werden, denen die Glaubwürdigkeit von vornherein und ohne daß eine konkrete Prüfung des einzelnen Falles erfolgt, abgesprochen werden kann... Die Behauptung, daß die Sozialdemokraten prinzipiell die Unwahrheit sagen und sich ohne Bedenken zu falschen Eiden entschließen, widerspricht der Wahrheit, und eine solche Behauptung aufzustellen ist, eine Unbilligkeit und zugleich eine große Torheit."

Auch der freisinnige Reichstagsabgeordnete Dr. Barth verurteilte in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Nation" (Nr. 45 vom 6. August 1892) das Vorgehen Romens als eine überaus schwere Beleidigung und bemerkte dazu:

„Das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie ist nicht beseitigt worden, damit Staatsanwälte ein neues Ausnahmegesetz gegen sozialdemokratische Zeugen aus eigener Machtvollkommenheit statuieren."

Das Hauptorgan der Zentrumspartei, die „Kölnische Volkszeitung" (Nr. 222 vom 12. August 1892), erklärte: es bestehe der starke Verdacht, „daß auch schon gegen die Sozialdemokraten Meineide geschworen worden sind". Das Blatt hatte dabei ohne Zweifel die polizeilichen Belastungszeugen im Auge. Es warf Romen unbesonnenes Verhalten vor und fügte hinzu:

„Schon der bedenklichen Folgen wegen sollten alle Parteien Protest gegen die staatsanwaltschaftliche Theorie erheben. Vielleicht würde nächstens einmal ein Staatsanwalt unter Berufung auf irgendeine Moraltheorie irgendeines Jesuiten behaupten, den Katholiken sei in gewissen Fällen der Meineid gestattet."

Diese scharfe Abfertigung durch ein leitendes Zentrumsblatt wird dem Staatsanwalt Romen sehr peinlich gewesen sein, denn er gehörte, wie später die sozialdemokratische „Rheinische Zeitung" feststellte, der Zentrumspartei an; der Herr Dr. jur. Antonius Maria Romen war in der Liste der ständigen Mitglieder des Katholikentages verzeichnet. Zu den Ausführungen des Zentrumsblattes sei bemerkt, daß sie die Erinnerung daran auffrischte, daß es in den siebziger und achtziger Jahren, in der Zeit des „Kulturkampfes", öfter vorgekommen war, daß der damals auch ausnahmegesetzlich behandelte Klerikalismus beziehungsweise die Zentrumspartei angegriffen wurde mit dem Hinweis auf gewisse, „die Heiligkeit des Eides zerstörende" Lehren einzelner Jesuiten.

*

Wegen „Beleidigung" des Lügners und Verleumders Romen wurde nicht nur der verantwortliche Redakteur des „Hamburger Echo", Emil Fischer, sondern auch der Reichstagsabgeordnete Arthur Stadthagen, der, wie erwähnt, in einer der Protestversammlungen gesprochen hatte, angeklagt. Die Verhandlung dieses Prozesses fand erst am 19. Juli 1893 vor der Strafkammer des Landgerichts statt. In der Anklageschrift war die niederträchtige Behauptung aufgestellt: das „Hamburger Echo" habe aus „bloßer Schmähsucht" hervorgegangene Beschimpfungen gegen Romen gerichtet; die im „Hamburger Echo" und in Versammlungen angegriffenen Aeußerungen seien ihm fälschlich unterschoben. Romen trat natürlich als Zeuge auf. Die Rolle, die er da spielte, war eine überaus klägliche; schroffstens der Wahrheit zuwider bestritt er frech, vom Parteiprogramm der Sozialdemokratie gesprochen zu haben; seine Behauptung sei dahin gegangen,

im „Glaubensbekenntnis" der Sozialdemokratie sei die Heiligkeit der Eidesleistung längst gestrichen. Werde doch in Wort und Schrift der Satz verteidigt, daß es anerkennenswert sei, um einen Genossen vor Strafe zu schützen, einen Meineid zu leisten; diese Behauptung halte er aufrecht.

Der Entlastungszeuge, Rechtsanwalt Dr. Berthold, der in einem der Prozesse als Verteidiger fungierte und sich die Aeußerungen Romens genau gemerkt hatte, hingegen sagte aus: Romen habe vom Parteiprogramm und von einem Glaubensbekenntnis der Sozialdemokratie gesprochen und erklärt, daß dieselben keine Vorstellung von der Heiligkeit des Eides haben, und zum Publikum gewandt, habe er gesagt: er wolle es den Sozialdemokraten zeigen, was der Eid bedeute.

Dem Beispiel seines Kollegen Romen folgend, erging sich auch der die Anklage vertretende Oberstaatsanwalt Dr. Keßler in Beschimpfung der Sozialdemokratischen Partei und ihrer Presse. Er erdreistete sich, die Sozialdemokratie zu beschuldigen:

sie übe einen Terrorismus, der sich gegen das Recht der freien Meinungsäußerung richte; jedem, der eine der Sozialdemokratie nachteilige Meinung laut werden lasse, antworte die Partei „mit einer persönlichen Beleidigung, um andern die Lust zu verleiden, in gleicher Weise vorzugehen". Gegen diese „Verrohung in der Presse und in Versammlungen" müsse energisch eingeschritten werden; namentlich hohe Beamte, Staatsanwälte, Richter usw. hätten „Anspruch auf energischen Schutz gegen derartigen Terrorismus".

So übte der Hamburger Oberstaatsanwalt Keßler als Verteidiger seines Kollegen Romen tatsächlich dieselbe terroristische Justizpraxis, die diesem berechtigtermaßen zum Vorwurf gemacht worden war. In derselben Weise wie Romen machte auch er sich, wie wir noch näher sehen werden, der Delikte der vorsätzlichen Beugung des Rechts sowie der Beleidigung und Verleumdung nicht nur des Angeklagten Fischer, sondern auch seiner Berufsgenossen vom „Hamburger Echo" schuldig. Es ist ebenso dumm wie ehrlos, wenn ein Staatsanwalt oder Richter, um die öffentliche Meinung über den bösartigen Charakter der von ihm betriebenen terroristischen Klassen- und Parteijustiz hinwegzutäuschen, in

politischen Prozessen gegen Sozialdemokraten diese des Terrorismus beschuldigt. Der von mir geschilderte Justizterrorismus ist einer der allerschlimmsten Art, denn er bezweckt, ehrenhafte Menschen ihrer politischen und religiösen Gesinnung, ihrer wahrhaft kulturellen und humanen Bestrebungen wegen zu beschimpfen und zu verleumden, sie verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Weiter: Am Schluß seiner Anklagerede schleuderte der Oberstaatsanwalt gegen den angeklagten verantwortlichen Redakteur Emil Fischer die ausgesucht niederträchtige Beleidigung: er sei „Sitzredakteur". Mit diesem Worte pflegt man gewöhnlich eine Person zu bezeichnen, die an den redaktionellen Geschäften nicht beteiligt ist, keinen Einfluß auf die Haltung einer Zeitung, dieselbe nicht mitzubestimmen hat — eine zwecks Verbüßung etwaiger Strafen vorgeschobene Person. Gegen die Anwendung dieser Bezeichnung auf Emil Fischer durch den Oberstaatsanwalt erhoben die zur Zeit anwesenden Redakteure des „Hamburger Echo" Fischer, Frohme, Heine, Molkenbuhr und Stolten, in ihrem Blatte (Nr. 143 vom 21. Juni) einen entschiedenen Protest unter folgender Begründung:

„Wir erklären und sind bereit, durch Dutzende von Personen den überzeugendsten Beweis dafür zu erbringen, daß in unserer Redaktion es solch eine vorgeschobene Person, einen sogenannten „Sitzredakteur", niemals gegeben hat, nicht gibt und, solange wir die Ehre haben, dem Blatt unsere Kräfte zu widmen, niemals geben wird". Als verantwortlicher Redakteur zeichnet unser Blatt regelmäßig ein wirkliches Mitglied der Redaktion, ein Mann, der unausgesetzt auf unserm Redaktionsbureau tätig ist, regelmäßig seinen Teil zum Inhalt des Blattes leistet, über alle von den sonstigen Mitgliedern der Redaktion beziehungsweise von Mitarbeitern eingelieferten Arbeiten nach eigenem freien Ermessen befindet und solche Arbeiten, für die er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen zu können glaubt, ohne Rücksicht auf die Person des Verfassers zurückweist.

Die wirkliche Redaktion liegt bei unserm Blatte immer in den Händen desjenigen, der als verantwortlicher Redakteur zeichnet.

Wir fordern den Oberstaatsanwalt auf, seine Behauptungen unter Beweis zu stellen... Wir wissen, daß die Staatsanwaltschaft diesen Beweis nicht wird erbringen können.

Um so entschiedener ist die Behauptung des Oberstaatsanwalts als eine nicht nur unsern Kollegen Fischer, sondern alle Mitglieder unserer Redaktion schwer beleidigende, jeder Begründung entbehrende zurückzuweisen.

Wenn Staatsanwälte in öffentlicher Gerichtssitzung politische Gegner in der öffentlichen Meinung herabsetzen, so müssen wir uns selbst helfen, uns verteidigen, selbst auf die Gefahr hin, vom Beleidiger der „Beleidigung" geziehen zu werden."

In der nächsten Nummer des „Hamburger Echo" gab auch der für den Verlag verantwortliche Geschäftsführer R. Bérard folgende Erklärung „in eigener Sache" ab:

„Wenn die Behauptung des Herrn Oberstaatsanwalts richtig ist, dann erwarten wir eine Anklage auf Grund § 18, 3 des Preßgesetzes. Wird die Anklage nicht erhoben, so ist damit erwiesen, daß die gedachte Behauptung eine ganz grundlose war, wie unsere Redaktion bereits in der gestrigen Nummer des „Echo" dargetan hat."

Der angezogene Gesetzparagraph bedrohte mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ, oder mit Haft, oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten den Verleger einer periodischen Druckschrift, wenn er es wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

Oberstaatsanwalt Keßler aber unternahm — was ja allerdings vorauszusehen war — nicht den geringsten Versuch, die geforderten Beweise zu erbringen; der öffentlich gegen ihn erhobene Vorwurf schwerer Ehrverletzung blieb an ihm haften.

*

Der Oberstaatsanwalt beantragte gegen Fischer acht Monate Gefängnis und sofortige Verhaftung, und zwar unter dem erbärmlichen Vorwande des Fluchtverdachtes, gegen Stadthagen vier Monate Gefängnis. Das fünf Tage nach der Verhandlung, am 24. Juni, verkündete Urteil lautete auf fünf Monate Gefängnis für jeden der beiden Angeklagten.

Gleich darauf wurde auch der verantwortliche Redakteur der sozialdemokratischen „Halberstädter Sonntagszeitung" wegen Romen-Beleidigung zu 500 ℳ Geldstrafe verurteilt.

Während der Prozeß gegen Fischer und Stadthagen schwebte, wurde dem Romen noch eine andere „Genugtuung" bereitet; es fand sich wieder ein Richter, der mit der Meineidslüge gegen die Sozialdemokratie zu Felde zog, der Landgerichtsdirektor Schmidt in Breslau. In einem gegen das dortige Parteiorgan, die „Volkswacht", gerichteten Beleidigungsprozeß (6. September 1892) ermahnte er als Vorsitzender der Strafkammer demonstrativ die sozialdemokratischen Entlastungszeugen, die Wahrheit zu sagen und fügte hinzu: „daß seines Wissens die sozialdemokratische Parteileitung gepredigt habe, man dürfte zugunsten beschuldigter Parteigenossen auch falsch schwören, das sei keine Sünde".

Die Breslauer Sozialdemokraten folgten dem Beispiel der Hamburger. In einer von ihnen veranstalteten Massenversammlung wurde einstimmig eine Resolution beschlossen, die die Meineidslüge entschieden zurückwies und von der preußischen Justizverwaltung „die sofortige Entlassung des Landgerichtsdirektors Schmidt aus dem Staatsdienste verlangte und Stellung unter Anklage wegen gröblicher Verletzung des § 336 des Strafgesetzbuches forderte". (Ein Beamter oder Schiedsrichter, der sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.)

Auch der Parteivorstand genügte seiner Pflicht, sich mit diesem Landgerichtsdirektor auseinanderzusetzen. Er richtete unter dem 13. September 1892 an ihn ein Schreiben, in dem es hieß:

„Als Ehrenmann und Beamter werden Sie es selber begreifen, daß wir eine solche Beschuldigung nicht auf uns sitzen lassen können. Aber ehe wir nach irgendeiner Richtung weitere Schritte tun, glauben wir eine Rückäußerung Ihrerseits über die Anschuldigung erbitten zu müssen."

Die Antwort auf dieses Schreiben kam denn auch, datiert vom 24. September 1892. Unter Bezugnahme auf den Gerichtsbericht der „Breslauer Zeitung" (einen falschen Bericht) behauptete Landgerichtsdirektor Schmidt, nicht dem sozialdemokratischen Parteivorstand, sondern der Sozialdemokratischen Partei nachgesagt zu haben, daß sie den Meineid toleriere. Der Parteivorstand konnte natürlich auch zu dieser „Richtigstellung" des Wortlautes der Aeußerung Schmidts nicht schweigen. Er erklärte im „Vorwärts" (Nr. 252 1892):

„Ist nun auch die Behauptung, daß die Sozialdemokratische Partei neuerdings gepredigt habe, man könne zugunsten beschuldigter Parteigenossen falsch schwören, eine durch nichts zu beweisende, mit allen Tatsachen in schroffstem Widerspruch stehende Beschuldigung, so ist doch für die Parteileitung mit dem Briefe des Herrn Landgerichtsdirektors die Angelegenheit erledigt. Was nicht behauptet worden, braucht nicht widerlegt zu werden. Gleichwohl wollen wir nicht unterlassen zu erklären, daß in der Tat nur beispiellose Leichtfertigkeit und Nichtswürdigkeit die Behauptung aufstellen könnte, die sozialdemokratische Parteileitung habe ihren Anhängern empfohlen, in allen Fällen, bei denen das Interesse eines der Ihrigen vor Gericht in Frage komme, einen Meineid zu leisten, um den Angeklagten zu entlasten."

Das Nachspiel des Breslauer Falles und zugleich das „gute Beispiel" für die strafrechtliche Erledigung des Romen-Falles war, daß am 18. Dezember 1892 der Redakteur Thiel der „Breslauer Volkswacht" wegen „Beleidigung", des Beleidigers Landgerichtsdirektor Schmidt, zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

So pendelte der Meineidsschwindel im autoritären Mundwerk der Justizherren in immer neuer Variante hin und her. Erst sollte nach Romers Behauptung das Meineidsbekenntnis der Sozialdemokratie in ihrem Parteiprogramm begründet sein. Dann log er es in ihr „Glaubensbekenntnis" hinein. Der Breslauer Landgerichtsdirektor ließ die sozialdemokratische Parteileitung den Meineid predigen und als ihm der Parteivorstand diesen Schwindel um die Ohren schlug verdrehte er das Wort „Parteileitung" in „Partei". Man könnte über dieses plumpe Falschspiel, das die Diener der Gerechtigkeit trieben, um krampfhaft an verlogene „Beweise" sich halten zu können, mit lächelnder Verachtung sich hinwegsetzen, jene Herren als geisteskranke Individuen bemitleiden, wenn es nicht der Betätigung der in diesem Buche geschilderten Tendenz ordnungspolitischer Niedertracht aller staatlichen Autoritäten gedient hätte, die Sozialdemokratie zu vergewaltigen.

*

Staatsanwalt Romen aber hatte sich inzwischen außeramtlich schriftstellerisch, nach dem Beispiel des Hans Blum, bemüht, die Meineidslüge zur „Wahrheit" umzufälschen. Gegen Ende des Jahres 1892, gleich nach dem vorerwähnten Breslauer Fall, erschien im Verlage von Richard Wilhelm, Berlin, eine anonyme Schrift: „Meineid und Sozialdemokratie". Ein Beitrag zu einer brennenden Tagesfrage. Auf Grund authentischer Quellen." Es blieb kein Geheimnis, daß hier hinter dem

Schleier der Anonymität Romen sich verbarg. Weshalb unterließ er es, sich als Verfasser zu nennen? Nur aus dem Grunde, um seiner Gehässigkeit gegen die Sozialdemokratie desto mehr die Zügel schießen lassen zu können, und die falsche Meinung zu erwecken, daß er der erste Staatsanwalt gewesen, der sich das Verdienst erworben, die Sozialdemokratie als Meineidspartei öffentlich im Gerichtssaale enthüllt zu haben. Schon die Einleitung des Buches läßt auf diese Absicht mit Sicherheit schließen. Da ist zu lesen:

„Ein wilder Sturm sittlicher Entrüstung durchweht die sozialistische Welt; es tobt und wütet und rast schier in derselben. Was ist geschehen, so fragt man sich, daß die Roten so in Harnisch geraten sind? Ein Hamburger Staatsanwalt und ein Breslauer Richter haben es gewagt, den Sozialdemokraten eine Wahrheit (!!!) zu sagen, sie haben diesen eine kurze Vorlesung gehalten über Mangel an Wahrheitsliebe, das hat die Genossen in wilde Wut versetzt. Es war aber auch ein starkes Stück von jenen Herren, die Sozialdemokraten anzugreifen. Das Sozialistengesetz ist aufgehoben, und nun haben ein Staatsanwalt und ein Richter noch den Mut, dieser friedliebensten aller Parteien, dieser gerechtesten und wahrheitsliebenden einen Vorwurf zu machen — das ist auch wirklich unerhört. Das muß einen Sozialdemokraten auch aufs höchste entrüsten."

Romen leistete sich da ein höchst erbärmliches Fälscherkunststück. Ich habe dargelegt, daß schon in der sozialistengesetzlichen Zeit Staatsanwälte und Richter die Sozialdemokratie mit der Meineidslüge bekämpften. Damals konnte die polizeilich geknebelte und mundtot gemachte Partei gegen diese Schändlichkeit nicht mit Protestversammlungen vorgehen; die Polizei würde solche nie und nirgends gestattet haben; die Partei war zur Abwehr beschränkt auf ihr im Auslande erscheinendes und im Deutschen Reiche verbotenes offizielles Organ und auf ihre Abgeordneten im Reichstag. Hätte sie öffentlich in Versammlungen sich rühren können, die Entrüstung des arbeitenden Volkes würde sich schon damals elementar Luft gemacht haben. So konnte denn erst 1½ Jahre nach dem Erlöschen des Ausnahmegesetzes ein Hamburger Staatsanwalt öffentliche Entrüstungs- und Protestkundgebungen gegen die Sozialdemokratie provozieren und mit diesem Wagnis anonym sich brüsten. Als Anonymus brachte er auch noch einen andern Schwindel fertig. Schon seit 1890 hatten die sogenannten „Jungen" und „Unabhängigen", die „Berliner Opposition", die sich zusammensetzten aus hyperradikalen, anarchistelnden Elementen, eine Flut von Beschimpfungen und Verleumdungen nach der Methode des tollen Hans Most über die Sozialdemokratische Partei und ihre Führer ergossen, diesen Männern „Verrat an den revolutionären Prinzipien" usw. vorgeworfen. Das Organ dieser Opposition, das sich fälschlich „Sozialist" nannte, hatte in seiner Nummer 34 vom 24. August 1892 behauptet:

In der sozialistischen Presse tobe gegenwärtig, veranlaßt durch Romen, ein „hitziges moralisches Fieber", eine „Heuchelsucht"; die Verwahrung der Parteiführer gegen die Meineidsbehauptungen des Hamburger Staatsanwalts sei „nichts als eine elende, erbärmliche Komödie, damit die moralischen

Wickelkinder und Tugendlämmer sich nicht entsetzen". Und weiter: „Mit einem schier verblüffenden Aufwand moralischer Entrüstung stürzen die Söldlinge des „Hamburger Echo" über Dr. Romen her."

So, da hatte nun diese Justizgröße „aus authentischer Quelle" einen Beweis dafür, „daß die Entrüstungen unter den Sozialdemokraten selbst nicht überall für echt gehalten wird". Triumphierend verkündete er:

„Die sogenannten unabhängigen Sozialisten sind Zöglinge aus der Schule der Herren Liebknecht, Bebel und Genossen; sie wissen sicherlich am besten, wie ihre Lehrer über den Meineid denken."

Wie Hans Blum, so erhob auch Romen sich zu einer in die Meineidlüge eingewickelten Mahnung an die Arbeiter:

„Die Lüge ist, wie wir gesehen (!), ihr (der Sozialdemokraten) erlaubtes Kampfmittel, der Meineid eine gebräuchliche Waffe. Schlimmer steht es um den Arbeiter, wenn er sich den sozialdemokratischen Irrlehren in die Arme wirft! Einmal auf der schiefen Ebene, gefangen in den Netzen der sozialistischen Verführung, wird es ihm schwer, wenn nicht unmöglich sein, ein wahrhaftiger Mann zu bleiben. Er wird, wenn er einmal in einer Parteisache vor Gericht gefordert wird, dem Drängen der Genossen, den Angeklagten doch „herauszureißen, nicht widerstehen können. Verachtet, verfehmt ist er bei seinen Genossen, wenn er es wagt, durch wahrheitsgemäße Aussage einen solchen Genossen zu belasten. Da bleibt ihm als einziger Ausweg nur der Meineid und das Zuchthaus."

Wie verlief schließlich für Romen selbst der von ihm inszenierte Justizskandal? Nicht zu seinen Ungunsten. Die Hamburger Justizbehörde entsprach dem immer drängender werdenden berechtigten Verlangen der Bevölkerungsmehrheit, ihn zu entlassen, allerdings nicht, aber es blieb kein Geheimnis, daß der Senat ihm nahegelegt hatte, „freiwillig" seinen Abschied zu nehmen. Gleich nach Erledigung des vom Oberstaatsanwalt Keßler eingeleiteten Beleidigungsprozesses, kehrte der nunmehr zu der erstrebten Berühmtheit gelangte Romen mit den besten Aussichten auf gebührende Würdigung seiner Verdienste um die Bekämpfung der Sozialdemokratie dahin zurück, woher er gekommen, in den vorbildlichen preußischen Justizdienst. Er wurde als Staatsanwalt in Gnesen angestellt und von dort in gleicher Eigenschaft an das Landgericht I, Berlin, versetzt. Und nun „fiel er die Treppe hinauf". Im April 1900 wurde er zum Staatsanwaltschaftsrat befördert und im April desselben Jahres in die Justizabteilung des Kriegsministeriums berufen. Im Februar 1901 erfolgte seine Ernennung zum Geheimen Kriegsrat und Vortragenden Rat, und im August 1906 wurde er zum Wirklichen Geheimen Kriegsrat befördert. Wenige Tage vorher hatte Wilhelm II. ihm den Kronenorden 3. Klasse verliehen, den schon so viele strebsame Polizei- und Justizherren bekommen hatten.

Das Kriegsministerium besaß die Keckheit, dem mit verdienter Verachtung förmlich überschwemmten, allerhöchst dekorierten Schänder des Rechts einmal bei Beratung des Militäretats dem Reichstage als Vertreter des Militärjustizwesens vorzustellen. Man kann sich denken, daß die Sozialdemokraten, Freisinnigen und der größte Teil des Zentrums dieses

Wagnis des Ministeriums als eine Beleidigung empfanden, die auch in manch kräftigem Wort ihren Ausdruck fand.

So wurde im kaiserlichen Deutschland ein strebsamer Helfershelfer der Reaktionspolitik belohnt, der gleich vielen andern seiner Berufsgenossen von Rechts wegen verdient hätte, wegen gröblichsten Amtsmißbrauchs zu Gefängnis und Zuchthaus verurteilt zu werden.

Noch vor seiner Rückkehr in das preußische Justizwesen versetzte ihm ein Standesgenosse, der Braunschweiger Amtgerichtsrat Kulemann, einen wuchtigen Hieb. Auch dieser Herr hatte unter dem Druck durch Suggestion erzeugten Irrtums stehend, in seiner Eigenschaft als nationalliberaler Abgeordneter im Reichstage (9. November 1889 und 25. Januar 1890) erklärt: er könne unter Beweis stellen, daß die Sozialdemokratie den Meineid billige und empfehle. Auch auf ihn hatte Romen in seiner anonymen Schrift sich ausführlich berufen und ihn gefeiert als den Mann, der „der Wahrheit zum Siege zu verhelfen wußte", der „in geradezu vernichtender Weise auf die Sozialdemokraten loshieb". Nun, dieser Richter hatte, als der Romen-Skandal in vollem Gange war und die gerichtliche Entscheidung noch bevorstand, den sittlichen Mut, zu bekennen, daß er zur Erkenntnis der Unwahrheit der Meineidsbeschuldigung gekommen war. Am 10. Januar 1893 hielt er im Evangelisch-sozialen Arbeiterverein in Hamburg einen Vortrag über das Thema: „Die Sozialdemokratie und der Eid." Er erklärte da, es sei ein großer moralischer Erfolg der Sozialdemokratie, daß sie die gegen sie erhobenen Beschuldigungen des Staatsanwalts Romen und anderer Gerichtspersonen so energisch zurückgewiesen habe. So machte Herr Kulemann seine irrtümliche Auffassung von 1889 und 1890 wieder gut.

Der Sozialdemokratie war es tatsächlich gelungen, allem Ansturm des Vorurteils und des Irrtums und mehr noch dem der Lüge und Verleumdung zum Trotz, die öffentliche Meinung aufzuklären über den Meineidsbeschuldigungs-Schwindel sowie über das innerste Wesen der kulturschänderischen Meineidsjustiz.

7.

Ein wahrheitsliebender deutscher Professor. — Der Reichslügenverband. — Uebertragung der ordnungspolitischen Lügen auf die bürgerliche Rechtspflege.

Dem moralischen Erfolg der Sozialdemokratie wirkte die Meineidslügenpropaganda mit erneutem Eifer entgegen. So unter anderm in einer im April 1893 im Verlag Wilhelms, Berlin, erschienenen Schrift: „Die Sozialdemokratie und der Meineid." Dieses Machwerk unterzog Dr. Karl Diehl, Professor der Nationalökonomie in Halle, einer scharfen Kritik. Nach einem Bericht des „Vorwärts" (Nr. 90 vom 18. April 1893) erklärte er unter anderm:

„Hätte der Verfasser die offiziellen Parteiprogramme, die grundlegenden Schriften von Führern der Sozialdemokratie oder der wissenschaftlichen Begründer des Sozialismus zu Rate gezogen, so wäre er gerade zum entgegengesetzten Resultat gekommen, nämlich, daß der Meineid nirgends offiziell angepriesen wird. Möge auch in einzelnen Fällen ein Genosse geglaubt haben, im Interesse der Partei einen Meineid leisten zu dürfen, so berechtigte dies aber noch lange nicht dazu, gegen eine ganze Partei eine so schwere Beschuldigung zu erheben, und auch Staatsanwälte und Richter sollten mit solchen Aeußerungen vorsichtiger sein."

Vor allem ließ dann der im Januar 1894 von einer kapitalkräftigen Scharfmacherclique, die sich aus Junkern, Großindustriellen, Zünftlern, Generalen und sonstigen hohen Militärs z. D. und a. D. zusammensetzte gegründete „Reichsverband gegen die Sozialdemokratie" es sich angelegen sein, die Meineidslüge systematisch weiter auszuspinnen und zu verbreiten. Seine geistigen Waffen waren überhaupt nur alle die althergebrachten und neu erfundenen Lügen und Verleumdungen. Er gliederte sich, wenn auch nicht offiziell, so doch tatsächlich, der Berliner politischen Polizei als dienstbares Werkzeug an. Seiner Propaganda dienten außer einer Korrespondenz, die über tausend Zeitungen mit Artikeln und Notizen versorgte, Hunderttausende und Millionen von Flugblättern sowie zahlreiche Agitatoren, jämmerliche Söldlinge, die in Versammlungen die „Volksaufklärung" betrieben.

*

In dieser Zeit ereignete es sich auch, daß die „Lüge von der Unsittlichkeit der religionslosen Sozialdemokratie" sogar auf das Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege hinübergriff und auch da zur Bemäntelung bösartigster Vergewaltigung der in der Verfassung jedem Staatsbürger zugesicherten Freiheit des religiösen und politischen Bekenntnisses benutzt wurde.

Im Jahre 1894 vollbrachten preußische Justizbehörden die rechtsschänderische Leistung, einem ehrenhaften Staatsbürger in Rücksicht auf seine sozialdemokratische und antikonfessionelle Ueberzeugung, das Recht abzusprechen, seinen Sohn zu erziehen! In einer Ortschaft des Amtsgerichtsbezirks Langenselbold im Kreise Hanau gehörte der 16jährige Sohn eines Arbeiters W. dem dortigen Arbeiterturnverein an. Eines Tages wurde der Vater auf das Amtsgericht geladen und aufgefordert, den Austritt seines Sohnes aus dem Verein zu veranlassen, der durch das Hissen einer roten Fahne sich als Anhänger einer revolutionären Gesellschaft bekannt und dessen Vorsitzender vor einiger Zeit „die Einrichtungen der evangelischen Kirche auf das schwerste verhöhnt" habe. Als der Vater es ablehnte, dieser empörenden Aufforderung zu entsprechen, erklärte man ihm:

„Das Vormundschaftsgericht könne nicht dulden, daß minderjährige Personen einer Gesellschaft angehören, die sich öffentlich zur Revolution bekenne und gerichtsbekanntermaßen jeder religiösen Anschauung und der herrschenden Sitte widerspreche."

Auf die Beschwerde des Vaters W. hin fällte das Amtsgericht eine Entscheidung, gez. Spindler, in der ihm vorgeworfen wurde:

„Er treibe Mißbrauch des Erziehungsrechts durch Nichtausübung desselben, durch ‚Vernachlässigung der Erziehungspflicht'; er wisse, daß in dem Verein ‚Elemente überwiegen, die vaterlands- und religionslos sind'; er wisse also, ‚daß ein urteilsloser jugendlicher Sohn in dieser Umgebung zu einem vaterlandslosen, religionsfeindlichen und sittenlosen Menschen' heranwachsen müsse; das Vormundschaftsgericht aber habe die Pflicht, die Person des Kindes durch Einschreiten gegen geistige und sittliche Verwahrlosung zu schützen. Nach Lage der Dinge erscheine die Entziehung des Erziehungsrechts als die einzige zum Ziel führende Maßregel."

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde vom Landgericht zu Hanau in einer Sitzung, an der teilnahm Landgerichtsdirektor Boysen, Landgerichtsrat Dr. Brand und Landrichter Kehr zurückgewiesen. Die Begründung dieses Urteils ist auch ein „Kultur"-Dokument aus der Zeit der Rechtspflege im kaiserlichen Deutschland, weshalb sie hier wörtlich Platz finden möge:

„Der Vater, der den Eintritt seines minderjährigen Sohnes in einen politischen Verein, soweit dieser Eintritt überhaupt gesetzlich zulässig, gestattet oder duldet, verletzt damit allein seine Erziehungspflicht noch nicht. Verfolgt aber ein Verein ausgesprochenermaßen Tendenzen, die gegen Recht, Sitten, Religion oder verwandte Güter gröblich verstoßen, dann ist es die in der Erziehungspflicht begründete Pflicht des Vaters, den Sohn von diesem Verein fern zu halten. Denn bei der Erfahrungs- und Urteilslosigkeit und der dadurch bedingten leichten Bestimmbarkeit des Jugendlichen, bestände die dringende Gefahr, daß jene Güter, die von jedem Gesitteten wert gehalten werden, unter dem Bann der Vereinstendenzen und dem persönlichen Einfluß, insbesondere der älteren Vereinsmitglieder den jungen Leuten verächtlich gemacht und dauernd entfremdet wird. Vorliegend ist nun durch die stattgehabten Ermittlungen festgestellt, daß der Turnverein zu Ravoltzhausen, dem der Sohn des Beschwerdeführers angehört, im letzten Jahre eine rote Fahne als Vereinsfahne angeschafft hat und daß diese bei einer Feier des Vereins am 15. April dieses Jahres auf dessen freien Turnplatz gehißt worden ist. Die rote Fahne ist die Versinnbildlichung der internationalen Revolutionsideen. Deren Anhänger sind, jedenfalls der großen Mehrzahl nach, Leute, denen Liebe zum Vaterland, Ehrfurcht vor Recht und Gesetz und Obrigkeit und selbst Religion und Gottesfurcht Gegenstände des Spottes und der Verachtung sind. Die Teilnahme an einem organisierten Verband, in dem, wie das Vereinswahrzeichen bekundet, solche Anschauungen zum mindesten ausgesprochene Billigung finden, kann der heranwachsenden Jugend nur zum Verderb gereichen. Es ist deshalb eine grobe und zur Anwendung aller gesetzlich zulässigen Gegenmaßregeln nötigende Pflichtvergessenheit, der für ihre Erziehung Verantwortlichen, wenn sie, wie dies der Beschwerdeführer in seiner brieflichen Erklärung getan hat, trotz erfolgter Erinnerung an diese Pflicht, sich weigert, die ihrer Erziehung Unterstellten aus einem solchen Verein herauszunehmen. Das Amtsgericht hat hiernach mit Recht dem Beschwerdeführer das väterliche Erziehungsrecht entzogen, und es wird diese Maßregel so lange aufrecht zu erhalten sein, bis er andern Sinnes geworden sei und genügende Garantien für fernere Wahrung seiner Erziehungspflichten gegeben haben wird."

Kein rechtskundiger, vernünftiger und gerecht urteilender Mensch wird bestreiten, daß auch dieses Urteil eine nach § 336 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafende Vergewaltigung des Rechts

war. Aber klage einer beim Satan gegen den Teufel! Nach den gesetzlichen Bestimmungen konnte einem Vater das Erziehungsrecht nur dann entzogen werden, wenn er durch lasterhafte oder verbrecherische Handlung seinen Kindern beständig schlechtes Beispiel gab. Diesen dem Gesetz zugrunde liegenden allgemein anerkannten Sittlichkeitsbegriff fälschten die Hanauer Richter um, als anwendbar auf die rechtlich zulässige und unangreifbare politische und religiöse Gesinnung eines ehrenhaften Vaters. Sie maßten sich an, Gesinnungsinquisition wie Glaubens- und Ketzergerichte der Kirche in früherer Zeit zu betreiben; der Unterschied dabei war nur der, daß jener Inquisition kein verbietendes Gesetz entgegenstand.

9. Kapitel.

Das Essener Meineidsverbrechen.

1.

Die ordnungspolitische Giftatmosphäre, aus der es erwuchs.

Wenden wir uns nun zu dem schändlichsten der vielen Klassenjustiz-verbrechen, die im kaiserlichen Deutschland unter tendenziöser Anwendung der Meineidsparagraphen des Strafgesetzbuches an Sozialisten beziehungsweise freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern verübt worden sind, zu dem Essener Meineidsprozeß, der im Jahre 1895 sich abspielte.

Um Ursprung und Charakter dieses Verbrechens genau zu erkennen, muß man sich die damalige außerordentlich gespannte innerpolitische Situation vergegenwärtigen. Eine neue blindwütende Hetze gegen die Sozialdemokratie und die freigewerkschaftliche Arbeiterbewegung hatte eingesetzt, die der Absicht der Regierung diente, vom Reichstage Ersatz für das 1890 erloschene Sozialistengesetz zu erlangen. Die offizielle Reaktion unterstützte und dirigierte diese Hetze, um die bürgerlichen Parteien für die Ausführung ihres Planes zu gewinnen. Ihr kamen einige in Frankreich und Spanien verübte anarchistische Attentate sehr gelegen, insbesondere die am 24. Juni 1894 erfolgte Ermordung des Präsidenten der französischen Republik, Carnot. In gewohnter grundsätzlicher Gewissenlosigkeit hatte die Hetzpresse diese von wahnsinnigen Gegnern der Demokratie und des Sozialismus dazu ausgenutzt, der öffentlichen Meinung die Anschauung zu suggerieren, daß es nun doch die höchste Zeit sei, die Umsturzpartei durch ein neues Ausnahmegesetz einer noch schlimmeren Polizei- und Justizwillkür zu unterwerfen, als sie auf Grund des Schandgesetzes von 1878 geübt worden war.

Der Gottesgnadentum-Phantast und Prätendent einer unbeschränkten Selbstherrschaft, Wilhelm II, hatte sich an der Schürung des Hasses gegen die Sozialdemokraten demonstrativ beteiligt. Am 6. September 1894 hatte er im Schloß zu Königsberg das reaktionärste Element im Reiche, den ostpreußischen Adel, aufgefordert, gemeinsam mit dem gesamten Adel der deutschen Nation „im Kampfe für Religion, Sitte und Ordnung gegen die Partei des Umsturzes", ihm, dem „Träger des Reichsschwertes", zu folgen und zu vertrauen.

Das war ein deutlicher Hinweis auf die eventuelle Anwendung militärischer Gewalt gegen den inneren „Feind", um den demokratischen Sozialismus im Blute des Proletariats zu ersticken; war die Reaktion doch schon immer bestrebt, den Bürgerkrieg zu entfesseln. Der Appell an die „Edelsten der Nation" bewirkte, daß die Nationalliberalen auf ihrem

Frankfurter Delegiertentage sich und die bürgerlichen Kreise überhaupt dem Kaiser als die Kerntruppen im Kampfe gegen den Umsturz empfahlen. Sie waren dabei von der Hoffnung geleitet, daß Seine Majestät sie als vollkommen regierungsfähig anerkennen werde; sie wollten diesen Kampf geführt wissen auf Grund „eines klaren Programms der Regierung und einer zielbewußten, einheitlichen Haltung derselben".

Am 5. Dezember 1894 sodann hatte die Regierung im Reichstage die sogenannte Umsturzvorlage unterbreitet. Es wurden darin weitgehende Abänderungen des Strafgesetzbuches gefordert, die in erster Linie dem „Schutze der Religion" dienen sollten. Alles in allem wollte der Entwurf die Polizei und Justiz dazu ermächtigen, jede freie Kritik und Meinungsbetätigung auf religiösem und politischem, wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiete zu unterdrücken.

Die Regierung hatte fest damit gerechnet, daß sich die bürgerlichen Parteien zu einer „Phalanx" gegen den inneren Feind vereinigen würden. Aber sie wurde schwer enttäuscht. Ein wilder Kampf der bürgerlichen Parteien untereinander entbrannte in der Kommission zur Vorberatung des Entwurfs. Das Zentrum kehrte gleich wie die Konservativen sehr scharf die religiösen Fragen, den Glauben an Gott, die Lehren des Christentums, hervor und vertrat die Auffassung, daß das Umsturzgesetz auch gegen die „destruktiven, religionsfeindlichen Lehren der liberalen Wissenschaft und Schule" Anwendung finden müsse; denn der Liberalismus sei die „Urquelle alles Umsturzes", der „Vater des Sozialismus und Anarchismus". Dahingegen beschuldigten die Nationalliberalen das Zentrum, daß es nur von der Absicht geleitet sei, im Trüben zu fischen, seine politische Position zu stärken, maßgebende Regierungspartei zu werden. Schließlich gerieten auch die Freikonservativen noch in einen Gegensatz zum Zentrum. Und mit der Opposition der Sozialdemokratie beziehungsweise der organisierten Arbeiterschaft gegen den legislatorischen Wechselbalg verknüpften sich die wirklich liberal gesinnten Kreise der Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler.

Als nach 3½monatiger Kommissionsberatung die vielfach abgeänderte Vorlage im Mai 1895 wieder an das Plenum kam, war ihr Schicksal, in den Orkus zu versinken, so gut wie entschieden.

Nachdem in zweiter Lesung im Plenum nicht eine einzige der vorgeschlagenen Bestimmungen Annahme gefunden hatte und feststand, daß die dritte Lesung an diesem Resultat nichts ändern würde, gestand der Reichskanzler Fürst Hohenlohe die vollständige Niederlage der verbündeten Regierungen offen ein mit den Worten:

„Sie hätten sich vergebens der Hoffnung hingegeben, daß sie der Zustimmung wenigstens des Teiles der Bevölkerung sicher sein würden, der am lautesten nach Schutz und strengen Strafbestimmungen gerufen hatte."

Die Scharfmacherpresse geriet über diese von den reaktionären Parteien selbst herbeigeführte schwere Niederlage der Regierung in die höchste Erregung; sie forderte eine neue Umsturzvorlage in der Hoffnung, daß

über diese die bürgerlichen Parteien zur Verständigung gelangen würden und fruktifizierte den alten Schwindel, da die Sozialdemokratie sich selbst außerhalb des gemeinen Rechts stelle, müsse sie dementsprechend, auch wenn ein Ausnahmegesetz nicht zustande kommt, behandelt werden.

*

In diese Stimmung fiel der Essener Meineidsprozeß-Skandal, der bis zur Verhandlung vor dem Schwurgericht in den Augusttagen 1895 sich gleichzeitig mit den Reichstagsberatungen über die Umsturzvorlage entwickelte. Polizeiliche Gewissenlosigkeit und Niedertracht, blinder, politischer Haß staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Autorität gegen die Sozialdemokratie verübten in diesem Prozeß zur ewigen Schmach der preußisch-deutschen Justiz ein ungeheuerliches Verbrechen an sieben ehrenhaften Arbeitern, das alle gerecht denkenden Menschen bis in den Grund ihrer Seele empörte.

2.

Das Vorspiel.

Im Jahre 1894 war in München-Gladbach von Mitgliedern der Zentrumspartei der „Gewerkverein christlicher Bergarbeiter gegründet worden, der es sich zur Aufgabe machte, den vom Geiste des demokratischen Sozialismus geleiteten alten Bergarbeiterverband in gehässiger Weise zu bekämpfen. In seinen Versammlungen wurden die Führer dieses Verbandes gröblich beschimpft und verleumdet. Die Christlichen genossen den Vorteil, daß ihnen überall Versammlungslokale zur Verfügung standen, während den Mitgliedern des alten Verbandes diese Lokale von der Polizei abgetrieben wurden. Die Polizei stempelte ihre Versammlungen zu sozialdemokratischen beziehungsweise politischen und verhängte über die Wirte, die ihre Lokale zu solchen Versammlungen hergaben, die Schanksperre und sonstige niederträchtige Schikane. Auf diese Weise wurde es den Verbandsmitgliedern unmöglich gemacht, Versammlungen abzuhalten. Sie waren also in die Zwangslage versetzt, um den Beschimpfungen und Verleumdungen der Christlichen entgegentreten zu können, deren Versammlungen zu besuchen. Solch eine Versammlung fand am 3. Februar 1895 in Baukau bei Herne statt. Sie war als eine gegen Eintrittsgeld zu besuchende öffentliche Bergarbeiterversammlung mit freier Diskussion angekündigt. In ihr waren der erste Vorsitzende des alten Verbandes, Schröder, der Verbandskassierer Meyer und einige ihrer Freunde erschienen, um in der „freien" Diskussion das Wort zu nehmen. Gleich nach Eröffnung der Versammlung benutzte deren Leiter, August Brust, Vorsitzender der christlichen Organisation, den Umstand, daß eines der Mitglieder des alten Verbandes Bureauwahl verlangte, zu einem Gewaltstreich gegen Schröder und seine Freunde; er forderte sie auf, den Saal zu verlassen. Während sie, um nicht weiterer bösartiger Behandlung ausgesetzt zu sein, sich anschickten, dieser Aufforderung

Folge zu leisten, rief Brust dem die Versammlung überwachenden Gendarm Münter zu, ihn zu unterstützen. Damit beschwor Brust das furchtbare Geschick herauf, dem Schröder und sechs seiner Freunde als Meineidige zum Opfer fallen sollten. Münter — den wir kennenlernen werden als ein äußerst gewissenloses und brutales Subjekt — hatte volles Verständnis für diese Aufforderung. Er ging sofort eiligst auf Schröder zu, packte ihn an der Schulter und forderte ihn auf, das Lokal zu verlassen. Am Ausgang verlangte Schröder berechtigtermaßen sein Eintrittsgeld zurück. Da beging der Gendarm den Amtsmißbrauch, ihn widerrechtlich und gewaltsam zu einer Unterlassung zu nötigen, ihn an der Wiedererlangung seines Geldes zu hindern. Er trat wieder dicht an Schröder heran, und schrie: „Nun aber raus mit Dir!" und stieß ihn so heftig in den Rücken, daß er zu Boden stürzte. Bevor Schröder sich noch ganz erhoben hatte, wurde er durch einen neuen Stoß des Münter abermals zu Fall gebracht.

Ueber diese Vorgänge brachte das Organ des alten Verbandes, die „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung", einen wahrheitsgetreuen Bericht. Der hatte aber nicht zur Folge, daß die Staatsanwaltschaft gegen Münter einschritt, sondern, daß der verantwortliche Redakteur Margraff wegen „Beleidigung" Münters zur Verantwortung gezogen wurde. Das alte elende Spiel: einen schurkischem Polizeibeamten traten Staatsanwalt und Richter helfend zur Seite.

In der Verhandlung der Anklage gegen Margraff am 11. Juli 1895 sagte der Gendarm Münter unter seinem Diensteid aus, er habe Schröder nicht angefaßt und nicht gestoßen, er könne nur annehmen, daß Schröder aus Angst oder aus „Schreck" (!!!) gefallen sei, was sich aus seinem (Münters) energischem Auftreten erklären lasse! Die Zeugen Schröder, Meyer und Gräf bekundeten die volle Wahrheit des Berichts der „Deutschen Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung". Ihre Aussagen konnten unter ruhiger und objektiver Beurteilung keinen Zweifel darüber lassen, daß Münters Zeugnis ein falsches war, daß er Schröder tatsächlich dreimal im Nacken gepackt und hingeworfen hatte. Jeder der drei Zeugen demonstrierte dem Gericht einzeln und in Abwesenheit der andern den Vorgang, alle drei in genau derselben Weise.

Der Polizeikommissar Krockmeyer, mit dem Münter die Versammlung überwacht hatte, nahm auf seinen Diensteid die Aussage, „nicht gesehen zu haben", daß Münter gestoßen oder geschlagen habe. Durch wiederholtes Fragen in die Enge getrieben, änderte Münter sodann sein Zeugnis dahin, daß Schröder durch seine (Münters) „Körperbewegung" (!) zu Fall gebracht sei. Das Gericht bewies einen hohen Grad objektiver Befangenheit, indem es die Verhandlungen wegen der widersprechenden Aussagen vertagte. Man bedenke: Drei Zeugen, ehrenhafte Arbeiter, widersprechen in einer für jeden Unbefangenen durchaus glaubwürdigen Weise den Bekundungen des Gendarms Münter, und dessen Berufsgenosse, ein Polizeikommissar, erklärt, „nichts gesehen" zu

haben, was den Münter als unglaubwürdig erscheinen lassen könnte! Und trotzdem glaubte das Gericht, neue Zeugen vernehmen zu müssen. Diese Zeugen, die in der am 27. Juni 1895 fortgesetzten Verhandlung auftraten, gehörten sämtlich dem den Angeklagten feindlichen christlichen Gewerkverein an. Keiner von ihnen konnte positiv bekunden, daß Münter nicht gestoßen habe. Sie behaupteten, Schröder sei nicht gestoßen worden, wäre das geschehen, so hätten sie es sehen müssen. Vier weitere Zeugen bestätigten dagegen übereinstimmend die Aussagen von Schröder, Meyer und Gräff.

Gegen sieben Zeugen, die die Frage der Verfehlung des Münter positiv und klar und bestimmt bejahten, stand also nur eine, die Verfehlung leugnende Aussage, die des Gendarmen Münter, des Uebeltäters selbst. Und was geschah nun? Das Gericht schenkte den sieben Entlastungszeugen keinen Glauben; es sah den Wahrheitsbeweis als mißlungen an. Margraff wurde verurteilt. Nach Verkündigung des Urteils beantragte der Staatsanwalt die sofortige Verhaftung der Zeugen Schröder, Meyer und Gräff wegen — dringenden Verdachts des wissentlichen Meineids. Der Gerichtshof lehnte diesen Antrag zwar ab, der Staatsanwalt jedoch ordnete darauf die Verhaftung im Gerichtssaale an. Unter dem gleichen Verdacht wurden in den nächsten Tagen auch die Zeugen Wilking, Imburg, Beckmann und Thiel verhaftet. Das gehörte ja nun einmal zu der niederträchtigen Praxis derjenigen Staatsanwälte, die fanatisch und gewissenlos darauf ausgingen, sozialdemokratische Zeugen des Meineids anzuklagen, sie auf Grund der vorausgegangenen Verdächtigung in Untersuchungshaft brachten, um ihnen die Beibringung der Beweise ihrer Unschuld zu erschweren, während sie ungehindert das Netz ihrer „Schuldbeweise" um die der Freiheit Beraubten spinnen konnten. Die leider auch noch heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Verhängung der Untersuchungshaft, lassen der Willkür der Staatsanwälte und Richter einen sehr weiten Raum. Mit diesen Befugnissen hat die Klassenjustiz stets einen schändlichen Mißbrauch getrieben, vor allem, wenn es sich um politisch-kriminelle Verdächtigungen handelte. Noch heute trifft zu, was der italienische Rechtsgelehrte Beccaria im Jahre 1764 in einer Schrift über den Mißbrauch der Kriminaljustiz bekannte: „Im Untersuchungsarrest sitzt ein Bürger, nicht weil man weiß, daß er schuldig ist, sondern weil man es nicht weiß."

3.

Der Vollzug des Essener Justizverbrechens. Ein Staatsanwalt bezeichnet den Grundsatz: „Proletarier aller Länder vereinigt euch" als die Quelle des Meineids. Ein Pyrrhussieg der Klassenjustiz.

Die sieben Verhafteten hatten sich vom 14. bis 17. August 1895 vor dem Schwurgericht wegen Meineids zu verantworten. Sieben ehrenhafte,

auf den Meineid eines Gendarmen hin von der Staatsanwaltschaft unschuldig verdächtigte, inhaftierte und angeklagte Männer saßen in Essen auf der Armesünderbank vor einem Gericht, das das Wesen bösartigster Klassenjustiz in sich verkörperte. Der Staatsanwalt war, völlig beherrscht von der neu entfachten Umsturzbekämpfungsmanie, fanatisch bemüht, sich auch die Ehre zu erwerben, Sozialdemokraten, denen „der Eid nicht heilig" ist, zur Strecke zu bringen, einzig und allein gestützt auf das offenbar falsche Zeugnis des Gendarmen Münter. Dieser spielte vor dem Schwurgericht eine noch jämmerlichere Rolle wie im Juni vor der Strafkammer. Er sagte unter Eid abermals wissentlich Unwahrheiten aus. Und das verhielt sich so: Schröders Verteidiger, Dr. Niemeyer, war von seinen Mitverteidigern als Zeuge benannt. Nach dem Gesetz war es zulässig, daß in solchen Fällen Anwälte nach ihrer Vernehmung die Verteidigung weiterführen; es zuzulassen, stand im Ermessen des Gerichts. Wohl ausnahmslos hatten die Gerichte bis dahin die Weiterführung der Verteidigung zugelassen. Anders das Essener Schwurgericht. Es vernahm Dr. Niemeyer, aber er mußte die Verteidigung niederlegen. Jedoch erhielt er die Erlaubnis, den Gerichtssaal wie er wolle zu verlassen. Plötzlich teilte der Staatsanwalt mit, der Gendarm Münter habe ihm soeben die Anzeige erstattet, Dr. Niemeyer verlasse fortwährend den Saal und unterrichte die Zeugen der Verteidigung über die Vorgänge im Saal. Münter wurde vom Gerichtsvorsitzenden darüber vernommen. Er war vorher beeidet, sagte also unter Eid aus, als er erklärte, der Gerichtsdiener habe ihm den Inhalt seiner Anzeige mitgeteilt. Darauf verlangten die Verteidiger Vernehmung des Gerichtsdieners, der nun unter Eid erklärte, es sei ihm gar nicht eingefallen, Münter so etwas zu sagen.

In diesem Augenblick stand ein Meineid des Münter fest. Trotzdem blieb er für die Staatsanwaltschaft, die Richter und Geschworenen der ehrenfeste, durchaus glaubwürdige Zeuge. Münter änderte dann seine im Juni vor der Strafkammer gemachte Aussage dahin: Wenn er Schröder wirklich durch „Körperbewegungen" zu Fall gebracht habe, so sei das doch jedenfalls nicht mit der Hand, sondern „mit der Brust oder dem Bauche" geschehen. So schrecklich plump und dumm diese neue eidlich bekräftigte Lüge des Münter auch war, die Staatsanwaltschaft und die Richter ließen sie gelten! Zehn weitere zur Belastung der Angeklagten geladene Zeugen wiederholten ihre schon vor der Strafkammer gemachten Aussagen, daß sie es hätten „sehen müssen", wenn Münter den Schröder geschlagen oder gestoßen hätte, daß er es nicht getan, konnte keiner von ihnen behaupten. Im strikten Gegensatz zu all diesen, nicht den geringsten Beweis für die Schuld der Angeklagten bietenden Bekundungen, bestätigten 13 Zeugen die von den Angeklagten unter Eid gemachten Aussagen.

Das Resultat dieser Zeugenvernehmung entsprach also durchaus dem, was die Strafkammerverhandlungen ergeben hatten. Münter war der einzige Tatzeuge, er allein bekundete positiv, Schröder nicht gestoßen oder

geschlagen zu haben. Und gestützt auf diesen einen Zeugen, der, wie später festgestellt wurde, ein ausgemachter Schurke war, betrieb die Staatsanwaltschaft die Verurteilung, die Entehrung und jahrelange Einkerkerung einer ganzen Gruppe wackerer Männer, verhängte sie maßloses Unglück über deren Familien.

Der die Anklage vertretende Erste Staatsanwalt Dr. Petersen verdächtigte, wie ganz erklärlich, auch die 13 Entlastungszeugen des Meineids. Seine Ansprache an die Geschworenen war geradezu darauf berechnet, diese Repräsentanten der Anschauungen und Interessen der herrschenden Klassen in dieselbe wilde politische Leidenschaft hineinzuhetzen, die ihn selbst beherrschte. Und das unmittelbar, nachdem er einleitend behauptet hatte, der Prozeß sei „kein politischer". Hier ist das Wesentlichste aus dieser Leistung staatsanwaltschaftlicher Unbefangenheit, Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe:

„Meine Herren Geschworenen! Die Sache, die uns nun schon seit vier Tagen beschäftigt hat, ist in der Presse als eine hochpolitische bezeichnet worden. Ich bitte Sie, solches nicht anzunehmen; denn die Sache hat gar nichts Politisches an sich, es ist eine einfache Meineidssache, die Angeklagten sind keine politischen Märtyrer. Nichtsdestoweniger ist zuzugeben, daß aus Parteihaß und Parteileidenschaft Verbrechen begangen werden können. Vor allem, meine Herren, entsinnen Sie sich, daß Schröder Vorsitzender des Verbandes und Meyer Kassierer desselben ist... Wer die Verhältnisse in diesem Bezirk kennt, wer die genannte Zeitung in die Hand genommen hat, der wird gefunden haben und finden, daß in jenem Blatt diejenige Sozialdemokratie des hiesigen Reviers ihren Mund gefunden hat, die ihr Ziel darin findet, die zwischen Besitz und Nichtbesitz bestehende Kluft zu erweitern, sie zu einem unüberbrückbaren Abgrund zu gestalten, auf dessen einer Seite die Sozialdemokraten stehen, die mit Haß und Verachtung auf diejenigen blicken, die sich jenseits der Kluft befinden. Denken Sie an so manchen Streik. Dieser Haß und diese Verachtung erstrecken sich auch auf die Organe der Staatsverwaltung. Je mehr ein Beamter energisch vorgeht, je mehr ist er des Hasses dieses Schlages von Leuten sicher, so daß der Beamte es sich fast zu Ehre anrechnen kann, von den Sozialdemokraten gehaßt zu werden.

Diese Leute predigen: „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!" Aus diesem Grundsatze heraus sind die Meineide entstanden, die hier vor Ihnen erörtert worden sind."

Wenn Sie, meine Herren, sich das alles vergegenwärtigen, so können Sie sich erklären, daß eine ganze Reihe von Leuten kommen konnten, die sich in Widerspruch setzten mit den Aussagen einer Anzahl anderer Zeugen. Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß auch in dieser Verhandlung eine Reihe von Meineiden geleistet sind. Es ist das eine höchst betrübende Erscheinung; die Zahl derer, die anders ausgesagt haben als die Beamten und die andern Zeugen, ist größer, aber wir wollen die Zeugnisse nicht zählen, sondern wägen. Auf der einen Seite stehen die Zeugen, die Mitglieder des christlichen Bergarbeiterverbandes sind, und auf der andern Seite die Sozialdemokraten. Die dem christlichen Verbande angehörigen Leute nehmen es mit dem Eide genau, sie achten Religion und Vaterland hoch. Auf der andern Seite stehen dagegen die verhetzten Leute, denen täglich eingeredet wird: Religion ist Privatsache, die die Religion leidenschaftlich bekämpfen, die sich so weit versteigen, einen Genossen, der eine Strafe für eine Parteisache verbüßt hat, mit Christus zu vergleichen."

So stempelte der Erste Staatsanwalt Dr. Petersen selbst den Prozeß zu einem dem neuentfachten Wüten der Reaktion angepaßten hochpolitischen Tendenzprozeß, und zwar zu dem niederträchtigsten und für die deutsche Justiz schmachvollsten von all den vielen, die im Laufe der Jahrzehnte gegen Sozialisten geführt worden sind. Seine von Parteihaß und politischer Leidenschaft durchtränkte Rede war ein Appell an die gleiche Geistes- und Gemütsverfassung der bürgerlichen Geschworenen.

Sodann unternahm es sein Kollege, Staatsanwalt Mantell, die „Wahrheitsliebe und unbedingte Glaubwürdigkeit" des Münter festzustellen. Er führte aus:

„Die Glaubwürdigkeit des Münter ist gar nicht anzuzweifeln, mag er hier angefeindet werden, wie er will. Sein Zeugnis steht vollständig intakt da, trotz der 17 Zeugen, die gegen ihn aufgeboten waren. Die Tatsachen, die heute gegen ihn vorgebracht sind, sprechen doch nicht dafür, daß Münter ein seine Befugnisse überschreitender Mann ist. In Industriebezirken können die Polizeibeamten nicht mit Salonausdrücken auskommen. Fast jeder Bergmann hat hier einen Dolch oder Revolver bei sich. Wenn der Gendarm Münter selbst mal einen Puff oder Knuff austeilt, so kann man ihm das nicht zur Last legen. Hat er es einmal getan, so ist das die Folge davon, daß er seit Monaten geelendet und gepeinigt, in den Zeitungen verdächtigt wird."

Vergebens bemühte sich die Verteidigung, diesen ungeheuerlichen Anklagereden gegenüber die Geschworenen von der Unglaubwürdigkeit Münters und der Unschuld der Angeklagten zu überzeugen. Sie sprachen diese Proletarier, mit Ausnahme von Thiel, des wissentlichen Meineides schuldig. Das Urteil war ein drakonisches, es lautete für Schröder auf 2½ Jahre, für Meyer und Gräff auf je 3½ Jahre, für Imberg, Beckmann und Wilking auf je 3 Jahre Zuchthaus. Außerdem wurden diesen sechs die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren und die Fähigkeit, als Zeuge vereidigt zu werden, für immer aberkannt. Thiel erhielt wegen fahrlässigen Falscheides 6 Monate Gefängnis.

18½ Jahre Zuchthaus und 6 Monate Gefängnis, dazu für sechs der Angeklagten lebenslängliche Entehrung!

*

Ein Schrei des Entsetzens und der Entrüstung über diesen Akt infamster Klassenjustiz ging durch die deutschen Lande. Und auch in der Presse des Auslandes wurde er vielfach — in der Arbeiterpresse durchweg — als eine Schmach für die Rechtspflege des nach der Behauptung unserer Chauvinisten „an der Spitze der Zivilisation marschierenden" Deutschen Reiches gebrandmarkt. Die offiziöse Presse und die des Junkertums und der Großindustriellen ließ es freilich an Bekundungen boshafter Genugtuung und Freude nicht fehlen, sie schwindelte das Essener Justizverbrechen um in das „Walten strenger Gerechtigkeit", in „einen vernichtenden Schlag" gegen die Sozialdemokratie und die freigewerkschaftliche Arbeiterorganisation. Die Presse des Freisinns beziehungsweise der bürgerlichen Demokratie hingegen übte gleich wie die sozialistische scharfe

Kritik an der Anklage, an dem Vorgehen der Staatsanwaltschaft in den Verhandlungen, an dem Wahrspruch der Geschworenen und dem Urteil. Hervorragende Juristen nahmen teil an dieser Opposition, die einen wuchtigen praktischen Ausdruck auch dadurch erhielt, daß die Sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften Geldsammlungen zur Unterstützung der Familien der Verurteilten veranstalteten; auch aus bürgerlichen Kreisen flossen diesem Fonds erhebliche Beträge zu.

Die Märtyrer im Zuchthause aber wahrten das Prinzip der Gerechtigkeit, ihre Ehre und die Ehre der Arbeiterbewegung, indem sie es verschmähten, ein von bürgerlicher Seite des öftern angeregtes Gnadengesuch einzureichen! Sie alle haben ihre Strafe restlos verbüßt in dem Bewußtsein, daß sie den Massen der Arbeiterschaft und auch weiten Kreisen des Bürgertums nicht als geächtet galten, vielmehr der Achtung wert befunden wurden. Die Hoffnung auf sühnende Gerechtigkeit hat sie nicht betrogen. Es kam der Tag, allerdings erst nach vielen Jahren, nachdem sie die Strafe längst verbüßt hatten, an dem ein anderes Schwurgericht im Wiederaufnahmeverfahren sie freisprach.

4.

Sieg der Gerechtigkeit nach 16 Jahren. Der Kampf um die Wiederaufnahme des Verfahrens. Der Belastungszeuge Gendarm Münter als Schuft enthüllt. Freisprechung der unschuldig Verurteilten.

Der Verurteilung folgte von vornherein das Bemühen Schröders sowie seiner Schicksalsgenossen und seiner Freunde in der Freiheit, mit Unterstützung seines Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. Niemeyer, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen. Dr. Niemeyer hat sich mit seiner jahrelangen, ungemein mühevollen, geradezu aufopfernden Tätigkeit in dieser Sache ein gar nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst erworben. Ihm vor allem ist es zu danken, daß ein Tag des Triumphes der Gerechtigkeit kam.

Zunächst hatte der Essener Meineidsprozeß von 1895 eine Reihe Prozesse gegen sozialdemokratische Zeitungen zur Folge. Sie wurden angeklagt, in ihren Kritiken den Urheber der ganzen Tragödie, den Gendarm Münter, „beleidigt" zu haben. Einer dieser Prozesse, den er gegen die „Dortmunder Arbeiterzeitung" angestrengt hatte, endete damit, daß der angeklagte Redakteur freigesprochen wurde. In dem Urteil der Dortmunder Strafkammer vom 7. Oktober 1895 wurde die Glaubwürdigkeit des Zeugen Münter stark angefochten wie folgt:

„Durch das glaubhafte Zeugnis mehrerer Personen ist festgestellt, daß der Gendarm Münter auf Vorfälle, bei denen er gegen diese Personen schroff und gewalttätig aufgetreten ist, bei seiner kurze Zeit darauf erfolgten Vernehmung sich nicht mehr hat besinnen können. Das durch dieses Beweisergebnis festgestellte Verhalten des Münter ergibt, daß er tatsächlich bei seiner Vernehmung als Zeuge wiederholt hochgradige Vergeßlichkeit bewiesen

hat, und läßt auch den weiteren Vorwurf, daß er bei Abgabe seines Zeugnisses leichtfertig vorgegangen ist, jedenfalls nicht unbegründet erscheinen. Hiernach hat das Gericht angenommen, daß der Angeklagte den Beweis für seine gegen Münter erhobenen Vorwürfe erbracht hat."

An anderer Stelle des Urteils wird noch ausdrücklich hervorgehoben:

„In diesen Worten (die in dem inkriminierten Artikel enthalten waren) ist der Vorwurf auffallender Vergeßlichkeit und der Leichtfertigkeit bei Zeugnisabgabe gegen den Gendarm Münter enthalten. Jedoch ist der Beweis der Wahrheit hierfür als gelungen zu betrachten."

Mit diesem Urteil schon waren die „Beweise", die die Staatsanwaltschaft im Essener Meineidsprozeß, einzig und allein gestützt auf das Zeugnis des Münter, zur Belastung der sieben Angeklagten konstruiert hatte, mindestens schwer erschüttert.

Es kam dann hinzu, daß in einem, von Münter gegen die „Rheinische Zeitung" in Köln angestrengten Beleidigungsprozeß, der am 10. Juni 1896 vor der dortigen Strafkammer verhandelt wurde, über die Vorgänge in der Bergarbeiterversammlung zu Baukau nochmals eine eingehende Beweiserhebung stattfand. Zwar wurde der angeklagte Redakteur wegen formaler Beleidigung verurteilt, aber auch die Begründung dieses Urteils stand in einem offenen Gegensatz zu der Beweiserhebung im Essener Prozeß. Sie weist auf die Widersprüche in den Aussagen über die fraglichen Vorgänge hin und sagt dann wörtlich:

„Auffallend ist, daß von denjenigen Zeugen, die von einem Stoß nichts gesehen haben, keine befriedigende Erklärung für das von ihnen beobachtete Hinfallen des Schröder gegeben werden kann. Das Gericht hat aber trotzdem keine Veranlassung gefunden, einzelne Zeugen der Verletzung der Eidespflicht zu verdächtigen. Die Widersprüche sind erklärlich mit Rücksicht auf die Schnelligkeit, mit der sich der Vorfall inmitten einer unruhig gewordenen Menge abgespielt hat, und mit Rücksicht auf die Voreingenommenheit einzelner Beobachter für oder gegen Schröder."

Gestützt auf das Ergebnis dieser beiden Prozesse stellte Rechtsanwalt Dr. Niemeyer am 30. November 1896 den ersten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Auch benannte er noch weitere acht Zeugen, die die eidlichen Aussagen der Verurteilten als der Wahrheit entsprechend bestätigen konnten. Diese Aussagen hatten jetzt also mehr als 20 Zeugen für sich. Trotzdem lehnte die Essener Strafkammer unter dem Vorsitz des Landgerichtspräsidenten Jerusalem die Wiederaufnahme des Verfahrens ab und das Oberlandesgericht zu Hamm wies die dagegen erhobene Beschwerde am 4. Mai 1897 als unbegründet zurück.

Inzwischen hatte der bereits im Urteil der Dortmunder Strafkammer als brutal und als leichtfertiges Subjekt gekennzeichnete Münter den Gendarmenberuf quittiert. Er war zum Magistratsassistenten befördert worden und als solcher dann einige Jahre in Berlin-Schöneberg tätig. Im Jahre 1908 wurde gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet auf Grund der Beschuldigung, versucht zu haben, zwei Zeugen zu falschen Aussagen und einen dritten zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu

bewegen. Im Laufe desselben Jahres meldeten sich dem Verteidiger noch zwei Zeugen, Nikolaus Wienti in Plauen und Jacob Schneider in Hamm. Beide hatten kurz vor der Verurteilung Schröders und Genossen sich ins Ausland begeben und nun erst nach ihrer Rückkehr deren trauriges Schicksal erfahren. Uebereinstimmend erklärten sie, die Zeugenaussagen Schröders als richtig bestätigen zu können.

So gewann Dr. Niemeyer weitere gewichtige Gründe, erneut die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Die Essener Strafkammer jedoch hielt weder das allerdings noch nicht abgeschlossene Disziplinarverfahren gegen Münter, noch die eventuellen Bekundungen der beiden neuen Zeugen für ausreichend, diesem Antrage zu entsprechen; sie lehnte ihn ab. Die dagegen erhobene Beschwerde hatte den Erfolg, daß das Oberlandesgericht in Hamm das gesamte Material einer eingehenden Prüfung unterzog und auch die beiden Zeugen Wienti und Schneider eidlich vernahm. Am 23. März 1910 sodann ordnete dieses Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens an. Und am 30. Januar 1911, nahezu 16 Jahre nach der Verurteilung und 13 Jahre seitdem die letzten der Verurteilten das Zuchthaus verlassen hatten, begann vor dem Schwurgericht in Essen der

zweite Prozeß Schröder und Genossen.

Von den Verurteilten konnten leider nur noch fünf vor den Schranken dieses Tribunals erscheinen; zwei, Imberg und Gräff waren gestorben, ersterer bald nach Verbüßung seiner Strafe, letzterer war in Schottland seinem Beruf als Bergmann zum Opfer gefallen. Auch der Unheilstifter Münter weilte nicht mehr unter den Lebenden; gleich nach der Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens, während des gegen ihn wegen Versuchs zur Verleitung zum Meineid eingeleiteten Disziplinarverfahrens starb er plötzlich. Dringender neuer Verdacht, Meineidsverbrechen begangen zu haben, geleitete ihn zu Grabe.

Die Verteidigung war ausgerüstet mit einem außerordentlich umfangreichen Material, das insbesondere auch dazu diente, den infamen Charakter des Münter darzustellen. Er war aus dem Militärdienst in den Polizeidienst übergetreten. Einer der neuen Zeugen, der ihn von jenem Prozeß her kannte und noch im Staatsdienst stand, schilderte ihn als einen Lügner, der stets alles bestritt, was ihm zutreffendermaßen zur Last gelegt wurde, als einen Frechling, einen Bramarbas, einen Säufer, einen durch und durch liederlichen Kerl, als einen gewalttätigen Exzedenten. In seinem Amte als Brigadeschreiber unterschlug er die ihm anvertrauten Ersparnisse seiner Kameraden. Dazu bemerkte der Zeuge:

„Sein Vorgesetzter nahm den Fall nicht so tragisch, nachdem es Münter wer weiß mit welchen Mitteln — gelungen war, das Geld anderweitig flüssig zu machen. Der unerhörten Nachsicht seines Vorgesetzten also verdankte es Münter, daß er nicht gebührendermaßen von der Militärjustiz zur Verantwortung gezogen wurde."

Halle an der Saale mit Schröder eine Unterhaltung über den politischen Meineid beziehungsweise die Eidespflicht gehabt und schrieb nun darüber in seinem Blatte wie folgt:

„Dabei stellte sich denn heraus, daß Ludwig Schröder fest auf dem Boden der bürgerlichen Moral stand und absolut kein Verständnis für die Tat eines Mannes hatte, der etwa aus idealen Beweggründen einen Meineid leisten würde. Mit einem gewissen Fanatismus äußerte er sich über diejenigen, die entgegengesetzter Meinung seien. Besonders der Arbeiterführer, sagte er, sei verpflichtet, unter Eid stets die Wahrheit zu sagen, weil jeder, der die Arbeiterklasse zu einer höheren Gesittung emporheben wolle, ein vorbildliches Leben führen müsse. Diese Gedanken führte Schröder denn noch des näheren aus und als er geendet hatte, war ich tief durchdrungen von der Ueberzeugung, daß dieser Mann niemals sich des Meineides schuldig machen könne. Um so größer war mein Erstaunen, als ich einige Jahre später hörte, derselbe Ludwig Schröder sei wegen eines Meineides, den er um einer Bagatelle willen geschworen habe, zu schwerer Zuchthausstrafe verurteilt worden. Daß diese Strafe ihn zu Unrecht getroffen, stand für mich fest."

In den erneuten Schwurgerichtsverhandlungen gab übrigens ein juristisch geschulter Mann, ein Richter, der Amtsgerichtsrat Tißmann, ein drastisches Beispiel des Irrtums. Er hatte in der Strafkammersitzung, in der die Angeklagten meineidig geworden sein sollten, als Beisitzer fungiert und wurde nun nach seinem Eindruck von Schröder gefragt. Er erklärte:

„Wir erkannten bald, daß sein Zeugnis nicht stimmte. Es sollte ein Mann von dem Gendarmen Münter zur Erde geworfen sein und Schröder wollte diesen Vorgang mit angesehen haben. Es stellte sich aber heraus, daß Schröder von seinem Standpunkt aus jenen Mann gar nicht sehen konnte."

Diese Aussage setzte auch das Gericht in großes Erstaunen. Der Vorsitzende sagte seinem Herrn Kollegen, was doch von vornherein allgemein bekannt war, daß Schröder selbst jener niedergestoßene Mann sei. So irrte ein als Zeuge auftretender Richter, und er war in dieser irrigen Aussage so bestimmt, daß er unzweifelhaft Glauben gefunden haben würde, hätte der Irrtum nicht sofort allseitig festgestellt werden können.

Als im ersten Meineidsprozeß 1895 gegen das Zeugnis des Gendarmen Münter der mildeste Einwand, daß er sich irre, erhoben wurde, hatte, wie schon erwähnt, der Staatsanwalt Mantell ihn eifrigst dagegen in Schutz genommen und erklärt, daß er unbedingt glaubwürdig sei. Im erneuten Prozeß aber trug der Erste Staatsanwalt kein Bedenken, den Münter unumwunden als sehr verdächtigen Zeugen zu bezeichnen und zu erklären, die Angeklagten könnten mit Recht verlangen, daß aus dem Zeugnis dieses Mannes keinerlei Schlüsse für ihre Schuld gezogen werden. Und wie wurden nunmehr die Aussagen der weiteren für die angebliche Schuld der Angeklagten 1895 von der Staatsanwaltschaft vorgeführten Zeugen bewertet, jener Zeugen, die behauptet hatten, daß sie es hätten sehen müssen, wenn Schröder von Münter gestoßen worden sei? Der Vorsitzende des Schwurgerichts ließ die Wiederholung solcher Aussagen gar nicht zu; sie waren ihm „zu heikel".

So blieben denn schließlich nur noch die Zeugen, die schon 1895 die Aussagen der Verurteilten völlig bestätigt hatten, und noch zwölf neue, die bekundeten, daß Münter den Schröder zweimal gestoßen habe. Die Konsequenz dieser gegen 1895 gründlich veränderten Sachlage war, daß der Erste Staatsanwalt Eger beantragte, die Schuldfrage gegen Schröder und seine Kameraden zu verneinen. Er erklärte dazu: „Auf Grund der Beweisaufnahme werden die Geschworenen nimmermehr zu einem Schuldig kommen."

Das war ein offenes und sehr wuchtiges Eingeständnis des gänzlichen Zusammenbruchs der Anklage von 1895. Und überdies stellte der Erste Staatsanwalt Eger sich förmlich demonstrativ in einen scharfen Gegensatz zu dem Ersten Staatsanwalt Dr. Petersen, der 1895 die mitgeteilte, von fanatischem politischen Haß und blindem Eifer sprühende Ansprache an die Geschworenen gehalten hatte. Er sagte:

„Dieser Prozeß hat das größte Unglück gehabt, das einem Strafprozeß überhaupt passieren kann: er ist zu einem politischen gestempelt worden. Die Politik an ihren Platz! Da mag sie begründet und berechtigt sein. Für die Rechtsprechung bedeutet sie immer eine große Gefahr. Man soll die Dinge, die nichtpolitischer Natur sind, auch vollständig unpolitisch betrachten. Immer mit der Ruhe, die Sache des Richters ist, sine ira et studio." (Ohne Haß und Eifer.)

Dr. Petersen hat es nicht mehr erlebt, daß die schwere Uebeltat, die er 1895 vor dem Essener Schwurgericht verübte, die juristische und moralische Verurteilung aus dem Munde eines Vertreters derselben Autorität erfuhr, die er damals so schmählich mißbrauchte. Er war — leider! — wenige Tage zuvor in Kiel gestorben. Schade auch, daß er die vernichtenden Kritiken nicht mehr hat lesen können, die nicht nur sozialdemokratische, sondern auch bürgerliche Blätter ihm nach Freisprechung der unschuldig Verurteilten rückblickend widmeten. So schrieb das „Berliner Tageblatt":

„Der Irrtum liegt in der menschlichen Natur, die Köpfe der damaligen Geschworenen waren umnebelt durch politischen Eifer und betört durch die Manöver des Staatsanwalts, und man muß der Beschränktheit ihre Sünden verzeihen. Aber der Staatsanwalt, der gegen jeden Entlastungszeugen einfach die Meineidsanklage erhob, verdient solche „mildernden Umstände" nicht, denn bei Staatsanwälten ist Beschränktheit kein Entschuldigungsgrund."

In glänzenden Ausführungen gab der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Niemeyer, dem Antrage des Ersten Staatsanwalts Nachdruck. Die Geschworenen sprachen das Nichtschuldig aus, worauf die Freisprechung sämtlicher Angeklagten, wie im Urteil ausdrücklich ausgesprochen wurde, wegen erwiesener Unschuld erfolgte. Dieser Spruch erhielt dadurch noch eine Bekräftigung, daß das Gericht, einem von der Verteidigung gestellten Antrage entsprechend, die Entschädigungspflicht des Staates für die erlittene Untersuchungshaft und die Strafzeit anerkannte.

Als das freisprechende Urteil verkündet war, wurden die Angeklagten von allen Seiten herzlich beglückwünscht; es herrschte Freude im Gerichts-

saale, gleich als ob das den sieben Männern — von denen, wie schon erwähnt, zwei nach Verbüßung der Strafe gestorben waren — zugefügte entsetzliche Unrecht nun wirklich völlig wieder gutgemacht wäre. Aber unter ihnen war einer, den die schwere Strafe, 3½ Jahre unschuldig im Zuchthaus zu sitzen, körperlich ruiniert und seelisch gebrochen hatte, Meyer. Mit dumpfem Fall brach er auf der Anklagebank zusammen. Der Anblick dieses Opfers des Justizverbrechens war wohl geeignet, die freudige Genugtuung herabzustimmen; es erinnerte daran, daß in dieser Tragödie eine gewaltige Summe von Leid und Bitterkeit zurückblieb, für die es keinen Ausgleich und keine Entschädigung gab. Freilich, der Schuldspruch war aufgehoben, ihre geschändete Ehre war wieder hergestellt, aber wer schenkte ihnen die vernichteten Jahre wieder, die sie in der seelischen Pein des Zuchthauses zugebracht hatten? Wer machte die gesundheitlichen Schäden wieder gut, die damit unabwendbar verbunden waren? Wie konnte all der Kummer vergolten werden, den ihre Frauen und Kinder zu erdulden hatten? Wer nahm aus ihren Herzen den Stachel, den das Bewußtsein ungerechtester Entehrung in sie gesenkt hatte? Das alles konnte keine Justiz „im Namen des Rechts".

5.

Auswirkungen des Prozesses auf das Rechtsempfinden des Volkes.

In ganz Deutschland und weit darüber hinaus herrschte Freude und Genugtuung über die Freisprechung Schröders und seiner Leidensgenossen. Einen mächtigen Widerhall fand, was der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Niemeyer, in seiner Rede verkündet hatte: „Die preußische Justiz hat in dieser Affäre nicht ein Sedan, sondern ein Jena erlebt." Wie die gesamte sozialdemokratische und freigewerkschaftliche Presse, so gaben dieser Ueberzeugung auch zahlreiche bürgerliche Zeitungen Ausdruck. Eine der treffendsten sarkastischen Betrachtungen brachte die demokratische Zeitschrift „März":

„Ein Mann ist im Gedränge zu Boden gefallen; dicht hinter ihm stand ein Gendarm.

Hat der Gendarm mit den Händen den Mann umgestoßen oder nur angestoßen? Hat er ihn mit dem Ellbogen geschoben oder mit dem Körper berührt? Hat er ihm vielleicht heimlich ein Bein gestellt? Oder ist der Mann ohne fremdes Zutun selbst hingefallen?

Wichtige Fragen, nicht wahr? Aber lächeln Sie nicht. Es hängen 18 Jahre Zuchthaus an ihrer Beantwortung, Leben und Gesundheit, das Glück mancher Familie. Ein Vorgang, der sich blitzschnell zutrug, nur in Sekundenteilen von überraschten Leuten beobachtet werden konnte, hinter vorstehenden Säulen, drängenden Menschen hindurch, und ein Irrtum über jede versteckte Bewegung führt ins Zuchthaus.

Ellbogen oder Hände? Gut also. 7 oder 14 Leute sagen Hände, einer leugnet es. Der eine, der die Roheit begangen hat und sich durch ein Bekenntnis in Strafe brächte. Aber es wäre doch besser, er sagte die Wahrheit, denn er hat geschworen und gegen 7 oder 14 kommt er nicht auf.

Nein, liebe Leser. Er hatte ein Recht zu lügen; denn er war Gendarm. Die andern waren Sozialdemokraten, und die Verhandlung spielte sich in Preußen ab.

Der Schluß war schrecklich, aber selbstverständlich. Die „andern" kamen ins Zuchthaus. Bitte, stellen Sie sich einmal vor, es wäre unter den sieben ein Landrat gewesen, oder ein Reserveoffizier oder gleich gar ein aktiver Leutnant, und hätte auch gesagt, jawohl, der Gendarm hat diesen Mann mit den Händen gepackt — dann wäre der Gendarm widerlegt, und auch die andern hätten nichts zu besorgen gehabt. Sachlich wäre es das gleiche gewesen, ziffernmäßig auch: 6 + 1 = 7.

Und doch wäre alles anders gekommen; nicht an eine Stunde Zuchthaus wäre zu denken gewesen, ergo muß das Resultat am persönlichen liegen, und jene sind nur deshalb wegen Meineids verurteilt worden, weil sie bloß Arbeiter oder Sozialdemokraten waren. Gegen die grausame Notwendigkeit des Schlusses kommt keine verwaschene Rede eines Justizministers oder irgendeines konventionellen Seichbeutels auf. Er ist da und läßt sich nicht wegschätzen. Der Satz, daß alle Bürger vor dem Gericht gleich sind, ist eine Lüge, war eine Lüge vor dem Essener Prozeß, bleibt eine Lüge nach ihm."

Die „Frankfurter Zeitung", das „Berliner Tageblatt", die „Berliner Volkszeitung" und andere feierten den Freispruch als einen Triumph des Rechts. Erstere schrieb:

„Daß die unheimlich arbeitende kalte Staatsmaschine einige Menschenleben schwer verwundet, andere zermalmt, daß man Unschuldige, dem, was man „Staatswohl" nennt, zum Opfer gebracht habe, und zwar, was das tief Niederdrückende in dieser Erscheinung, von den eigenen Volksgenossen. Und: Die Volksgemeinschaft ist diesen Leuten so gut wie jedem Veteranen verpflichtet, sie sind durch das Unglück, was sie erlitten, über die Alltäglichkeit eines kleinen Einzeldaseins hinausgehoben, und die Gesellschaft, die sie geschlagen hat, schuldet ihnen Respekt und Sympathie... Der Essener Fall ist schlimmer, als irgendeiner der vielleicht hier und da unvermeidlichen Irrtümer der Kriminaljustiz (und darin liegt ein Moment, das das Schuldbewußtsein der Gesellschaft gegenüber ihren Essener Opfern besonders schwer werden lassen muß). Er ist deshalb schlimmer, weil er, wenn man den Maßstab einer auch nur einigermaßen sorgfältigen Prüfung der Schuldfrage anlegt, ganz und gar unentschuldbar ist. Man greift sich entsetzt an den Kopf, wenn man sich überlegt, woraufhin denn eigentlich damals sieben Bergleute des Meineids schuldig erklärt worden sind."

Die „Germania", das Zentrumsorgan, bekannte sich auch zu der Ueberzeugung von der Unschuld der Verurteilten und machte dazu folgende Ausführungen:

„Hätte damals die Verteidigung nicht auf eine Reihe von Zeugen verzichtet, so wären noch mehr Leute ins Zuchthaus gekommen, und zwar solche, die sich im Gewissen verpflichtet fühlten, unter Eid die Wahrheit zu sagen. Es gehörte doch ein gutes Stück Befangenheit dazu, zu glauben, daß jemand aus bloßem Parteigefühl sich mit sehenden Augen ins Unglück stürzen und um einer gleichgültigen Sache willen einen Meineid leisten werde... Münter war zwar Partei, aber er war Polizeibeamter, und das erklärt das Rätsel, zumal andere Zeugen in seinem Sinne aussagten. Wir haben hier die in vielen Kreisen des Volkes als Uebelstand empfundene Erscheinung, daß den Polizeibeamten vor Gericht fast immer unbedingten Glauben beigemessen wird, selbst wenn gegen sie sonst einwandfreie Zeugen stehen. Gerade dieses unerschütterliche Vertrauen

der Gerichte auf die Aussagen von Polizeibeamten hat das Vertrauen in unsere Rechtspflege schon lange schwer erschüttert."

Aber die „Germania" glaubte, das Schwurgericht von 1895 und vor allem die Geschworenen in Schutz nehmen zu müssen gegen die von der Sozialdemokratie erhobene Beschuldigung, Klassenjustiz geübt zu haben, von Haß gegen die Sozialdemokratie geleitet gewesen zu sein. Sie wandte dagegen ein:

„Es ist ja möglich, daß auch in dem Urteil der damaligen Geschworenen die Tatsache, daß die Angeklagten Sozialdemokraten waren, nicht ganz ohne Einfluß gewesen ist. Sie wurde ja auch von der Anklage und von der Scharfmacherpresse gegen die Beschuldigten ins Feld geführt. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Verurteilung wider besseres Wissen und aus Parteihaß erfolgt sei. Wir müssen im Gegenteil den guten Glauben bei dem Gerichtshof voraussetzen und die Sache als einen Fall höchst bedauerlichen Rechtsirrtums ansehen, der immer und überall vorkommen kann und den Zeit und Umstände damals besonders begünstigt hatten."

Diese Argumentation ist durchaus anfechtbar. Daß der Wahrspruch der Geschworenen auf Schuldig lautete, und die Richter drakonische Strafen verhängten, läßt sich unmöglich erklären aus Rechtsirrtum und guten Glauben. Wahrspruch und Urteil trugen sehr scharf den Stempel des Hasses und der Verfolgungssucht. Uebrigens forderte auch die „Germania", daß der Staat den Freigesprochenen unbedingt Entschädigung gewähre und fügte dem hinzu:

„Diese Entschädigung würde dazu beitragen, dem Falle Schröder einen wesentlichen Teil seines agitatorischen Wertes zu nehmen, da sie beweist, daß der „Klassenstaat" die Fehler seiner Klassenjustiz nicht nur rückgängig, sondern auch nach Kräften wieder gutzumachen imstande und gewillt sei."

Da gab sich das Zentrumsblatt wie auch andere bürgerliche Blätter einem großen Irrtum hin. Der agitatorische Wert des Falles konnte durch die Entschädigung nicht im geringsten beeinträchtigt werden. Man konnte damit das öffentliche Gewissen, das Rechtsempfinden der Massen des Volkes nicht darüber hinwegtäuschen, daß es wirklich Klassenjustiz war, die da schwerstes Unrecht verübte, und daß es ein Gebot der Gerechtigkeit ist, diese Justiz zu überwinden. Jahrzehnte hindurch schon war die Sozialdemokratie in Gemeinschaft mit verhältnismäßig wenigen Vertretern des Bürgertums bemüht gewesen, wenigstens die schlimmsten Fehler aus dem Strafgesetzbuch, der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung zu beseitigen. Auch ich habe diesen Kampf mehr als 50 Jahre, davon 43 Jahre im Reichstage, mitgeführt; ich weiß, wie ungeheuer schwer die Widerstände waren, die die Regierung und die reaktionären Parteien diesem Streben bereiteten. So in der Frage der Entschädigung unschuldig Verhafteter und Verurteilter, die ich bereits gleich nach meinem Eintritt in den Reichstag beantragte, und in den Sessionen 1881/82 und 1883 gemeinschaftl ch mit den demokratischen Abgeordneten Dr. Philipps und Lenzmann vertrat. Jahrelang habe ich dann gemeinschaftlich mit Arthur Stadthagen in den Justizkommissionen und im Plenum des Reichstages für diese und alle andern

die Reform der Justiz betreffenden Forderungen gestritten. Ein 1892 von der sozialdemokratischen Fraktion gestellter Antrag forderte:

1. Entschädigung auch für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und Sessierung. 2. Möglichste Ausgleichung jeder Schädigung, die der Unschuldige erfahren hat (Gesundheit, Erwerbslosigkeit usw.). 3. Festsetzung der Entschädigung in unmittelbarem Anschluß an das Straf- oder Untersuchungs- bzw. Feststellungsverfahren, ohne daß es eines Antrages bedürfte, und zwar durch eine besondere von Laien gebildete Jury.

Hart umstritten war auch die Frage der Reform der Schwurgerichte, Zuziehung von Vertretern auch der Arbeiterklasse, wie des Laienelements zur Rechtsprechung überhaupt (Schöffengerichte, Strafkammer). Sodann die Frage der Wiederaufnahme des Verfahrens. Es galt, die Anwendung dieses Rechtsmittels erheblich zu erleichtern, den Angeklagten, — nicht auch der Staatsanwaltschaft — das Recht zu gewähren, wie gegen die Urteile der Schöffengerichte, so auch gegen die der Strafkammer, der Schwurgerichte und des Reichsgerichts, soweit letzteres in erster Instanz zu entscheiden hat, Berufung einzulegen. Ich nehme für die Sozialdemokratie und ihre Reichstagsfraktion das Verdienst in Anspruch, daß sie sich die Jahrzehnte hindurch redlich bemüht hat, eine gründliche Reform des dem Geiste und den Interessen der Klassenherrschaft entsprungenen Strafrechts herbeizuführen.

In Ansehung des Falles Schröder und Genossen interessiert uns insbesondere das Wiederaufnahmeverfahren. Man bedenke: Fünfzehn Jahre hindurch hatte die Justiz die Anordnung dieses Verfahrens unter den haltlosesten Gründen abgelehnt, um dann schließlich vom Verteidiger der Verurteilten und unter dem Druck der öffentlichen Meinung dazu gezwungen zu werden. Die Justiz hat dazu wenigstens nicht die Initiative ergriffen. Im kaiserlichen Deutschland war es beinahe unmöglich, die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zu erreichen. Das erklärt sich aus der Bestimmung des § 407 der Strafprozeßordnung: „Ueber die Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urteil mit dem Antrag angefochten wird." Das ist en dem Prinzip der Gerechtigkeit hohnsprechendes Verfahren, wie sich ja besonders drastisch im Falle Schröder und Genossen gezeigt hat. Man bedenke, was es bedeutet, dasselbe Gericht, oft auch dieselben Richter, die das als ungerecht angefochtene Urteil gefällt haben, dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber vor die Gewissensfrage zu stellen: „Haben wir uns geirrt, dem Verurteilten wirklich Unrecht zugefügt?" Richter, die an starrem Autoritätsbewußtsein, an Unfehlbarkeits- und Standesdünkel leiden — was ja von jeher die Erbkrankheit der großen Mehrzahl der Richter war — und die noch dazu dem Verurteilten gegenüber von derselben politischen und religiösen Voreingenommenheit beziehungsweise blinden Gehässigkeit beherrscht sind, die zur Verurteilung geführt hat, — solche Richter, besonders wenn, es dieselben sind, die im

Zustande solch bösartiger Befangenheit das ungerechte Urteil gefällt haben, werden bei Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sich immer dagegen sträuben, begangenes Unrecht zuzugeben. Sie unterliegen, abgesehen von äußeren Einflüssen, ebenso wie Polizeibeamte und Staatsanwälte nur zu leicht einer Autosuggestion, die das Gewissen falsch korrigiert und beschwichtigt und schließlich ganz logisch dazu führt, das Gewissen der Polizei und Justiz wie der Staatsautorität überhaupt gründlich zu verderben und die Autorität über die Gerechtigkeit und selbst über das geschriebene Recht, über das Gesetz zu stellen.

Das war eine der Lichtseiten der Essener Meineidstragödie, daß sie in ungemein starkem Maße dazu beitrug, in den Volksmassen ein gesundes Rechtsempfinden aufzurütteln, es zu läutern und zur Weiterentwicklung anzuregen, in ihnen die Erkenntnis zu verbre ten, daß das ganze Polizeiwesen und das Justizwesen, das Strafrecht sowohl wie die Strafprozeßordnung, einer die Anschauungen und Interessen der herrschenden Stände und Klassen grundsätzlich verneinenden, den Geboten der Humanität und des wahrhaft kulturellen Geistes genügenden gründlichen Reform unterzogen werden müssen.

6.

Groteskes Nachspiel: Die Moabiter Streikprozesse.

Einige Tage nach dem Schluß der Essener Meineidstragödie, Ende Januar 1911, wurden in Berlin vor einer Strafkammer und dann vor dem Schwurgericht die zwei großen Moabiter Streikkrawall-Prozesse verhandelt, die nach dem Wunsche der Regierung und einem Plan der Polizei entsprechend dazu dienen sollten, den Nachweis zu führen, daß die Hauptschuld an den Krawallen die Sozialdemokratische Partei und die gewerkschaftlichen Organisationen treffe, wie vier Monate hindurch die Scharfmacherpresse behauptet hatte. Die Regierung beteiligte sich ganz offen an dieser Hetze. Statt das Ergebnis der gerichtlichen Beweiserhebung abzuwarten, erdreistete sich der Reichskanzler von Bethmann-Hollweg am 10. Dezember 1910, also einige Wochen vor Fällung des Urteils, im Reichstage zu behaupten, die Polizei habe ihre Pflicht getan, die Krawalle seien „eine Folge sozialdemokratischer Beeinflussung". Und drei Tage darauf, am 13. Dezember, erklärte er:

„Es sei ganz gleichgültig wie das Urteil ausfalle, die moralische Mitschuld der Sozialdemokratie bleibe bestehen; über diese habe nicht das Moabiter Gericht, sondern die Oeffentlichkeit zu urteilen, und das habe sie schon getan."

Die „Oeffentlichkeit", das heißt das Scharfmachertum! Damit verband sich ganz offenbar der fromme Wunsch, daß es gelingen möge, aus der Beweiserhebung Material für Meineidsprozesse zu gewinnen.

Der 1906 gewählte Reichstag ging zu Ende. Die Vorbereitungen zum Wahlkampf begannen. Regierung und reaktionäre Parteien, Junker, die Industrieherren, orthodoxe Pfaffen, der Troß bornierter

Spießbürger, Zünftler und Kriegervereinler waren darauf bedacht, rechtzeitig eine „zugkräftige" Wahlparole gegen die Sozialdemokratie und die freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft auszugeben. Dazu sollte die Moabiter Krawalljustiz mit verhelfen. Aber sie kamen nicht auf ihre Rechnung. Zwar erfolgten Verurteilungen wegen Aufruhrs, Landfriedensbruches, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, groben Unfuges. Dafür jedoch, daß Sozialdemokraten und die Gewerkschaften die Krawalle angestiftet, um eine „Machtprobe zum Beginn der Revolution" zu veranstalten, ergab sich nicht der allergeringste Anhaltspunkt.

Die Scharfmacherpresse erklärte das Mißlingen daraus, daß die „sozialdemokratischen Zeugen sich nicht an die Wahrheit gehalten hätten". Diese Verdächtigung hatte schon am 4. Januar der Staatsanwalt Steinbrecht gegen die Zeugen der Verteidigung — einige hundert — geschleudert. Er hatte sie als unglaubwürdig, ihre Aussagen einfach als falsch bezeichnet, und der Verteidiger, Rechtsanwalt Heine, war dieser Behauptung mit vernichtender Kritik entgegengetreten. Da kam der Staatsanwaltschaft Beistand aus dem preußischen Abgeordnetenhause. Dort war ein sogenannter Volksvertreter, der schon lange als einer der fanatischsten Scharfmacher berüchtigte Freiherr von Zedlitz, schamlos genug, unter dem Schutze seiner Immunität zu behaupten, die Aussagen der Entlastungszeugen seien „wahrheitswidrig und gefälscht", ergo bemeineidet. Schon öfter hatte dieser kernpreußische Junker im Parlament an die Regierung und damit zugleich an die Polizei und Justiz die Aufforderung gerichtet, rücksichtslos zu handeln gegen die Arbeiterbewegung, denn „mit Worten werde man ihr nicht eines Härchens Breite abringen". Jetzt, anläßlich des schmählichen Fiaskos, das der Polizei in den Moabiter Krawallprozessen bereitet worden war, wollte er als eine der nächstliegenden großen Taten Meineidsprozesse en masse. Diese Perfidie vollbrachte der Herr Freiherr unter dem lebhaften Beifall seiner Standesgenossen und seiner Gefolgschaft, und die Regierung bewies, daß sie volles Verständnis hatte für die Anregung zu neuen staatsretterischen Taten. Auch ihr politisches und juristisches Gewissen war ja höchst empört darüber, daß es der Verteidigung gelungen war, eine lange Reihe „unbedingt glaubwürdiger" Polizeizeugen durch die von ihr vorgenommene gründliche Beweiserhebung der Unwahrheit zu überführen und die von der Polizei bei den Krawallen geübte Taktik provokatorischer Niedertracht vor aller Welt festzustellen. Der amtlich Berufenste dazu, diese verruchte Polizei in Schutz zu nehmen, war natürlich ihr höchster Chef, der Minister des Innern von Dallwitz. Er erklärte im Abgeordnetenhause, daß er die gegen die Polizei erhobenen Anschuldigungen entschieden zurückweisen müsse.

Taten! Taten! Es mußte etwas geschehen, um derartige die Staatsautorität gefährdenden Ergebnisse von Zeugenaussagen zu verhindern. Der Justizminister verkündete dem Dreiklassen-Parlament, die Regierung werde bei der bevorstehenden Revision der Strafprozeßordnung

ihr Hauptaugenmerk richten auf die Beseitigung des Rechtes der Verteidigung, die Entlastungszeugen vernehmen zu lassen! Wiehernder Beifall der Konservativen lohnte den Minister für diese tröstliche Verheißung. Einer von ihnen, der Abgeordnete Mertin aus Oels, sprach seine freudige Zustimmung zu dem Projekt der Regierung aus.

Alles das geschah, während in Essen sieben ehrenhafte Männer, die man dort 16 Jahre vorher infolge einer das Recht schändenden staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Beweiserhebung unschuldig wegen Meineides zu drakonischen Zuchthausstrafen und zu lebenslänglicher Entehrung verurteilt hatte, freigesprochen wurden — in demselben Augenblicke, als Schröder und seine Leidensgenossen den Gerichtssaal verließen und das Rechtsempfinden vieler Millionen sich ihnen zuwandte.

Welch ein Gegensatz! Auf der einen Seite eine glänzende gerichtliche Rehabilitation der Männer, die politischer Haß und autoritäre Gewissenlosigkeit unter Meineidsverdacht gezwungen und ins Zuchthaus gebracht hatte; dazu die Masse des Volkes, die diesen späten Triumph der Wahrheit und des Rechts freudig begrüßte und zugleich in schärfste Opposition zu der Klassenjustiz trat, eine gründliche Justizreform im Geiste der Gerechtigkeit forderte. Auf der andern Seite die Elemente, die sich heuchlerisch gebärdeten, als hätten sie die „christliche Moral und Gerechtigkeit" in General- und Erbpacht genommen, die Regierung des „Rechtsstaates", zwei Minister, der oberste Polizeiherr und der oberste Justizherr mit den Kerntruppen der Reaktion, den Junkern, der ganzen Scharfmacherbrut, einig in dem Bestreben, den Haß gegen das unter dem Banner des Sozialismus für Freiheit, Recht und Wohlfahrt der Arbeit kämpfende Proletariat aufs neue zu schüren, ehrliche Arbeiter des Meineides zu verdächtigen und zu beschuldigen und auf gesetzlichem Wege eine Rechtsknebelung schlimmster Art zum Nachteile Angeklagter zu verüben.

Es ist ohne weiteres klar, daß die von dem Minister angekündigte „Reform" der Beweiserhebung der von Staatsanwälten so oft geübten Methode, sozialdemokratische Zeugen des Meineides anzuklagen, sehr dienlich gewesen sein würde. Für die Ordnungspolitiker würde es gewiß ein Fest gewesen sein, wenn man alle die hundert Entlastungszeugen, die in den Moabiter Prozessen ein Unmaß polizeilicher Gewissenlosigkeit, Niedertracht und Brutalität enthüllt hatten, als Meineidige gerichtlich hätte brandmarken können. Und die Berliner Staatsanwaltschaft würde es wohl nicht unterlassen haben, gestützt auf die Aussagen der Polizeizeugen, Meineidsanklagen zu erheben, wenn nicht der zweite Essener Schröder-Prozeß die ganze Ungeheuerlichkeit der Methode vor aller Welt enthüllt hätte.

10. Kapitel.

Der Kampf gegen das Koalitions- und Streikrecht.

1.

Streikpolizei und Streikjustiz.

Mehrfach habe ich darauf hingewiesen, daß die Polizei und Justiz die Vergewaltigung des Koalitions- und Streikrechts der Arbeiter stets im engsten Bunde mit dem Arbeitsherrentum betrieb. Dieses Thema muß ich noch etwas ausführlicher behandeln.

Bereits im Dezember 1869, als die Gewerbeordnung mit den Koalitionsrechts-Paragraphen 152 und 153 soeben in Kraft getreten war und der Zusammenschluß der Arbeiter in gewerkschaftliche Organisationen noch in seinen ersten Anfängen lag, ließ von Köln aus eine Unternehmervereinigung eine „Mahnung an die deutschen Arbeitgeber" ergehen, sich behufs „Erhaltung des Gleichgewichts der wirtschaftlichen Interessen" den Gewerkschaften gegenüber auch fest zu organisieren. Und wie sollte die Erhaltung des „Gleichgewichts", das heißt der Willkürherrschaft des Kapitals über die Arbeit, erreicht werden? Durch die Bekämpfung der gewerkschaftlichen Organisationen und der Streiks mit der Waffe der Verrufserklärung, dem System der schwarzen Listen. Der Vorschlag jener Vereinigung ging dahin: ein nur aus Unternehmern bestehendes Schiedsgericht sollte über die Forderungen der Arbeiter entscheiden, und jeder Arbeiter, der sich dessen Spruch nicht füge, der in den Streik eintrat, sollte von jeder deutschen Arbeit ausgeschlossen werden!

Wie dieses System Anwendung fand, zeigt unter anderm folgendes Beispiel. Im Jahre 1873 erließ der in Hamburg domizilierte Vorstand des „Norddeutschen Baugewerksverbandes" an die 420 Mitglieder desselben ein Rundschreiben mit der Ankündigung, daß mit dem 1. April 1873 die Verwendung der Abgangszettel überall im Reiche in Kraft trete. Die Mitglieder werden aufgefordert, diese Einrichtung streng zu handhaben. Die Abgangszettel waren in drei Klassen geteilt. Zettel in weißer Farbe und mit dem Buchstaben A versehen sollten diejenigen Gesellen erhalten, die stets artig und gehorsam und mit allem zufrieden waren; die Inhaber solcher Zettel durften von jedem Bundesmeister in Arbeit genommen werden. Die zweite Sorte Zettel in gelblicher Farbe und mit B bezeichnet wurden an solche Gesellen ausgegeben, die sich schon einmal an einem Streik beteiligt hatten. Die Inhaber derselben durften vor Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, von keinem Bundesmeister in Arbeit genommen werden. Die dritte Sorte Zettel C in bläulicher Farbe wurde benutzt für Arbeiter, die Mitglieder der Gewerkschaften waren oder in Arbeiterversammlungen sprachen, für Lohn-

erhöhung oder Arbeitszeitverkürzung eintraten. Diese Verrufserklärung hatte achtwöchigen Ausschluß von der Arbeit zur Folge. Bundesmeister, die diesen Bestimmungen zuwiderhandelten, wurden mit einer Ordnungsstrafe von fünf Talern für jeden einzelnen Mann pro Fall geahndet. Und zur Sicherheit solcher Strafgelder hatte jedes Bundesmitglied bei dem Vorstande einen Solo-Sichtwechsel im Betrage von 100 Talern zu hinterlegen.

Diese Praxis war nach § 153 der Gewerbeordnung ein mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafendes Delikt. Aber keine Polizeibehörde und kein Staatsanwalt schritten pflichtgemäß dagegen ein; sie mißbrauchten jenen Paragraphen lediglich als eine ausnahmegesetzliche Bestimmung gegen die Arbeiter, die sich gegen die Vergewaltigung wehrten.

Unter dem Sozialistengesetz standen die Arbeiter diesem Schandsystem geradezu ohnmächtig gegenüber. Es fand eine starke Stütze in dem Streikerlaß, den am 11. April 1886 der preußische Polizeiminister von Puttkamer erließ und den er im Reichstag mit der schamlos frechen Erklärung verteidigte: hinter jedem Streik lauere die Hydra der Revolution; er werde jeder derartigen Bestrebung mit jedem Machtmittel des Staates entgegentreten. Alle die für ihn zur Bekämpfung der Streiks wie der Arbeiterbewegung überhaupt in Betracht kommenden Mittel waren widerrechtliche, gesetzlich unzulässige. Es ist klar, daß mit der Erklärung Puttkamers auch die gleichfalls widerrechtlichen terroristischen Mittel des Unternehmertums seine und der von ihm vertretenen Regierung Anerkennung fand.

*

Wenige Monate, nachdem das Ausnahmegesetz gefallen war, unternahm die Regierung einen neuen scharfen Vorstoß gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter. In einer 1891 dem Reichstag vorgelegten Novelle zur Gewerbeordnung wollte sie das Verlangen der Unternehmer nach Verschärfung der Strafbestimmungen des, wie schon bemerkt, ausnahmegesetzlich nur gegen die Arbeiter gerichteten § 153 erfüllen. Die da vorgesehenen Vergehen sollten mit Gefängnis nicht unter einem Monat und, wenn sie „gewohnheitsmäßig" begangen, nicht unter einem Jahr bestraft werden. Wir werden bei Betrachtung der Praktiken der Streikpolizei und -justiz sehen, was diese Bestimmung für die Arbeiterbewegung bedeutet haben würde, wenn sie Annahme gefunden hätte. Die sozialdemokratische Fraktion trat ihr mit einem Antrage auf Sicherstellung des Koalitionsrechts der Arbeiter entgegen. Strafbar sollten insbesondere auch diejenigen Unternehmer sein, die an Verabredungen und Vereinigungen teilnehmen, um durch Verrufserklärung die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, Arbeiter nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen.

Bei der Beratung dieses Antrages brachte die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag eine Broschüre zur Verteilung: „Ein Komplott gegen die deutsche Arbeiterschaft, Aktenstücke über eine Koalition deutscher Metall-Unternehmerverbände mit königlich

preußischen Behörden". London, Verlag von E. Bernstein & Co., 1891. Darin wurden folgende Tatsachen festgestellt:

„Der Verband Berliner Metallindustrieller hatte eine Arbeitsnachweisstelle errichtet, an die sich zu wenden sämtliche seiner Mitglieder verpflichtet waren. Im Juni 1890 versandte der Vorsitzende des Verbandes, Kommerzienrat Fritz Kühnemann, an die Mitglieder ein Zirkular des Inhalts, daß die Nachweisstelle „die Kontrolle über streikende und ausgesperrte Arbeiter sowie über die wüsten Agitatoren" übernehme. Kühnemann schickte auch ein Verzeichnis der Agitatoren an die Mitglieder und teilte ihnen mit, daß die Vertrauenskommission des Verbandes dem königlichen Polizeipräsidium in Berlin 3000 ℳ überwiesen habe, „mit der Bitte, diese Summe denjenigen Beamten zuzuführen, die aus Anlaß des 1. Mai über Gebühr angestrengt werden mußten und deren tatkräftiger Unterstützung wir wesentliche Dienste verdanken". Diese Dienste bestanden darin, daß die Beamten den Unternehmern Arbeiter denunzierten zur Aufnahme in die schwarze Liste. Weiter teilte Kühnemann mit, der Polizeipräsident von Richthofen habe ihm am 12. Juli 1890 den Empfang der 3000 ℳ bestätigt und den verbindlichsten Dank ausgesprochen.

Aus einem andern wörtlich mitgeteilten Aktenstück ergab sich, daß auch der Kriegsminister von Verdy sich amtlich an der Verrufserklärung der Arbeiter beteiligt hatte. Ferner, daß er durch Erlaß vom 17. April 1890 die gegenseitige Mitteilungsverbindlichkeit zwischen königlichen Fabriken und den Privatbetrieben auf alle königlichen Fabriken ausgedehnt und den Direktoren sämtlicher militärischen Betriebe folgende Anweisung gegeben hatte: den Fabriken, die für sie beschäftigt, nach vorheriger Vereinbarung eine Liste der aus Anlaß der Feier des 1. Mai aus jenen Betrieben entlassenen Arbeiter zu entsenden und umgekehrt, die Ihnen von den Privatfabriken zugehenden gleichartigen Verzeichnisse sämtlichen Instituten mitzuteilen, damit die entlassenen Arbeiter in keiner der militärischen Fabriken wieder eingestellt werden.

Längst schon waren die Direktoren der militärischen und anderer staatlicher Betriebe angewiesen, alle sozialdemokratischen Elemente von ihren Arbeitern fernzuhalten. Auch das Eisenbahnministerium bekundete seine Solidarität mit dem Aechtungssystem der Privatunternehmer. Ebenso das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, das am 30. April 1890 Herrn Kühnemann die Mitteilung zugehen ließ, daß die Arbeiter, die vorschriftswidrig an der Maifeier teilnahmen, vor dem 9. Mai nicht zur Arbeit angenommen würden. Also wenigstens sechs Tage sollten sie ihren Erwerb einbüßen.

So wurden auf Grund amtlicher Aktenstücke die überzeugendsten Beweise für das Bestehen eines infamen Komplotts zwischen der Polizei, der Regierung und dem Unternehmertum erbracht.

Diese für die Staatsautorität geradezu niederschmetternden Enthüllungen trugen in erheblichstem Maße dazu bei, daß die bürgerlichen Parteien keine Mehrheit für die von der Regierung geforderte „Verbesserung" des § 153 zustande brachten; er wurde mit 142 gegen 78 Stimmen der Konservativen und des größten Teiles der Nationalliberalen abgelehnt. Freilich wurde auch der von den Sozialdemokraten vorgeschlagene Paragraph nicht angenommen; es blieb beim alten und das war der Schändlichkeit gerade genug.

Bei dieser Gelegenheit erlebten wir wieder ein wildes Aufbäumen der Scharfmacher mit den Industrieherren Rheinlands und Westfalens an der Spitze. Als die Aussichten für Annahme des Regierungsvorschlages sich immer mehr verschlechterten, suchten sie auf die bürgerlichen Parteien des Reichstages dadurch einzuwirken, daß sie ernste Arbeiterunruhen in Aussicht stellten. In planmäßiger Zusammenarbeit mit der Berliner politischen Polizei spekulierten sie geradezu auf solche Ereignisse, damit unter dem Druck derselben sich eine Mehrheit für die Knebelung des Koalitionsrechts der Arbeiter finde. Ueberall waren Agenten der politischen Polizei am Werke, Krawalle zu provozieren, aber sie blieben aus. Und nun forderte die rheinisch-westfälische Unternehmervereinigung die Regierung im Befehlshaberton auf: Im Falle der Ablehnung des § 153 die ganze Vorlage für unannehmbar zu erklären. Aber die Regierung konnte beim besten Willen den Herren nicht gerecht werden; sie mußte zwangsläufig Rücksicht nehmen auf die ihr höchst ungünstige innere politische Lage. Der Minister Freiherr von Berlepsch mußte es dabei bewenden lassen, am 6. Mai 1891 im Reichstag den Scharfmachern Trost zu spenden nach dem Sprichwort „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben"; er erklärte: die Regierung halte den vorgeschlagenen § 153, der „eine Wohltat für den großen Teil unserer Arbeiterschaft" (!) bedeute, für unerläßlich, jedoch sei derselbe „im gegenwärtigen Augenblick nicht zu erreichen". Darauf verfielen die Scharfmacher in hellodernde Entrüstung; die Rheinisch-Westfälischen zeterten: da der Minister den § 153 geopfert habe, bleibe es nun der Industrie überlassen, „ohne diesen einzigen Schutzparagraphen, den der Gesetzentwurf enthielt, auszukommen". Dabei wußten die Herren genau so, wie es der Minister von Berlepsch unausgesprochen als selbstverständlich gelten ließ, daß die Polizei und Justiz dem Unternehmertum das „Auskommen" mit dem alten § 153 wie seither, so auch fernerhin, durch Vergewaltigung des Koalitionsrechts der Arbeiter sehr erleichtern werde.

*

Das Bestreben der Regierung, einen Ersatz für das Sozialistengesetz zu schaffen und die Knebelung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter unter allen Umständen zu erreichen, führte 1894 dazu, daß sie dem Reichstage die monströse sogenannte Umsturzvorlage unterbreitete, mit der sie wiederum gründlich Fiasko machte.

Drei Jahre später, am 17. Juni 1897, verkündete Wilhelm II in einer in Bielefeld gehaltenen Rede als sein Programm: „rücksichtslose Niederwerfung jedes Umsturzes und schwerste Strafe dem, der sich unterfängt, einen Nebenmenschen an freiwilliger Arbeit zu hindern". Im September des nächsten Jahres kündigte er in einer Rede zu Oeynhausen einen diesbetreffenden Gesetzentwurf an und erklärte dazu: Nach diesem Gesetz solle jeder, „der einen deutschen Arbeiter an seiner Arbeit zu hindern versucht oder gar zu einem Streik anreizt, mit Zuchthaus bestraft werden". Aber auch mit diesem Entwurf zum „Schutz der Arbeitswilligen", der

sogenannten Zuchthausvorlage, der am 26. Mai 1899 dem Reichstage zuging, zog sich die Regierung, obwohl Wilhelm II mit seiner „ganzen Autorität" hinter ihm stand, eine schmähliche Niederlage zu.

Die Vorlage behandelte die Streiks als „strafbare Auswüchse des Koalitionsrechts", während doch dieses Recht selbst umgebracht werden sollte. Diese Tendenz trat in vollster Schärfe hervor in der Bestimmung, daß gegen „Streikrädelsführer" auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden könne, wenn durch sie „eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden sei". Diese „Gefahr" bestand, wie die Geschichte der Streikjustiz lehrt, in der Auffassung der Polizei, der Staa sanwälte und Richter natürlich immer. Die Polizei sorgte schon für diese Annahme „stichhaltige Gründe" zu erfinden. „Hinter jedem Streik lauert die Hydra der Revolution", — ergo hatte die Rechtssprechung anzunehmen, daß jeder Streik und schon seine Vorbereitung, damit aber auch die Organisation und Koalition der Arbeiter selbst, die gemeine Gefahr in sich schließe.

Die bei der ersten Lesung dieses Angstproduktes der Reaktion im Juni 1899 von den sozialdemokratischen Rednern Bebel und Heine geübte eingehende Kritik fand lebhafte und energische Unterstützung durch Vertreter bürgerlicher Parteien. Der Zentrumsführer Dr. Lieber begründete die ablehnende Haltung seiner Partei unter anderm mit dem Hinweis auf die

„haarsträubenden Urteile, die bereits auf Grund der bestehenden Strafbestimmungen gefällt worden sind, die himmelschreiende Parteilichkeit, mit der auf der einen Seite gegen die Arbeiter die allerhöchsten und auf der andern Seite gegen Arbeitgeber himmelschreiend milde Strafen verhängt worden sind".

Auch der freisinnige Abgeordnete Richard Roesicke, ein hervorragender Großunternehmer, Generaldirektor der weltberühmten Schultheiß-Brauerei in Berlin und Dessau, ein sozialpolitisch hochgebildeter und durch starkes soziales Empfinden ausgezeichneter Mann, brachte haarsträubende Fälle aus der Praxis der Streikjustiz zur Sprache. Und der Abgeordnete Bassermann vom linken Flügel der Nationalliberalen zeigte insbesondere an Urteilen des Reichsgerichts die Parteilichkeit der Rechtssprechung in Koalitionssachen zugunsten der Unternehmer.

Derartige von bürgerlichen Politikern an der rechtsschänderischen Streikjustiz geübte Kritiken waren nichts neues. Schon im Jahre 1873 schrieb der Professor Lujo Brentano: „Der deutsche Arbeiter hat das Koalitionsrecht, aber wenn er es gebraucht, wird er bestraft". Mit scharfen Worten geißelte er die vom Unternehmertum fanatisch vertretene und von der Staatsautorität anerkannte, von der Polizei und Justiz unmittelbar und mittelbar beschützte Auffassung, daß die Arbeiter nicht als gleichberechtigt anzusehen seien, daß sie vielmehr in einem „besonderen Treueverhältnis" zum Arbeitsherrn stehen, daß sie sich „schwerer Pflichtverletzung" schuldigmachen, wenn sie die Arbeit einstellen, um höhere Löhne zu erlangen, ja, daß schon die bloße Forderung besserer

Arbeitsbedingungen eine „energisch zu unterdrückende Auflehnung gegen die Autorität des Brotgebers sei".

Auch Professor Schmoller, der Kathedersozialist, wandte sich gegen diese „an der Vergangenheit, an den Mißbräuchen der alten Herrschaftsverhältnisse, den alten Privilegien klebenden Anschauungen, gegen die von den Unternehmern einseitig oktroierten Arbeitsverträge, die der Arbeiter nur als ein Zwangsgesetz empfinden könne".

In jeder Session des Reichstages brachte die sozialdemokratische Fraktion die Koalitionsrechtsfrage zur Debatte, um die skandalöse Vergewaltigung des Rechts durch die Polizei und Justiz gebührendermaßen schärfstens zu kritisieren. Und immer wieder aufs neue kam dann die freche Lüge der Regierungsvertreter, daß diese Kritik nur geschehe, um „im Interesse der Umsturzbewegung die Autorität der Justiz zu untergraben". Dieses Untergrabungswerk besorgten ja Staatsanwälte und Richter selbst in der ausgiebigsten Weise.

2.

Die Psyche der Streikpolizei und -justiz ist die des Kapitalismus!

Auf das planmäßige Zusammenwirken von Staatsgewalt und Unternehmertum ist die Tatsache zurückzuführen, daß die Zahl der Streikprozesse Jahr für Jahr bis zum Ausbruch des Weltkrieges beständig anwuchs. Im Ruhrrevier zum Beispiel wurden beim Bergarbeiterstreik im Frühjahr und Sommer 1912 weit über 2000 Streikdelikte gerichtlich verfolgt. Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes gewährte 1380 Personen Rechtsschutz in solchen Sachen. Der Ausgang dieser Prozesse ist nach der Statistik des Verbandes in 1206 Fällen bekannt geworden. Es wurden verurteilt: 299 Männer und 84 Frauen zu insgesamt 31 Jahren Gefängnis und 274 Männer und 148 Frauen zu insgesamt 16345 *M* Geldstrafen. Also 885 Verurteilungen, denen die Freisprechung von 372 Angeklagten, 280 Männern und 92 Frauen, gegenüberstand. In 29 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

Diese nur für das Ruhrrevier für einige Monate in Betracht kommenden Zahlen ermöglichen eine Vorstellung von der Intension und dem Charakter der Streikjustiz überhaupt. Sie fälschte mit Hilfe der Polizei Handlungen, die nach der Absicht des Gesetzgebers und nach gerechtem Ermessen unmöglich als strafbar anzusehen waren, zu „Streikvergehen" um.

Zunächst konnte sie sich stützen auf den § 153 der Gewerbeordnung. Dieser Paragraph aber war, wie wir schon gesehen haben, nichts anderes, als eine gegen die Arbeiter, gegen ihr Koalitions- und Streikrecht gerichtete ausnahmegesetzliche Bestimmung. Wir werden noch weiter sehen, wie die Polizei und Justiz sie höchst parteiisch zugunsten der Unternehmer anwandte, und zwar unter Zugrundelegung, der dem Rechte schneidend hohnsprechender Begriffsbestimmung, der Drohung, der Ehrverletzung und Verrufserklärung.

Die Ausübung des Streikrechts ist undenkbar ohne das Recht der koalierten Arbeiter, auf andere einzuwirken, um sie zur Teilnahme an Streiks zu veranlassen. Deshalb war die Polizei und Justiz stets bemüht, möglichst jede Form derartiger Einwirkung zu einem Vergehen gegen § 153 zu stempeln. Daß Streikende mitunter, wie leicht erklärlich, wirkliche Aufreizungen, Gewalttätigkeiten gegen Arbeitswillige begingen, fällt nicht ins Gewicht. Denn solche Fälle bildeten die seltene Ausnahme gegenüber den vielen tausenden von Anklagen und Verurteilungen, denen die ganz willkürliche Annahme der Ehrverletzung, der Drohung oder Verrufserklärung zu Grunde lag. Um als Streiksünder vor Gericht gebracht zu werden, genügte es, an das Solidaritätsgefühl, an das Ehrgefühl des Arbeitswilligen zu appellieren, ihn zu ermahnen, den Streikenden nicht in den Rücken zu fallen, was nicht schön sei, sondern unsolidarisch und unkameradschaftlich, ihm das Wort „Streikbrecher" oder ein „Pfui" oder „Schäme Dich" entgegenzurufen. Die einem Arbeitswilligen zugerufenen Worte: „Du wirst es noch bereuen, daß Du Streikbrecherdienste leistest", oder „Das werden wir Dir nicht vergessen" und ähnliche Aeußerungen des verletzten Solidaritätsgefühls galten als „Drohungen" im Sinne des § 153, obwohl sie vernünftigerweise nur als Mahnungen aufgefaßt werden konnten. Die Faust der Gerechtigkeit packte jeden solchen Sünder gar schnell und fest, während Unternehmer und Arbeitswillige beständig unangefochten unter polizeilichem Schutz und Ansporn die Streikenden terroristisch bedrohen und beschimpfen konnten. Polizei, Unternehmer und Betriebsleiter und sonstige Protektoren der Arbeitswilligen wetteiferten förmlich darin, diese Nothelfer des Kapitalismus anzuhalten und zu unterweisen, die Streikenden zu reizen, scharfe Auseinandersetzungen zu provozieren und dann zur Anzeige zu bringen, daß sie bedroht und beleidigt seien.

Auf diese Weise wurde ein höchst bösartiges Denunziantentum — Arbeiter gegen Arbeiter! — gezüchtet, zu dessen willkürlich eingeräumten Vorrechten die Beleidigung, die Anpöbelung, die Bedrohung und Mißhandlung Streikender und Lüge und Meineid gehörten.

Ich muß hier noch einmal zurückkommen auf den Puttkamerschen Streikerlaß. Darin war der Polizei und Justiz die Anweisung zu einer allgemeinen und einheitlichen Bekämpfung der Streiks gegeben. Sie ging in der Hauptsache dahin:

„daß die Polizei vollen Anlaß und Beruf habe, auch den Ausschreitungen bei Streiks tatkräftig entgegenzutreten, die, ohne gerade mit Notwendigkeit unter den Begriff von Straftaten zu fallen, doch den Charakter der widerrechtlichen Gewaltsamkeit in sich tragen".

Und als solche „Ausschreitungen" bezeichnet der Erlaß „alle Mittel der Ueberredung und Verführung sowie die Einschüchterung und Belästigung" der Arbeitswilligen.

Nichts war natürlich für die Polizei und Justiz leichter, als jeden Versuch der Ueberredung eines Arbeitswilligen als eine unter den Begriff

von Straftaten fallende Handlung anzusehen. Puttkamer hatte diesen Anweisungen Nachdruck gegeben durch die Lüge:

„daß Arbeitseinstellungen von sozialdemokratischen Agitatoren angestiftet werden zum Zwecke des gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung. Gegen Führer von Streikbewegungen insbesondere seien auch die Vorschriften des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie mit derselben Strenge in Anwendung zu bringen wie gegen jene Bestrebungen überhaupt."

Die Auswirkungen dieses Erlasses blieben dauernde und steigerten sich, solange es eine königlich preußische Polizei gab. Polizeiverwaltungen erließen sogar in öffentlichen Bekanntmachungen die Verwarnung, friedliche Arbeiter, die sich am Streik nicht beteiligen oder „nach besserer Einsicht die Arbeit wieder aufnehmen wollen, direkt oder indirekt zu bedrohen oder zu belästigen; es werde dagegen unnachsichtlich mit sofortiger Verhaftung und Strafverfolgung vorgegangen werden". So unter anderm zu lesen in einer Bekanntmachung der Polizeiverwaltung zu Minden vom 5. April 1888. Und bürgerliche Zeitungen, die Polizei und Justiz forderten auf, „mit den Aufwieglern nicht viel Federlesens zu machen"; sie ermahnten das „gutgesinnte" Publikum, „die Behörden im Schutze der ehrlichen Arbeit treulich zu unterstützen." Noch im Jahre 1912 gab es Gerichte (zum Beispiel die Essener Strafkammer), die in ihren Urteilen jede Beeinflussung der Arbeitswilligen durch Streikende als ungesetzlich erklärten. —

Die Streikjustiz trug kein Bedenken, außer dem § 153 der Gewerbeordnung auch noch eine Reihe von Strafgesetzbuch Paragraphen anzuwenden. So den § 74, wonach, wenn ein und diese be Handlung gegen mehrere strafgesetzliche B stimmungen verstößt, diejenige Anwendung findet, die die schwerste Strafe androht. Es kamen da in Betracht der Beleidigungsparagraph 185 und der § 240:

„Wer einen andern widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Ein besonders großes Gewicht legte die Streikjustiz auf die „Drohungen" gegen Arbeitswillige. Wohl kam es vor, daß Arbeitswillige von Streikenden mit Gewalttätigkeiten bedroht wurden, zum Beispiel „Wir schlagen Euch die Knochen kaputt", aber solche Drohungen entsprangen stets einer durchaus erklärlichen Erregung und Erbitterung der Streikenden über die Verletzung ihrer berechtigten Interessen durch die Arbeitswilligen, und diese gaben sehr häufig durch provokatorisches Verhalten den Anlaß dazu. Ernst zu nehmen in der Befürchtung, sie könnten wahr gemacht werden, waren sie wohl kaum in einem Falle, selbst dann nicht, wenn die Arbeitswilligen als Zeugen erklärten, sie hätten diese Befürchtung gehabt. Dazu wurden sie in der Regel erst durch Suggestivfragen der Polizeibeamten, des Untersuchungsrichters oder des Gerichtsvorsitzenden gebracht, um möglichst harte Bestrafung der Angeklagten herbeizuführen.

Sogar der Erpressungsparagraph (253) wurde angewandt, um an streikenden Arbeitern abschreckende Exempel zu statuieren. Das erste Beispiel dieser Art gab 1887 das Leipziger Schöffengericht. Es verurteilte drei Steinmetzgehilfen, die bei einem Streik andere am Arbeiten gehindert haben sollten, nicht nach § 153 der Gewerbeordnung, sondern wegen „Erpressung" zu je sechs Wochen Gefängnis. So wurde ein gesetzlich erlaubter Zweck, das Bestreben, durch Arbeitseinstellung für sich und andere bessere Löhne zu erringen, als eine auf Verschaffung eines „rechtswidrigen Vermögensvorteils" gerichtete Nötigung, als Erpressung ausgelegt. Das Reichsgericht sprach in einem Erkenntnis vom 6. Oktober 1890 aus, daß Arbeiter wegen Erpressung bestraft werden können, „wenn sie den Arbeitgeber mit einer allgemeinen Arbeitseinstellung bedrohen, um sich oder Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den sie keinen begründeten Anspruch haben"!

Also selbst das höchste Gericht schreckte nicht zurück vor der juristischen Ungeheuerlichkeit, das berechtigte, durch die bestehende Rechtsordnung, durch die Gesetzgebung anerkannte Bestreben der Arbeiterkoalition, Erhöhungen der Löhne zwecks Verbesserung der kläglichen, vielfach geradezu menschenunwürdigen Lebenshaltung zu erlangen, einem strafbaren Beginnen gleichzustellen.

Die preußische Justizverwaltung hatte schon früher in diesem Sinne auf die Staatsanwaltschaft eingewirkt. Das Reichsgerichtserkenntnis war für den Justizminister ein Ansporn, 1902 in einem Erlaß an die Staatsanwaltschaften diese strikte anzuweisen, in jedem Falle zu prüfen, ob nicht gegen Arbeiter, die andere zugunsten eines Streiks bedrängten, Anklage wegen Erpressung zu erheben sei. Aber eine entgegengesetzte Anweisung an die Staatsanwälte, die Reichsgerichtsjudikatur auch auf die beständig sich wiederholenden brutalen Drohungen anzuwenden, die Unternehmer gegen Unternehmer richteten, um sie einer die Arbeiter bekämpfenden Koalition gefügig zu machen, erging nicht. Wie hätte man von einem preußischen Justizminister eine solche Bekundung des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetz erwarten können! Das tatsächlich terroristisch gegen die eigenen Berufs- und Klassengenossen vorgehende Unternehmertum blieb nach wie vor unbehelligt. Es sei hier nur ein Fall erwähnt. Im Jahre 1905 gab ein Herr von Reißwitz öffentlich die Erklärung ab, daß ein Unternehmerkartell drei seiner Mitglieder, die sich den Verabredungen der Mehrheit nicht fügen wollten, mit Schimpf und Schande ausgestoßen habe, was für diese die Folge hatte, daß sie ihre Geschäfte schließen mußten. Das war doch gewiß ein völlig klarer Verstoß gegen den § 153 der Gewerbeordnung, ein geradezu auf den wirtschaftlichen Ruin der Infamierter berechneten, höchst niederträchtiger Terrorismus. Aber die Staatsanwaltschaft griff selbst in solch äußerst schweren Fällen der Verrufserklärung durch Unternehmer gegen Unternehmer nicht ein.

Wie gegen streikende, so ging die Justiz auch gegen ausgesperrte Arbeiter vor, um ihren Widerstand auch gegen Verschlechterung der Lohn-

und Arbeitsbedingungen, die das Unternehmertum ihnen aufzwingen wollte, zu brechen. Drastisch ist besonders folgender Fall. Die Strafkammer I des Landgerichts Hamburg fällte ein Urteil, das den Kampf eines Teiles der Bauarbeiter gegen Lohndrückerei zu einer Bewegung zwecks Erringung besserer Lohnbedingungen umdeutete, also den Zweck des Widerstandes der dieserhalb ausgesperrten Arbeiter ins genaue Gegenteil verkehrte. Ein Bauarbeiter hatte auf einem Bau zwei sogenannte „freie Männer" aufgefordert, dem Verband beizutreten, widrigenfalls die Verbandsmitglieder die Arbeit niederlegen würden; auch sollten sie zur Lösung von Streikkarten aufgefordert sein. Darin erblickte die Anklagebehörde einen „Erpressungsversuch zum Zweck der Bereicherung des Verbandes". Die Strafkammer ging zwar auf diese Anklage nicht ein, aber sie schob die Sache auf das freistehende Geleise des § 153 der Gewerbeordnung. Der Angeklagte wurde von der Anklage des Erpressungsversuches freigesprochen und wegen „Bedrohung" zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt. Das Reichsgericht schloß sich der Begründung dieses Urteils an wie folgt:

„...Dadurch, daß die Zentralverbandsmitglieder sich verabredet und vereinigt hatten, um die Ausgesperrten zu unterstützen, ist eine Verabredung und Vereinigung im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung entstanden. Durch die Unterstützung mit Geldmitteln sollte die Widerstandskraft der Ausgesperrten gegen die Arbeitgeber gestärkt und denselben günstige Arbeitsbedingungen verschafft werden, sofern sie nicht aus Mangel an Unterhaltungsmitteln genötigt sein sollten, die Arbeit unter den von den Arbeitgebern aufgestellten, nach ihrer Meinung ungünstigen Bedingungen wieder aufzunehmen."

Der zutreffenden Behauptung der Revision, daß es sich nicht darum gehandelt habe, günstige Arbeitsbedingungen zu erlangen, sondern die längst erlangten zu erhalten, begegnete das Reichsgericht mit folgendem juristischen Meisterstück:

„Denn selbst wenn die ausgesperrten Arbeiter, wie die Revision behauptet, lediglich die Erneuerung des Dienstvertrages unter den ihnen vor ihrer Aussperrung bereits gewährten Löhnen erlangen wollten, so konnte darin vom Vorderrichter das Bestreben, „günstigere Lohnbedingungen" zu erhalten, ohne Rechtsirrtum gefunden werden. Es handelte sich nicht etwa darum, die Erfüllung der bereits vertraglich feststehenden Verpflichtungen durch die Arbeitgeber herbeizuführen, vielmehr hatte der Dienstvertrag durch die Aussperrung sein Ende erreicht, und deshalb konnte in einer Vereinigung, die auf den Abschluß eines neuen Dienstvertrages unter Gewährung der früher gezahlten Löhne abzielte, deren Herabsetzung die Arbeitgeber nach den Feststellungen des ersten Urteils bezweckten, eine solche zum Zwecke Erlangung günstiger Lohnbedingungen gefunden werden. Für die Arbeiter bildete nämlich die Beschäftigung zu höheren Löhnen, als die Arbeitgeber zu zahlen beabsichtigen, die Erlangung „günstiger Lohnbedingungen."

Das war wieder einmal eine höchstgerichtliche Entscheidung, an der die Unternehmer und Scharfmacher ihre helle Freude haben konnten. Wenn alle die erwähnten Paragraphen versagten, so konnte immer noch der grobe Unfugparagraph (360, 11) Anwendung finden nach dem

bekannten Sarkasmus „Was man nicht definieren kann, sieht man als groben Unfug an".

*

Die Streikjustiz zeichnete sich denkwürdig im schlimmsten Sinne des Wortes auch dadurch aus, daß sie bei jedem größeren Streik Arbeiter widerrechtlich durch polizeiliche Sistierung, Festhalten auf der Polizeiwache und Verhängung der Untersuchungshaft der Freiheit beraubte, oft auf bloße gehässige Denunziation hin. Das gehörte mit zum System der „Abschreckung" und der Provokation. Im Ruhrgebiet bediente sich die Justiz für die Erledigung der Streikprozesse eines beschleunigten Verfahrens. Um die Masse der von der Staatsanwaltschaft anhängig gemachten Strafprozesse schnellstens erledigen zu können, errichtete sie 1912 nicht nur Sonderkammern, es kam dazu ein rechtswidriger Eingriff des Justizministers und des Oberlandesgerichtspräsidenten. Sie bestimmten, dem klaren Wortlaut des § 216 der Strafprozeßordnung widersprechend, die Mindestfrist der Ladung der Angeklagten (eine Woche) nicht einzuhalten, die Erklärungsfrist auf 24 Stunden zu beschränken. Zu diesem Zwecke bereiste ein Referent des Justizministeriums alle Landgerichte des Bezirks.

Daß diese Eingriffe in das Verfahren sehr nachteilige Folgen für die Angeklagten haben mußte, ist klar. Es war aber auch eine schwere Verletzung des § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt." Wo blieb auch in diesem Falle, wie in so vielen andern, die Unabhängigkeit der Gerichte?

Auch das konnte natürlich nicht fehlen, daß fast alle Vertreter der Staatsanwaltschaften und die meisten Richter in den Streikprozessen das infame Verfahren nachahmten, das die Grundlage für den politischen Meineidsprozeß abgab: sie maßen dem Zeugnis der Arbeitswilligen, der Polizeibeamten und ihrer sonstigen Helfer vollste Glaubwürdigkeit bei, um das der Entlastungszeugen, besonders wenn diese Streikende waren, als unglaubwürdig zu verwerfen. Es ist eine alte Erfahrung, daß Subjekte die geradezu eine Ehre darin suchen, Gegner ihrer Anschauungen und Sonderinteressen der Obrigkeit gehässig als Uebeltäter zu denunzieren, immer stärkstens geneigt sind zur Lüge und zum Meineid. Es betrifft nicht etwa nur Einzelfälle, sondern darf als allgemein gültige Wahrheit gelten, was der Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter 1912 in einer Darstellung der Streikjustiz im Ruhrrevier schrieb:

„Die Richter würden gewiß erschrecken, wenn sie wüßten, wie viele nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv falsche Eide von solchen Zeugen (Arbeitswilligen, ihrem Anhang und ihren Protektoren) geschworen sind. Nicht wenige Angeklagte sind auf Grund solcher Zeugenaussagen unschuldig verurteilt worden."

Die Staatsanwälte und Richter hätten gerechtermaßen alle Ursache gehabt, die Denunzianten und Belastungszeugen gründlich auf ihre Wahrheitsliebe zu prüfen. Wäre das geschehen, so hätte mancher der „glaubwürdigen" Arbeitswilligen und ihrer Helfershelfer als Meineidiger auf

die Anklagebank gebracht werden müssen. Aber die Geschichte der Streikjustiz weist nicht einen einzigen solchen Fall auf. Das ist leicht erklärlich. Wie das Unternehmertum und die ihm dienstbare Presse, so trieben ja auch Polizei und Justiz aus ordnungspolitischen Zweckmäßigkeitsgründen einen förmlichen Kultus mit den Arbeitswilligen. Sie sahen in diesen Proletariern, die die Notwendigkeit und den Wert des Solidaritätsprinzipe der Arbeiterklasse und seiner Betätigung noch nicht erkannt hatten und ihren für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpfenden Berufs- und Klassengenossen freibeuterisch in den Rücken fielen, hochachtenswerte und verdienstvolle Stützen der Klassenherrschaft, des kapitalistischen Wirtschaftssystems, Hilfstruppen zur Ueberwindung der Hydra der Revolution. Die Arbeitswilligen wurden, was auf ihre Psyche nicht ohne verderblichen Einfluß bleiben konnte, heuchlerisch umschmeichelt und gehätschelt als Repräsentanten der „ehrlichen und pflichtbewußten" Arbeit im Gegensatz zu ihren gewerkschaftlich organisierten Berufs- und Klassengenossen, von denen die Verteidiger des kapitalistischen Ausbeutungssystems verleumderisch behaupteten, daß „Faulheit und Uebermut", „Einsichtslosigkeit", „Verführung" sie zum Streik treibe. Die Person des Streikbrechers war geradezu geheiligt zum Hohne auf Recht und Gerechtigkeit in demselben Maße, wie man sich unausgesetzt bemühte, die streikenden Arbeiter zu ächten und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, dem Hasse preiszugeben. Der parteiische Schutz, den Polizei und Justiz den Arbeitswilligen gewährte, bewirkte, daß in deren Reihen die Anschauung entstand, es sei ihr gutes Recht und ein verdienstliches Werk, den Streikenden mit frechem Spott und Hohn und gröblicher Beleidigung herausfordernd entgegenzutreten; sie genossen, genau so wie Staatsanwälte und Richter, das Privileg der Beleidigungsfreiheit im vollsten Maße.

Oft kam es 1912 im Ruhrrevier vor, daß die Staatsanwaltschaft die Polizeibehörden, die sowieso schon sehr scharf gegen die Streikenden vorgingen, noch besonders nachdrücklichst anwies, dafür zu sorgen, daß selbst bei dem geringsten Vergehen gegen Arbeitswillige von diesen Strafanträge gestellt werden. In weitaus den meisten dieser Fälle handelte es sich um Lappalien. Als Beleidigung und starke Ehrverletzung wurde in der Streikprozeßepidemie im Ruhrrevier von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten nicht nur das Wort Streikbrecher als schwere Beleidigung erachtet, sondern auch Worte wie „Ihr seid mir schöne Kameraden", „bessert Euch". Zahllos sind die Fälle, daß wegen derartiger zu Ausflüssen des Streikterrorismus gestempelten Aeußerungen die Untersuchungshaft verhängt wurde und die Gerichte auf Wochen und Monate Gefängnis und schwere Geldstrafen erkannten. Auch Frauen und alte Mütter streikender Bergarbeiter wurden von solchen Urteilen betroffen. Eine Frau hatte den Ausruf „Pfui" mit einem Monat Gefängnis zu büßen. Eine siebzigjährige Greisin bekam eine Woche Gefängnis, weil sie gesagt hatte: „Schämst Du Dich nicht zu arbeiten?" Im ersteren

Falle begründete die zweite Strafkammer des Landgerichts Duisburg das Urteil damit: Es sei angemessen, derartigen groben Belästigungen Arbeitswilliger mit allen Mitteln entgegenzutreten.

In der rücksichtslosesten, ja in geradezu brutaler Weise betrieb die Staatsanwaltschaft die Verbüßung der Strafe. Oefter kam es vor, daß Mann und Frau, die gleichzeitig verurteilt waren, auch gleichzeitig ins Gefängnis gebracht wurden. Dieses Los traf selbst Frauen, die Säuglinge hatten, die ohne schwere Gefährdung ihrer Gesundheit nicht von den Müttern getrennt werden konnten. So mußten denn die Mütter mit den Säuglingen ins Gefängnis; die Staatsanwaltschaft wies das Ersuchen um Strafaufschub zurück, weil dies „unvereinbar sei mit dem Strafzweck"! Dieser Zweck war an sich schon eine schwere Ungerechtigkeit; es sollten eben „abschreckende Exempel" statuiert werden. Wirkliche Ausschreitungen Streikender waren fast immer nur zurückzuführen auf das übermütige, verletzende und herausfordernde Verhalten Arbeitswilliger und mehr noch auf das ungerechtfertigte Vorgehen der Polizei, die Verhaftung von Streikposten, Absperrung der Wege zu den Betrieben und sonstige scharfe Eingriffe in das Streikrecht. Beständig war die Polizei bestrebt, durch ganz unmotiviertes starkes Aufgebot von Schutzleuten und Gendarmen heftige Erregung der Streikenden und der ganzen Bevölkerung erst hervorzurufen. Im Ruhrrevier zog man 1912 sogar Schutzleute und Gendarmen aus andern preußischen Gebieten, also fremde Elemente, die den Charakter der dortigen Bevölkerung gar nicht kannten, aber als „besonders erprobte, zuverlässige, energische" Leute galten, in großer Zahl heran und hielt überdem drohend Militär zum sofortigen Einschreiten in Bereitschaft.

Das alles war nichts anderes als eine provokatorische Demonstration. Man wollte damit den Eindruck erwecken, als sei die öffentliche Ordnung, der öffentliche Friede durch die Streikenden in ernstester Weise bedroht, als sei der Streik der Versuch, „die soziale Revolution ins Werk zu setzen", wie kapitalistische, amtliche und spießbürgerliche Blätter nachdrücklich behaupteten. Dem Bürgertum wollte man die Furcht suggerieren, daß die Streikenden und ihre Gesinnungsgenossen es auf organisierten Aufruhr abgesehen hätten. Die Staatsgewalt hatte es offensichtlich, entsprechend den Wünschen der Scharfmacher, darauf angelegt, blutige Zusammenstöße mit den Arbeitern herbeizuführen, um so dem Streik ein Ende mit Schrecken zu machen und neue Vorwände zur Unterdrückung der ganzen Arbeiterbewegung zu gewinnen.

*

Gleich wie sozialdemokratischen Agitatoren, Schriftstellern und Redakteuren, so auch Streikenden gegenüber existierte für die Staatsanwaltschaft ganz allgemein niemals der § 416 der Strafgesetzordnung, wonach sie die öffentliche Klage wegen der auf Antrag zu verfolgenden Beleidigung nur dann zu erheben hatte, „wenn dies im öffentlichen Interesse liegt". Sie trieb mit dem Begriff „öffentliches Interesse" ein tendenziöses

die Anklagebank gebracht werden müssen. Aber die Geschichte der Streikjustiz weist nicht einen einzigen solchen Fall auf. Das ist leicht erklärlich. Wie das Unternehmertum und die ihm dienstbare Presse, so trieben ja auch Polizei und Justiz aus ordnungspolitischen Zweckmäßigkeitsgründen einen förmlichen Kultus mit den Arbeitswilligen. Sie sahen in diesen Proletariern, die die Notwendigkeit und den Wert des Solidaritätsprinzipe der Arbeiterklasse und seiner Betätigung noch nicht erkannt hatten und ihren für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpfenden Berufs- und Klassengenossen freibeuterisch in den Rücken fielen, hochachtenswerte und verdienstvolle Stützen der Klassenherrschaft, des kapitalistischen Wirtschaftssystems, Hilfstruppen zur Ueberwindung der Hydra der Revolution. Die Arbeitswilligen wurden, was auf ihre Psyche nicht ohne verderblichen Einfluß bleiben konnte, heuchlerisch umschmeichelt und gehätschelt als Repräsentanten der „ehrlichen und pflichtbewußten" Arbeit im Gegensatz zu ihren gewerkschaftlich organisierten Berufs- und Klassengenossen, von denen die Verteidiger des kapitalistischen Ausbeutungssystems verleumderisch behaupteten, daß „Faulheit und Uebermut", „Einsichtslosigkeit", „Verführung" sie zum Streik treibe. Die Person des Streikbrechers war geradezu geheiligt zum Hohne auf Recht und Gerechtigkeit in demselben Maße, wie man sich unausgesetzt bemühte, die streikenden Arbeiter zu ächten und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, dem Hasse preiszugeben. Der parteiische Schutz, den Polizei und Justiz den Arbeitswilligen gewährte, bewirkte, daß in deren Reihen die Anschauung entstand, es sei ihr gutes Recht und ein verdienstliches Werk, den Streikenden mit frechem Spott und Hohn und gröblicher Beleidigung herausfordernd entgegenzutreten; sie genossen, genau so wie Staatsanwälte und Richter, das Privileg der Beleidigungsfreiheit im vollsten Maße.

Oft kam es 1912 im Ruhrrevier vor, daß die Staatsanwaltschaft die Polizeibehörden, die sowieso schon sehr scharf gegen die Streikenden vorgingen, noch besonders nachdrücklichst anwies, dafür zu sorgen, daß selbst bei dem geringsten Vergehen gegen Arbeitswillige von diesen Strafanträge gestellt werden. In weitaus den meisten dieser Fälle handelte es sich um Lappalien. Als Beleidigung und starke Ehrverletzung wurde in der Streikprozeßepidemie im Ruhrrevier von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten nicht nur das Wort Streikbrecher als schwere Beleidigung erachtet, sondern auch Worte wie „Ihr seid mir schöne Kameraden", „bessert Euch". Zahllos sind die Fälle, daß wegen derartiger zu Ausflüssen des Streikterrorismus gestempelten Aeußerungen die Untersuchungshaft verhängt wurde und die Gerichte auf Wochen und Monate Gefängnis und schwere Geldstrafen erkannten. Auch Frauen und alte Mütter streikender Bergarbeiter wurden von solchen Urteilen betroffen. Eine Frau hatte den Ausruf „Pfui" mit einem Monat Gefängnis zu büßen. Eine siebzigjährige Greisin bekam eine Woche Gefängnis, weil sie gesagt hatte: „Schämst Du Dich nicht zu arbeiten?" Im ersteren

Falle begründete die zweite Strafkammer des Landgerichts Duisburg das Urteil damit: Es sei angemessen, derartigen groben Belästigungen Arbeitswilliger mit allen Mitteln entgegenzutreten.

In der rücksichtslosesten, ja in geradezu brutaler Weise betrieb die Staatsanwaltschaft die Verbüßung der Strafe. Oefter kam es vor, daß Mann und Frau, die gleichzeitig verurteilt waren, auch gleichzeitig ins Gefängnis gebracht wurden. Dieses Los traf selbst Frauen, die Säuglinge hatten, die ohne schwere Gefährdung ihrer Gesundheit nicht von den Müttern getrennt werden konnten. So mußten denn die Mütter mit den Säuglingen ins Gefängnis; die Staatsanwaltschaft wies das Ersuchen um Strafaufschub zurück, weil dies „unvereinbar sei mit dem Strafzweck"! Dieser Zweck war an sich schon eine schwere Ungerechtigkeit; es sollten eben „abschreckende Exempel" statuiert werden. Wirkliche Ausschreitungen Streikender waren fast immer nur zurückzuführen auf das übermütige, verletzende und herausfordernde Verhalten Arbeitswilliger und mehr noch auf das ungerechtfertigte Vorgehen der Polizei, die Verhaftung von Streikposten, Absperrung der Wege zu den Betrieben und sonstige scharfe Eingriffe in das Streikrecht. Beständig war die Polizei bestrebt, durch ganz unmotiviertes starkes Aufgebot von Schutzleuten und Gendarmen heftige Erregung der Streikenden und der ganzen Bevölkerung erst hervorzurufen. Im Ruhrrevier zog man 1912 sogar Schutzleute und Gendarmen aus andern preußischen Gebieten, also fremde Elemente, die den Charakter der dortigen Bevölkerung gar nicht kannten, aber als „besonders erprobte, zuverlässige, energische" Leute galten, in großer Zahl heran und hielt überdem drohend Militär zum sofortigen Einschreiten in Bereitschaft.

Das alles war nichts anderes als eine provokatorische Demonstration. Man wollte damit den Eindruck erwecken, als sei die öffentliche Ordnung, der öffentliche Friede durch die Streikenden in ernstester Weise bedroht, als sei der Streik der Versuch, „die soziale Revolution ins Werk zu setzen", wie kapitalistische, amtliche und spießbürgerliche Blätter nachdrücklich behaupteten. Dem Bürgertum wollte man die Furcht suggerieren, daß die Streikenden und ihre Gesinnungsgenossen es auf organisierten Aufruhr abgesehen hätten. Die Staatsgewalt hatte es offensichtlich, entsprechend den Wünschen der Scharfmacher, darauf angelegt, blutige Zusammenstöße mit den Arbeitern herbeizuführen, um so dem Streik ein Ende mit Schrecken zu machen und neue Vorwände zur Unterdrückung der ganzen Arbeiterbewegung zu gewinnen.

*

Gleich wie sozialdemokratischen Agitatoren, Schriftstellern und Redakteuren, so auch Streikenden gegenüber existierte für die Staatsanwaltschaft ganz allgemein niemals der § 416 der Strafgesetzordnung, wonach sie die öffentliche Klage wegen der auf Antrag zu verfolgenden Beleidigung nur dann zu erheben hatte, „wenn dies im öffentlichen Interesse liegt". Sie trieb mit dem Begriff „öffentliches Interesse" ein tendenziöses

Spiel, indem sie sich anmaßte, Aeußerungen der hier erwähnten Art gegen Arbeitswillige als Beleidigungen durch öffentliche Klage im vorgeblich öffentlichen Interesse zu verfolgen. Hätte sie, wie es andern sich beleidigt fühlenden „gewöhnlichen" Menschen stets geschah, die Streikbrecher, denen Unternehmer, Werkbeamte, Polizei usw. das Gefühl der Beleidigung erst förmlich suggerierten, auf den Weg der Privatklage verwiesen, so würde gewiß nur ein kleiner Bruchteil der Streikprozesse entstanden sein. Aber die Arbeitswilligen waren ja keine gewöhnlichen Menschen, sondern ein ordnungspolitisch hochbewertetes Element, sie waren Hilfstruppen des Kapitalismus, der herrschenden Klassen und der Staatsautorität im Kampfe gegen die Arbeiterbewegung, gegen den Sozialismus. Also erfüllte die Polizei und Justiz die ihnen von maßgebender Stelle direkt vorgeschriebene und noch besonders eingeschärfte Aufgabe, die „Ehre" der Arbeitswilligen ebenso energisch zu verteidigen wie die aller Organe der hohen Obrigkeit, vom Nachtwächter und Schutzmann und Gendarmen an bis zum Gottesgnadenherrentum hinauf, ihre „Beleidiger" zur Rechenschaft zu ziehen. Im öffentlichen Interesse!

Der § 193 des Strafgesetzbuches bestimmt zwar, daß „Aeußerungen, die zur Ausführung und Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden", nur insofern strafbar sind, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht. Die besten Komentatoren des Strafgesetzbuches sind einig in der Auffassung, daß berechtigte Interessen nicht nur solche sind, worauf ein besonderes Recht besteht, sondern wo immer ein Interesse sich bei billiger, verständiger Beurteilung der konkreten Sachlage als ein gerechtfertigtes darstellt. Solche Interessen waren diejenigen, für die die Streikenden eintraten. Aber streikenden Arbeitern haben Staatsanwälte und Gerichte diesen Strafausschließungs- beziehungsweise Strafmilderungsgrund niemals zugebilligt. Nach ihrer Auffassung handelten Arbeiter, wenn sie von ihrem Streikrecht Gebrauch machten, um günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen, nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen, ja sie handelten auch nicht aus sittlichen Motiven, wenn sie in der ihnen gewohnten Ausdrucksweise auf Arbeitswillige einzuwirken versuchten, sich der Koalition anzuschließen, diese Gegner ihrer berechtigten Interessen als das bezeichneten, was sie tatsächlich waren, als Streikbrecher, als schlechte Kameraden usw.

Tendenziös berechnend und unentschuldbarem Unverstand und blindem Fanatismus ergeben, bemühten Staatsanwälte und Richter sich nicht, zu einer gerechten und verständlichen Beurteilung der konkreten Sachlage zu gelangen. So konnten sie denn auch nicht dazu kommen, anzuerkennen, daß die von den Streikenden verteidigten Interessen sowohl im positiven Recht wie in sittlichen Motiven begründete, also durchaus gerechtfertigte sind.

Die große Mehrzahl der Staatsanwälte und der Richter hatte weder die Fähigkeit noch den guten Willen, sich in die Psyche eines Streikenden

zu versetzen, der überzeugt war, nicht nur für ein rechtmäßiges, sondern auch für ein wahrhaft sittliches und kulturelles Ziel zu kämpfen und dafür mit den Seinen Drangsal aller Art, Not und Entbehrung und Verfolgung ertrug. Einem solchen Manne und seinen Angehörigen und Gesinnungsgenossen kann vernünftigerweise nicht zugemutet werden, denen, die sich, obwohl selbst Proletarier, dazu hergeben im Dienste eines rücksichtslosen und brutalen Herrentums die Erreichung des Kampfzieles zu erschweren und zu verhindern, den Arbeitswilligen gleichgültig oder ängstlich zurückhaltend gegenüberzustehen oder ihnen gar freundlich gesinnt zu sein. Die Streikenden hätten ja nicht Menschen und nicht Kämpfer für eine gerechte Sache sein müssen, um die für sie höchst bösartige Konkurrenz der Arbeitswilligen, ihre Provokationen und ihre demonstrativ wohlwollende Behandlung seitens der Unternehmer und der Obrigkeit schafsgeduldig zu ertragen. Polizei und Justiz betrieben den Arbeitswilligenschutz aus der ihnen förmlich eingeimpften Psyche des Kapitalismus heraus.

Schon lange bevor die Sozialdemokratie entstand und es in Deutschland noch keine gewerkschaftlichen Kampfesorganisationen und keine Streiks gab, haben hervorragende Nationalökonomen und Sozialpolitiker der Erkenntnis Ausdruck gegeben, daß es nicht nur ein heiliges Recht, sondern auch eine höchst wichtige soziale Pflicht der Arbeiter ist, mit aller Entschiedenheit die Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage zu erstreben. Es sei hier nur an Rodbertus erinnert. In seinen 1842 erschienenen „Untersuchungen der staatswirtschaftlichen Zustände" schrieb er:

„Die moderne Rechtsidee habe auch für die Arbeiter die freie Persönlichkeit so vollständig anerkannt wie für den Kapitalisten, und es sei daher nicht einzusehen, warum sie auch noch in der Staatswirtschaft dazu herabgewürdigt werden sollten, daß es auf ihr Leben und ihren Genuß gar nicht ankomme, sondern nur in bezug auf die Produktion der Lebensbedürfnisse des Kapitalisten. Solche Betrachtungsweise setze unwillkürlich die Sklaverei voraus, und daß dann allerdings die Arbeiter dem Zugvieh und den Maschinen oder den Kohlen, die die Maschinen speisen, gleich werden. Hauptziel müsse sein, den Anteil der arbeitenden Klassen am Nationaleigentum zu erhöhen, und zwar auf einer soliden, den Einwirkungen des Verkehrs, der gewerblichen Krisen usw. entzogenen Grundlage."

Es war ein nicht hoch genug zu bewertender Kulturfortschritt, daß immer größere Massen der Arbeiter aus stumpfer Gleichgültigkeit gegen ihre eigensten vitalsten Interessen erwachten, daß sie sich aufrangen zu der Erkenntnis der Würde der Arbeit und ihres unverjährbaren Rechtes auf ein mit der allgemeinen Kulturentwicklung schritthaltendes menschenwürdiges Dasein. Um dieser Erkenntnis praktisch zu genügen, haben sie dem Kapital gegenüber, das für sich das Recht in Anspruch nimmt, sie als Atome willkürlich auszubeuten und so grauenhafte Massenarmut und Verelendung herbeiführte, kein anderes Mittel als die Koalition, die feste Organisation, die solidarische Selbsthilfe und als Hauptwaffe den Streik. Als im Oktober 1867 im Norddeutschen Reichstag die Debatte über das Koalitionsrecht der Arbeiter stattfand, erklärten die freisinnigen

Abgeordneten Dr. Becker, Dr. Waldeck und Dr. Löwe zur Begründung eines dieses Recht fordernden Antrages: die Aufgabe der Herstellung völliger Rechtsgleichheit zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern sei völlig spruchreif. Dr. Waldeck führte in der Debatte aus:

„Wenn das Kapital Freiheit haben soll und muß, so muß vor allen Dingen die gewöhnliche Freiheit des Menschen, die die Verfassung garantiert, doch mindestens dem viel schlimmer gestellten Arbeiter werden... Die Koalitionsverbote stehen in der Tat ganz auf dem Standpunkt der Sklaverei; denn was der Herr gegen den Sklaven tut, das maßt sich hier der Reiche gegen den Arbeiter an... Die Koalitionsverbote sind ein grober Mißbrauch des Stärkeren.

Dr. Löwe nannte die Koalitionsfreiheit „das höchste und heiligste Recht der Menschen". In gleicher Weise sprach sich auch der Abgeordnete Schulze-Delitzsch aus.

Das sind die Grundsätze, die bei der Aufhebung der Koalitionsverbote für den Gesetzgeber maßgebend waren. Nun, wir haben gesehen, wie Regierungen, die Polizei und Justiz im kaiserlichen Deutschland fünfzig Jahre hindurch diese Grundsätze vergewaltigt und geschändet haben, wie sie sich zu dem Lügenkonglomerat bekannten: daß die Sozialdemokratie den gewaltsamen Umsturz erstrebe und daß diesem Bestreben auch die freie gewerkschaftliche Organisation und der Streik diene. Diese Lügen führten dazu, daß die Streikprozesse den Charakter politischer Tendenzprozesse annahmen. Preußische Staatsanwälte haben sie sehr oft öffentlich im Gerichtssaale ausgesprochen, zuerst der schon mehrfach erwähnte Berliner Staatsanwalt Tessendorf, und zwar auf direkte ministerielle Anweisung hin. In Prozessen gegen Gewerkschaftsleiter erklärte er, daß er jede gewerkschaftliche Verbindung zu verhindern wissen werde. Das war nur durch eine niederträchtige Umfälschung geltenden Rechts möglich.

Tessendorf unterstellte: auch die Angelegenheiten der gewerkschaftlichen Organisation und ihre Versammlungen, die Streiks und die Streikpropaganda, die Beratungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen, die Lehrlingsfrage, das Unterstützungs-, Arbeitsnachweis- und Herbergswesen seien öffentliche, das heißt im Sinne des Gesetzes politische Angelegenheiten und deshalb dem Vereinsgesetz unterworfen. Das Berliner Stadtgericht und nach ihm auch das Kammergericht und andere Gerichte, traten dieser Verdrehung des Rechts bei. Das Kammergericht ging sogar noch einen Schritt weiter, indem es urteilte: auch der Zweck der sittlichen und materiellen Hebung des Arbeiterstandes sei eine politische, das heißt eine der Beaufsichtigung und dem willkürlichen Ermessen der politischen Polizei unterworfene Angelegenheit.

Was war der Erfolg dieser Rechtsbeugung? Die Gewerkschaften verstanden es, ihre Form zu ändern und so nicht nur sich zu behaupten, sondern auch in immer stärkerem Maße sich zu entwickeln, allem Unverstand, aller Gewissenlosigkeit und Niedertracht der Polizei und Justiz und des Unternehmertums zum Trotz.

Nachwort.

Diesem acht Jahre nach dem Zusammenbruch des Monarchismus erscheinenden Buche liegt die Tendenz zugrunde, geschichtliche Wahrheit beizutragen, zur Verteidigung der deutschen Republik gegen die nationalistischen Umsturzbestrebungen. Ich schildere den rechts-, moral- und vernunftwidrigen Charakter der politischen Polizei und Justiz im kaiserlichen Deutschland zum Vergleich und zur richtigen Beurteilung der Tatsache, daß dieser Charakter, beziehungsweise der reaktionäre Geist, dem er entsprang, zum Unheil des deutschen Volkes in erheblichem Maße auch in das Polizei- und Justizwesen der deutschen Republik eingedrungen ist. Es haben sich da Zustände entwickelt, die der Weimarer Verfassung von 1919 in geradezu skandalöser Weise hohnsprechen.

Diese Verfassung stützt sich auf das feierliche Bekenntnis zu dem Grundsatz, daß sie das deutsche Volk zur Erfüllung der großen geschichtlichen Aufgabe führen soll, „sein Recht in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern". Dieses Bekenntnis erhält durch die ihm folgende Erklärung, daß das Deutsche Reich eine Republik ist und die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, seine positivrechtliche Bekräftigung; es verneint das monarchische System, den Obrigkeitsstaat und stellt ihm den Begriff des freien Volksstaates schärfstens gegenüber.

Dementsprechend verpflichtet die Weimarer Verfassung die obrigkeitlichen Organe ausdrücklich, diesem Staatsbegriff zu dienen. Der Artikel 176 schreibt vor, daß alle öffentlichen Beamten und Angehörige der Wehrmacht auf diese Verfassung zu vereidigen sind. Dem vom Volke gewählten Reichspräsidenten schreibt sie im Artikel 42 einen besonderen Eid vor, der ebenfalls gleichbedeutend ist, mit dem Gelöbnis der Treue zur Republik, zu den Prinzipien der Demokratie, auf denen sie beruht.

Aber, was erleben wir? Weite Kreise der Beamten der Republik sympathisieren und wirken zusammen mit den die Untergrabung und den Sturz der Republik erstrebenden nationalistischen Parteien. In erster Linie sind es manche Polizei- und Justizbeamte, Staatsanwälte und Richter, die in solcher Weise die ihnen durch die Verfassung zugewiesene Aufgabe in ihr striktes Gegenteil verkehren. Durch Amtsmißbrauch aller Art, durch empörende Rücksichtnahme, durch Ränke, Vortäuschungsmanöver, Unterdrückung von Schuldbeweisen, parteiische Beweiserhebung und Urteile haben sie in sehr vielen Fällen die verbrecherischen

Umtriebe der Rechtsbolschewisten gestützt und gefördert, — nicht nur die von diesen Elementen ausgehenden lügnerischen und verleumderischen Angriffe auf die Republik, ihre Stützen und Verteidiger (man denke an Fritz Ebert, Erzberger, Rathenau usw.), sondern auch die Propaganda der rohesten Gewalttat, die Putsche, die Fememorde, die Verübung des in Mord und Totschlag gipfelnden Landfriedensbruchs, den bewaffneten „patriotischen" Boden gegeben. Sie haben in erheblichem Maße dazu beigetragen, daß der unter dem Bekenntnis zum Monarchismus und Nationalismus verübte politische Meuchelmord in ein förmliches System gebracht werden konnte, und daß in den vom reaktionären Geist beherrschten Volkskreisen die von Unverstand und Gewissenlosigkeit zeugende Anschauung sich verbreiten und festsetzen konnte, daß diese Verbrechen einem „hohen Idealismus" entspringen, als „echt patriotische Tat", die Verherrlichung und Nachahmung wert sei. Ihr Streben ist hauptsächlich mit auf die Herstellung einer den Zwecken der Reaktion dienenden Polizei- und Justizdiktatur gerichtet, wie sie im kaiserlichen Deutschland bestand. Deshalb bekämpfen sie mit den Waffen der Intrige, der Lüge und Verleumdung, auch alle diejenigen ihrer Standesgenossen, die, geleitet von Ehrgefühl und politischer Einsicht, getreu ihrem Eid der republikanischen Staatsordnung dienen. Längst schon stellen sie eine von diesen guten Elementen scharf trennende förmliche Sonderorganisation auf dem Gebiete der öffentlichen Dienste dar, deren Aufwuchern wesentlich mit darauf beruht, daß die Parteien, denen die dient, sowohl in den meisten Landesregierungen, wie in der Reichsregierung ihre Anhänger und Protektoren haben, die auch auf den Verfassungseid pfeifen.

Alles in allem betrachtet, betätigen diese fälschlich obrigkeitliche Autorität beanspruchenden „Diener des Rechts und der Gerechtigkeit" sich als Erben der abgrundtiefen Korruption, die jene Polizei und Justiz charakterisiert, die unter der Doppelherrschaft des Monarchismus und Kapitalismus Gesetz, Recht und Gerechtigkeit verhöhnten und vergewaltigten.

Das aus diesem Milieu nachgewachsene Beamtentum der Rechtspflege in Deutschland ist gewiß eine Gefahr, deren Ueberwindung eine sehr ernst zu nehmende Aufgabe für die deutsche Republik darstellt. Mögen diese Schilderungen allen denen, die sich zu ihr bekennen, als Mahnung dienen, nach Kräften dazu beitragen, daß aus dem der deutschen Republik verpflichteten Polizei- und Justizbeamtentum nicht wieder ein die Standes- und Klassenherrschaft stützender und schützender, des Volkes Recht und Freiheit unterdrückender Faktor erwächst.

University of British Columbia Library

DUE DATE

FORM 310
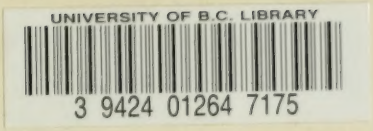
644356